

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1837)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung, 1837

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wahlen für die Stelle des Centralpolizeidirektors und der drei Sechszehner werden stattfinden am Donnerstag den 4. Mai.

Bern, den 22. April 1837.

Aus Auftrag des Hgbrn. Landammanns.
Für die Staatskanzlei:
Der Staatschreiber,
F. M a y.

Erste Sitzung.

Montag den 1. Mai 1837.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Ellier.

Der Namensaufruf zeigt eine große Zahl abwesender Mitglieder.

Der Herr Landammann eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

Tit.

Noch sind bloß wenige Wochen seit dem Ende unserer letzten Sitzung verlossen, und bereits ruft uns die Vorschrift des Beschlusses vom 7. Juli 1832 wieder zusammen. Der Umstand, daß einerseits während einer so kurzen Zeit die Vollziehungsbehörde kaum die nöthige Mühe hat, die Anträge an die höchste Landesbehörde vorzuarbeiten, andererseits unsere eidgenössischen Bundeseinrichtungen und die Zeit, in welcher die an die Tagsetzung zu richtenden Geschäfte berathen werden müssen, dennoch einen Zusammentritt des Großen Rathes im Juni nothwendig machen, möchte wohl vielleicht auf die Zweckmäßigkeit einer Veränderung in Anordnung der Sommersitzung deuten.

Mehrere Mitglieder dieser hohen Versammlung sind in der Zwischenzeit in das Land des Friedens hinübergegangen, wo jeder Kampf für irdische Vortheile und Meinungen ein Ende hat, einige von ihnen, durch die gefährliche im März hier herrschende Krankheit dahingerafft, scheinen sogar das Opfer der strengen Gewissenhaftigkeit geworden zu sein, mit der sie damals ihre Pflicht als Mitglieder der höchsten Landesbehörde erfüllten.

Ungeachtet der kurzen Frist werden doch dem Großen Rathe mehrere höchst wichtige Gegenstände zur Berathung vorgelegt werden, wie die Vollendung des Gesetzes der Gleichstellung der Zehnten und Bodenzinse und die Familienlisten. Vergessen wir nie, daß eine Regierung, um die volle Anerkennung eines gebildeten Zeitalters zu erhalten, die strengen Forderungen der Gerechtigkeit mit den Bedürfnissen veränderter Verhältnisse in Einklang bringen muß.

Das stets thätige Erziehungsdepartement bringt einen Vortrag über eine Revision des Gesetzes über die Normalanstalten zu Pruntrut und Münchenbuchsee und Vereinigung der Schullehrerwiederholungskurse mit denselben.

Die Gesetzgebungscommission, von Ihnen, Tit., selbst dazu aufgefordert, spricht sich mit Freimüthigkeit über die Hindernisse aus, welche sich der größern Beschleunigung ihrer Arbeiten bis jetzt entgegengesetzt haben.

Die Ausserkurssetzung mehrerer Münzsorten in Deutschland machen eine schnelle Vorkehrung nothwendig, um das bernische Volk vor dem Schaden zu bewahren, den es durch Unternehmungen der Gewinnsucht und des Wuchers zu leiden haben möchte.

Endlich sind im Laufe dieser Sitzung verschiedene wichtige Wahlen vorzunehmen, wie die eines Centralpolizeidirektors, von zwei Suppleanten am Obergerichte und verschiedener Mitglieder der Departemente. Möchten doch ächte Vaterlandsliebe, gründliche Befähigung und unerschütterliche Gewissenhaftigkeit mehr als Rücksichten oder Vorliebe zu Rathe gezogen werden. In dieser Beziehung sind die Wahlen der ächte Probestein der Einsicht, die in einer Versammlung herrscht.

Indem ich die Freiheit nehme, Sie, Tit., angelegentlichst um fleißige Anwesenheit in den Versammlungen in dieser hof-

entlich kurzen Sitzung zu bitten, erkläre ich die Sommersitzung des Jahres 1837 für eröffnet.

Hierauf werden zwei Dankadressen von Schullehrervereinigungen an den Großen Rath verlesen, in Betreff des Beschlusses über die Schullehrerbewerbungen. Die eine dieser Adressen ist datirt von Bellelay, die andere von Wangen.

Ferner werden auf den Kanzleittisch gelegt:

- 1) Zuschrift des Obergerichts, bezüglich auf den Großen Rathesbeschluss über die Anweisung für die Gerichtspräsidenten.
- 2) Verschiedene Bittschriften in Betreff der Familienlisten und Zehnten und Bodenzinse.
- 3) Eine Zuschrift des Herrn Postdirektors Geißbühler wegen des gewesenen Schirmmeisters Muster.

Endlich zeigt der Herr Landammann noch folgende seit Erlassung des Traktandencirculars eingelangte Vorträge an:

Vortrag der Polizeisektion über das Naturalisationsbegehren des Herrn Fridolin Spaar, Abbé und Lehrer.

„ über das Naturalisationsbegehren des Joh. Friedr. Schreiner.

„ über das Naturalisationsbegehren des P. Fodry.

Vortrag der Justizsektion über das Ehehindernißdispensationsbegehren der Elisabeth Zuber.

„ über das Ehehindernißdispensationsbegehren des Joh. Nieder.

Vortrag der Polizeisektion über das Naturalisationsbegehren des Herrn Jules Ami Bontillier Beaumont.

Dekretsentwurf über Bestimmung der Gebühren bei Schließung von Waldkantonementen.

Vortrag der Justizsektion über das Ehehindernißdispensationsbegehren des Herrn G. Studer.

Vortrag der Justizsektion über das Wartzzeitnachlassbegehren der Maria Antenen, geb. Schaad.

Vortrag des Baudepartements über die Entsumpfung des Seelandes.

Vortrag des Militärdepartements über Ernennung von Majoren.

Vortrag des Baudepartements über Anstellung von Bezirksingenieuren.

Vortrag des Finanzdepartements über Herabsetzung der halben und Viertels-Brabänterthaler.

Durchs Handmehr wird beschlossen:

- 1) Die im Traktandencircular auf Donnerstag den 4. Mai angefügten Wahlen wegen des auf diesen Tag fallenden Auffahrtsfestes auf den Freitag zu verschieben.
- 2) Den Dekretsentwurf über die Ausserkursklärung der halben und Viertels-Brabänter vorzunehmen.

Tagesordnung.

Vortrag des diplomatischen Departements über die Abberufung des Herrn Blumenstein als Mitglied des diplomatischen Departements.

Vor Verlesung dieses Vortrages giebt der Herr Landammann der Versammlung Kenntniß von einem Schreiben des Herrn Blumenstein, worin derselbe die Niederlegung der erwähnten Stelle erklärt.

v. Tavel, Schultheiß, trägt Namens des Regierungsraths auf Zurückziehung des Vortrages des diplomatischen Departements und auf Ertheilung der von Herrn Blumenstein verlangten Entlassung an.

Diesem Antrage wird durchs Handmehr ohne Diskussion beigepröcht.

Die Gesetzesvorschläge über Gleichstellung der Zehnten und Bodenzinse und über die nähere Bestimmung der Verhältnisse der Predigtamtskandidaten gegenüber dem Staate werden einstweilen übergangen; der letztere soll vorher gedruckt werden.

Der Herr Staatschreiber verliest das Verzeichniß aller für die Sechszehnerstellen wahlfähigen Mitglieder des Großen Rathes.

Faggi, Obergerichter, bemerkt hiebei, daß die Frage der Wählbarkeit der Obergerichter hiefür gesetzlich bestimmt sein sollte.

Vortrag des Finanzdepartements und des Regierungsraths über Auserkürzung der halben und Viertels-Brabänterthalers nebst beigefügtem Gesetzesentwurf.

Tit.

Das Finanzdepartement ersieht aus den letzten öffentlichen Blättern, daß mehrere deutsche Nachbargaaten und auch bereits die Kantone Basel und Zürich die Bruchtheile des Brabänterthalers, nämlich den Viertelbrabänter und den halben Brabänter theils niedriger gewürdigt, theils ganz verrufen haben. Bei der schlechten Beschaffenheit dieser gewissermaßen heimatlosen Münzsorte ist vorauszusetzen, daß überall, wo sie noch gangbar ist, ihre Tarifrung noch mehr werde erniedrigt und so ihre totale Demortisirung werde vorbereitet werden.

Wenn wir nun unser Land, wo sie gegenwärtig noch in einem höhern Kurs circuliren, nicht der Gefahr aussetzen wollen, von dieser Münze überschwemmt zu werden, so wird es nöthig, einen gleichen Pfad einzuschlagen, und sie entweder niedrig genug zu werthen, oder sie ganz zu verrufen; denn dem Vernehmen nach sind bereits von hiesigen Handelshäusern Spekulationen angebahnt, um Massen dieser Münzen von Orten, wo sie im Kurs herabgesetzt worden, kommen zu lassen, um sie hier zu dem höhern Kurs, den sie noch genießen, mit Gewinn abzuziehen zu können. Die Regierung von Zürich erneuert in einer Verordnung vom 25. dieß das Verbot der Viertelsbrabänter, und setzt den Tarif der halben Brabänter auf 1 fl. 8 s. herab, was ungefähr Sp. 19 Rp. 2 ausmacht, und der neuern österreichischen Werthung gleichkömmt. Unstreitig wird diese Tarifrung in Kurzem noch mehr herabgesetzt werden. Das Finanzdepartement nimmt also die Freiheit, Ihnen, Hochgeachtete Herren, vorzuschlagen, entweder die hiesige Werthung auf Sp. 18 für den halben und Sp. 9 für den Viertelsbrabänter herabzusetzen, oder beide Sorten von Stunde an ganz außer Kurs zu erklären. Beide Vorschläge dürften ihrem Zwecke entsprechen, da die vorgeschlagene Werthung allerdings so niedrig ist, daß sie einer gänzlichen Verrufung gleichkömmt, und sie jedenfalls nächstens herbeiführen muß. Irgend eine Verfügung ist indessen des obangeführten Umstandes wegen sehr dringend, und das Finanzdepartement hat daher die Ehre, seinem gegenwärtigen Rapport folgenden Projekt einer Verordnung beizulegen.

Mit Hochschätzung!

(Folgen die Unterschriften).

Bern, den 28. April 1837.

Der Regierungsrath pflichtet dem ersten der gegenüberstehenden Verordnungsentwürfe,*) unter Einschaltung des Verbots an die öffentlichen Kassen, die fraglichen Münzsorten an Zahlung anzunehmen, oder auszugeben, bei, und weist denselben mit Empfehlung an den Großen Rath.

Den 28. April 1837.

(Folgen die Unterschriften).

Kobler, Regierungsrath, als Vicepräsident des Finanzdepartementes durchgeht den schriftlichen Vortrag und trägt auf Eintreten in globo an, indem er die Meinung des Regierungsraths empfiehlt.

Faggi, Obergerichter, wünscht, daß, um die Staatsbürger vor Schaden zu sichern, jedenfalls eine Frist von acht Tagen zur Einwechslung der fraglichen Geldsorten bei den obrigkeitlichen Kassen nach dem bisherigen gesetzlichen Kurse gestattet werde. Der Betrag der von einem einzelnen Bürger einzuwechslenden Summe wäre darin aber etwa auf höchstens 100 Fr. zu beschränken, damit Spekulanten von allfälligem Mißbrauche dieser Fristgestattung abgehalten würden.

Foneli unterstützt diesen Antrag.

May. Ich müßte ebenfalls großes Bedenken tragen, eine solche Münze sogleich zu verbieten, da sie durch das Dekret vom 10. April 1832 förmlich tarifrirt worden ist. Ueberdieß haben wir gegenwärtig gar nicht viele Silberforten unter den groben Sorten, denn es befinden sich sehr wenige schweizerische Zwanzig- und Zehnbasenstücke im Kurse; es kann also nur zur

Beförderung des Verkehrs dienen, wenn man die halben und Viertelsbrabänter, statt sie zu verbieten, bloß heruntersetzt. Ich müßte also dieser zweiten Meinung des Finanzdepartements beipflichten.

Wyß, Regierungsrath. Was den verlangten Termin zur Einwechslung betrifft, so ist gar leicht möglich, daß bereits eine große Masse dieser Geldsorte sich in Folge der Spekulation auf dem Wege nach unserem Kantone befindet. Eine Beschränkung der einzuwechslenden Summen wird da nicht helfen, denn ein Banquier braucht nur jeden seiner Angestellten mit 100 Fr. in halben oder Viertelsbrabäntern nach einer obrigkeitlichen Kasse zu schicken, so ist das Gesetz schon umgangen. Zur bloßen Heruntersetzung könnte ich nicht stimmen. Aber man muß sich nicht vorstellen, daß, wenn jene Sorten verrufen werden, sie dann verboten sind. Wenn man sie verruft, so will das bloß sagen, sie haben keinen gesetzlichen Kurs mehr, so daß es jedem überlassen bleibt, dieselben anzunehmen und auszugeben, wie er mag und kann. Von großem Verlust kann also hier nicht die Rede sein, denn die Kaufleute u. s. w. werden diese Sorten immer abnehmen und zu brauchen wissen.

Ganguillet. Der Silberwerth dieser Geldsorten wird immer bleiben, also wird man auch immer Leute finden, welche dieselben abnehmen werden. Da aber Basel und Neuenburg sie außer Kurs gesetzt haben, so sind wir im Falle, es auch zu thun. In Zürich sind sie bloß herunter gesetzt worden, weil man dort hauptsächlich Brabänterthalers als grobe Silberforten hat. Wir haben deren nicht sehr viele, wenigstens gehen mir nur sehr wenige durch die Hände. Auch ist nöthig, daß dieses Gesetz sofort vom Tage der Publikation an in Wirkung trete, denn sonst wären die einen Bürger die Dupes der andern. Ich stimme zum Antrage des Regierungsraths.

Walter. Der Meinung könnte ich jetzt nicht sein. Ich will diese halben und Viertelsthalers lieber als die Sechskreuzerstücke und Sechsbäner. Die Sechskreuzerstücke sind nicht drei werth. Hingegen die halben oder Viertelsthalers sind sehr gutes Geld. Ich wollte sie lieber erhöhen als niedriger machen. Machen die Baseler und Neuenburger, was sie wollen, wir sind für uns da.

Simon, Altlandammann. Man muß unterscheiden, ob das eine Münze ist, die die Regierung selbst geschlagen hat oder nicht. Im ersten Falle wäre ein solches Verbot eine fatale und harre Maßregel. Aber diese Thalers sind eine fremde Münze, und wir in unserm beschränkten Lande müssen hierin demjenigen folgen, was die Nachbargaaten machen. Denn sonst werden wir bald statt der französischen Fünffrankensstücke, welche das beste Silber haben, lauter Brabänterthalers bekommen. Ein Termin wäre hier das Allerfatalste, denn wir würden bis in acht oder vierzehn Tagen mit Brabäntern überschwemmt sein. Daher wünsche ich, daß das Dekret wo irgend möglich schon morgen publizirt werde, damit man sich nicht unterdecken mit Zufendung der halben und Viertelsbrabänter plage. Ich bin durchaus mit der Ansicht des Regierungsraths einverstanden. Wenn Sie, Tit., diese Sorten nicht heute außer Kurs setzen, so wird es in wenigen Monaten geschehen müssen. Von bedeutendem Verlust kann hier nicht die Rede sein, wie bereits dargethan worden ist. Ueberdieß sind gegenwärtig sehr wenig halbe oder Viertelsbrabänter im Kanton, während wir bei der geringsten Zögerung in wenig Tagen die doppelte und dreifache Masse davon haben werden.

Neukom unterstützt den Antrag des Herrn Obergerichters Faggi, namentlich aus dem Grunde, weil der Silberwerth der erwähnten Geldsorten noch unter dem bisherigen gesetzlichen Kurse stehe, so daß die gegenwärtigen Inhaber doch einigermaßen vor Schaden sicher gestellt werden müssen.

Stettler. Warum hat man namentlich zu Frankfurt die Brabänter herunter gesetzt? Weil sie nicht so viel werth sind, als man früher glaubte. Also werden alle Brabänter von Frankfurt aus in diejenigen Länder kommen, wo sie noch ihren Kurs haben. Daher sind sie in Basel plötzlich verboten worden, damit man dort nicht davon überschwemmt werde. Folgen wir dem Beispielen von Basel nicht, so wird das Land davon überschwemmt werden, selbst wenn wir sie bloß herunter setzen. Dadurch er-

*) Ist bereits gedruckt.

leidet unser Land großen Schaden, indem der Silberwerth immer geringer sein wird als der gesetzliche Kurs. Es bleibt also nichts übrig, als diese Sorten plötzlich außer Kurs zu setzen, und wir sind der Regierung und dem Finanzdepartement Dank schuldig, daß sie Alles machen, um das Land vor Schaden zu bewahren. Ich unterstütze den Antrag des Regierungsraths.

Kohler, Regierungsrath, schließt sich den von Herrn Regierungsrath Wyß und Altlandammann Simon angebrachten Meinungen an.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsraths . . . 77 Stimmen.
Dagegen . . . 12 „
Das Dekret schon morgen publiziren zu lassen - durchs Handmehr.

Gesetzesentwurf über die Familienlisten.

Derselbe ist gedruckt und wird daher nicht verlesen.

Hingegen werden folgende, auf diesen Gegenstand bezügliche, Bittschriften verlesen.

1) Von 27 Personen, theils für sich selbst, theils Namens von ganzen Familien unterzeichnet, die Familienlisten besitzen. Sie suchen um Fortbestand und Schutz für diese auf Vergabungen und Verträgen beruhenden, zu Beförderung der Erziehung und Unterstützung von Dürftigen bestimmten Anstalten an und begehren, daß einem zu erlassenden Gesetze nicht rückwirkende Kraft gegeben werde.

2) Der Direktion des Bürgerhospitals der Stadt Bern. Sie begehrt vorzüglich Abänderung der im Entwürfe enthaltenen Vorschriften über die vom Regierungsrath einzuholende Bewilligung zu Vergabungen an Korporationen und über den Loskauf von bestehenden Substitutionsrechten.

3) Der Waisenkommission der Gesellschaft zu Schmieden, welche ebenfalls Bemerkungen über die angeführten Bestimmungen des Entwurfs macht und die daraus für viele Anstalten und ins Besondere für ihre Gesellschaft entstehenden nachtheiligen Folgen darstellt.

E. Schnell, Regierungsrath, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Daß man Ihnen, Tit., heute einen Gesetzesentwurf über die Familienlisten bringt, soll Niemanden verwundern, indem bereits in der Sitzung 583 des Civilgesetzbuches besondere Bestimmungen über Errichtung von Familienlisten vorbehalten worden sind, und da ferner Ungewißheit gewalter hat, ob die frühere Verordnung von 1740 gegenwärtig noch bestehe und in wie weit. Es ist also jedenfalls nöthig, daß sich die legislative Behörde ein Mal über diese Stiftungen ausspreche. Ganz sicher ist, daß die Familienlisten ursprünglich zum Zwecke hatten, den Glanz gewisser Familien hauptsächlich aufrecht zu erhalten und zu machen, daß nie Angehörige derselben den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, Armengütern u. s. w. zur Last fallen oder in Spitalern untergebracht werden müssen. Dieser Zweck ist sehr natürlich bei einer aristokratischen Verfassung, wo das Regiment bei einzelnen Geschlechtern stand. Da war es von Seite dieser Geschlechter sehr wohl gethan, zu sorgen, daß sie immer mit hinreichenden Geldmitteln ausgerüstet seien, um ihre Angehörigen standesgemäß erziehen und erhalten zu können. Inbessenen haben selbst diese Familien schon früher gefühlt, daß einzelne unter ihnen durch Anhäufung solcher Geldmittel allzu präponderant werden könnten, und daß endlich ihre Aristokratie sich in eine enge eigentliche Oligarchie zusammenziehen dürfte. Das hat die damalige Familienregierung bewogen, gewisse Beschränkungen in Absicht auf die Familienlisten aufzustellen. Anno 1740 wurde daher bestimmt, daß keine Familienliste mehr als 200,000 Bernpfund zusammenlegen dürfe. Dadurch sollte verhütet werden, daß die bürgerliche Gleichheit zwischen jenen Familien nicht Schaden leide. Das war also sehr wohl gethan. Nun fragt es sich jetzt, wenn schon die damalige Regierung nöthig gefunden hat, durch das Gesetz von 1740 dem Ueberhandnehmen der Familienlisten Schranken zu setzen, ob bei unsern gegenwärtigen republikanischen Institutionen und Begriffen von Freiheit und Rechtsgleichheit es eigentlich noch verträglich sei, daß die Familienlisten fernerhin als Korporationen, die einen bleibenden Zweck haben, untheilbar in sempiternum fortbestehen. Nach der Ansicht des

Regierungsrathes ist das nicht der Fall. Die veränderten Umstände machen es nöthig, daß man in Bezug auf die Familienlisten andere Bestimmungen treffe, als unter einer aristokratischen Regierung der Fall gewesen ist, d. h., daß man den Familienlisten das Korporationsrecht entziehe, welches der Hauptzweck dieses Gesetzesentwurfes ist. So ist dann zu erwarten, daß nicht nur ein großes Kapital wiederum dem allgemeinen Verkehr geöffnet, sondern daß einige dieser Stiftungen sich geradezu auflösen werden, nämlich durch Theilung der Kapitalien unter die einzelnen Antheilhaber, was dem Allgemeinen weit mehr nützt, als wenn diese Güter zu tochter Hand liegen. Daß überhaupt nicht nur republikanische Staaten, sondern auch monarchische mehr und mehr die Nachtheile gefühlt haben, wenn große Kapitalien zu tochter Hand liegen, zeigt sich in Aufhebung z. B. der Majorate an allen Orten, ebenso derjenigen Stiftungen, welche bloße Familienzwecke hatten, oder z. B. nur auf die Geistlichkeit sich bezogen. In allen solchen Fällen hat man dahin zu wirken gesucht, daß diese Güter zu tochter Hand wieder freigegeben werden. Ueber die Zweckmäßigkeit davon will ich nicht viel Worte verlieren, das versteht sich von selbst.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Verordnung von 1740 noch bestehe oder nicht. Meinerseits glaube ich, sie bestehe noch, indem sie auf keine gültige Weise je aufgehoben worden ist. Andererseits ist freilich gesagt worden, sie sei obsolet und nicht mehr in Kraft bestehend. Wenn das wäre, so würde das eine außerordentliche Verwirrung in Alles mögliche bringen. Denn wenn z. B. die Verordnung von 1740 mit dem Eintritte der Einheitsregierung dahingefallen wäre, so wäre das Gut jener Stiftungen von dem Augenblicke an unter das allgemeine Gesetz gefallen, Korporationsrechte wären keine mehr, sondern das Vermögen hätte den damals lebenden Antheilhabern zukommen sollen, und ihre Erben hätten jetzt ein Recht auf das, was damals den Vätern zugekommen wäre, und wenn seither einige davon in Geldstug gefallen wären, so könnten ihre Gläubiger sagen: wir wollen jetzt das beziehen und in einen Nachgeldstug werfen. Das wäre dann der natürlichste Weg, wie sich alles auflösen würde, wenn die Verordnung von 1740 nicht noch bestünde. Ich glaube aber, diese Verordnung bestehe noch. Wie soll man nun diese Verordnung auf eine den jetzigen Verhältnissen angemessene Weise abändern? Es giebt hierfür zwei Wege. Man kann lediglich sagen: wir stellen Alles unter das allgemeine Gesetz und wollen eine obligatorische Theilung der Familienlisten. Dieser Weg greift aber weit mehr ein und hat nachtheiligere Folgen für die Betroffenen, als der gegenwärtige Entwurf. Dieser Entwurf will bloß und hauptsächlich die Theilbarkeit der Familienlisten aussprechen und mittelst dessen diesen letztern die Korporationsrechte natürlicherweise ganz nehmen. Ist die Theilbarkeit ausgesprochen, so existiren die Familienlisten als solche nicht mehr, aber sie bleiben Gemeineigenthum derjenigen, welche ehemals dazu berechtigt waren. Kein Mensch will ihnen also einen Kreuzer nehmen. Aber jeder Einzelne kann dann seinen Theil zurückverlangen, wenn er nicht länger in der Verbindung mit den übrigen Antheilhabern sein will. Dieser Weg rührt weniger scharf an als der andere. Man hat aber geglaubt, in solchen Sachen die möglichste Schonung anwenden zu sollen, so weit solche mit dem Zwecke vereinbar ist. Daher hat man vorgezogen, die Familienlisten durch einen Uebergang allmählig aufzuheben, anstatt dieses durch eine obligatorische Theilung zu thun, wozu man freilich berechtigt wäre. Es ist wahrhaft lächerlich, wenn man in den verlesenen Vorstellungen von rückwirkender Kraft und dergleichen redet. Das ist lächerlich. So wie man im einen Augenblicke durch Legislation den Familienlisten die Korporationsrechte entzieht, so kann man sie in einem andern Augenblicke durch Legislation wieder nehmen. Der Gesetzgeber wird immer sagen: so lange es uns gefällt, lassen wir die Sache bestehen, aber sobald moralische oder auch politische Gründe dagegen zum Vorschein kommen, wollen wir vorkehren, was uns zweckmäßig scheint.

Ueber das Einzelne des Gesetzesentwurfes will ich für einseitigen gar nicht eingehen, sondern mich darauf beschränken, auf das Eintreren anzutragen.

Wyß, Regierungsrath. Ich war im Regierungsrathe der Einzige, welcher nicht eintraten wollte; ich bin es mir selbst

schuldig, meine Gründe dafür auch hier zu entwickeln. Ein Bedürfnis oder eine Nothwendigkeit oder irgend eine besonders dringende Veranlassung; Wirttschriften und dergleichen, um bezüglich auf die Familienlisten eine außerordentliche Verfügung zu treffen, nichts von allem dem existirt; kein Mensch hat sich darüber beklagt oder eine Aenderung begehrt. Dieses Gesetz ist also eine — man kann sagen — vom Zaune gerissene Verordnung, die man plötzlich vorlegt, wofür? um ein Verhältnis zu ändern, das bisher ruhig, unangefochten, zu großer Erleichterung einer Menge von Landleuten, welche bei diesen Listen Geld entlehnen konnten, bestanden hat. Wenn diese Verordnung unter einer aristokratischen Regierung wäre vorgeschlagen worden, würde ich sie natürlich finden, denn daß bei einer aristokratischen Regierung eine Familie gegen die andere Verdacht bekommt, diese möchte durch ihre Reichthümer sich große Gewalt anmaßen, ist natürlich. Wenn dann also diese Familienregierung sagen würde: wir wollen lieber gar nichts der Art, als daß eine Familie sich über die andere erhebe; so würde ich das sehr natürlich finden. Aber daß jetzt unter der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, wo sich der Große Rath vielfältig ausgesprochen hat, daß es nothwendig wäre, Vereinigungen für Armenunterstützung, für Jugenderziehung u. s. w. zu errichten, Ersparnißkassen zu stiften, um die Leute zu gewöhnen, zu ihren Pfennigen Sorge zu tragen, — daß man in solchem Momente, wo man alles Solche begünstigt, Institutionen aufheben will, die präzis den Zweck hatten, die Armen einer bestimmten Familie zu unterstützen und ihre jungen Leute mit guter Erziehung auszustatten, und in welche Ersparnisse für eine Familie zurückgelegt wurden, damit diese nicht im Falle sei, irgend je öffentlichen Anstalten zur Last zu fallen, — daß man in solchem Momente, wo man einer Menge von Ersparnißkassen die Korporationsrechte bereits ertheilt hat, nun den Familienlisten die Korporationsrechte entziehen will, das verwundert mich im höchsten Grade. Man sagt, diese Familien könnten zu gar großem Reichthume und durch diesen zu überwiegendem politischem Einflusse gelangen. Das möchte richtig sein, wenn wir noch das ehemalige Wahlssystem hätten, wo der Große Rath rekrutirt worden ist durch ein enges Kollegium von Rath und Sechszehnern. Allein bei der Art, wie gegenwärtig unsere höchste Behörde gewählt wird, werden sich die Wahlmänner in den Bezirken wahrhaftig wenig darum bekümmern, ob diese oder jene Familie eine Kasse habe. Oder haben sie je etwa bei einer Wahlversammlung darauf Rücksicht genommen? Vielmehr haben sie jeweilen demjenigen die Stimme gegeben, der ihr Zutrauen hatte, so daß gewiß im gegenwärtigen Momente das Vorhandensein der Familienlisten den Grundfassen unserer Verfassung wenig Eintrag thun wird, und wir sind hoffentlich noch nicht so weit, daß unsere Wahlkollegien sich bescheiden lassen würden. Auch Sie, Cit., wenn Sie als Kollegium der Zweihundert die übrigen vierzig Mitglieder wählten, haben noch nie gefragt: hat dieser oder jener seine bessere Erziehung in Folge einer Familienliste genossen oder sonst auf andere Weise? Wenn wir aber annehmen, daß es im allgemeinen Interesse liegt, daß Armenunterstützungen so wenig als möglich auf die Gemeinen fallen, und daß die jungen Leute so gut als möglich erzogen werden, und daß daher wohlhabende Leute einen Nothpfennig für Aermere zurücklegen, wenn wir annehmen, daß das unser Aller Wunsch ist; so müssen wir dann nicht die Art an die Wurzel von Institutionen legen, welche in gewisser Ausdehnung nach allen jenen Rücksichten von größtem Nutzen sein können. Man wirft dagegen ein, es sei nicht gut, daß sich so viel Vermögen in todter Hand befinde. Mit dieser Phrase sucht man einen Begriff überzutragen, der auf ganz andere Verhältnisse paßt. Wenn man sagt, es sei nicht gut, daß Grundeigenthum sich in todter Hand befinde; so bin ich ganz einverstanden, und daher habe ich nichts dagegen, wenn man das Verbot erneuern will, daß die Familienlisten kein Grundeigenthum erwerben und dem Verkehr entziehen sollen. Dieses Verbot hat existirt, es braucht nur erneuert zu werden, dann werden die Leute, welche Land kaufen wollen, auch immer Land genug finden. Wenn man aber sagen will, und das ist im Regierungsrathe gesagt worden, es sei nicht gut, daß Kapitalien in todter Hand liegen; so muß ich bemerken, daß das ein mißverständener Einwurf ist. Das Geld von den Kapitalien liegt nicht in den Familienlisten, sondern in den

Händen der Landleute, welche es daselbst auf Unterpand entlehnt haben. Jeder Landmann, der bauen oder sonst was unternehmen wollte, aber nicht baares Geld genug dazu besaß, konnte bei den Familienlisten gegen gehörige Sicherheit und um billigen Zins das nöthige Geld bekommen. Was batten also die Listen? nicht Geld, sondern Briefe, Pergament. Also lag nichts tod da, das Geld arbeitet in den Händen derer, welche es entlehnt haben. Nun frage ich: wo hat man am liebsten Geld entlehnt? Da, wo man wußte, daß wenn man richtig zinsete, es nicht abgekündet würde. Die Familienlisten haben aber, so fern richtig zinsset wurde, nicht leicht abgekündet. Das war den Leuten sehr angenehm. Hingegen ein Partikular kündet sehr oft ab. Daher haben die Familienlisten sehr wohlthätig auf den öffentlichen Kredit und auf den Zinsfuß gewirkt.

Was ist der Zweck des Gesetzes? Ich kann ihn durchaus nicht billigen. Die Familienlisten haben durch die frühere Gesetzgebung das Korporationsrecht besessen, d. h. der Gesetzgeber hat ihnen erlaubt, Gut zu besitzen, das nicht nur für die jeweiligen lebende Generation, sondern je für die Nachkommen bestimmt ist, wo die jeweiligen lebenden Mitglieder der Familie nur die momentanen Repräsentanten des Eigenthümers sind, also kein Recht haben, den Fond herauszubehalten, sondern verpflichtet sind, diesen Fond unverkündet den Nachkommen zu hinterlassen. Das nennt man einen bleibenden Zweck. So haben auch die Gemeinden einen bleibenden Zweck. Die Gemeinde ist der momentane Nutznießer ihres Gutes, soll aber dasselbe, da sie es zu bleibendem Zwecke hat, den Nachkommen mit gewissenhafter Religiosität überlassen. Jetzt sagt dieses Gesetz da: nein, wir wollen das umkehren; ungeachtet wir es seit Jahrhunderten erlaubt und die Leute zum Glauben berechtigt haben, daß wenn sie einen Fond zurücklegen mit dem Zwecke zur Unterstützung der armen Familienangehörigen oder zu besserer Erziehung der jungen Leute zu dienen, dieses Vermächtniß werde respektirt werden, so wollen wir jetzt den Zweck aufheben und wollen die bloß momentanen Repräsentanten des Eigenthümers berechtigen, das ihren Nachkommen vorwegzunehmen, und Jeder seinen Antheil für sich zu behalten, damit die Nachkommenschaft nichts mehr davon habe. Wir nehmen also dem Einen, der sich nicht verteidigen kann, sein Recht, um es den jetzigen zufälligen Inhabern desselben zu geben, die doch kein Recht darauf haben. Wir untergraben ferner die Heiligkeit, die sich bisher im Volke für fromme Stiftungen allgemein ausgesprochen, wo man sich eine Gewissenspflicht daraus gemacht hat, dergleichen Willensverfügungen zu handhaben, und wischen mit dem nassen Schwamm durch, was seit Jahrhunderten bestanden hat. — Allein nicht nur begünstigen wir die gegenwärtige Generation auf Kosten der nachfolgenden, sondern durch dieses Gesetz geschieht noch mehr Unrecht. In den meisten Stiftungsbriefen und Urkunden der Familienlisten sind auf den Fall des Aussterbens der Familie gewisse wohlthätige Anstalten substituir, wie die Insel, der Burgerspital, die Waisenhäuser, die Armenhäuser der Gesellschaften. Diese hatten also eine Anwartschaft auf diese Fonds. Auch das wollen wir den genannten Stiftungen entziehen, indem der Entwurf sie mit 5% abfinden will, wodurch namentlich die Insel, die bei sehr vielen Familienlisten substituir ist, durch einen Federstrich ein Paar Millionen einbüßt, die sie vielleicht nach einigen Jahrhunderten bekommen hätte. Erst unlängst ist eine Familie ausgestorben, welche eine bedeutende Kasse gehabt hat, der letzte Inhaber hätte also sagen können: ich ziehe den ganzen Fond an mich und finde die Insel mit 5% ab. So ist die Gesellschaft von Schmieden bei einer andern Familienliste substituir, wo nur noch ein einziger Antheilhaber lebt. Der gegenwärtige Nutznießer kann also diese Kasse zu seinen Händen nehmen und die Gesellschaft mit unbedeutendem Gelde abfinden. Das sind Grundfasse, die ich mit der Verfassung nicht zusammenreimen kann. Man sagt uns, so gut als in ältern Zeiten eine Korporation gestiftet werden konnte, eben so gut könne man sie jetzt aufheben. Das könnte ich nicht unterschreiben, denn sonst wäre kein Eigenthum irgend einer Korporation mehr sicher. Die Ertheilung von Korporationsrechten ist eine privatrechtliche Begünstigung; die, einmal ertheilt, nicht wieder zurückgezogen werden kann. Wenn man einer Familie oder Gemeinde erlaubt, sich zu bleibendem Zwecke zu konstituiren, und wenn dann diese Familie oder Gemeinde privatrechtliche Verfügungen trifft, um

Vermögen zusammen zu legen zur Unterstützung ihrer Armen oder zu besserer Erziehung ihrer Jugend; so ist eine solche Vergünstigung eine privatrechtliche, die zwar anfänglich der obrigkeitlichen Sanction bedurfte, aber nachher nicht gezücht werden kann. Wir haben seiner Zeit durch Herrn Professor Schnell ein Besinden ausstellen lassen über die Frage, ob die Verordnung von 1740 noch gelte. Er erklärte, daß er dafür halte, sie gelte noch, sagte aber zugleich, die Korporationsrechte seien Civilrechte, welche durch die Mediationsakte nicht haben aufgehoben werden können. Er hat also angenommen, daß wenn einmal einer Familie das Recht gestattet worden sei, für kommende Generationen etwas zusammenzulegen, so habe der Gesetzgeber das Recht nicht, eine solche Korporation aufzuheben, und die Theilung des zusammengelegten Vermögens zu gestatten oder zu befehlen, weil der eigentliche Eigentümer davon in der ganzen Succession der Familie besteht. Aus allen diesen Gründen müßte ich dieses Gesetz als einen Eingriff in verfassungsmäßig gewährleistete Rechte betrachten, und somit kann ich nicht zum Eintrreten stimmen.

In Bezug auf meine persönliche Stellung muß ich beifügen, daß wir auch eine Familientiste haben; sie ist bestimmt zu besserer Erziehung der Jugend. Ich habe nun keine Kinder; wenn Sie also dieses Gesetz erkennen, so habe ich das Recht, meinen Theil davon zu fordern, während im entgegengekehrten Falle ich nichts zu ziehen habe. Also rede ich hier nicht zu meinem Vortheile.

Fellenberg. Es ist von großer Wichtigkeit, daß man auf dem Boden des allgemeinen Interesses bleibe, daß keine Begriffsverwirrung einreife, sondern daß man im Klaren sei mit der Frage, die wir zu beantworten haben. Der Hr. Rapporteur hat uns zuerst bemerkt, die Familientisten seien zunächst angelegt gewesen zu Hebung des Glanzes der Familien. Ich weiß nicht, wie es ausgesehen hat in den Gemüthern der Stifter dieser Institutionen; aber mir scheint, es müsse zunächst eine zweckmäßige Unterstützung beabsichtigt gewesen sein, denn zuerst denkt man an seine Existenz und geht erst später auf Glanz und Macht aus. Dieses Letztere ist nun freilich bei einigen Familientisten geschehen, daher das Gesetz von 1740. Ferner ist vom Hr. Rapporteur gesagt worden, daß wir das Recht haben, Corporationsrechte zu ertheilen und zu nehmen. Im Vorbeigehen muß ich bemerken, daß wir das Recht nicht haben; wir haben das Recht, nach den Grundsätzen der Verfassung Gesetze zu machen, aber wir haben nicht das Recht, nach Laune zu handeln und gegen die Verfassung zu stoßen. Bestreben wir uns, daß wir nicht immer und immer den Vorwurf uns zuziehen, wir folgen bloß der Willkür, und die Verfassung sei uns nichts als ein papierner Wisch. Dagegen muß ich protestiren. Er hat ferner bemerkt, die Kapitalien in todter Hand seien nicht vortheilhaft für unser Gemeinwesen. Das muß natürlich im Allgemeinen außer allem Zweifel sein; und obschon entgegnet worden ist, die Kapitalien befinden sich in der Hand des Volkes; so muß ich bemerken, daß viele Kisten so verwaltet werden, als ob sie eigentlich Niemandem angehörten, weil zufällig Niemand in der Lage ist, ihre Hilfe anzusprechen zu müssen. Daher werden die Fonds theils ins Ausland gegeben. Das ist eine Seite, die wichtig genug ist, um sie nicht aus dem Auge zu verlieren. — Ich behaupte, daß die Art und Weise, wie die Familientisten jetzt bestehen, den Familien, denen sie gehören, den größten Nachtheil zufügen. Wir erfahren bei jedem Gemeinwesen und so auch bei der ehemaligen Patrizierregierung, wie tief man geräth, wenn man sich auf den Polster des Ueberflusses legen, wenn man im Wohlleben sich ergeben kann, ohne das persönliche Kapital, das Gott in uns gelegt hat, zu entwickeln und ohne sittliche Bildung zu erstreben. Darum werden die Familientisten auf dem bisherigen Fuße nur zum Nachtheile dieser Familien fortbestehen, weil die Mitglieder dieser letztern sich darauf verlassen und deshalb sich nicht anstrengen. Es ist von Jedermann anerkannt, daß ein gemeinschaftliches Besizthum vieler, die verschiedene Lebenszwecke verfolgen, nicht so benutzt wird, wie es sollte, weil der Eine dieß, der Andere jenes will. Also sind wir es den Mitgliedern der betreffenden Familien schuldig, ihnen freizustellen, wie sie ihren Antheil an den Kisten benutzen wollen. Insofern ist der Antrag allerdings im Allgemeinen im Interesse der Verfassung und der Grundsätze, die wir hier zu befolgen haben.

— Ich habe vom ehrenwerthen Hrn. Präopinanten gehört, daß von Niemandem in Absicht auf die Kisten geklagt worden sei. Weshwegen hat man nicht geklagt? weil man besorgte, sich dadurch im Kreise seiner Familie zu compromittiren, und man hätte eine solche Klage als ein Bekenntniß der Dürftigkeit angesehen, und das mag man nicht an sich kommen lassen. Ich kenne Familien, worin sich Mitglieder befinden, die schon im vorigen Jahrhundert auf Theilung der Kisten angetragen haben, aber unter dem Siegel der größten Verschwiegenheit (der Redner führt hier einen solchen Fall an). In dieser einfachen Erfahrung sehen wir, wie es in manchen Familien in dieser Beziehung ist. Die Kisten dienen nicht immer demjenigen, der Hülfe bedarf, weil man sich schämt, Unterstützung zu verlangen. So bleibt die Kiste in der Hand einer Majorität, von welcher ich nicht weiß, ob man voraussetzen kann, daß diese Majorität am Besten berathe, was der Familie frommen mag. Anno 1802 hätte manche Familie nicht so sehr in die damalige Staatsumwälzung hinein gegeben, wenn sie es aus dem Privatsacke hätte thun müssen; aber da das Kistengut eigentlich Niemandem speziell gehörte, so hat man desto eher sich zu einer Aufopferung verstanden. Das ist auch eine der Seiten, die wir ins Auge fassen müssen. Familien mit großen Kisten können gar leicht in Versuchung gerathen, aus derselben zu Veränderungen zu steuern, die ihnen am Ende zum eigenen Verderben gereichen. Denn wir sehen ja so viel Verblendung unter den Leuten, daß sie allerdings gerade das thun, was ihnen zum größten Verderben gereicht. Wir sehen das auf beiden Seiten; die Einen bringen willkürliche Gesetze, welche ihnen und dem Staate nachtheilig sein müssen, die Andern mißbrauchen ihre Kisten zu Zwecken, die ihnen gleichfalls schädlich sind. — Wir sollen Einrichtungen, welche zu wohltätigen Zwecken dienen, aufrecht erhalten. Aber auf der andern Seite gebührt es einer würdigen Gesetzgebung, was zum Uebel führen kann, abzuwenden und die angehäuften Schätze lieber in das Interesse der Familie zurück zu bringen, als in dem Interesse eines Familientheiles zu lassen, von dem wir nicht wissen, wie er sich derselben bedienen wird. — Wir sind da in einer Uebergangsperiode von einem Krankheitszustande zu einem gesunden. Wir sollen in dieser Periode mit großer Vorsicht handeln, damit nicht die Quelle des Verderbens dem Patienten in den Händen bleibe, ohne daß die, welche es redlich meinen, sich losmachen können.

Ich theile diese verschiedenen Bemerkungen mit, um zu veranlassen, daß der Gegenstand von allen Seiten angesehen werde, damit Niemandem Unrecht geschehe in einer Sache, welche den Leidenschaften nahe tritt und Rekriminationen jeder Art veranlassen wird, und damit wir hier hauptsächlich im wahren höhern sittlichen Interesse der Familien handeln, über welche großes Unglück ergangen ist. Viele aus diesen Familien, wenn sie das Baretti bekamen, konnten auf ein Auskommen zählen, wodurch sie die Verschwendungen früherer Jahre wieder ersetzen mochten. Die Barettifrüchte sind nun dahin gefallen. — Jeder Hausvater soll für seine Familie sorgen; thut er dieß schlecht, so sind Gesetze da, um ihm einen Bogt zu geben. — Hingegen ist es von großer Wichtigkeit, daß wir den zu einer Familie gehörenden Individuen möglichst freien Spielraum geben für Benutzung dessen, was von ihren Vorfältern ihnen hinterlassen worden. Bisher haben allerdings die Familientisten hier und da zur Bildung von Jünglingen beigelegt oder zur Unterstützung von Armen, aber selten so, wie es hätte geschehen sollen. Bei einer zweckmäßigen Gesetzgebung über diese Familientisten wird aber der Zweck weit besser erreicht werden. — Neben dem ist bemerkt worden, daß die Substitutionen, welche auf diesen Kisten haften, ein solches Gesetz hindern. Keineswegs, Tit., nur muß man den betreffenden §. modificiren, denn nur fünf Prozent wäre nicht billig; sondern man muß von denen, welche ihren Theil heraus fordern, eine Garantie verlangen, daß wenn die Familie aussterben sollte, die Substitution respektirt werde.

In Folge dieser Bemerkungen muß ich dahin schließen, daß man in das Gesetz eintrete und zwar, indem wir Sorge tragen, daß der Fortschritt in unserer neuen Ordnung nicht zum Rückschritt werde. Ich glaube, der vorliegende Entwurf bedürfe wesentlicher Modifikationen, aber der Kern davon ist wichtig und richtig.

Stettler. Ich stimme gegen das Eintreten. Ich bin zwar Mitglied einer Familienliste, ich glaube aber doch nicht, partheiisch zu sein. Denn wenn gerichtet wird, so bekomme ich noch etwas, während ich im entgegengekehrten Falle nichts mehr zu fordern habe, da ich meinen Theil für meine Erziehung bereits empfangen habe. Heute, am Tage, wo vielleicht die Familienlisten zu Grabe getragen werden, danke ich es meinem Ahnenvater, daß er durch Stiftung einer Familienliste auch für meine Erziehung gesorgt hat; und wenn ich je in dieser Versammlung etwas nützlich gesagt habe, so gebührt der Dank dafür unserer Familienliste. — — — — — Es sind in dieser Angelegenheit hauptsächlich zwei Gesichtspunkte in's Auge zu fassen, der civilrechtliche und der politische. Hinsichtlich des rein civilrechtlichen Gesichtspunktes muß man sich überzeugen, daß der Entwurf einerseits eine Verletzung des Willens der Testatoren enthält, welche die Familienlisten gestiftet haben. In ihrem Willen lag es nicht, daß die Familienlisten Eigentum seien von lebenden Familiengliedern, sondern diese Listen wurden gestiftet zu bleibendem Zwecke, und sie sind wirkliches Korporationsgut. Die Theilbarkeitsklärung ist also eine wirkliche Verletzung des Willens der Testatoren. — Andererseits enthält der Entwurf eine Beschränkung der Testirungsfähigkeit. Nach den bisherigen Civilgesetzen hatte jeder Testator das unbeschränkte Recht, über sein Vermögen zu verfügen, ausgenommen Substitutionen bis auf den zweiten Grad. Dieses Recht würde nun durch ein solches Gesetz beschränkt, und das wäre also eine wirkliche Abänderung des Civilgesetzes. Wenn man geglaubt hat, das Civilgesetz sei einer Abänderung unterworfen, so hätte die Sache zuerst durch die Civilgesetzgebungscommission vorberathen werden und ein Vortrag dem Entwurfe beiliegen sollen, denn jetzt ist keiner da. Es fragt sich nun: ist es nöthig, daß in civilrechtlicher Beziehung eine solche Beschränkung des Erbrechtes und des Willens der Testatoren eingeführt werde. Sind vorwaltende Gründe dafür, da, so glaube ich, der Gesetzgeber wäre dazu befugt. Denn zur Zeit der Reformation hat man die Klöster aufgehoben, welche auch auf testamentlichen Verfügungen beruhten. Aber jetzt sind solche Gründe des Gemeinwohles nicht vorhanden. Damals waren die Klöster im Widerstreite mit den Fortschritten der gesellschaftlichen Ordnung, also ihre Aufhebung eine wahre Wohlthat. Mit den Familienlisten ist es nicht dasselbe. In unserer Versammlung ist wohl Niemand ein größerer Beförderer der Freiheit der Völker und Volksrechte als Herr Professor Schnell. Wenn nun derselbe den Wunsch hegte, daß seine Gesinnungen nicht mit ihm aussterben, sondern auf seine Nachkommen übergehen, und er dann zu diesem freisinnigen Zwecke einen Theil seines Vermögens bestimmte, daß seine männlichen Nachkommen z. B. Reisen machen in freien Ländern, um so Kenntniß und Einsicht freisinniger Institutionen zu bekommen, — würde man da nicht dieses loben und es sehr gemeinnützig und liberal finden? Was sind nun unsere Familienlisten anderes als Stiftungen für Beförderung wissenschaftlicher Ausbildung junger Berner? Und nun, weil sie ihrer Zeit von der aristokratischen Parthei gestiftet worden, will man sie aufheben! Man glaubt, man beschränke hierdurch nur die Bürger von Bern, aber das Civilgesetzbuch autorisirt jeden Testator zu solchen Stiftungen; auch sind deren auf dem Lande mehrere vorhanden, z. B. zu Lüzelsflüh und anderwärts. Die Verordnung von 1740 ist nach meiner Uebersetzung durch die neuern Verfassungen aufgehoben. Was enthielt diese Verordnung in civilrechtlicher Rücksicht? Sie autorisirte die Listen nicht, sondern sie beschränkte sie bloß und redete bloß von den Listen der Bürger von Bern. Im übrigen Kantone ist daher das Gesetz nie publizirt worden, bindet also auch denselben nicht, man hat es bloß in den hiesigen Zünften eingeschrieben. Somit ist also die Verordnung von 1740 eine bloße Beschränkung der Bürger von Bern, also ein privilegium odiosum, daher durch die neue Verfassung, welche alle Vorrechte aufhebt, aufgehoben. Der Kleine Rath hat sie daher auch im Jahr 1805 förmlich aufgehoben, aber dadurch ist nicht das Recht zur Stiftung von Listen aufgehoben, sondern bloß die Beschränkung dieses Rechtes. In civilrechtlicher Hinsicht ist somit kein hinlänglicher Grund zu solchen Beschränkungen der Testirungsfähigkeit und Verletzungen der letzten Willensmeinungen vorhanden. — Aber, bergen wir uns nicht, nicht aus civil-

rechtlichen, sondern aus politischen Gründen, will man die Listen aufheben. Man sagt, diese Listen seien Stützpunkte der Aristokratie. Nun hat sich in letzten Zeiten die aristokratische Faktion mehrfach gerührt, darum will man ihr jetzt mit diesem Gesetze den Todesstoß geben. Aber, wenn eine Aristokratie keine andern Stützen hätte, als ihre Listen, — würde sie dann gar gefährlich sein? Ist es des Gesetzgebers würdig, ihr dann noch den letzten Anker zu entziehen? Ich möchte dieser aristokratischen Faktion nichts anderes sagen, als: ja, ihr habt nichts anderes mehr, als eure Listen; so hocht darauf, wir wollen euch darauf lassen; ihr seid nebenans in Berathung der öffentlichen Angelegenheiten, darum sitzt nur auf euern Listen, wir wollen euch da in Ruhe lassen! Allein einer so geschwächten Parthei noch das Letzte zu entreißen, das ist einer Regierung, die sich stark und im Besitze des Rechtes weiß, unwürdig, und die Regierung macht sich durch solche kleinliche Beschlüsse nur lächerlich. Der wichtigste Einfluß der alten Aristokratie hat sich nicht auf die Familienlisten gegründet. Was zeigt uns die Geschichte in unserem eigenen Vaterlande hierüber? Wann hatte die Aristokratie die stärkste Wurzel geschlagen? Vor etwas mehr als 300 Jahren hatten wir in unserer Vaterstadt auch eine demokratische Revolution; damals wurde ein Metzgermeister Schultzeiß neben einem Bubenberg. Unter dem Schnittheißenamte Kistlers ereignete sich der Zwingherrnstreit. Allen Herrschaftsherren des Kantons war durch einen Beschluß des Großen Rathes ein Theil ihrer Rechte entzogen worden. Was that die Aristokratie? Sie erklärte auch, von solchem Regimente nichts zu wollen und zog aus auf ihre Güter. Bildete sie etwa damals Sicherheitsvereine oder konspirirte gegen die bestehende Ordnung? Nein, Tit., das thaten die alten Aristokraten nicht, sie blieben auch auf ihren Landgütern die Väter des Volkes. Da legten sich endlich die Eidgenossen vermittelnd dazwischen. Damals galten die Eidgenossen noch etwas, man hörte ihre Stimme und achtete auf ihre Bitten. Da geschah eine Ausöhnung und die alten Ritter zogen wieder in die Stadt und nahmen ihre Plätze in diesem Saale wiederum ein. Damals, Tit., hatten die Aristokraten tiefe Wurzeln gefaßt, und doch besaßen sie damals noch keine Familienlisten; aber sie hatten Wurzeln gefaßt durch ihren vaterländischen Sinn und waren durch denselben kräftiger und mächtiger, als später durch ihre Listen. Wann noch mehr haben die Aristokraten gezeigt, daß die Aristokraten das Zutrauen des Volkes besaßen ohne Rücksicht auf die Familienlisten? Anno 1798. Damals, als die Franzosen eingerückt waren, und eine neue Verwaltung eingeführt werden sollte, bedurfte es eines eigenen Beschlusses des französischen Heerführers, daß die Aristokraten nicht sollen gewählt werden. Daran waren gewiß nicht die Familienlisten Schuld. Haben die Familienlisten etwa im Jahre 1802 den Stecklikrieg bewirkt? Man muß die damalige Geschichte wenig kennen, um dieses im Ernste zu behaupten. Freilich haben damals einige Familienlisten etwas Geld dazu geliefert, aber war etwa im Kanton Zürich und in den kleinen Kantonen der Stecklikrieg nicht auch? Dort gab es aber keine Familienlisten. Die helvetische Regierung wurde gesprengt, weil sie das Zutrauen des Volkes nicht mehr besaß, und weil hingegen die Aristokraten sich dieses Zutrauens noch erfreuten. Glaubt Ihr aber, die Aristokraten besitzen dieses Zutrauen noch jetzt? Hätten sie es vor 6 Jahren gemacht wie beim Zwingherrnstreite, hätte sie, nachdem viele Wahlen auf sie gefallen waren, ihre Plätze wiederum unter uns eingenommen, so wären sie jetzt hier unter uns. Aber jetzt, nachdem die Revolution von 1831 ungeachtet aller Familienlisten nicht gehindert worden ist, werden dieselben den Aristokraten das Zutrauen nicht wieder gewinnen, das sie durch ihre Umtriebe und dadurch verloren haben, daß sie das Vaterland verließen. Darum, gerade weil ich glaube, wir seien stark, will ich nicht helfen dem schwachen Gegner noch den Tritt geben. Das ist des Großen Rathes von Bern unwürdig. Diese gegenwärtigen beständigen Anschläge gegen das Gespenst des Aristokratismus mahnen mich wahrhaftig an Don Quixotte, der mit seiner Lanze gegen eine Windmühle gefochten hat, sich vorstellend, er habe es mit einem gewaltigen Feinde zu thun. Unsere Aristokraten machen nichts mehr als Wind, sind nichts als Windmühlen, deswegen sind wir wirkliche Don Quixotte, wenn wir uns beständig vor ihnen fürchten. — Ich muß noch ein

andres Beispiel aus der Geschichte erzählen: Im alten Rom war auch eine Zeit, wo viel mit den benachbarten Feinden gefochten werden mußte. Da wurden einmal die Römer in einem engen Thale von den Feinden gefangen, wie eine Maus in der Falle. Da ließ der Letztern junger Feldherr seinen alten Vater fragen, was er jetzt mit den gefangenen Römern anfangen sollte. Der alte Vater ließ ihm sagen, er solle alle niederhauen lassen. Dieses dünkte ihm doch zu hart, und er schickte daher nochmals einen Boten zum Vater. Nun antwortete derselbe: Lasse sie alle frei. Dies schien dem Feldherrn doch gar zu furios, — was that er? Er bildete mit ein paar Spießern einen Galgen und läßt die ganze römische Armee unter demselben durchpassiren, worauf er dieselben nach Hause entließ. Dieser Schimpf erboste die Römer so, daß sie nachher alle Kräfte aufboten, um den unerträglichen Uebermuth der Feinde zu rächen, und bald erlitten diese Letztern auch eine tüchtige Schlappe. Hieraus ziehe ich die politische Klugheitsregel, daß man einen Feind entweder durch unbedingte Großmuth gewinnen oder aber ohne Umstände niedersäbeln, nicht aber durch eine unwürdige und entehrende Behandlung noch gefährlicher machen muß. Wir wollen nun die Aristokraten nicht niedersäbeln, aber auch nicht durch Großmuth sie zu gewinnen suchen, denn sie ließen sich nicht gewinnen, weil sie nichts von uns wollen und glauben, sie seien vornehmer. Aber ich möchte ihnen auch nicht Unrecht thun, weil wir dadurch sie auf den Boden des Rechtes stellen würden. Haben wir etwa durch die Aufhebung des Sicherheitsvereines die Aristokraten geschwächt? Hat seit diesem Beschlusse auch nur ein einziges schweizerisches Blatt uns deshalb gelobt? Ist nicht vielmehr die ganze öffentliche Meinung darüber einverstanden, daß wir damals eine Ungerechtigkeit begangen haben? Wollen wir nun eine neue Ungerechtigkeit begehen und unsern Feinden neue Waffen in die Hände geben? Just nach allen diesen Vorgängen möchte ich mich vor solchen Maßregeln hüten, denn sonst wird man wiederum anderwärts sagen, der Große Rath von Bern habe eine Partei- und Faktionsmaßregel gemacht. Wir liegt aber die Ehre des Großen Rathes mehr am Herzen, als daß ich mich nicht gegen Maßregeln stemmen sollte, welche nicht ermangeln würden, uns die bittersten Vorwürfe zuzuziehen. Lasse man also den Sturm ein wenig vorübergehen, lasse man die Sache durch die Gesetzgebungscommission näher untersuchen, und hält man es dann noch für passend und nöthig, zu Beschränkungen des Willens der Testatoren zu schreiten; so mag es dann geschehen, man kann uns dannzumal nicht vorwerfen, daß wir aus Leidenschaft und ohne reife Untersuchung gehandelt haben. Alle diese Rücksichten bestimmen mich, in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht einzutreten.

v. Tavel, Schultheiß. Ich hatte im Grunde nicht im Sinn, über den vorliegenden Gegenstand das Wort zu ergreifen, weil ich selbst theilhaftig bei der Sache bin, und ich mich auch für den Gesetzesentwurf und für die Theilbarkeit der Familienkisten aussprechen muß; allein mehrere Aeußerungen des letzten Präopinanten zwingen mich, das Wort zu ergreifen, was ich um so eher thue, als noch Niemand aus dem Regierungsrathe, mit Ausnahme desjenigen Mitgliedes, das dem Gesetze entgegen war, gesprochen hat. Man ist von solchen Suppositionen ausgegangen und hat dem Gesetze solche Entstehungsgründe gegeben, daß es nöthig ist, die darüber obwaltenden Ansichten zu berichtigen. Das Gesetz habe einen politischen Ursprung, man wolle damit eine Partei bekämpfen, eine Partei zu Grunde richten, — so hieß es. Allein diese Aeußerung ist factisch nicht wahr; denn schon vor 14 Monaten gieng der Regierungsrath damit um, ein Gesetz vorzulegen. Schon vor einigen Jahren ist das Gesetz von 1740 zur Sprache gekommen, und es wurde, namentlich in zwei Fällen, beim Regierungsrathe angefragt; ob das Gesetz noch in Kraft sei oder nicht. Die Frage war um so wichtiger für die Interessirten, als Konfiskation auf der Uebertretung desselben ruhte. Schon beim ersten Male fand man durchaus nöthig, nähere Bestimmungen darüber festzusetzen. Auch in letzterer Zeit wurde dieser Gegenstand in Berathung gezogen, und da die Justizsektion sonst schon mit Geschäften überhäuft ist, so hat der Regierungsrath eines seines Mitglieder ersucht, ihm einen Gesetzesentwurf über den Gegenstand vorzulegen. Es ist also kein politischer Gedanke, nicht der Beschluß

vom 8. März, nicht der Sicherheitsverein, welche das Projekt hervorgerufen haben. Es ist wichtig, daß man den wahren Entstehungsgrund desselben kenne, sowohl hier, als im übrigen Theile der Schweiz; es ist wichtig, daß die öffentliche Meinung in ihrem Urtheil nicht von der Ansicht des Präopinanten ausgehe. Die Gründe, die den Regierungsrath zu diesem Gesetze bewogen, sind ganz anders als die, eine Partei anzugreifen, wenn sie eine Partei in der Sache ist. Wer ist denn eigentlich die Partei? Ich habe die Ihnen vorgelesene Petition auch gelesen, es sind 27 Namen unterzeichnet, die 15 Familien angehören und zusammen 10 Kisten besitzen, allein ich habe nicht gesehen, daß sie als Partei aufstreten, unter den Unterzeichnern ist selbst ein Mitglied des Regierungsraths. Also kann nicht die Rede davon sein, einer Partei den Todesstoß zu geben, sondern einen Entwurf zu bringen, den der Regierungsrath schon lange im Sinne hatte, dieser Versammlung vorzulegen.

Der Grund nun, warum das Eintreten wünschbar ist, liegt in dem Entstehen und dem Grundsatze der Familienkisten, und es ist daher nöthig, daß man auf den Ursprung derselben zurückgehe. Sie sind nicht entstanden, wie gesagt worden ist, um junge Leute auszubilden, sondern sie wurden als ein Mittel betrachtet, damals regierende Familien auf einen gewissen Höhepunkt, dem In- und Ausland gegenüber, zu bringen und sich, selbst an Höfen, im Glanze zu behaupten. Dieser Zweck ist selbst in den Statuten zu lesen. Das ist die Hauptursache der Familienkisten, und damals war eine solche Einrichtung klug abgemessen. Denn wenn damals jene Familien herabgesunken wären, so hätten sie ihrem politischen Einfluß und ihrer öffentlichen Stellung viel geschadet. Also war das Gesetz von 1740 mit den damaligen politischen Verhältnissen sehr übereinstimmend. Das Gesetz war rein politisch. Aber wie steht es jetzt, stimmt es auch mit unsern Verhältnissen überein? Nicht mehr. Wenigstens hat der Regierungsrath geglaubt, es seien solche Bedürfnisse nicht mehr vorhanden. Er ist auch noch weiter gegangen und hat die Sache aus dem Gesichtspunkt der Nationalökonomie betrachtet und hat finden müssen, daß es nicht zweckmäßig sei, eine so große Menge von Gütern in todter Hand ruhen zu lassen. Wir haben solcher Güter im Kanton Bern so viele, als vielleicht nirgends. Allerdings ist es zu wünschen, daß fromme Stiftungen und Spitäler liegende Güter besitzen, weil diese selbst zu Kriegzeiten gesichert sind, aber sonst viel Güter in todter Hand zu haben, das ist bekanntlich nicht gut. Daher mußte der Regierungsrath anfangen zu fragen: diejenigen Güter, die durch Familienkisten in todter Hand sind, — haben sie einen solchen Zweck, daß es wünschbar ist, daß es so fortgebe? Auf dieses mußte mit Nein geantwortet werden, und doch ist man im Entwurfe so mild zu Wege gegangen, als nur möglich war. Freilich ist viel in öffentlichen Blättern gesagt worden, es sei auf Aufhebung der Familienkisten abgesehen, und durch die Theilbarkeit derselben greife man dem Grundsatze selbst sehr an Leben. Es ist auch wahr, aber es sprechen zu wichtige Gründe für das Gesetz. — Was der Herr Altlandammann Fellenberg angeführt hat, ist ganz richtig, daß schon früher viele Theilhaber Lust zur Theilung gehabt, sie aber nicht verlangt hätten, um keinen Nachtheil über die Familie zu bringen, indem sie den Glanz derselben kompromittirt haben würden. Allein jetzt ist es durchaus zweckmäßig, daß diese Kapitalien in gehörige Circulation kommen, es wird selbst für die theilhabenden Staatsbürger gut sein, und somit wird man der Partei, wenn eine Partei ist, — was ich bestreite, da es selbst Familienkisten auf dem Lande giebt, — die größten Dienste leisten. Allein wie gesagt, hier handelt es sich um keine Partei, und auch die Petitionärs treten nicht in dieser Eigenschaft auf. Also glaube ich, daß das Gesetz, weit entfernt, unbillig zu sein, geeignet ist, Staatsbürgern, die jetzt beeinträchtigt sind, einen Grad von Freiheit zu geben, den sie bisher nicht hatten, und daß es durchaus zweckmäßig ist, und wir wünschen müssen, daß die Kapitalien der Familienkisten wieder in Circulation kommen. Dies geschieht durch das vorliegende Gesetz, das somit zum Besten des allgemeinen Wohles und der theilhabenden Partikularen dient. Ich stimme fürs Eintreten.

May. Ich bekenne offen und frei, daß ich mich zu den Ansichten der Herren Regierungsrath Wyß und Stettler bekenne. Es sei mir daher erlaubt, nur einige Bemerkungen über

das Zuleztgeäußerte anzubringen. Der letzte Herr Präepinant hat gesagt, man müsse auf die ursprüngliche Stiftung dieser Kisten zurückgehen, und dieselben seien nicht sowohl für die Erziehung als für den Glanz der Familien gestiftet worden. Wenn man auch zugiebt, daß dieses bei vielen Familienkisten der Fall gewesen sein mag, so frage ich: liegt darin etwas, das nicht zulässig wäre? Wenn man damals auf Glanz gesehen hat, so werden jene Stiftungen jetzt zunächst dem Bedürfnisse dienen. Nun wird sich aber heutzutage immermehr das Bedürfnis herausstellen, daß auf bessere Erziehung und Kenntnisse gesteuert werde. Dieses geschieht auch mit den allermeisten Kisten, wie ja auch Herr Stettler offenherzig gesehen, daß er seine Ausbildung vorzüglich seiner Familienkiste zu verdanken habe. Also dienen die Familienkisten gegenwärtig hauptsächlich Behufs besserer Erziehung, sowie der Unterstützung in Fällen von Verarmung, damit die Betreffenden nicht nöthig haben, Gemeinden oder Armengütern zur Last zu fallen. Man redet heutzutage so viel von Beförderung des Erziehungswesens und von Hebung der Armuth, und dann wollte man Anstalten, welche beides zum Zwecke haben, untergraben? Es ist auch viel geredet worden von der todten Hand. Ich hätte geglaubt, man wäre durch den Vortrag des Herrn Regierungsraths Wyß mehr adificirt worden. Man hat, wenn man von todter Hand redet, das Grundeigenthum im Auge. Aber daß man glaubt, es sei ein großer Nachtheil, wenn Kapitalien bei Korporationen liegen, scheint mir etwas sonderbar. Ich habe die Ueberzeugung, daß einer der Gründe des hohen Wohlstandes in unserm Kantone vorhanden waren. Diese vielen Kapitalien waren aber hauptsächlich vorhanden in Folge der Korporationsgüter, so daß Grundeigentümer, welche genöthigt waren, Geld auf Unterpfand aufzunehmen, dessen immer leicht finden konnten, und dabei sicher waren, daß die entlehnten Kapitalien ihnen nicht abgekündigt wurden, sofern sie richtig ihre Zinsen bezahlten. Ob denn der großen Menge von verschuldeten Grundeigentümern gedient wäre, wenn alle diese Kapitalien aus den Händen der Korporationen in die Hände von Privaten übergingen, welche Letztere den größtmöglichen Zins daraus zu ziehen suchen würden, — darüber wäre ich bald mit mir einig. Sicher würde auch eine große Menge dieser Kapitalien, die hier auf Grundeigenthum versichert waren, nach dem Auslande gehen, der Zinsfuß würde somit steigen, eine Menge verschuldeter Eigentümer in Verlegenheit gerathen, und ob dann das zum Wohl des Landes gereiche, ist wohl außer allem Zweifel. So sehr ich glaube, daß der Gesetzgeber Vorsorge tragen soll, daß nicht Grundeigenthum in allzugroßer Masse in todte Hand komme; so ist dieser Grundsatz doch nicht auszudehnen auf Kapitalien, denn es dient gerade zum Wohle des Landes, wenn solche Kapitalien in großer Zahl bei Korporationen liegen, die nur ruhig ihre Zinsen beziehen wollen und nicht weiter zu spekuliren begehren, sondern nur auf Sicherheit sehen.

Auf der andern Seite ist bereits gesagt worden, daß dieses Gesetz sehr tief eingreift, nicht bloß hinsichtlich der politischen Rücksichten, welche da ins Spiel kommen, sondern in die Rechtsverhältnisse und die Frage, ob die Regierung befugt ist, zu annulliren, was durch Testamente und Verträge anerkannt und ausgemacht worden. Wenn man es dahin bringen will, daß der Testator nicht mehr sicher sein soll, daß seinem Willen ein Genüge geschehe; so weiß ich nicht, ob wir in Zukunft noch gar viele Donationen zu wohltätigen Zwecken bekommen werden. Wenn wir sehen, worauf der große Theil unserer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten beruht, wie viele Privatanstalten solcher Art wir ebenfalls haben, so läßt es sich bedenken, ob wir durch ein Gesetz, das man uns nicht sehr vorbereitet vorlegt, das Alles in Zweifel setzen wollen. So viel über die Folgen. Ob nun aber auch die Befugniß dazu da sei, das ist eine andere Frage. Wenn ich sehe, daß bestimmte Güter in großer Zahl vorhanden sind, welche der jeweiligen lebenden Generation nur zur Nutznießung übergeben sind; so weiß ich nicht, wo die Regierung das Recht hernimmt, zu sagen: nein ihr seid Eigenthümer davon. Man könnte ebenso auch mit unsern Bürgergütern verfahren, und ich weiß gar wohl, daß man allerwärts darnach lästern macht und von Vertheilen spricht; aber hat man ein Recht dazu? Was ist wohl vaterländischer,

rechtlicher, edler, mit Hintansetzung des allfälligen Vortheils, den man etwa ziehen könnte, zu sagen: dieses Gut gehört nicht mir, sondern meinen Descendenten? oder aber zu sagen: wir wollen theilen, denn après nous déluge? Ich glaube, irgend eine Verordnung darüber sei nöthig, wie denn auch in unserm Civilgesetzbuche eine Satzung ist, welche auf eine solche Verfügung verweist. Daher ist die Satzung 583 diesem Entwurfe als erstes Motiv vorangestellt. Als zweites Motiv stehen da die bisherigen Zweifel über die Gültigkeit der Verordnung von 1740. Man sollte aber nicht auf etwas hinweisen, das nur eine partielle Verfügung gewesen ist, denn die Verordnung von 1740 betrifft bloß die Kisten der Stadt Bern, während seither eine Menge solcher im Kantone herum entstanden sind. Indessen muß man Rücksicht nehmen, daß diese Hinweisung auf Satzung 583 ganz tief eingreift in die frühere Vorschrift der Satzung 27. Man hat sehr genau auseinandergesetzt, daß die Familienkisten bisher als Korporationen angesehen worden sind, und daß es jetzt darum zu thun sei, ob sie ferner als Korporationen bestehen sollen. Aber die Familienkisten machen nur einen Theil der Korporationen aus, auf welche das Gesetz als anerkannt hinweist. Es möchte also gerathen sein, das allgemeiner aufzufassen, damit man wisse, was die Regierung ferner als Korporation anerkennen will. Bisher glaubte man, daß alle Institutionen als Korporationen angesehen werden und Rechte erwerben können, welche nicht verboten, und gegen welche keine Art von Einsprache eingekommen sei. So haben wir eine gemeinnützige Gesellschaft, eine Künstlergesellschaft u. s. w., welche Alle Kapitalien zusammengelegt und auf ihren Namen erworben haben; ebenso alle die Wittwen- und Waisenstiftungen. Bisher ist Niemandem in Sinn gekommen, daß man hierfür jedesmal eine besondere Erlaubniß haben müsse. Wäre aber je eine Korporation mit staatswidrigen Zwecken entstanden, so würde ganz gewiß Einsprache erfolgen sein. Da nun dieses in unsere ganze Civilgesetzgebung einschlägt, so müßte ich aus voller Ueberzeugung dem Antrage Herrn Stettlers beipflichten, von dem ich förmlich begehre, daß er in Gegensatz gebracht werde mit dem Projekte. Ich trage also darauf an, heute nicht einzutreten, sondern die Sache der Civilgesetzgebungscommission zur Untersuchung und Berichterstattung zuzuschicken.

Aubry, Oeberrichter. Man hat dem Großen Rathe die Befugniß bestritten, Verfügungen über Güter in todter Hand zu treffen, man hat ihm das Recht nehmen wollen, eine legislative Maßregel zu treffen. Diese Theorie muß ich bekämpfen. Wer das Recht besitzt, Gesetze zu machen, hat auch das Recht, Gesetze abzuschaffen; der Gesetzgeber von 1740 hatte die Befugniß, das Gesetz zu erlassen, so wie er es auch nicht erlassen konnte; hat er nun ein Gesetz, wie das vorliegende, gemacht, so hat sein Nachfolger das Recht, es aufzuheben und ein anderes zu erlassen. Man hat auch vom Civilrecht gesprochen und behauptet, dem Gesetzgeber sei keine Befugniß eingeräumt, das Verfügungsrecht über Eigenthum zu schmälern. Allein das Recht zu restituiren hat nicht immer existirt, es ist dies eine reine Bestimmung des Civilrechts, eine Schöpfung, über die verschiedene Ansichten obwalten. Demnach hat der Große Rath das Recht, darüber Bestimmungen zu treffen, die Verfassung giebt ihm ein solches.

Genau betrachtet ist der Ursprung der Familienkisten ganz aristokratisch. Dadurch wollte man die Gewalt in gewissen Familien verewigen, dieselben im Glanze erhalten und, mit andern Worten, über den andern Theil der Bürger herrschen. Durch die Familienkisten sollte die Gewalt bei gewissen privilegierten Personen verewigt werden; unsere Verfassung kennt aber keine Privilegien an. So gefaßt ist die Frage ganz einfach: will man diese Institution beibehalten oder nicht? Hier muß man wählen. Wenn man sie beibehalten will, so muß sie geordnet werden, allein ich bin der Meinung, daß man sie nicht beibehalten soll. Nun aber glaube ich, daß man keine Privilegien mehr will. Das Gesetz von 1740 war nichts als eine Maßregel zu Gunsten privilegirter Personen, die Einrichtung von Familienkisten galt nur für gewisse Familien aus Bern, so wie es im Gesetz heißt; wenn es etwa einige solcher Familienkisten auf dem Lande giebt, so ist dies nur zufällig. Wir haben also das Recht, ein Gesetz zu erlassen; es wird keinem Theile schaden, weder dem öffentlichen Wohl, noch den besonders Bertheiligten, so daß, wenn man diese Letztern stimmen ließe, sie sich ganz gewiß für die Theilung aussprechen

würden und noch zufrieden wären. Die Einwürfe gegen das Projekt kommen von den nämlichen Personen, welche Anno 1831, so wie ich mich noch ganz gut erinnere, behaupteten, der Verfassungsrath, dessen Mitglied ich zu sein die Ehre hatte, habe kein Recht, eine Verfassung zu machen. Ich weiß mich noch zu erinnern, daß uns eine Petition in diesem Sinne zukam; daher bin ich auch über die Einwürfe, die heute gemacht werden, gar nicht erstaunt. Ich stimme für's Eintreten.

Schnell, Regierungsrath. Die gegen das Eintreten vorgebrachten Gründe sind nicht von großer Erheblichkeit. Sehr verwundert war ich, vom Hrn. Präsidenten der Justizsektion zu hören, es sei kein Anlaß zu Vorlegung eines solchen Gesetzes vorhanden gewesen, obwohl gerade die Justizsektion am allerbesten wissen soll, wie höchst nöthig eine Regulirung dieser Verhältnisse ist. Man hat gesagt, wenn man den Familienlisten den Grundsatz der Theilbarkeit unterlege, und sie nicht ferner als Korporation behandle, so können dieselben nicht mehr als Ersparnißkassen für wohltätige Zwecke dienen. Dem ist schlechtermings nicht also, Zit. Wenn die Antheilhaber an solchem Gemeingute es beizammen lassen wollen, so können sie; die, welche aber nicht wollen, welche glauben, diese Gelder werden nicht sowohl zu besserer Erziehung u. dgl. verwendet, sondern mehr zu allerhand schädlichen Sachen, zu denen sie ihre Zustimmung nicht geben wollen, — diese sollen dann sagen dürfen: wir geben das nicht zu, wir wollen unseren Antheil für uns und wollen dann das Geld auch recht gut anwenden. Man hat gesagt, die frommen Stiftungen werden durch dieses Gesetz in großen Schaden gebracht. Wie manche fromme Stiftung hat denn bisher solchen Risten den Honig nehmen können? Ich denke — nicht manche. Ich weiß Risten, wo man besorgte, es möchten durch baldiges Aussterben der Familie die substituirtten Stiftungen in Besitz jener treten, und hurtig im Geheimen theilte, denkend, es wisse Niemand etwas davon; so daß ich überzeugt bin, daß durch dieses Gesetz die frommen Stiftungen weit mehr bekommen, als sie auf andere Weise wahrscheinlich bekommen haben würden. — Man hat gesagt, wenn der Große Rath sein Recht der Legislation da brauche und diese politischen Korporationen ihres Korporationsrechtes beraube, so begehe er einen Eingriff in ihre Rechte. Es ist mir unbegreiflich, wie man behaupten kann, die gesetzgebende Behörde habe nicht das Recht, Korporationen aufzustellen und aufzuheben. — Herr Alt-Landammann Fellenberg hat insofern gefühlt, daß hierbei mit großem Menagement müsse verfahren werden. Nun bin ich überzeugt, daß Herr Fellenberg mit mir einig sein wird, daß die Familienlisten einen bleibenden Zweck haben, der mit unsern heutigen Institutionen nicht quadriert, und daß es wünschenswerth sei, solchen Zweck nicht mehr so weit zu begünstigen, daß man diese Korporationen als solche fortbestehen lasse. Auf der andern Seite glaube ich auch, daß man diesen Zweck sehr wohl prüfen muß. Es ist zu unterscheiden der politische Zweck und das Civilrechtliche. Nun will kein Mensch den Antheilhabern einen Kreuzer wegnehmen, sondern sie behalten ihr Gut, können damit machen, was sie wollen, nur soll die gegenwärtige Regierung jene Stiftungen nicht mehr mit bleibendem Zwecke fortbestehen lassen. Ich sehe also nicht ein, daß biedurch irgend die Verfassung oder das Civilgesetz zu leiden hätte. — Man hat gesagt, dieses Gesetz sei nicht gehörig vorbereitet, und doch greife es sehr tief in die gesamte Civillegislation ein, und es wäre besser, dasselbe zuvor der Gesetzgebungscommission zu überweisen. Aber, Zit., die Familienlisten sind etwas ganz für sich Bestehendes, sie sind just eine Ausnahme von den bisherigen Verordnungen über Substitution, und just hat die frühere Regierung die Familienlisten den Verordnungen über Substitution enthoben und zu Korporationen erhoben, was man ihnen jetzt nehmen will. Früher waren diese Risten freilich nur für die Bürger von Bern, Bewohner einer kleinen Stadt, oder Landgemeinde hätten keine gründen dürfen. Erst später wurde es erlaubt. Damals wurde aber kein neues Gesetz gegeben, sondern das Gesetz von 1740 existirt fort. Hätten also auf dem Lande Risten Erwerbungen machen wollen, so mußten sie sich an das Gesetz von 1740 halten, in welchem ein Maximum des Vermögens bestimmt und das Verbot des Ankaufes liegender Güter enthalten ist. Das Gesetz von 1740 mußte also an allen

Orten gelten. — Daß denn die Kapitalien der Familienlisten nicht in todter Hand liegen, darüber hat Herr Fellenberg bereits das Nöthige gesagt. Solche Kapitalien werden zudem gar oft in fremde Hände gelegt, wo man sie gar viel leichter zu gewissen Zwecken brauchen kann, als wenn sie in Privathänden wären. Wenn man zum Voraus weiß, ein solcher Fond ist untheilbar, so schenkt ihm Niemand große Aufmerksamkeit; weiß aber der Mitberechtignte, daß er seinen Theil davon haben kann, so paßt er besser auf, daß keine zweckwidrige Verwendung stattfindet. Insofern glaube ich zum Eintreten anrathen zu müssen.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Zit., diese Frage ist durch die verlesenen Petitionen sowohl als durch diese Diskussion vielfach beleuchtet worden. Es geht bei den Familienlisten wie bei Allem, die Sache hat ihre zwei Seiten. Das Geschichtliche betreffend glaube ich, diese Risten seien im Anfange sehr selten und keineswegs von der damaligen Aristokratie sehr begünstigt gewesen, sondern es wurden deren zuerst bloß von einer oder zwei Familien angelegt, wogegen, als man es zufälligerweise entdeckte, sich Widerstand sogleich zeigte. Erst als eine große Zahl von Familien nach und nach solche Risten angelegt hatten, wurde der Widerstand überwunden und die Sache allgemein. Der erste Anlaß, wo die Regierung sich darein mischte, im Jahre 1740, wurde dazu benützt, den allfälligen Mißbrauch dieser Stiftungen zu hemmen. — Ich für mich bin hier durchaus unparteiisch, ich habe keinen Antheil an einer Riste, also beim Entscheide dieser Frage nichts zu gewinnen und nichts zu befürchten. Was die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Risten betrifft, so hielt ich sie für nicht ganz unzweckmäßig, wenn man es so einrichten könnte, daß sie bloß auf wohltätige Weise wirkten. Sehr leicht hätten die Risten so beaufsichtigt werden können, daß kein Mißbrauch dabei möglich gewesen wäre. — Die Wirkungen der Familienlisten auf die Nationalökonomie lassen sich noch ziemlich genau ansehen. Was ist das Vermögen des Kantons? Das Vermögen des Kantons ist das ganze Grundeigenthum darin in möglichst hohem Werthe, dazugerechnet den Kredit der Einwohner und das vorhandene baare Geld, vorzüglich aber der Kredit. Nun fragt sich: gewinnt das Kreditvermögen des Landes, wenn man alles todte Vermögen aufhebt. Ich glaube nicht. Der Kredit, welcher in Abicht auf die Familienlisten existirte, hört auf, und was diejenigen Personen betrifft, die jetzt durch die Theilung einen Theil dieser Fonds bekommen, so vermehrt sich ihr Kredit dadurch nicht. — Ueber das Grundeigenthum in todter Hand bin ich hingegen ganz einverstanden. Freilich wird durch ein Gesetz, welches alles Grundeigenthum in todter Hand verbietet, unvermeidlich der bedeutende Nachtheil entstehen, daß ein großer Theil von Grundeigenthum auf einmal auf den öffentlichen Markt geworfen wird; dadurch sinkt das Grundeigenthum an Werth, und so erleidet der Partikular mehr oder weniger Unrecht. Hingegen ein Gesetz über die Familienlisten ist nothwendig, denn wenn man sich fragt, was von daher eigentlich Rechtens sei; so wäre man in großer Verlegenheit, denn die Verordnung von 1740 bezieht sich nur auf die Hauptstadt und ist im übrigen Kanton niemals promulgirt worden. — Im Allgemeinen muß ich bemerken, daß die gegenwärtig lebenden Nutznießer mehr durch dieses Gesetz begünstigt werden als die Substitutionen, und doch scheinen mir diese letztern, Spitäler, Armenhäuser u. s. w. interessanter als die gegenwärtig lebenden Eigenthümer. — Hinsichtlich der allgemeinen politischen Verhältnisse lege ich diesem Gesetze nicht gar viel Werth bei. Die ruhigen Bürger werden ruhig bleiben nach wie vor, und die andern werden nicht zufriedener werden, wenn schon das Gesetz nicht erlassen wird. Auf den heutigen Tag möchte ich daher nicht gegen das Eintreten stimmen, da ein solches Gesetz jedenfalls erlassen werden muß.

A b s t i m m u n g:

Einzutreten	76 Stimmen.
Nicht einzutreten	7
Artikelsweise einzutreten — durchs Handmehr.	

Schluß der Sitzung um 1 ¼ Uhr.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1837.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 2. Mai 1837.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Ellier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls giebt der Herr Landammann Kenntniß von verschiedenen eingelangten Bittschriften, worunter namentlich eine Vorstellung der Gesellschaft von Obergerwern in Betreff der Familienlisten.

Verlesen wird eine Bittschrift des gewesenen Schirmmeisters Jakob Muster in Betreff seiner bekannten Angelegenheit.

Mahnung einiger Mitglieder des Großen Rathes, worin verlangt wird daß dem am 6. März erhebtlich erklärten Anzuge über Vorlegung eines Gesetzes zu Abschaffung des Orts- oder Gemeindegeldes noch während dieser Session entsprochen werde.

Faggi, Oberrichter, trägt Namens der Unterzeichner auf Erheblichkeit der Mahnung an.

Stettler berichtet, daß das Departement des Innern, welchem der erwähnte Anzug zugewiesen worden, in Betracht der Wichtigkeit der Sache und Behufs einer gründlichen Untersuchung ein Circular an alle Gemeinden und Korporationen, welche ein solches Ohmgeld beziehen, erlassen habe mit der Aufforderung, anzuzeigen, auf was für Titel ihr Ohmgeld sich stütze. Diese Berichte seien noch nicht eingelangt, und also befände sich das Departement des Innern in der Unmöglichkeit, schon in dieser Sitzung Rapport zu erstatten.

A b s t i m m u n g.

Für die Erheblichkeit	90 Stimmen.
Dagegen	1 Stimme.

Tagesordnung.

Artikelsweise Berathung des Gesetzesentwurfes über die Familienlisten.

§. 1.

„Die bestehenden Familienlisten, in so weit sie mit den Vorschriften der Ordnung und Reglement von 1740 im Einklang sind, so daß das Vermögen einer Familienliste für alle Zweige eines Geschlechts, das gleichen Namen und gleiches hunderttausend Bernpfunden nicht übersteigen, und daß ihnen die Erwerbung und der Besitz von liegenden Gütern, Lehen, Zehnten, Bodenzinsen untersagt sein soll, stehen in dem Sinne unter dem Schutze des Gesetzes, daß das Kapital derselben als gemeinschaftliches Vermögen der berechtigten Familienglieder anzusehen ist.“

Schnell, Regierungsrath. Sie haben gestern mit großer Mehrheit erkannt, in den Entwurf einzutreten. Derselbe hat hauptsächlich die Eigenschaft, daß er eine Institution, die durch mehrhundertjährigen Bestand an gewissen Orten tiefe Wurzeln gefaßt hat, mit aller möglichen Mäßigung zu beschränken und auf diejenigen Grundsätze zurückzuführen sucht, die nach der Ueberzeugung des Redaktors und des Regierungsraths unserer gegenwärtigen Ordnung der Dinge entsprechen. Die Hauptsache bei den zu führenden Modifikationen ist, daß man das bisherige Prinzip der Untheilbarkeit wegnimmt und als Grundsatz aufstellt, daß jedes berechnigte Familienglied befugt sein soll, seinen Antheil herauszufordern. Das ist die Basis des ganzen Gesetzes. Da der Regierungsrath dabei von dem Satze ausgegangen ist, daß die Ordnung und Reglement von 1740 nicht auf eine gesetzmäßige Weise aufgehoben worden sei; so hat man diesen Entwurf auf jenes Reglement gegründet, ist von demselben ausgegangen und hat es als das Letztbestehende als Grundlage angenommen und mit den nöthigen Veränderungen in diesen §. 1 dahin zusammengefaßt, daß man sagt: So wie bereits in der Verordnung von 1740 vorgeschrieben war, daß jedenfalls das Vermögen einer Kiste 200,000 Bernpfund nicht übersteigen soll; so will man diese Bestimmung auch gegenwärtig als sehr zweckmäßig beibehalten, um nicht allzu viele Kapitalien in der gleichen Familie zusammenzuhäufen, woraus leicht eine mißbräuchliche Verwendung entstehen könnte. Ferner sagt man: da allermächtigst in civilisirten Staaten es angenommene Regel ist, daß die sogenannte todte oder eiserne Hand cessiren soll; so muß man darauf Bedacht nehmen, daß den Familienlisten unter keinen Umständen gestattet werde, liegende Güter, Lehen, Zehnten u. s. w. zu acquiriren, was schon 1740 untersagt worden ist. — Der wichtigste Punkt im §. 1 ist also der, daß in Zukunft das Vermögen einer Kiste nicht mehr als untheilbares Gut zu betrachten sein, sondern daß es denen, welche sich als berechnigt dazu ausweisen können, als gemeinschaftliches Eigenthum zustehen soll. Da wird man fragen: ist nun dieses Gut vererbbar oder nicht? Nach der Redaktion des gegenwärtigen Gesetzes wäre es, so lange es ungetheilt beisammen bleibt, nicht vererbbar, aber sobald ein Berechnigter seinen Antheil heraus verlangt, würde es vererbbar. Ein Fall muß hier per se wohl erwogen werden: Wie ist es, wenn eines der berechtigten Glieder in Geldstug fällt? Hat dannzumal die Masse der Kreditoren eine Ansprache auf den dem Geldstager eigentlich gebührenden Kistenantheil? Das ist eine der wichtigsten Fragen, und es ergibt sich hieraus, wie viele Kapitalien durch die untheilbaren Familienlisten den Kreditoren können entzogen werden, und hieraus ergibt sich wiederum die Unstatthaftigkeit solcher Listen. Meinen Begriffen nach könnte das unmöglich recht sein, wenn man die Kreditoren verhindern wollte, den Kistenantheil des Betreffenden ad massam zu ziehen, so daß also Vermögen existirte, das die Kreditoren nicht zu Handen ziehen dürften, die weil doch der in Geldstug Gefallene jeden Augenblick berechnigt wäre, es herauszuverlangen. — Der Sinn des §. 1 gieng also dahin, daß, so lange das Gut beisammen bleibt, es nicht ver-

erblich ist, daß es aber vererblich wird, sobald das betreffende Individuum dasselbe zu Handen nimmt, daß hingegen auf den Fall, wo ein solches Familienglied in Geldstug verfallen sollte, die Masse der Kreditoren berechtigt sein soll, in alle Rechte jenes Gliedes einzutreten u. s. w. Ich will die Bemerkungen über diesen §. erwarten.

Fueter. Ich bin kein Rechtsgelehrter und kann daher nicht begreifen, wie man einem solchen §. rückgreifende Gewalt geben kann. Ich hätte geglaubt, daß man nur für die Zukunft und nicht für mehr als hundertjährige Stiftungen Beschlüsse zu fassen habe. Aber selbst, wenn man annimmt, dieser §. solle bloß für die Zukunft gelten, so könnte ich doch damit unmöglich einverstanden sein, indem es nach diesem §. den Familien durchaus benommen ist, für wohlthätige Zwecke Kapitalien auszugeben. Es giebt nicht nur Familienlisten, welche den Zweck haben, die eigenen Familienglieder zu unterstützen, sondern es giebt auch dergleichen Kapitalien zu anderweitigen wohlthätigen Zwecken; so giebt es z. B. Familienfonds zur Unterstützung von Studierenden, zur Belohnung ausgezeichneten Schüler der hiesigen wissenschaftlichen Anstalten. Wir haben Familienstiftungen zur Belohnung der kindlichen Liebe. So kann man sich denken, daß irgendwann ein reicher Partikular einen Spital gründen wollte, wie z. B. der Spital Pourtales zu Neuenburg. Alle diese Testatoren müßten also von nun an irgend eine politische Korporation als Eigenthümerin des gestifteten Fond's bezeichnen und dürften nicht mehr die eigene Familie dazu bestimmen. Ich kann mir aber denken, daß ein Testator doch gerne das Eigentum des wohlthätigen Fond's seiner Familie zusprechen will. Nun scheint mir diese Bestimmung eine außerordentliche Beschränkung des Wohlthätigkeitsfinnes der Staatsbürger zu sein und unverträglich mit einer freien Republik, wie wir in einer leben oder doch leben sollen. Eher alle andern Beschränkungen der Freiheit könnte ich mir erklären, als eine solche. Ueberhaupt muß ich mich dahin aussprechen, daß ich finde, dieses Gesetz sei zu einer sehr ungünstigen Zeit vorgelegt worden. Denn wir mögen uns hier aussprechen, wie wir wollen, so wird das ganze schweizerische Publikum sich doch nicht täuschen lassen, und man wird wohl einsehen, daß nicht national-ökonomische Gründe uns zu diesem Gesetze veranlassen haben. Vielmehr wird allenthalben der Eindruck der sein, daß bloße politische Ideen nach dem Sturze des Sicherheitsvereines dieses Gesetz erschaffen haben. Das sollten wir vermeiden. Wenn dann im Gesetze selbst noch solche Sachen sind, die sich mit dem Rechte nicht vertragen, und die den Bürger in seinen wichtigsten Rechten beschränken; so werden wir die Stimmung aller Partheien und des gesammten schweizerischen und europäischen Publikums noch vielmehr gegen uns haben. Nun haben wir schon jetzt gesehen, daß auch kein einziges Journal, keine einzige Parthei unsern Beschluß hinsichtlich des Sicherheitsvereines gebilligt hat, vielmehr bilden sie alle nur einen Chorus, um ihre Mißbilligung auszudrücken. Dieses Gesetz wird zum wenigsten so große Mißbilligung erfahren, und wir hängen doch auch von der öffentlichen Opinion ab. Was soll der Beschluß gegen den Sicherheitsverein. Er soll uns sicherstellen vor den Angriffen der Feinde, der Aristokraten. Aber um uns da sicher zu stellen vor diesem Häuflein, vor diesen paar hundert Personen, machen wir uns die ganze Opinion der Schweiz und alle Journale zu Feinden, die doch heutzutage so große Gewalt haben. Dieser Nachtheil wird uns weit mehr schaden, als alle diese Maaßregeln da uns nützen werden. Wenn wir dann wirklich durch unsere Feinde in eine bestimmte Gefahr gebracht sein sollten, was wäre unser Nothanker? Doch die Eidgenossen, diejenigen Kantone wenigstens, deren Konstitutionen auf den gleichen Grundsätzen beruhen, wie die unsrige, und die ein wirkliches Interesse haben, unsere Einrichtungen aufrecht zu erhalten. Aber wenn wir uns durch eine Menge solcher Beschlüsse die Stimmung unserer Mit Eidgenossen entfremdet haben, wenn wir fort und fort allen ihren Begriffen und Gefühlen entgegenhandeln, so können wir alsdann weniger auf ihre Mithilfe zählen, die uns von der größten Wichtigkeit sein dürfte. Ich kann es im Grunde wohl begreifen, wenn man sich hier im Kantone selbst, mitten in diesen Partheiideen und Leidenschaften, zu Maaßregeln verleiten läßt, die vielleicht nicht ganz

vernünftig sind. Aber der wahre Spiegel unserer Handlungsweise ist die Opinion unserer Eidgenossen. Da ist kalte Beurtheilung unseres Handelns, ruhiges Beobachten, weil sie nicht, wie wir, dabei interessiert sind. Darum sollen wir das Urtheil der Eidgenossen ehren und sollen sie nicht vor den Kopf stoßen. Ich wiederhole noch ein Mal: wir haben in Folge dieses Gesetzes keine einzige billigende Stimme aus der ganzen Eidgenossenschaft zu erwarten. Weil daher ein solcher Beschluß ein höchst unpolitischer Schritt wäre, so stimme ich aus vollkommenster Ueberzeugung gegen den §.

J. Schnell. Ich nehme das Wort, um dem Herrn Rapporteur wo möglich die Mühe abzunehmen. Alles so eben Gesagte hätte eigentlich gestern gesagt werden sollen, und ist zum Theil gestern auch gesagt worden, und es sollte jetzt nicht reproduziert werden, weil man es gestern veräußert hat, dabei zu sein. Indessen ist es nun ein Mal angebracht worden, ich will es mit ein paar Worten zu refutiren suchen. Tit., der Sinn, Refrain und Fundament des ganzen Entwurfes sind im Grunde ein paar Zeitungschreiber, von denen man glaubt, daß sie die Basis abgeben sollen, auf welche wir unabhängigen Leute hier unsere Gesetzgebung zu gründen haben. Ob das eine Art zu raisonniren ist von Seite eines unabhängigen und verständigen Mannes, das will ich der ganzen Welt zum Entscheide vorlegen. Haben wir irgend je Rücksicht auf Lob oder Tadel dieses oder jenes Blattes zu nehmen? Sollen wir nicht vielmehr bei unsern Beschlüssen fragen, erstens: ist es verständig? zweitens: ist es recht? und dann es darauf ankommen lassen, welches Urtheil von diesem oder jenem Zeitungschreiber darüber abgegeben werde, und erwarten, ob dasselbe wirklich die allgemeine Stimmung sei? Die eingedenksten Leute sind die Zeitungschreiber, und das Volk, die Masse fällt ein ganz anderes Urtheil als die besangenen Zeitungschreiber, welche nicht nur für Partheien oder für ein Spießbürgerthum, sondern zuweilen für das Geld schreiben. Darum nehme ich nie Rücksicht auf das, was diese Leute sagen. Mir genügt, daß, was wir jetzt machen, etwas ist, das Frankreich schon lange gemacht hat, ungeachtet dasselbe weder mit den Patriziern noch mit den Spießbürgern von Bern zu thun hatte. Dieses Faktum gilt bei mir so viel als alles, was die Zeitungen in den nächsten acht Tagen schreiben mögen, nachdem man ihnen von hier aus die Materie zugeschießt hat. — Wir haben gestern gehört, daß nach gesunden, staatsökonomischen Grundsätzen Jedermann allerwärts trachtet, Gut aus todtter Hand zu reißen, damit der Kredit vermehrt und nicht vermindert werde. Daß nun aber durch diese Verordnung die Wohlthätigkeit beschränkt werde, wer mag das glauben? Wenn ich z. B. der Insel Gutes thun will, muß ich das Geld dazu zuerst irgend einer Kiste vermachen? Kann ich nicht sogleich in den Hosensack recken, wenn ich da einen besondern Wohlthätigkeitsdrang fühle? Wir wissen alle, was für ein todttes Kapital in den Familienlisten liegt. Wir wollen dasselbe nicht nehmen, was wir zum Theil könnten, denn, wenn wir annehmen, die Verordnung von 1740 existire noch; so würde es darauf ankommen, zu zeigen, in wie weit die Verordnung seit her übertreten worden sei, und da würde sich ein recht hübsches bene erzeigen, wenn wir die wären, als welche gewisse Leute uns möchten erscheinen lassen. Ich sehe in diesem Gesetze die Ehrlichkeit und Mäßigkeit, von welcher ich glaube, daß ein unabhängiger und weiser Gesetzgeber sich ihrer bedienen soll. Man will den Kisten nichts nehmen, sondern sagt einfach: das Gesetz von 1740 besteht, was darüber ist, soll entweder getheilt, oder es soll sonst irgendwie jenem Gesetze nachgelebt werden, damit wir unter dem Reiche der Gesetze und nicht der Willkühr stehen. Zugleich sagt man: wenn ihr Herren von Wattenwyl oder Steiger u. s. w. Freude habt, euer gemeinschaftliches Vermögen beisammen zu lassen, um daraus diesem oder jenem Gutthaten zu erweisen, so wollen wir euch nicht hindern. Nur für den Fall, wo einer es nicht auf das Veto des Familienchefs ankommen lassen will, ob er über sein Gut verfügen dürfe, sagt man: wenn du darüber verfügen willst, so kannst du deinen Antheil heraus haben, und wenn du denselben ad pias causas verwenden willst und uns das Zutrauen schenkest, so kannst du ihn uns zu diesem Zwecke übergeben. Wer hindert nun da die Wohlthätigkeit? Im Gegentheil, wenn die betreffenden Fami-

lien gleichsam eine Steigerung von Edelmuth haben wollen, so wird uns das sehr wohl freuen. Allein, wenn der Kredit des Staates soll vermehrt werden, so müssen wir machen, daß es nicht dergleichen nie erlöschbare Zwecke giebt, wo im Falle eines Geldstages der Kreditor seine Hände nicht daran legen darf, sondern wo Kapitalien für ewige Zeiten aufgebäuft bleiben, — ad pias causas? Gar oft ad impias causas, Tit., hiervon haben wir sprechende Beispiele, ich habe sie eben jetzt gelesen. Lassen wir uns darum weder durch Zeitungsschreiber, noch durch engherzigen Spießbürgerinn, noch durch falsche Raisonnements oder Sophistereien, noch endlich durch Beschränktheit hierin irre führen. Stellen wir gerechte Gesetze auf, behandeln wir dabei die Betreffenden mit der möglichsten Schonung, rühren wir mit zarter Hand an alte Vorurtheile, und zeigen wir diesen Leuten, daß es sich da nicht um einen Triumph, nicht um den Triumph einer Parthei handle. Wir sind nicht Parthei, und wir wollen auch als Regierung nicht über unsre Feinde triumphiren, sondern wir wollen nur anerkannt wahre, national-ökonomische Grundsätze in's Leben rufen. Mögen uns dann die Zeitungsschreiber, so viel sie wollen, über's Knie nehmen, — das hat mir noch nie weh gethan. Für Alles, was ich als Mitglied dieser hohen Behörde, gethan habe, gebe ich willig Rechenschaft, hier, nicht den Zeitungsschreibern. Ich trage auf unveränderte Annahme des §. 1 an, sonst aber behalte ich mir andere Schlüsse vor, die dann für den Staat einträglicher sein dürften, als dieser §., und die dann zum Triumphe über eine Parthei führen könnten.

Man. Wenn der Herr Präopinant behauptet, die Familienlisten seien wesentlich ad impias causas gestiftet, so darf man diese Behauptung nicht so liegen lassen. Entweder kennt er die Zwecke dieser Stiftungen nicht, oder will sie nicht kennen und ein verläumdendes Licht darauf werfen. Daß Mißbräuche entstanden sind, gebe ich zu, aber Mißbräuche sind nicht das Allgemeine. Man mache diese Mißbräuche namhaft, wenn man sie kennt, aber man bringe nicht solche öffentliche Anschuldigungen hieher. Hingegen könnte ich nicht anders, als dem Herrn Präopinanten danken für Alles, was er über die Zeitungen und Zeitungsschreiber gesagt hat, für die Warnungen, daß man sich nicht allzusehr influenziren lasse und sich in Acht nehme vor Allem, was diese Schreiber selbst anbringen. Ich wünsche, daß es Früchte trage.

v. Morlot. Man hat bemerkt, Herr Doktor Fueter hätte seine Bedenken gestern anbringen sollen. Mich dünkt, es sei Wahrheit, was er gesprochen hat; Wahrheit gefällt aber nicht immer, und dann sagt man, die Wahrheit gehöre nicht hieher. Ich werde mich aber dadurch nicht abschrecken lassen, hier zu jeder Zeit, so viel an mir, die Wahrheit zu sagen.

Schnell, Regierungsrath. Es ist in dieser Diskussion Weniges zur Sprache gekommen, das nicht schon gestern wäre beantwortet worden. Hr. Grothrath Fueter hat geglaubt, die hiesige Versammlung könne kein Gesetz machen, das seine Anwendung finde auf Dinge, die vor Erscheinen des Gesetzes Statt gehabt. Herr Fueter wird aber die Geschichte kennen, wissen, daß auch zur Zeit der Reformation manches geändert worden, was vor der Reformation bestanden hat, sonst würden wir noch heute in der großen Kirche Messe lesen hören, was aber nicht mehr der Fall ist, indem die dahorigen Fundationen durch die Legislation weggefallen sind. Wenn die Regierung dieses Recht nicht hätte, so würden am Ende die Privaten regieren. Herr Fueter hat ferner gefunden, der gegenwärtige Moment sei übel gewählt. Wenn Herr Fueter im Regierungsrath säße, so würde er gewiß finden, daß der Moment gar wohl gewählt ist, und daß man es ganz eigentlich darauf anlegen muß, wenn man bei diesem Gesetze so irrige Motive supponiren will. Die Motive des Herrn Fueter sind irrig. Man ist von viel allgemeineren Gründen, als er zu glauben scheint, nämlich von Gründen der Nationalökonomie ausgegangen und will, daß einmal etwas Gesegliches hierüber aufgestellt werde. Herr Fueter meint endlich, man könne bei diesem Gesetze selbst recht gute Gründe haben, aber weil eine solche Maßregel von den öffentlichen Blättern übel beurtheilt werden könnte, so solle man darauf verzichten. Das, Tit., werden Sie wohl nicht thun wollen. Ich muß auf Annahme des §. antragen.

A b s t i m m u n g.

Für den §.	:	:	:	:	:	:	:	:	:	große Mehrheit.
Dagegen	:	:	:	:	:	:	:	:	:	5 Stimmen.

§. 2.

„Da möglicher Weise Familien, welche dergleichen Listen besitzen, durch den Beschluß des Kleinen Rathes vom 9. Weinmonat 1805 zu dem Glauben veranlaßt worden sein könnten, als sei durch denselben die Ordnung von 1740 aufgehoben, und aus diesem Grunde den darin enthaltenen Beschränkungen zuwider gehandelt haben dürften, so soll denjenigen, die es betreffen mag, eine Frist von einem Jahre zur Vertheilung eines allfälligen Ueberschusses über den Betrag der 200,000 Pfund, eine solche von zwei Jahren aber zur Veräußerung von Liegenschaften, Lehen, Zehnten und Bodenzinsen gestattet sein.“

Schnell, Regierungsrath. Der kleine Rath, nicht die gesetzgebende Behörde, sondern der mediationsmäßige kleine Rath hat durch Beschluß vom 9. Weinmonat, 1805 erklärt, die Verordnung von 1740 gelte nicht mehr, sondern sei dahin gefallen. Nun ist dieser Beschluß nicht durch die gesetzgebende Behörde genommen worden, sondern durch den kleinen Rath, der keine legislative Gewalt hat. Indessen ist es möglich, daß verschiedene Familienlisten dadurch in Irrthum versetzt und zum Glauben gebracht worden sind, als dürften sie jetzt ihr Vermögen höher bringen als auf 200,000 Bernpfund, und als dürften sie liegende Güter erwerben. Sowohl der Redaktor dieses Gesetzes als auch der Regierungsrath haben daher gefunden, es sei allerdings billig und gerecht, daß man dem Irrthume Rechnung trage, und daß man den Listen, welche seit 1805 die Bestimmungen von 1740 überschritten haben möchten, die Fakultät gewähre, sich innerhalb einer gegebenen Frist wiederum in den Normalzustand zurück zu begeben. Dies ist doch wohl ein Beweis der Mäßigkeit, aus welcher der Entwurf hervorgegangen ist. Ich trage auf Annahme des §. 2 an.

Stettler. Ich habe gestern meine Gründe eröffnet, weshalb ich nicht in diesen Entwurf eintreten wollte, und ich muß bekennen, ich bin durch die angebrachten Gegengründe nicht zu einer andern Ansicht vermocht worden. Hingegen hat nun der Große Rath das Eintreten beschlossen, also soll diesem Beschlusse nachgelebt werden. Darum will ich dahin wirken, daß das Gesetz wenigstens so ausfalle, daß nicht in seinen Dispositiven Widersprüche zum Vorschein kommen und das Ganze lächerlich machen. Solche unjuridische Ansichten und Widersprüche glaube ich nun in diesem §. 2 zu finden. Der §. 2 geht von der Ansicht aus, daß durch den Beschluß des kleinen Rathes von 1805 die Verordnung von 1740 aufgehoben sei. Das ist durchaus irrig. Was sagt die Verordnung von 1740? Daß sie nur die bürgerlichen Listen hiesiger Familien betrifft, nur Beschränkungen für diese enthält und den andern Theil des Kantons nicht angeht, wo sie auch nicht publizirt worden ist. Diese Verordnung stellt also Beschränkungen auf und zwar bloß für die Bürger von Bern. Nun hat eine solche ausnahmsweise Beschränkung unter der damaligen Regierung aufgestellt werden können, aber schon unter der Helvetik und unter der Mediation sind alle solchen privilegia odiosa oder Benachtheiligungen einer einzelnen Klasse von Bürgern aufgehoben worden, weil durch diese Verfassungen überhaupt alle Vorrechte aufgehoben worden sind. Der Beschluß von 1805 erklärt daher bloß, daß die Verordnung von 1740 durch die damals bestehende Verfassung aufgehoben sei. Also nicht der Große Rath von 1805 brauchte sie aufzuheben, weil sie bereits durch die Verfassung aufgehoben war. Das ist nun nicht unwichtig, denn wenn Ihr den Beschluß von 1805 ungültig erklärt, so erweist Ihr jetzt den betreffenden Familien eine Gnade, indem Ihr dadurch erklärt, daß Ihr das Reglement von 1740 nicht auf sie anwenden wollt. Diese Gnade ist aber nicht nöthig, denn die Familienlisten waren damals durch das Reglement von 1740 bereits nicht mehr gebunden, da dasselbe durch die damalige Verfassung als aufgehoben zu betrachten war. Ich rede da nicht für meine Sache, die Liste der Familie Stettler ist noch weit unter 200,000 Bernpfunden, sie ist nur 50,000. Allein es ist um das allgemeine Prinzip zu thun. Diese Ansichten werden übrigens nicht erst jetzt laut, sondern

man hat darüber ein Befinden von Rechtsgelehrten vor zwei oder drei Jahren abgefordert, und diese erklären die Verordnung von 1740 schon durch die Verfassung aufgehoben, in so weit nämlich diese Verordnung eine bloße Beschränkung einer einzelnen Klasse von Bürgern ist. Der §. 2 ist somit im Widerspruch mit den Ansichten der bewährtesten Rechtsgelehrten, daher möchte ich antragen, daß man ohne Bezugnahme auf die Beschlüsse von 1740 und 1805 einfach erkläre, diejenigen Familienlisten, welche ein Vermögen von mehr als 200,000 Pfund oder liegende Güter u. s. w. besitzen, sollen binnen einer gegebenen Zeit den Ueberschuß theilen und die Liegenschaften veräußern. Die Grundsätze des §. 2 halte ich für sehr zweckmäßig, aber nicht das Motiv.

Zsensschmid. Ich finde die aufgestellten Termine zu kurz. Ich kenne Individuen, welche an Rissen Anspruch haben, aber sich im Auslande befinden, in Amerika, in Indien, wo es jetzt durchaus nothwendig ist, ihre Zustimmung zu erhalten. Darum möchte ich unmaßgeblich vorschlagen, für Vertheilung des Ueberschusses wenigstens ein Jahr mehr anzusetzen. Was die Liegenschaften betrifft, so sind die vorgeschlagenen zwei Jahre ebenfalls zu kurz. Es kann hieraus großer Nachtheil für die betreffenden Familien erwachsen, theils durch Kunst, theils durch Zufall; — durch Zufall, indem ein Gut durch zwei Jahre Mißwachs, Wasserschaden, Erdstöße u. s. w. vollkommen ruiniert werden kann, was dann bis zum Momente der Veräußerung unmöglich vernünftig hergestellt werden kann; — durch Kunst, indem man z. B. nur einen Lehmann zu haben braucht, der dasselbe gewissenlos besorgt. Wenn daher die Familienlisten vor großem Nachtheil bewahrt werden sollen, so ist auch hier ein längerer Termin durchaus nöthig, und ich schlage unmaßgeblich wenigstens drei Jahre vor.

Schnell, Regierungsrath. Herr Großrath Stettler glaubt, im §. 2 etwas Unjuridisches zu finden; ich muß hingegen den Widerspruch in dem finden, was Herr Stettler angebracht hat. Er behauptet, die Verordnung von 1740 sei gefallen durch die nachherige Verfassung. Ja, Tit., darüber haben wir gestern geredet. Wenn Sie das annehmen wollen, so wären die Familienlisten gerade in der belvetischen Zeit unter das allgemeine Gesetz gefallen, und dann wären ihre Güter schon damals verererbungsfähig geworden, und die Gläubiger derjenigen Antheilhaber, welche seither in Geldstag gefallen sein mögen, hätten jetzt das Recht, den Listenantheil dieser in einen Nachgeldstag zu werfen. Wenn wir von dem Gesichtspunkte Herrn Stettlers ausgehen wollten, so würden wir in ein Meer von Prozessen und Schwierigkeiten fallen, von denen man sich jetzt noch keine Idee macht. Es ist also durchaus kein Widerspruch, wenn wir einerseits sagen: wir wollen die Verordnung von 1740 als noch bestehend ansehen, weil die Sache seither so behandelt worden ist; andererseits sagen, da der Beschluß von 1805 glauben machen konnte, jene Verordnung sei durch die damalige Verfassung aufgehoben; so ist es billig und recht, daß die Listen, welche nach dem Jahre 1805 ihr Vermögen über 200,000 Pfund erhoben oder Liegenschaften erworben haben, in die Möglichkeit versetzt werden, sich wieder nach dem Gesetze von 1740 zu regiren. — Herr Zsensschmid findet die Termine zu kurz, erstens wegen der Abwesenden. Allein da bisher die Familienlisten als Korporationen behandelt worden sind, so machen die anwesenden Mitglieder das Gesetz für die Abwesenden. Was die Liegenschaften anbelangt, so muß man nicht außerordentliche Fälle zur Norm annehmen, sondern den ordentlichen Stand der Dinge betrachten. In ordentlichen Fällen aber sind zwei Jahre hinreichend, um die Güter loszuschlagen. Ich empfehle den §. 2 zur Annahme, wie er ist.

A b s t i m m u n g:

Für den §.	Mehrheit.
Dagegen	3 Stimmen.

§. 3.

„Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes hinweg sollen keinerlei Verfügungen zu todter Hand, weder unter Lebenden noch von Todes wegen, ohne besondere Einwilligung des Großen Rathes, auf gültige Weise getroffen werden können. Auch soll keine Bestimmung über Weitervererbung des Vermö-

gens gültig sein, die den gesetzlichen Vorschriften über die fideikommissarische Nacherbeinsetzung widerstreitet.“

Schnell, Regierungsrath. Dieser §. enthält die Vorsorge, daß dergleichen mains mortes sich nicht mehr reproduzieren können, außer allfällig ad pias causas, zu allgemeinen Armenstiftungen oder allgemeinen Staatszwecken. Damit aber hierüber eine Kontrolle sei, so hat man die Bestimmung eingefügt lassen, daß wenn in Zukunft Jemand auf die Idee käme, für dergleichen fromme allgemeine Zwecke ein Kapital auszusetzen, Sie, Tit., dann sagen können: ja von Herzen gern. In Luzern z. B. darf kein Testament exekutorisch erklärt werden, das nicht vorher vor Großen Rath gebracht worden ist, damit nicht etwa durch die Geistlichkeit ein armer Sünder auf dem Todtbette sein Vermögen, das den Kindern zukommen sollte, irgend einem Kloster übergebe. In welcher Hand wäre aber diese Kontrolle sicherer als in der Ihrigen, Tit.? die Volksrepräsentanten des ganzen Landes werden am besten wissen, welche Zwecke dem Allgemeinen frommen.

Foneli. Mir schiene schicklicher, daß der Große Rath solche Verfügungen bloß zu bestätigten anstatt zu bewilligen habe. Wenn Jemand in seinen letzten Lebenstagen noch eine Verfügung treffen will, so könnte er leicht nicht mehr Zeit haben, die Einwilligung des Großen Rathes einzuholen. Ich wünsche also das Wort Einwilligung durch das Wort Bestätigung zu ersetzen.

Stettler. Der vorliegende §. streitet gegen Satzung 552 des Sachenrechts. Diese schreibt vor, alle Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche u. s. w. sollen unserm kleinen Rathe zur Bestätigung vorgelegt werden. Diese Satzung würde nunmehr durch den §. 3 abgeändert, indem dieser §. nicht bloß von Verfügungen für Familienlisten, sondern von allen Verfügungen zu todter Hand redet. Vermächtnisse für die Kirche u. s. w. sind aber auch Vergabungen zu todter Hand. Ich sehe nun keine Nothwendigkeit, diese Bestätigung dem Regierungsrathe zu nehmen und dem Großen Rathe vorzubehalten. Denn was Vermächtnisse für Familienlisten betrifft, so braucht man da nicht in großer Beforgniß zu sein. Nach diesem Reglemente hat man nicht zu befürchten, daß noch mehr Familienlisten werden errichtet werden. Gesezt aber auch, so wäre der Regierungsrath auch da völlig genügend. Ich trage also darauf an, daß es bei der angeführten Satzung des Sachenrechts sein Bewenden habe.

Neukom. Dieser §. gehört in's Civilgesetz und nicht hierher, wiewohl er ganz zweckmäßig ist. Will man ihn aber hier, so müßte der Titel des Gesetzes heißen: Gesetz über die Familienlisten und über die Verfügungen zu todter Hand, denn sonst bekommen wir da einen verlorne §. im Gesetze, den Niemand da suchen wird. Ueberdies wünsche ich jedenfalls, für Vergabungen an Schulfonds freieren Spielraum zu gestatten, denn es ist nöthig, daß dergleichen Vergabungen durch nichts erschwert werden. Zu dem Ende möchte ich die Worte einschalten: „mit Ausnahme der Vergabungen zu Gunsten des Schulfonds.“

Faggi, Regierungsrath. Ich muß auch, wie Herr Großrath Stettler, den Wunsch ausdrücken, daß das Recht der Bewilligung dem Regierungsrathe überlassen werde, sonst würde der Große Rath mit Geschäften überhäuft, die ihm eigentlich nicht zukommen; dabei müßte die Satzung 552 in den Artikel mit eingeschlossen werden. Ein zweiter Wunsch wäre, daß die Satzung, welche die Fideikommiss beschränkt, auch in den Artikel eingeschlossen würde. Endlich möchte ich nicht, daß für Stiftungen von Schulfonds irgend eine Ausnahme gemacht würde.

Zsensschmid. Man kann einen Mann nicht hindern, aus seinem Vermögen eine Kiste zu stiften. Wie soll es dann nach seinem Tode gehalten sein, wenn sein Testament nicht die Billigung des Großen Rathes erhält? Wird man das Testament deswegen umfassen? Das scheint mir nicht wohl möglich zu sein. Auch sollte man wissen, ob unter diesem §. die wirklich existirenden Dispositionen eines noch lebenden Testators mitverstanden werden. Auch dieses könnte ich nach meiner Ansicht nicht zugeben.

Man. Wir berathen hier einen Entwurf über Familienlisten. Nun kommt hier ein Dispositiv, das viel weiter geht, nämlich auf alle Verfügungen zu todter Hand überhaupt. Nun giebt es eine ganze Menge von wohlthätigen Anstalten, wie Spitäler, Schulanstalten u. s. w., welche alle todte Hand sind. Jetzt macht man es durch dieses Dispositiv fast unmöglich, daß dergleichen Vergabungen zu wohlthätigen Zwecken stattfinden. Es ist dieß eine eigene Erscheinung unseres Zeitalters. Ehemals hielt man dafür, es sei einem Manne zur Tugend anzurechnen, wenn er nicht bloß für sich und die Seinigen, sondern wenn er auch für die künftigen Geschlechter sorge, und wenn er Vergabungen mache zu frommen Zwecken, so sei das ein Mann, den man Andern zum Beispiel darstellen könne. Andererseits hat man geglaubt, daß wenn Jemand bedeutendes Vermögen hinterlasse, ohne etwas für dergleichen wohlthätige Zwecke gethan zu haben, so begründe das einen nicht sehr guten Nachruhm. Jetzt im Gegentheile erhebt man den Egoismus auf das allerhöchste; man soll nichts denken als für sich und durch sich, und wenn bei Jemandem das Gefühl aufsteigt, etwas Wohlthätiges zu thun, so sucht man das ihm fast unmöglich zu machen. Ich weiß nicht, wo das Gute eines solchen Strebens liegt. Ich sehe eine Menge solcher Anstalten, welche dem Lande zu großem Nutzen, und welche ihm oder den betreffenden Ortschaften auch zu großem Ruhme gereichen, — wie die Insel, die Armengüter, nicht bloß in der Stadt, sondern auch in vielen Landgemeinden. Es wird doch Niemand finden, daß das Alles nicht sehr wohlthätig sei, und jetzt will man, daß dergleichen wohlthätige Gesinnungen aufhören, und daß das höchste Lob bester im allergrößten Egoismus. Wenn man zum Voraus in Zweifel stellt, ob, was von Testatoren zu wohlthätigen Zwecken gestiftet worden, werde respektirt werden, oder ob man nicht nachher Alles ungültig erkläre und die Vertheilung des vergabten Fonds anbefehle; so frage ich, ob das sehr zu fernern dergleichen Donationen ermuntern wird? Allein man geht noch weiter. Nicht bloß will man die Gewißheit haben, daß nicht etwas Schädliches instituiert werde, sondern man soll überhaupt nichts verfügen können, ohne vorerst die Regierung oder den Großen Rath anzufragen. Also wenn ein Mann oder eine Frau z. B. eine Blindenanstalt stiften möchten, so müssen sie vorerst mit einer ehrerbietigen Bittschrift an den Großen Rath kommen. Ich weiß nicht, ob ein zweites Land in der Welt existirt, wo man solche Ansichten theilt. Mir kommt es wenigstens vor, als wollte man durch dergleichen Dispositive jedes Wohlthätigkeitsgefühl unterdrücken. Wenn mich irgend etwas an diesem Entwurfe verwundert hat, so ist es das. Da aber der Entwurf, zufolge seines Einganges, nur die Familienlisten betrifft, so sollte man sich auf diese beschränken und nicht einen solchen allgemeinen Grundsatz da hinein thun. Ich glaube daher, dieses Dispositiv solle ganz ausgelassen werden, und man solle höchstens sagen, daß Verfügungen zu Gunsten von Familienlisten, sofern sie diesem Gesetze widerstreiten, nicht gültig sein soll. Ich trage darauf an, daß man diesen §. zu neuer Bearbeitung zurückschicke.

Aubry. Der Herr Präopinant findet, daß der §. 3 eine außerordentliche Bestimmung enthalte, die in keinem andern Lande existiere, und befürchtet, daß man nichts mehr verschenken werde, so daß diese Bestimmung ganz zum Schaden der Wohlthätigkeit ausfallen werde. Ich kann diese Furcht nicht theilen, sondern sehe die Bestimmung als nothwendig und nützlich an. Auch finden wir sie in andern Ländern, wie z. B. in den Kantonen Luzern und ganz besonders in Neuenburg, wo keine Schenkung zu todter Hand gültig ist, wenn sie nicht die Genehmigung der kompetenten Behörde erhalten hat. Ja noch mehr, es ist in diesem Kanton den Korporationen zu todter Hand untersagt, Grundeigenthum, ohne vorhergegangene Bewilligung, zu erlangen. Dieß ist sehr begreiflich in kleinen Staaten. Man befürchtet, daß ein sehr reiches Institut, wie z. B. das Spital-Portales, am Ende noch das ganze Land an sich kaufe. Demnach ist die Bestimmung nützlich und nothwendig. Was nun die Behörde anbetrifft, welche die Einwilligung zu Verfügungen erteilen soll, so ist nicht viel daran gelegen, ob es der Große oder der Kleine Rath sei. Nur sollte man genau bezeichnen, was man unter dem Wort „besondere Einwilligung“

versteht. Ich denke, es wird Ratifikation darunter gemeint sein, und deshalb bin ich ganz der Meinung des Herrn Großraths Joneli; nicht „eine Einwilligung“ soll beim Großen Rathe eingeholt werden, denn Niemand würde sich dieser Verfügung unterziehen und deshalb vor den Großen Rath kommen. Man sollte daher das Wort „Einwilligung“, das zu Schwierigkeiten Anlaß geben könnte, in „Bestätigung“ umtauschen.

Demzufolge finde ich die Bestimmung nothwendig und nützlich, besonders in kleinen Staaten, auch sehe ich, daß sie anderswo ebenfalls in Kraft ist, so daß ich zum Artikel mit Vorbehalt der kleinen oben angegebenen Berichtigung stimmen müßte. Was die Bezeichnung der Behörde anbetrifft, sehe ich die Sache als nicht von großer Wichtigkeit an.

Fueter. Im Allgemeinen muß ich dem §. beistimmen, aber ich glaube nicht, daß es gleichgültig sei, wo und in welchen Umgebungen ein solcher §. stehe. Dieser §. steht hier an einem unglücklichen Orte, und alle unsere wohlthätigen Anstalten werden unter den Folgen desselben noch viele Jahre lang leiden, indem dieses Gesetz einer großen und reichen Klasse in unserm Kantone immer ein gehässiges Gesetz sein wird, und bevor dieselben sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen werden, werden sie weit eher ihren Wohlthätigkeitssinn zurückhalten, denn so wie sie wenigstens dieses Gesetz ansehen, ist dasselbe speziell gegen sie und in feindseligem Sinne gegen sie gerichtet. Bei der großen Spannung der Parteien, deren Ende noch gar nicht vorauszuhaben ist, werden daher alle unsere wohlthätigen Stiftungen großen Schaden leiden, wenn man diesen §. hier aufnimmt, ohne daß er doch hier äußerst nothwendig ist. Die Aristokraten mögen sein, wie sie wollen, und ein politisches System haben, welches sie wollen; so können wir doch nicht umhin, anzuerkennen, daß diese sehr vermögliche Klasse von jeher sehr viel für wohlthätige Zwecke gethan hat, und daß fast alle unsere wohlthätigen Anstalten sich ihrer zu erfreuen gehabt haben. Diese Versammlung, welcher die Interessen der Armen, Kranken u. s. w. besonders am Herzen liegen sollen, soll daher nicht jetzt ein Gesetz aufstellen, das den Vergabungen gerade der vermöglichsten und wohlthätigsten Bürger an fromme Stiftungen ein Ende machen würde.

Obrecht. Ich habe gerade die entgegengesetzte Ansicht. Die wohlthätigen Stiftungen werden in Folge dieses §. zunehmen. Wer solche Stiftungen errichten will, will sich damit gleichsam ein ewiges Denkmal stiften, und er will daher, daß es bekannt werde. Wie wird es nun dem ganzen Lande besser bekannt werden, als wenn seine Vergabung dem Großen Rathe vorgelegt werden muß? Mancher wird dann denken: ich muß doch jetzt auch etwas so machen, dann werde ich als wohlthätig bekannt und gerühmt. So widerfährt ihm dann Dank und Lob von Jedermann auf der Stelle. Daher wird jetzt Mancher noch zu rechter Zeit, bevor er von Erbschleichern aller Art umringt ist, über sein Gut verfügen, und so werden vielmehr Stiftungen geschehen als bisher.

Schnell, Regierungsrath. Die Redaktionsveränderung des Herrn Großraths Joneli ist sehr gut aufzunehmen, denn es sollte keinen andern Sinn haben. Was den Einwurf des Herrn Stettler betrifft, daß man es bei der Satzung 552 des Sachrechts bewenden lassen sollte; so ist es von sehr weniger Wichtigkeit, ob der Große Rath oder ob der Regierungsrath die Bestätigung erteile. An andern Orten ist das der höchsten Landesbehörde vorbehalten. Der Redaktor hat daher geglaubt, dieses dem Großen Rathe frei stellen zu sollen. Herr Neufom glaubt, dieser §. gehöre ins Zivilgesetz. Das ist nicht ganz außer Orts, aber Herr Neufom weiß, wie es in der Welt geht, wenn man Alles aufschiebt: man kommt zu nichts. Er weiß auch, wie lange schon es sich um Revision der Zivilgesetze handelt. Nach meiner Ueberzeugung ist es Zeit, endlich hierüber etwas zu bestimmen, und daher steht diese Bestimmung da nicht übel. Herr Neufom wünscht ferner eine Ausnahme zu Gunsten des Schulfonds, aber, wenn ich ihm sage, wohin eine solche Ausnahme führen könnte; so wird er seinen Antrag sogleich fallen lassen. Es könnte dann begegnen, was jetzt faktisch der Fall ist, daß eine gewisse Klasse von Staatsbürgern eigene Schulen gründete und ihre Kinder den Staatsschulen entzöge.

Wäre das etwa im allgemeinen Interesse gehandelt? Der Herr Präsident des Erziehungsdepartements mag uns aufzählen, wie viele Kinder von ehemals bevorrechtigten Familien gegenwärtig die Schulen des Staates besuchen. Die Zahl wird nicht gar groß sein. Diese Leute fördern sich auch in der Erziehung von uns ab, so wie in der Ertragung der staatsbürgerlichen Militärflicht. So lange diese ehemals bevorrechtigten Familien sich noch so wenig als gleichberechtigt mit uns betrachten, daß sie ihre Kinder in besondere Schulen schicken und ihre Söhne gesondert dem Militärdienste entziehen, so lange können wir nicht glauben, daß es ihnen Ernst sei mit der Verfassung und den bestehenden Gesetzen. Dotationen für den allgemeinen Schulfond werden vom Großen Rathe gewiß immer genehmigt werden. Herr Großrath Fenschmid glaubt, man könne einen Testator nicht hindern, zu Handen einer neuen Kiste zu testiren, und wenn er es bereits gethan habe, so könne man dann nachher nicht sagen, das Testament falle jetzt dahin. Ja wohl, Cit., sobald ein Gesetz existirt, soll man es halten, und verstößt ein Testament dagegen, so ist es null und nichtig. Sollte nun Jemand bereits zu Handen einer Kiste testirt haben und vernimmt unsern heutigen Beschluß, so wird er sein Testament ändern, weil er sieht, daß man keine Kisten mehr will. Sollte er aber gerade jetzt im Uebergangspunkte sterben, so kommt da nachher ein eigener §., welcher auf diesen Fall Bezug hat. Daß Verfügungen zu todter Hand der Genehmigung unterliegen müssen, das ist eben das Essentielle dieses Gesetzes. Im §. 3 werden daher alle Verfügungen zu todter Hand für alle Zukunft verboten, wenn nicht die Behörde findet, der Zweck solcher Verfügung entspreche dem allgemeinen Wohle. Es ist überhaupt sehr wesentlich, die testamentarischen Verfügungen, wenn dieselben für alle Zukunft bindend sein sollen, zu beschränken, denn sonst könnte die gegenwärtige Generation allen spätern Generationen die Hände binden und ihnen selbst alle weitere Verfügungen unmöglich machen. Unser Eigenthum hier ist nur ein Leben. Die Testamentfaktion ist daher zwar vom Gesetzgeber eingeführt, aber absichtlich auf eine kleine Zahl von Graden beschränkt, um den künftigen Generationen die nöthige Freiheit zu bewahren. Man muß der Providenz auch etwas überlassen, und die Geschlechter, welche nach uns kommen, werden sich auch zu bewegen wissen und sich gerne bewegen wollen. Herr Fueter hat immer Parteien im Auge; hier kennen wir nicht Parteien. Wenn wir aber im Interesse des Allgemeinen da sind, so wollen wir nicht einer einzelnen Klasse zu Liebe etwas außer Acht lassen, das doch dem Allgemeinen frommt, nur, damit man nicht etwa über uns klage und sage, wir seien Räuber u. dergl. Wir wissen, wer unsern Institutionen zuwider ist, wir wissen, daß diese Leute aus bloßem Privatinteresse denselben zuwider sind. Wir wissen, daß so lange sie nicht regieren, sie auch nicht zufrieden sein werden. Nur, wenn sie es machen können, wie sie wollen, ist es ihnen recht. Wenn aber wir eine Sache noch so gut machen, so würde es denselben nimmermehr recht sein. Herr Dreht hat den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er sagt, die wohlthätigen Vergabungen werden nicht geringer werden. Gewöhnlich ist bei solchen Vergabungen außer dem wohlthätigen Zwecke noch so ein gewisser Kitzel im Spiele, vor der Welt als generos zu erscheinen, und wenn man dann sieht, daß ein solches Geschenk wirklich in den Blättern gerühmt wird u. s. w.; so thut das wohl. Wenn daher etwas die Schenkungen befördern kann, so ist es die Publicität, welche aber bisher nicht stattgefunden hat. Ich möchte beim §. bleiben, wie er ist, mit Ausnahme der von Herrn Foulet beantragten Redaktionsveränderung.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt: Die Sache ist so ziemlich von allen Seiten beleuchtet worden. Was die vorbehaltene Besätigung betrifft, so hat zwar der Große Rath das Recht dazu, aber ob es praktisch sei, den Geschäftskreis des Großen Rathes so sehr zu vermehren, das möchte ich zu bedenken geben.

A b s t i m m u n g:

Für den §. mit der zugegebenen Redaktionsveränderung

Dagegen

Mehrheit.

19 Stimmen.

§. 4.

„Vom gleichen Zeitpunkt an soll jeder Miteigentümer an dem Vermögen einer Familienkiste berechtigt sein, aus der Gemeinschaft zu treten und den ihm davon gebührenden Antheil heraus zu verlangen.“

Schnell, Regierungsrath. Das ist jetzt der Kardinalpunkt des ganzen Gesetzes, nämlich der Grundsatz der Theilbarkeit. Sobald der §. nicht angenommen wird, so wäre das ganze Gesetz nichts. Da man aber in dasselbe eingetreten ist, so soll ich glauben, daß man diesem §. nicht viel entgegenzusetzen haben werde.

v. Morlot. Ich bin nicht persönlich betheilig. Vor Allem sehe ich, daß man der Behandlung dieses Gegenstandes nicht gar großes Interesse schenkt. So gemäßig die frühern §§. erschienen sind, so sein überdacht ist dieser. Daß er aber im Einklange mit unsern Gesetzen sei, glaube ich nicht. Eine Menge von Prozessen werden die Folge davon sein. Ich möchte nun fragen: es heißt da „Miteigentümer,“ — wer ist Miteigentümer? Nur die Mehrjährigen? oder sämtliche männliche Köpfe des Geschlechts? Das ist eine Frage, die hier bestimmt sein sollte, wenn das Gesetz nicht Anlaß zu vielen Streitigkeiten geben soll. Ich kann nicht klug aus der Tendenz dieses §. werden; er geht dahin, uns in unzählige Prozesse zu verwickeln. Ferner möchte ich fragen: ich lese da von „gebührendem Antheil,“ — wie ist das zu verstehen? Es sind Mitglieder einer Kiste, für deren Erziehung die Kiste viel geleistet hat. (Die Kisten sind also wohlthätige Anstalten, also verschieden von politischer Tendenz. Wer 1000 Franken hat, dem kann man auch eine aristokratische Tendenz beimessen und meinen, man müsse dem Schranken setzen. Jeder independente Mann hat etwas Aristokratisches, darum muß man dem auch Schranken setzen). Wegen des gebührenden Antheils möchte ich also fragen, ob diejenigen, welche von der Kiste viel unterstützt worden sind, nun gleichen Antheil wie die andern, die nichts genossen haben, bekommen sollen. Das sind alles Bestimmungen, die genauer ausgesprochen sein sollten. Diesen §. möchte ich also an den Regierungsrath zurückschicken zu Handen des Justizdepartements oder der Gesetzgebungskommission. Oder was wäre für periculum in mora, so daß man Schutz auf Schutz, eins nach dem andern — — —? Sind die, welche bloße Nutznießer sind, auch Miteigentümer? Das ist wiederum eine Frage. Es ist da in der Vorstellung der Gesellschaft zu Schmieden eine Anmerkung, wonach diese Gesellschaft für eine Kiste substituiert ist, welche Fr. 100,000 besitzt und wo bloß noch ein einziger Antheilhaber ist. Dieser kann also jetzt, wenn er der Gesellschaft Fr. 5000 bezahlt, die übrigen Fr. 95,000 in Sack stecken. Das ist doch nicht billig. Wer sagt uns, daß nun die Reiche nicht bald auch an die Funft- und Armengüter kömmt? Dieser Geist nimmt eine sehr fatale Wendung, und ich muß dabei den Schluß machen, daß die Sicherheit des Eigenthums alle Tage mehr und mehr gefährdet wird. Ich möchte den §. zurückschicken zu genauerer Bestimmung.

Wehren. Mir scheint der §. ziemlich deutlich. Eine Familie besitzt gemeinschaftliches Gut, also so viel Glieder, so viele Eigentümer. Uebrigens haben die meisten Kisten ihre Statuten und Reglemente. Die betreffenden Miteigentümer stehen in gemeinschaftlichem Verbande. Nun wird durch diesen §. dem einzelnen Eigentümer das Recht gegeben, aus dem Verbande zu treten; die, welche darin bleiben wollen, können es, und da sehe ich durchaus nichts Unbilliges darin.

Stettler. Wiewohl ich zum Voraus weiß, daß meine Meinung nicht gar großen Anklang finden wird, so halte ich es doch für Pflicht, dieselbe auszusprechen. Schon von Anfang, als ich zum ersten Male hörte, daß ein solches Gesetz hieher kommen werde, dachte ich mir gleich, es werde einhellig angenommen werden. In Gottes Namen! Cit., wem nehmen wir durch diesen §. etwas? Den Nachkommen, welche ihre Rechte hier nicht vertheidigen können. So muß also Jemand anders ein Wort für sie reden. Die jetzigen Miteigentümer der Kisten werden nicht gar viel wider die Theilung haben, denn die gestern vorgelesene Vorstellung haben nur 27 unterschrieben. Das ist gar natürlich; Jeder denkt, sobald diese Verordnung durchgeht,

bekomme er auch ein Stück. Allein damit nimmt man den Nachkommen ihr Recht. Denn man kann sich nicht bergen, daß es nicht lange gehen wird, so sind die meisten Kisten getheilt. Freilich geht nun das theilbare Kisteneigenthum in das Privateigenthum der Betreffenden über; aber viele davon werden ihren Antheil kaum sparen und schwerlich denselben auf Kinder und Kindeskinde vererben. Ich wenigstens will nicht gut dafür sein, daß ich dann meinen Antheil auf meine Nachkommen übertragen werde. Darum aber will ich ein Wort für sie reden. — Zuerst muß ich fragen: sind hinlängliche Gründe des allgemeinen Wohles vorhanden, um dieses Vermögen den Kindern und Kindeskindern zu entziehen und das Eigenthum einer moralischen Person zu Gunsten der gegenwärtig lebenden Antheilhaber zu verwenden? Ich muß nochmals meine Ueberzeugung aussprechen, daß ich keine hinlänglichen Gründe des allgemeinen Wohles kenne, um eine solche Maßregel zu rechtfertigen. Man hat sich freilich auf die Aufhebung der Klöster bei der Reformation berufen. Aber nicht die gleichen Gründe sind jetzt, wie damals. Unsere Familienkisten sind nicht Klöster, welche gegen die Bestimmung des Menschen anstreiten. — Wiederum beruft man sich auf national-ökonomische Gründe. Daß man das Grundeigenthum zu todter Hand verbietet, ist den staatswirtschaftlichen Grundsätzen völlig angemessen, denn solches Eigenthum wird nicht gehörig bearbeitet. Das sieht man an den Allmenden, welche enorm an Werth zugenommen haben, seit sie getheilt sind. Daduch ist unser Nationalvermögen bedeutend angewachsen. Uebrigens verschwindet solches getheilte Grundeigenthum nicht, es geht nicht fort, und an den meisten Orten hat man bei Theilung der Allmenden zu Gunsten der Nachkommen die Vorsichtsmaßregel getroffen, von Zeit zu Zeit eine neue Theilung zu statuiren, damit auch die Nachkommen zum Genuße gelangen können. Bei Kapitalvermögen ist das aber nicht gleich. Man hat da angeführt, in andern Staaten habe man ebenfalls die Anhäufung von Kapitalien zu todter Hand aufgehoben. Allein in Frankreich giebt es ja freilich eine große Menge angehäufter Kapitalien zu todter Hand, wie z. B. das große Vermögen der légion d'honneur, selbst Klöster bestehen noch zu Zwecken des gemeinen Wohles. Auch unser Staat besitzt ebenfalls ein großes Kapitalvermögen, das selbe liegt auch in todter Hand, und man könnte also diese Kapitalien ebenfalls theilbar erklären und unter die Staatsbürger vertheilen. Das Kapitalvermögen der Familienkisten bleibt aber nicht darin, es zirkulirt im ganzen Kantone, und wenn man jetzt dennoch die Kisten aufhebt, so könnte man mit dem gleichen Rechte auch die Armengüter aufheben, ebenso die Wittwenkisten, Erparnißkassen u. s. w. Allein das Kapitalvermögen aller dieser Stiftungen zirkulirt und trägt Zins so gut als das Privatvermögen. Das sind die national-ökonomischen Gründe. — Ich komme auf die politischen Gründe zurück. Man hat uns gesagt, es liegen nicht politische Gründe diesem Gesetze unter, da dasselbe schon vor 14 Monaten zur Sprache gebracht worden sei. Ich habe damals selbst einen Anzug darüber gebracht. Warum ist er nicht behandelt worden? Jetzt hat man die Sache hervorgehoben bei Anlaß des Sicherheitsvereines. Damals hat Herr Professor Schnell gesagt, man müsse den Aristokraten die Geldmittel entziehen, damit sie sich stille halten. Ich bin auch dafür, daß sie stille seien. Aber indem wir ihnen diese Geldmittel entziehen, entziehen wir sie den Nachkommen. Was für Gründe konnte die Regierung von 1740 haben, um jene Verordnung in Betreff der Familienkisten zu erlassen? Den Schlüssel zum ganzen Räthsel findet man in dem Regimentsbuch von jenem Jahre. Wie war damals die Regierung zusammengesetzt? Der Große Rath bestand aus 270 Mitgliedern. Wie waren diese vertheilt? Auf 78 Familien. Von diesen 78 Familien saß von 31 nur je ein einziges Mitglied im Großen Rathe, die übrigen 47 Familien lieferten den Rest, also die Majorität. So saßen von der Familie von Wattenwyl 17, von der Familie Stetzer 15 im Großen Rathe. Damals also war es nöthig, aufzupassen, daß nicht 20 oder 30 dieser Familien allzugroßen künstlichen Reichthum und Einfluß erlangten. Allein dieser Grund fällt jetzt weg. Das ganze Volk ist jetzt Regent und liefert seine Repräsentanten hieher. Gottlob haben wir nicht mehr eine Majorität von 30 oder 40 Familien, aber eben deshalb braucht uns auch der Reichthum einiger nicht Angst zu

machen. Soll man wegen dieser unbegründeten Furcht unsern Nachkommen die Aussicht auf sorgfältigere Erziehung u. s. w. nehmen? Ich glaube nicht. Die einzig begründete Besorgniß in Absicht auf die Familienkisten ist die, es möchte dieses Vermögen zu schlechten Zwecken mißbraucht werden, wie das z. B. im Steckbriefe theilweise begegnet ist; denn allerdings lag es nicht im Zwecke der Familienkisten, zu politischen Unternehmungen 1000 Louisd'or vorzuschießen. Wie ist nun da zu helfen? Bis jetzt betrachtete man die Familienkisten als moralische Personen zu bleibendem Zwecke. Wie macht man es nun mit andern ähnlichen Stiftungen? Man stellt sie unter Verwaltung, wie z. B. die Gemeindsgüter, die Armengüter u. s. w. Da muß Rechnung abgelegt werden, welche zuletzt der Regierungstatthalter zu passiren hat. Perfekt so könnte man es mit den Familienkisten machen, indem man sie behandelte wie Vormundschaftsgut. Wollen sie sich dieser Aufsicht nicht fügen, so ist es dann noch immer Zeit, dieselben theilbar zu erklären. Ich möchte also antragen, daß das Vermögen der Familienkisten unter Aufsicht der Regierungstatthalter gestellt werde.

J. Schnell. Man hat sich auf eine Weise geäußert über Worte, die ich in einer frühern Sitzung habe fallen lassen, und hat sie in Verbindung gebracht mit der heutigen Verhandlung, so daß man glauben könnte, es liege an mir, daß dieses Gesetz jetzt in Berathung ist. Wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, daß mich meine Lit. Kollegen besser kennen, so würde ich mir Mühe geben, die Sache gründlich auseinander zu setzen, und würde mich dabei auf den medizinischen Boden stellen, und dann die Sache zuerst vom Gesichtspunkte der Alienation überhaupt, und von dem, was dieselbe begründet, behandeln. Aber ich habe die Ueberzeugung, daß man diesem Zustande die gehörige Rechnung trägt, und daß man mich rein und unschuldig genug weiß, als daß man mich solcher Intriguen und Machinationen fähig hielte. Es bedurfte daher dieser schiefen und verworrenen Begriffszusammenstellung — — —

Stettler. Herr Landammann, ich verlange, daß Herr Schnell zur Ordnung gerufen werde.

J. Schnell. Herr Stettler! ich habe keinen Namen genannt, aber Ihr, Herr Stettler, habt Namen genannt, und habt ~~Sinn~~ ~~ausgesprochen~~

v. Morlot. Ich ersuche den Herrn Landammann — —

Herr Landammann. Ja, Lit., — — —

J. Schnell. Lit. Herr Landammann, ich stelle es völlig in Ihr Ermessen, ob ich soll zur Ordnung gerufen werden. — Ich habe in jener Sitzung gesagt, es bleibe kein anderes Mittel, als jenen Leuten das eigentliche Del, die Geldmittel, wegzunehmen, daß aber diese Aeußerung im Zusammenhang stehe mit diesem Gesetze, und daß da irgend etwas von mir ausgegangen sei, — da frage ich den Herrn Landammann und frage alle Regierungsräthe, ob dieses sich so verhalte. Seit drei Jahren schon datirt sich diese Angelegenheit, ich berufe mich hiebei auf alle meine Herren Kollegen in dieser Versammlung, welche alle sich erinnern werden, daß das Verlangen nach Bestimmungen über die Familienkisten weit älter ist, als die Angelegenheit hinsichtlich des Sicherheitsvereines. Und jetzt legt man mir Solches unter! Ich schweige, Lit., aber ich warne die Betreffenden, daß wenn sie mir noch mehr so kommen, ich sie auf eine Art zur Gebühr weisen werde, daß sie genug haben sollen.

Fueter. Ich bin persönlich in keinen Kistenangelegenheiten betheilig. Dieser §. macht alle möglichen Stiftungen im Interesse von Familien unmöglich. Nun hätte ich geglaubt, wenn man das Vermögen der Kisten beschränke und zugleich vorschreibe, dieselben sollen keine Liegenschaften besitzen; so werde das allen national-ökonomischen Bedürfnissen genügen. Aber aus welchem Grunde will man diese Stiftungen ganz aufheben? Einzig aus Furcht, es möchten einzelne Familien allzugroßen Einfluß erlangen durch die einigen tausend Franken, welche diesem Gesetze zufolge eine Kiste noch in Zukunft besitzen darf. Einen andern Grund vermag ich nicht einzusehen, und auch diesen Grund finde ich fast kindlich. Von solchen durch §. 1 bereits beschränkten Stiftungen aus kann der Republik keine Gefahr drohen. Es entstehen aber aus der Annahme dieses §. merk-

würdige Anomalien. Nach dem vorigen §. kann Jemand ein Kapital von z. B. 50,000 Fr. zu todter Hand vergaben im Interesse etwa von einer Armenstiftung. Das Testament kommt hieher zur Genehmigung, und der Große Rath genehmigt diese Anwendung, wenn schon der Testator seine Familie in das Eigenthum des Kapitals eingesetzt hat, so daß also dieses Kapital unter einem Familienrath steht, wenn gleich die Zinsen zum angegebenen Zwecke verwendet werden müssen. Den andern Tag käme ein Testament vor Großen Rath, wo der Testator wünscht, zur Unterstützung seiner eigenen Familie eine Vergabung zu machen. Das würde der Große Rath nicht genehmigen, sondern sagen: das ist eine Familienliste. Dieser §. sorgt aber schon dafür, daß kein solches Gesuch vor Großen Rath gelange, denn wie wollte ein Testator eine Summe bestimmen zur Unterstützung der Descendenten seiner Familie, wenn jedes Glied derselben diese Stiftung jeden Augenblick aufheben kann? Warum soll ich ein Gut stiften dürfen für Leute die mich nichts angehen, aber hingegen für meine Nächsten, für meine Nachkommen es nicht thun dürfen? Das ist eine merkwürdige Anomalie. — Die einzigen politischen Rücksichten, welche da obwalten, sind lauter Rauch und Dunst, denn für nationalökonomische Interessen ist bereits gesorgt. — — — Oder ist etwa ein solcher §. für die Zukunft nöthig? Von den künftigen Familienlisten wird Niemand eine Gefahr ahnen, denn es werden keine mehr entstehen, wenigstens seit dem Sturze des Patriziats ist dieß sehr unwahrscheinlich. Die Familienlisten waren nicht bloße Wohlthätigkeitsinstitute, sondern zugleich politische Institute, Elemente der Familienaristokratie. Nun ist dieses Interesse weggefallen, und man hat überhaupt nicht mehr solches Zutrauen in die Zukunft, um so viele Kapitalien dafür zusammen zu legen. Da also von zukünftigen solchen Stiftungen nicht die Rede ist, so kann dieses Gesetz bloß rückgreifenden Verstand haben. Ich habe schon vorhin die Freiheit genommen anzufragen, ob ich das Recht habe zu glauben, daß Gesetze nicht rückgreifende Kraft haben sollen. Der Herr Berichterstatter hat mich zu belehren versucht, aber sein Beispiel war nicht gar treffend gewählt. Die Reformation ist freilich wie die Revolution vom Jahr 1798 ein Vorgang in der Weltgeschichte, wodurch eine Menge Verhältnisse umgeworfen worden sind, denn die Waldläge der Revolution hat in alles Bestehende geschritten. Es scheint im Interesse der Menschheit zu liegen, daß in gewissen Zeiten Revolutionen, deren Wirkungen sich selbst in die Rechtsverhältnisse erstrecken, stattfinden müssen. Aber wir leben nicht mehr in solcher Zeit, unsere Revolution ist seit sechs Jahren vorbei. Nun ist es immer ein großes Unglück, wenn die Weltgeschichte dahin kommt, wo sie bestehende Rechtsverhältnisse auflösen muß. Das werfen uns aber eben alle Parteien und selbst die liberalsten Männer aus der Zahl unserer Freunde vor, daß wir nicht aus der Revolution herauskommen und nicht unter die Herrschaft der Gesetze gelangen können. Das angeführte Beispiel kann daher meine Behauptung, daß man nicht rückwirkende Gesetze machen soll, nicht umwerfen. Die Macht haben wir freilich dazu, aber das gesetzmäßige Recht haben wir nicht. Wir haben überhaupt vor sechs Jahren nur politische Rechte angetastet und durchaus keine Privatrechte umgestürzt, wie hingegen zur Zeit der Reformation und Revolution geschehen ist. Vielmehr haben wir durch die Verfassung just alles Eigenthum förmlich garantirt. Die Güter der Familienlisten sind aber privatrechtlicher Natur, und so greifen wir durch dieses Gesetz in verfassungsmäßig garantirte Rechte ein, denn die betreffenden Familienglieder haben da auf keinerlei Mitbesitz, sondern bloß auf den Genuß davon Anspruch. Darum eben bin ich überzeugt, daß auch dieses Gesetz fast alle Parteien der Schweiz in ihrer Idee von uns bestätigt wird, daß nämlich wir uns befähigt halten, alle Augenblicke Ausnahmen zu machen, und aus der Verfassung hinaus neue Gesetze zu freieren. Nach meinem nicht juridischen Verstande könnte ich also diesen §., wie er ist, unmöglich annehmen helfen. Ich glaube gerne, daß Herr Professor Schnell, um Namen zu nennen, auf keinerlei Weise in dieser Sache intrigirt hat; ich achte ihn als Privatmann zu sehr, als daß ich ihm hierin Partheideen beimessen möchte, sondern ich gebe zu, dieses Gesetz sei schon seit langer Zeit in Berathung. Allein in der Politik muß man seine Handlungen nach dem Effekte berechnen, den sie haben werden. Diesen Effekt hat man nicht immer in seiner Gewalt.

Man kann daher lange sagen, dieses Gesetz sei schon lange vorbereitet worden, es stehe in keinem Zusammenhange mit dem Beschlusse über den Sicherheitsverein; so wird kein Mensch das glauben, sondern der entgegengesetzte Effekt ist immer da. Es hat mich sehr verwundert, von einer gewissen Seite her den Einfluß der Zeitungen schmälern zu hören, ich hätte das nie erwarten sollen. Ich habe nie gar viel auf einzelne Zeitungen oder Autoren gehalten, aber wenn ein ganzer Chorus, wenn die ganze Journalistik eines Landes Monate lang die gleichen Ansichten, den verschiedensten Federn entfloßen, äußert, wenn überall, wohin man kommt, die Opinion in den Kantonen gegen uns ist (und nach meinen Erfahrungen wenigstens muß ich das so annehmen); so ist das eine gefährliche Sache, gefährlicher, als einige tausend Franken in einer Familienliste, denn unsere Eidgenossen sind, wenn es einmal zu ernstlichen Verwickelungen kommen sollte, unsere einzige Hülf. Aber wenn wir ihre Opinion so vor den Kopf stoßen, so mögen sie zwar vielleicht Unrecht haben, aber mit alledem wird uns das zum Nachtheile gereichen. Ob mit Recht oder Unrecht, jedenfalls wird dieses Gesetz überall einen schlechten Effekt machen.

Hunziker. Ich muß mir erlauben, auch einige Worte beizufügen. Ich hätte gewünscht, daß, nachdem einmal das Eintreten beschlossen worden ist, die Diskussion nicht so generell geworden wäre. Schon gestern hatte ich die Ueberzeugung gewonnen, daß es im Allgemeinen zu bedauern sei, wenn man mit speziellen Gesetzen dieser Art vor diese Versammlung komme. Indessen hat man aus der Diskussion die völlige Ueberzeugung schöpfen können, daß irgend eine Verfügung über diesen Gegenstand durchaus getroffen werden müsse, um zu wissen, ob das Reglement von 1740 noch gelte. Im Unklaren ist man, das läßt sich nicht bezweifeln, und daher müssen die Rechtsverhältnisse über diesen Gegenstand bestimmt werden. — Allervorderst muß ich die Idee von mir abweisen, als stimme ich zum Gesetze aus politischen Gründen; solche Vorwürfe sollten hier verstummen; ich fürchte sie zwar nicht, aber sie sind nicht am Platze. Das Mittel, diesem Vorwurfe im Allgemeinen zu begegnen, wäre gewesen, wenn das Gesetz weiter gefaßt und alle Nützungsvereine umschlossen hätte, die von der Verfassung weder verboten noch autorisirt sind. Es giebt noch andere Vereine ähnlicher Art, und daher kommt, daß in die Diskussion etwas Verwirrung gekommen ist in Bezug auf die besondern Anstalten, die wir im Auge haben. Nun sind schon drei Artikel von dem neuen Gesetze angenommen, der Charakter der Gesellschaften, um die es sich handelt, ist ein anderer geworden. Der Große Rath hat bereits erklärt, daß diese Korporationen Familienvereine seien, denen keine öffentliche Sanktion zukommen soll, und daß die Verordnung von 1740 aufgehoben sei. Damit ist der, im §. 4 enthaltene, Grundsatz der Theilbarkeit schon ausgesprochen und erkannt, das Familiengut sei Privateigenthum geworden. So aufgefaßt, giebt sich die Sache leichter. Es giebt eine Menge Vereine, mit verschiedenen Namen, mit verschiedenen Interessen, die zusammenzutreten können; es wird sich in dieser Hinsicht jedesmal zeigen, in wie weit sie genehmigt werden sollen. Diese Assoziationen können bestehen, insofern sie unter erlaubten Verhältnissen in Gesellschaft sind; aber wenn man anerkennt, daß die frühern Verhältnisse der Vereine, um die es sich handelt, geändert haben, so muß man auch diesen §. annehmen, denn sobald man sagt: wir erkennen eure Familienlisten nicht mehr als Körper, so muß man auch beifügen: ihr tretet in's Privatleben zurück und könnt über euer Vermögen disponiren und verfügen. In Folge dessen ist es nothwendig, daß der §. unverändert angenommen werde.

May. Wenn man das Gesetz in seiner Gesamtheit betrachtet, so enthält dasselbe drei Theile. Der §. 1 regulirt den Bestand der Familienlisten und entspricht insofern demjenigen, was durch Satzung 583 des Civilgesetzbuches gefordert ist. Ferner ist Vorsorge getroffen, daß nicht Grundeigenthum in todte Hand komme oder darin verbleibe. Endlich sind Strafbestimmungen für den Widerhandlungsfall aufgestellt. Allein die §§. 4, 5, 6 und 7 enthalten über dieses hinaus retroaktive Verfügungen. Nun hat man ehemals ganz andere Ansichten gehabt. Ich berufe mich hiebei auf den ersten Band des revidirten Civilgesetzbuches, welches von einem sehr gelehrten Redaktor zu

Papier gebracht, darauf in einer engeren Kommission, nachher in einer weitern diskutirt und endlich von der obersten Landesbehörde definitiv angenommen worden ist. Was steht nun an der Spitze unserer ganzen Civillegislation? Die Satzung 2 stellt auf, daß keine Bestimmung des Civilgesetzes auf Thatsachen angewendet werde, die sich vor dem Eintritte des neuen Gesetzes zugetragen haben. Dieser an der Spitze unserer Legislation stehende Grundsatz ist bis jetzt so ziemlich unter den Rechtskundigen „gäng und gäbe“ gewesen. Nun aber scheinen sich die Ansichten hierüber geändert zu haben, daß man hier Gesetze geben will, die auf vergangene Thatsachen anzuwenden seien. So verhält es sich mit diesem §. 4. Hier ist nicht nur von der Zukunft die Rede, wie in den ersten drei §§., sondern man proponirt zwei Sachen: erstens die Aufhebung und Vernichtung von Verträgen, worauf manche Familienkisten beruhen. Wenn der Gesetzgeber selbst der erste ist, bestehende Verträge, denen er Schutz gewähren sollte, aufzuheben: so weiß ich nicht, wie große Sicherheit in Zukunft im Lande sein wird. Zweitens proponirt man uns die Aufhebung von bisher gesetzlich anerkannten Institutionen. Beides ist retroaktiv, und insofern durchaus im Widerspruche mit dem, was bis jetzt in der Legislation die Regel gemacht hat. Solchen rückgreifenden gesetzlichen Vorschriften könnte ich unmöglich beistimmen. Bleiben wir bei dem, was stipulirt worden ist, mit allfälliger Beifügung von Coercitivmitteln, aber hüten wir uns, etwas Rückgreifendes zu machen, denn das wäre gegen alle Grundsätze der Gesetzgebung. Es schut mir leid, daß ich es sagen muß, aber wenn man einmal die Bahn betreten hat, daß man glaubt, man brauche nur seine Macht zu kennen, und man könne sie willkürlich anwenden; so gelten keine Grundsätze mehr. Wenn man sich nicht gebunden glaubt durch das, was in der eigenen Gesetzgebung als erster Rechtsgrundsatz aufgestellt ist, wenn man glaubt, sich über die öffentliche Opinion und über das, was die Verfassung rückfichtlich des Eigenthums vorschreibt, wegsetzen zu können; so nützt alles nichts mehr, um so weniger, wenn man hieher bloß der Form wegen kommt, um doch eine Diskussion zu halten, während zum Voraus beschlossen ist, was mit Mehrheit entschieden werden soll. Das ist dann alles bloße Spiegelfechterei. Ich habe aber geschworen zur Verfassung und geschworen, ihr Treue und Wahrheit zu leisten, und ich werde mir immer zur Pflicht machen, die Wahrheit unverhohlen zu sagen. — Ich muß nun aufmerksam machen, daß, wenn man diesen §. annimmt, derselbe den ersten Grundsätzen von Recht und Gesetzgebung widerstreitet. Wenn man einen solchen Beschluß faßt, so beruht er auf nichts, als auf allerhöchstem Willen und allerhöchster Gewalt. Das glaube ich anbringen zu sollen.

Mühlmann. Ich kann nicht einsehen, wie man behaupten kann, das Gesetz sei rückwirkend, das kann keinem Juristen einfallen. Ich kann auch nicht begreifen, wie man in Zweifel ziehen kann, ob der Gesetzgeber befugt ist, wenn irgend eine Person oder ein Vermögen ein Hinderniß fürs allgemeine Wohl ist, dasselbe aus dem Wege zu schaffen. So etwas sollte man nicht nöthig haben zu sagen. Man sagt, das vorliegende Gesetz sei politischen Ursprungs. Es ist möglich, aber nur zum kleinsten Theil, insofern man annimmt, daß alle Gesetze mehr oder minder politischen Ursprungs sind. — Allein im vorliegenden Falle bestimmt uns ein ganz anderer Hauptgrund, und das ist der, daß man einseht, daß alle Korporations- oder Vereinsgüter, die mit der Zeit in todte Hand übergegangen sind, nicht am rechten Orte sich befinden, und daß man sie auf den Standpunkt zurückführen muß, dem sie angehören, und sie dem allgemeinen Wohl unschädlich machen muß. Das ist der Hauptzweck unsers Bestrebens. Und wenn diese Ansichten richtig sind, so werden wir eben noch oft in den Fall kommen, daß man von uns in den Zeitungen sagt: wir ruhen noch nicht im Schatten der Gesetzlichkeit aus. Allein gerade durch solche Gesetze gelangen wir dahin. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Artikel.

Zahler. Der gegenwärtige Vorschlag hat zwei Seiten, von denen die eine noch nicht berührt worden ist. Nicht nur wird man auf jeden Fall sagen, dieses Gesetz sei ein Gelegenheitsgesetz, und nicht nur streitet dasselbe, wenn wir diesen §. zum Gesetze erheben, gegen das Civilgesetz; sondern es fragt

sich: was kann die Wirkung davon im Lande selbst sein? Die erste Wirkung wird sein, daß die einen Familienglieder ihren Antheil herausfordern, aber diese werden denselben schwerlich am Zins lassen, sondern sofort brauchen. Die andern Familienglieder werden sagen: wir wollen nicht theilen, aber unser Vermögen ist jetzt im Kantone nicht mehr sicher, wir wollen dasselbe ins Ausland bringen. So werden alle Kapitalien eingefordert werden. Nun sind wir im Obersimmenthale meistens diesen Familienkisten schuldig. Unsere Bevölkerung ist aber so stark, daß wir fast mit den Füßen bei den Fröschen und mit den Köpfen an den Bergen stehen. Daher sind alle Grundstücke so vertheilt, daß alle Gültbriefe fällig sind. So wird also der größte Schaden einer solchen Maasregel auf diejenigen gewälzt, die es am wenigsten verdienen, nämlich auf den eifrigen und fleißigen, aber verschuldeten Landmann. Diese ganze Partei wird daher der Regierung suchen. — — — Der Große Rath hat zwar die Gewalt dazu, aber er wird Böses machen. Aus diesen Gründen könnte ich nicht zum §. stimmen.

Steinhauer, Oberstleutnant. Mehrere Präopinanten haben von rückwirkender Gewalt des §. gesprochen, aber kein einziger hat diese Behauptung irgend begründet. Darum will ich jetzt auch nur behaupten: dieses Gesetz hat keine rückwirkende Gewalt. Ich darf hiebei wohl auf eben so viel Glauben hoffen, als diejenigen für sich in Anspruch nehmen, welche jene Behauptung aufgestellt haben, ohne sie zu beweisen. Ich sage also — nein. Mehrere von diesen Herren haben auch von der öffentlichen Meinung gesprochen und von den Journalen. Ich habe auch Journale gelesen in der letzten Zeit, und ich war höchlich verwundert, zu sehen, wie die Journale beinahe ohne Ausnahme über unsere Verhältnisse schlecht berichtet sind und sie gar nicht kennen. In Bezug auf die öffentliche Meinung und die Journale bin ich daher sehr beruhigt. Ein Herr Präopinant äußerte die Befürchtung, daß eine Rechtsverletzung stattfinden möchte gegen die Nachkommen. Ich behaupte auch das Gegentheil. Nicht nur werden die Rechte derselben nicht verletzt, sondern sie werden ihnen im Gegentheil durch diesen §. wieder zugewendet, nachdem sie ihnen durch die Familienkisten entwendet worden sind. Denn als die Kisten begründet wurden, wurde offenbar der Fond dazu Jemandem genommen, und daher haben die seitherigen Generationen den Genuß davon verloren. Diesen bereits verstorbenen Generationen kann man nun den Genuß freilich nicht wieder zuwenden, wohl aber den zukünftigen. Also ist es recht und billig, daß jetzt jeder lebende Antheilhaber seinen Theil herausbekommen kann. Ich stimme zum §.

Faggi, Regierungsrath. — — — Ich kann Herrn Zahler so ziemlich trösten, denn die Familienkisten haben im Ganzen sehr vorsichtige Reglemente und sind bei ihren Geldanwendungen äußerst vorsichtig zu Werke gegangen, so daß man zu diesen Titeln „Götti“ genug findet. Das Oberland läuft also in dieser Beziehung gar keine Gefahr. Hingegen haben die Familienkisten in ihrem Zusammenhange einen Einfluß auf den Zinsfuß ausgeübt, der dem Oberlande wahrscheinlich mehr geschadet als genützt hat. Endlich haben wir neulich ein Gesetz gemacht, nach welchem man zu seinen Titeln einen andern Gläubiger suchen kann.

Schnell, Regierungsrath. Vorerst ein Wort über die Veranlassung dieses Gesetzes. Die Frage wegen den Familienkisten ist schon seit dem Jahre 1832 anhängig. Man war im Regierungsrathe verschiedener Ansicht gewesen, ob die Verordnung von 1740 noch bestehe, oder ob sie auf irgend eine Weise gefallen sei. Man wendete sich daher an Herrn Professor Schnell, welcher sein Gutachten darüber abgab. Hierauf hat der Regierungsrath der Justizsektion noch im Jahre 1832 aufgetragen, irgend etwas darüber vorzuschlagen. Unsere Justizsektion ist nun bekanntlich nicht die geschwindeste; deswegen geschah es, daß die Sache, anstatt schon im Jahre 1832 hergebracht zu werden, in's Jahr 1837 übergegangen ist, ohne daß irgend etwas darüber vor Regierungsrath gelangt wäre. Inzwischen war hier schon früher eine Mahnung eingelangt, von der ich geglaubt hatte, sie sei vom Großen Rathe behandelt worden; allein durch den Herrn Landammann wurde ich belehrt, daß sie dem Großen Rathe noch nicht vorgelegen habe, obgleich sie sich seit mehr als einem Jahre auf dem Kanzleitische befunden.

Zu Jahr 1837, als ich in den Regierungsrath getreten war, kommt ein Geschäft von Seite der Familienliste Thormann, angeregt durch eine Liegenschaft, welche diese Kiste veräußern wollte, wo sich Herr Gerichtspräsident Bigler der Fertigung widersetzt hat. Nun mußte man vor Regierungsrath nicht, wie man es mit der Ordnung von 1740 habe. Damals sagte ich, man solle zuerst den Grundsatz entscheiden, und der Regierungsrath pflichtete mir in seiner Mehrheit bei und erwies mir zugleich das Zutrauen, mir den Auftrag zu geben, einen Entwurf darüber auszuarbeiten. Anstatt nun ein paar Jahre hienit zu warten, habe ich die Arbeit in drei Tagen gemacht. Der Regierungsrath hat sie sofort behandelt und dem Großen Rathe vorgelegt. Also ist diese Sache seit sehr langem im Tigel, aber der Guß ist neu, weil man aus der andern Gießerei nichts bekommen hat. Hätte die andere Gießerei diese Arbeit früher geliefert, so wäre jetzt diese nicht mit den neulichen Geschichten hinsichtlich des Sicherheitsvereines zusammengefallen. Sie sehen also, Tit., daß zwischen diesen beiden Gegenständen nicht der geringste Zusammenhang stattfindet.

Was nun die Sache selbst betrifft, so war ich per se höchlich verwundert zu hören, daß der Große Rath nicht befugt sei, einer Vereinigung das Korporationsrecht zu nehmen, eben so gut, als er es ihr gegeben. Wenn man dem Legislator die Fakultät freitig macht, Gesetze zu erlassen oder aufzuheben, dann hätten wir wahrhaftig in dieser Stube wenig zu thun. Wiederum hat man angebracht, wenn man den Familienlisten von nun an ihre Qualität als Korporation nehme, so mache man ein rückwirkendes Gesetz. Das ist mir unbegreiflich. So lange freilich diese Behauptung von einem Mediziner aufgestellt wurde, dachte ich: ça passe; aber als ein Jurist dies ebenfalls sagte, ist mir fast der Kopf stillegefallen. Alle unsere Gesetze, Tit., geben bloß auf die Zukunft. Bisher hat nun kein Mensch daran gedacht, seinen Kistenantheil herauszuverlangen, weil man sie für untheilbar hielt. Von nun an aber, also in der Zukunft, wird Manchem der Gedanke kommen: jetzt ist die Theilbarkeit erkannt, also will ich jetzt meinen Theil herausverlangen. Das ist doch nicht in die Vergangenheit zurückgegriffen, sondern das geht in die Zukunft. Man nimmt den Stiftungen bloß ihren bleibenden Zweck. Uebrigens haben wir hierüber ein Exempel selbst von der abgetretenen Regierung. Wer hat die Kostkänflichkeit der Zehnten erkannt? Die vorige Regierung. Ist nun das rückwirkend oder nicht? So mit glaube ich über diese Retroaktivität kein Wort mehr verlieren zu sollen. Jeder Jurist, sei er aus Bern oder Luzern, wird mit mir einig sein, daß von Retroaktivität keine Idee obdwehlt. — Man sagt uns: wenn wir die Familienlisten aufheben, wie ist es dann mit den guten Nachkommen? Aber glauben Sie denn, Tit., wir seien die dominierende Generation für alle Zukunft? Wollen Sie Allem vorgreifen, was bis zu einer zweiten Sündfluth entstehen mag? Sie werden doch Ihren Nachkommen die Hände nicht so binden wollen. Daher ist man schon lange auf die Idee gekommen, mit den Vergabungen zu todter Hand aus dem Wege zu geben, — so durch Aufhebung der Majorate, durch Beschränkung von fideikommissarischen Verfügungen u. s. w. Wenn Sie nun die Partikulare beschränken in der Substitution, warum nicht auch die Familien? Ich glaube, mit dem gleichen Rechte, wie wir gegenwärtig die Verordnung von 1740 auf einen richtigen Punkt bringen, hätten wir noch viel weiter gehen können; und wenn man nicht ein langjähriges Vorurtheil hätte schonen wollen, so würde man die Familienlisten sofort und einfach aufgehoben und unter das allgemeine Gesetz gestellt haben. Allein man wollte mäßiger sein und nicht Alles sofort überstoßen, sondern es den Antheilhabern überlassen, was sie mit ihrem Theile werden machen wollen. — Man hat gesagt, wenn das Kistengut in Privathände komme, so werde es bald verschwinden. Aber, Tit., wenn man spürt, daß einer mit seinem Vermögen nicht gut umgeht, so wird der betreffende Herr bevogtet. — Ferner hat man gesagt, es sei gar kein Grund vorhanden, den Familienlisten oder der todten oder eisernen Hand diese Hand abzuschlagen. Ja freilich, Tit., ist ein großer Grund vorhanden. Bis jetzt hatte bei Verschwendern und Geldstägern, die aus

ihren Kisten unterstützt wurden, der betreffende Kreditor kein Recht auf diesen Kistenantheil des in Geldstäg Gefallenen. Darunter leidet nun der Kredit außerordentlich, wenn ein großer Vermögenstheil auf eine Weise gesichert ist, daß der Kreditor nichts davon bekommt, während der Schuldner doch daraus unterhalten werden kann. — Ferner ist gestern von Herrn Fellenberg sehr gut auf die vielen Mißbräuche dieser Kisten gedeutet worden. Soviel ist auf jeden Fall gewiß, daß es dem allgemeinen Besten zuträglich ist, wenn man dergleichen Korporationen mit bleibenden Zwecken nicht duldet, wohlverstanden mit Ausnahme derer, welche dem Ganzen Vortheil bringen. — Herr Großrath Morlot fragt: wer ist Miteigentümer? Das wollten wir eben nicht untersuchen, das kommt dann an die Gerichte. So wird das Gericht auch aussprechen, wie groß je weilen der betreffende Antheil sei. Wir wollen uns damit nicht langweilen. — Man hat ferner glauben machen wollen, die Kapitalien würden sofort aufgekündet werden, und es werde dadurch große Bekümmerniß entstehen. Darauf hat bereits Herr Regierungsrath Jaggi gedient und gezeigt, daß da nichts zu fürchten ist. Da die Kisten sich in der Regel gehörige Sicherheit haben geben lassen, so findet man für diese Titel immer Geld; die guten Titel sind im Gegentheile rar, sehr rar. Was den Zinsfuß betrifft, so hat man den Kisten bezahlt, was andern Gläubigern, und mir ist von dahergigen besondern Begünstigungen nichts bekannt. Uebrigens, Tit., ist eigentlich der §. 4 bereits als angenommen anzusehen, denn Sie haben ja schon im §. 1 ausdrücklich gesagt, daß das Kistenkapital als gemeinschaftliches Vermögen der berechtigten Familienglieder anzusehen sei; mithin haben sie den Kisten schon dort die Eigenschaft als Korporation abgesprochen. Warum sollte denn also jetzt der einzelne Theilhaber seinen Antheil nicht zurückfordern dürfen? Weiter sagt der §. 4 nichts, und Sie werden nicht im §. 4 umstürzen wollen, was Sie im §. 1 beschlossen haben.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt: Vor allem aus, Tit., muß ich bedauern, daß bei Anlaß dieser Berathung man in Etwas von der Ruhe und Würde abgewichen ist, welche früher diese Berathung charakterisirt hat. Ich möchte ersuchen, daß dieses nicht mehr geschehe. Sie werden alle gefühlt haben, daß es wünschbar ist, es möchte dieses Gesetz nicht auf solche Weise zu Ende diskutirt werden. — Bezüglich auf den §. 4 habe ich mich verwundert, daß man denselben jetzt so weitläufig diskutirt hat, während es doch eigentlich bereits im §. 1 um den Grundsatz der Theilbarkeit zu thun war. Hier wird dieser Grundsatz bloß etwas deutlicher nachgeholt. Wenn auch der §. 4 gar nicht wäre, so müßte der Richter dennoch jeden Augenblick die Theilung aussprechen, wenn sie verlangt würde.

A b s t i m m u n g.

Für den §. wie er ist 84 Stimmen.
Für gefallene Meinungen 4 "

Wahl eines Suppleanten am Obergerichte an die Stelle des Herrn Leuenberger.

Vorgeschlagen sind die Herren Fürsprech Kurz und Prokurator Haas.

Von 85 Stimmen erhalten:

	im 1. Str.	im 2. Str.	im 3. Str.	im 4. Str.
Hr. Kurz	32 St.	40 St.	39 St.	47 St.
" Haas	29 "	24 "	17 "	32 "
" Bloesch	12 "	8 "		
" Blumenstein	3 "	11 "	17 "	(durchs Loos aus der Wahl gefallen.)
u. s. w.				

Im 4. Skrutinium ist somit erwählt Hr. Fürsprech Kurz.

Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1837.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 3. Mai 1837.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird verlesen:

Eine Erklärung des Hrn. J. A. Landoit, wodurch derselbe ohne nähere Angabe der Gründe seine Stellen als Mitglied des Großen Rathes und des Finanzdepartements niederlegt. Die Entlassung als Großrath wird durchs Handmehr genehmigt, hingegen die zweite der Uebung gemäß dem Regierungsrathe zugeschiedt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Entwurfes über die Familienlisten.

§. 5.

„Streitigkeiten in Theilungssachen sollen vor dem Civilrichter in das summarische Verfahren gewiesen werden, und in Berücksichtigung der Statuten der betreffenden Familienliste nach Billigkeit entschieden werden, der Richter mithin nicht an die Schlüsse der Parteien gebunden sein.“

Schnell, Regierungsrath. Dieser §. wird sich durchaus von selbst rechtfertigen. Da man jetzt die Theilbarkeit der Listen erklärt hat, so wird hier und da der Fall eintreten, daß über den Modus und das Quantum des zu Theilenden Streit entsteht. Nun hat man bei Abfassung dieses Entwurfes bedacht, es sei weit besser, wenn man den weiträumigen Processen so viel möglich Schranken setze und deswegen statt des ordentlichen, aber sehr weiträumigen und kostspieligen Verfahrens das summarische Verfahren vorschlage. Außerdem hat man gefunden, daß man auch hier wie überhaupt in Theilungssachen dem Richter latitude lassen müsse, weswegen die Bestimmung aufgenommen ist, daß der Richter nicht an die präcisen Schlüsse der Parteien gebunden sei, sondern ex aequo et bono und in Berücksichtigung der betreffenden Listenstatuten zu entscheiden habe. Das liegt im Interesse der Berechtigten und wird wohl keinen Anstand finden. Zu wünschen wäre es, daß wir unser summarisches Verfahren dereinst zum ordentlichen machen möchten. In casu trage ich auf unveränderte Annahme des §. an.

May. Wo bereits Gesetze vorhanden sind, wäre es hinlänglich, einfach darauf zu verweisen. Nun ist die hier aufgestellte Vorschrift bereits in der Sitzung 400 des Civilgesetzes enthalten; daher wünschte ich, daß einfach gesagt werde, in solchen Streitigkeiten solle nach Vorschrift der Sitzung 400 des Civilgesetzes verfahren werden.

Wehren wünscht eine nähere Bestimmung, wer Miteigentümer sei.

v. Goumoens. Dieses hätte bei §. 4 geschehen sollen.

Schnell, Regierungsrath. Es ist ganz gewiß dem Redaktor nicht entgangen, daß da zwei Wege offen stehen, nämlich entweder den Theilungsmodus im Gesetze zu bestimmen, oder aber dem Richter zu überlassen ex aequo et bono und in Berücksichtigung der betreffenden Statuten zu verfahren. Nun liegt es ganz gewiß im Interesse der Betheiligten, daß der letztere Weg eingeschlagen werde. Die verschiedenen Statuten dieser Familienlisten sind auch sehr verschiedener Natur, daher möchten wir einen Modus aufstellen, welchen wir wollten; so wären Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden. So aber kann der Richter in casu aussprechen, was der betreffenden Liste am zuträglichsten und den Statuten am analogsten sein wird. Was die Bemerkung des Herrn Staatschreibers betrifft, so ist es gut, die Sitzung 400 hier wiederum aufzunehmen, besonders, da man noch dazu die Statuten der Listen anruft. Ich stimme zum §. wie er ist.

Derselbe wird durchs Handmehr angenommen.

§. 6.

„Diejenigen Personen, die innert zehn Jahren vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes Kapitalien in Familienlisten eingeschossen haben, auf deren Theilung innert der nämlichen Zeitfrist angetragen wird, sollen berechtigt sein, dasjenige an Vermögen zurückzufordern, was von ihrer Seite beigeschossen worden ist. Das gleiche Recht steht binnen dieser Zeitfrist den Erben der vor Ablauf derselben verstorbenen Donatoren zu.“

Schnell, Regierungsrath. Dieser §. hat hauptsächlich den Sinn: wenn eine Liste sich innert den letzten 10 Jahren sollte gebildet haben, so wissen die betreffenden Mitglieder noch perfectly, in welchem Verhältnisse und wie dazugeschossen worden ist, und es hat also durchaus keine Schwierigkeit, bezüglich auf diese Listen zu sagen, sie sollen gerade so wieder aufgelöst werden, wie sie zusammengelegt worden. Nun ist aber im §. aus Versehen nach den Worten „eingeschossen haben“ ausgelassen worden: „die erst innert dieser Zeit gestiftet worden sind.“ Sind also Kapitalien innert den letzten 10 Jahren in Familienlisten eingeschossen worden, die bereits seit mehr als 10 Jahren bestehen; so bleibt es bei §. 4.

Der §. wird ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

§. 7.

„Sollten durch Stiftungsbriege, Testamente, Statuten der Familienlisten, oder auf andere rechtsgültige Weise, Substitutionen zu Gunsten frommer Stiftungen gemacht worden sein, so soll der Miteigentümer, der den ihm beziehenden Antheil am Listenvermögen zu Handen ziehen will, fünf von Einhundert von demjenigen Theil an die substituirte Stiftung fallen lassen, für welchen dieselbe substituirt ist.“

Schnell, Regierungsrath. Streng rechtlicher Weise fallen eigentlich mit Aufhebung der Rechte als Korporation auch alle

Substitutionen, selbst diejenigen ad pias causas dahin; nun hat es aber dem Redaktor und dem Regierungsrathe angemessen geschienen, wenn man zu Gunsten der frommen Stiftungen, welche den meisten Familienlisten substituirt sind, irgend etwas statuirt, und es wird Ihnen daher vorgeschlagen, daß bei Theilungen 5% des getheilten Vermögens an die substituirt Stiftung fallen solle. Hat nun eine Kiste z. B. nur für die Hälfte ihres Vermögens eine Substitution, so wird per se der betreffende Eigenthümer nur von der Hälfte des ihm zufallenden Theils 5% abgeben u. s. w. Was nun das Verhältniß von 5% betrifft, so haben mir Leute, die in solchen Sachen besser rechnen können als ich, nachgewiesen und mich versichert, daß bei diesen 5% die substituirt frommen Stiftungen bedeutend gewinnen werden. Man hat nämlich berechnet, daß, wenn von dem Vermögen einer Kiste sofort 5% an die substituirt Stiftung abgegeben werden, diese in 78 Jahren so viel haben wird, als gegenwärtig das Kapital der Kiste beträgt, für welches sie substituirt ist. Ich will also lediglich die fallenden Bemerkungen erwarten.

Wehren. Nach meiner Ansicht sind 5% zu wenig, und ich möchte dem Willen der Testatoren mehr Rechnung tragen. Wenn man glaubt, in 78 Jahren werde die substituirt Stiftung so viel haben, als jetzt das ganze Kistenkapital beträgt, so muß man da Zins von Zins rechnen, was aber nicht angenommen ist. Ich möchte also unmaaßgeblich auf 10% antragen.

May. Hier schlägt ein, was die Gesellschaft zu Schmieden in ihrer Vorstellung sagt, sie sei nämlich mehreren solchen Kisten substituirt; einige derselben zählen gegenwärtig eine große Zahl von Gliedern, wo nicht vorzusehen sei, daß je der Heimfall, d. h. das Eintreten des Substitutionsrechtes, stattfinden werde. Hingegen sei namentlich eine andere Kiste, wo nur ein einziges Individuum vorhanden sei, das also gegen Abtretung von 5% das ganze Kapital an sich ziehen könnte; sie glaube also, man habe in specie für solche Fälle die Rechte der substituirt Fälle zu wenig bedacht. Ich erlaube mir nicht, hier irgend etwas vorzuschlagen, ich möchte nur darauf aufmerksam machen. Das vorgeschlagene Verhältniß selbst ist durchaus willkürlich, wie übrigens das Meiste, was man gemacht hat.

Blumenstein. Ich müßte die Ansicht des Herrn Präopinanten durchaus unterstützen. Ich kenne auch eine solche Stiftung, wo der ganze Fond nach dem Aussterben der Glieder einer Schule zugebacht ist. Die Glieder dieser Kiste sind bereits bis auf zwei Personen ausgestorben, diese könnten nun das Ganze an sich ziehen u. s. w. Für solche Fälle finde ich 5% zu wenig, obgleich in andern Fällen, wo noch für Jahrhunderte keine Anwartschaft auf Aussterben einer Familie vorhanden ist, 5% vielleicht schon mehr als genug sein dürften. Daher möchte ich nach den Worten „zu Handen ziehen will“ sagen: „sich vor Allem aus mit der substituirt Stiftung abfinden“, sonst aber wäre nach §. 5 dieses Gesetzes zu entscheiden“, wo der Richter dann das billigste Verhältniß entscheiden wird.

Aubry. Ich muß mir eine einzige Bemerkung erlauben. Der Herr Berichterstatter hat uns in seinem Eingangsberichte gesagt, daß, streng rechtlich genommen, der Große Rath nicht gehalten wäre, sich innert der Schranken der verschiedenen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs aufzubalten. Ich bin auch dieser Meinung und glaube, der Große Rath habe nicht von seinem ganzen Rechte Gebrauch gemacht. Die bis jetzt angenommenen Bestimmungen sind ehrlich, ja, sehr ehrlich, so daß ich dafür halte, man sollte den Art. 7 ganz weglassen und die Korporationen auf den Art. 5 hinweisen. Wenn Sie annehmen, daß noch andere Personen als Mitglieder der Familienlisten Rechte auf dieselben haben können, warum verweisen Sie sie nicht vor die nämlichen Gerichte? und warum geben Sie ihnen das Recht nicht, sich der nämlichen Rechtsmittel zu bedienen? Das hieße vom Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetze abweichen. Ich halte dafür, es sei zweckmäßig, wenn wir in den Grängen des strengen Rechts bleiben wollen, daß den verschiedenen Korporationen zugelassen werde, ihre Rechte durch die gewöhnlichen Wege geltend zu machen, und glaube, daß es schicklich wäre, den Artikel ganz zu streichen.

Wehren schließt sich dieser Meinung an.

Faggt, Obergerichter. Es ist für eine Gerichtsbehörde immer sehr bemühend, wenn sie nach Willkür urtheilen muß, bestimmte Gesetze sind immer besser. Der Richter muß doch eine Norm haben, und wenn die substituirt Stiftungen wirklich berechtigt sind, so muß das Gesetz ein solches Recht förmlich anerkennen. Ich stimme zum §. wie er ist.

Fetscherin, Regierungsrath. Ich möchte nicht die Stiftungen in den Fall setzen, mit ihren Wohlthätern oder den Nachkommen derselben prozediren zu müssen. Daher müßte ich im Wesentlichen durchaus zum §. stimmen. Einzig über die Summe bin ich verschiedener Ansicht und müßte daher die von Herrn Wehren geäußerte Meinung unterstützen. Durch Annahme von 10 Procenten wird man einem Geschrei, das bereits hat erhoben werden wollen, entgehen, und diejenigen, welche zu theilen verlangen, werden desto eher dem Vorwurfe entgehen, daß es ihnen um eigennützige Zwecke zu thun sei. Mit 10% werden freilich einige fromme Stiftungen zu viel bekommen aber andere mit 5% zu wenig. Da, wo nur eine oder zwei berechnete Personen vorhanden sind, wird selbst bei 10% noch immer eine Beeinträchtigung stattfinden. Sie, Zit., haben schon mehrmals bewiesen, daß Sie fromme Stiftungen ehren und ähnen wollen, und Sie haben durch vielfache Dotationen solcher Anstalten bewiesen, daß es Ihnen damit Ernst ist. Also werden Sie auch gewiß nicht wollen, daß auch nur von einem einzigen Orte her eine gerechte Klage komme. Durch die Annahme von 10% wird aber allen diesen Klagen der Faden abgeschnitten sein, und viele solcher Stiftungen würden dadurch wesentlich erleichtert werden.

Schnell, Regierungsrath. Gegen den Antrag, die Bestimmung der Procente den Gerichten zu überlassen, müßte ich mich lebhaft aussprechen. Man muß hiebei in Betrachtung ziehen, daß die Theilung der Kisten nicht immer auf ein Mal geschehen wird, sondern es wird bald hier, bald dort ein Theilnehmer seinen Antheil fordern. Damit nun hierin Gleichmäßigkeit möglich sei, ist nöthig, daß man von vorne herein die Procente festsetze. Die Procente aber allzu hoch zu setzen, das entspricht unter aller Zwecken durchaus nicht; denn so gewiß Sie die Procente allzu hoch setzen, wird Mancher weniger Lust bekommen, seinen Antheil an sich zu ziehen, und so würde manche Theilung unterbleiben. Ich müßte also nach allem Angebrachten auf unveränderte Annahme des §. antragen.

A b s t i m m u n g :

Für den §. wie er ist	66 Stimmen.
Dagegen	18 „

§. 8.

„Die Ordnung vom 8., 13. und 22. April, 18. und 21. November 1740 ist, so weit sie den Familienlisten einen bleibenden Zweck zusichert, anmit aufgehoben; es bleibt aber die Bestimmung über den Betrag des Vermögens, so wie diejenige über Erwerbung und Besitz von liegenden Gütern, Lehen, Zehnten, Bodenzinsen in Kraft, und Widerhandlungen gegen dieselben werden mit Confiskation der betreffenden Gegenstände bestraft, wovon ein Viertel dem Verleider, die übrigen drei Viertel dem Inessspital und äußern Krankenhaus zufallen sollen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft, und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung, des Großen Rathes in Bern den 12.“

Schnell, Regierungsrath. Wie Sie sehen, ist man in Entwerfung dieses Gesetzes von der Ansicht ausgegangen, daß die Ordnung von 1740 annoch bestehe und nicht auf gesetzliche Weise aufgehoben worden sei. Mithin hat man diese Verordnung jetzt durch ein neues Gesetz in einigen Theilen abgeändert, namentlich darin, daß man den Kisten den bleibenden Zweck genommen hat. Hinaegen behält man daraus bei das Maximum des Vermögens von 200,000 Pfund. Diese Bestimmung ist für die heutigen Zeiten nicht hoch, für die damaligen wohl, weil seither mit dem Werthe des Geldes bedeutende Veränderungen eingetreten sind. In dieser Beziehung kann man also jene Be-

stimmung des Gesetzes von 1740 vollkommen gelten lassen. Ferner wird beibehalten die Bestimmung, daß man der todten Hand keine Liegenschaften mehr gestatten will, und man beruft sich hierbei darum auf das Gesetz von 1740, damit es Ihnen, Eit., zu jeder Zeit offen stehe, nachzusehen, ob sich Kisten vor 1805 — also vor dem Zeitpunkte, wo der kleine Rath die betreffenden Mitteigentümer in den Wahn versetzen mochte, als wäre die Verordnung von 1740 aufgehoben — Ueberschreitungen jenes Gesetzes erlaubt haben. Der Redaktor hat geglaubt, er solle hierin dem Großen Rathe nicht vorgreifen. Hingegen hat man in Betreff der Confiskation die Antheile des Verleiders verändert, indem die Verordnung von 1740 dem Verleider früher die eine Hälfte, den frommen Stiftungen die andere Hälfte zukommen ließ. Der vorliegende Entwurf will hingegen den frommen Stiftungen ein Mehreres zustießen lassen. — Ich glaube, der §. rechtfertige sich durchaus von selbst, und stimme zur Annahme.

Jaggi, Obergerichter. Es ist schon vielfach bezweifelt worden, ob die Verordnung von 1740 noch in Kraft bestünde oder nicht, weil sie sich in der Sammlung der Gesetze nicht findet; selbst beim Obergerichte liegt kein Exemplar davon. Es scheint mir nun fatal, hier einem alten Gesetze zu rufen, von dem keine Exemplare mehr da sind. Sonst aber muß man die Verordnung neu drucken. Ich möchte also antragen, die beibehaltenen Bestimmungen in den Context aufzunehmen, ohne die §§. der Verordnung von 1740 zu citiren.

Kistling unterstützt diesen Antrag.

Helg. Gestern habe ich weder für noch gegen den Entwurf gestimmt. Ich muß mein Stillschweigen erklären. Ich habe an der Abstimmung keinen Theil genommen, weil ich das Projekt erst sehr spät erhalten habe, und weil die Verordnung von 1740, der Beschluß von 1805 und der Artikel 583 des bernerischen Gesetzbuches im Jura nicht bekannt gemacht worden sind, und also dort die in demselben enthaltenen Bestimmungen nicht bekannt waren. Ich ergreife das Wort wegen dem Artikel 8. Dort heißt es am Ende: „Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.“ Es wird sich von selbst verstehen, daß dieses Gesetz keine Anwendung auf den Leberberg findet, wo keine solchen Familieninstitutionen sind, und wo eine andere Gesetzgebung gilt. Damit jedoch jeder Zweifel gehoben sei, muß man diese Ausnahme genau bezeichnen und sie ins Gesetz einrücken. Demnach verlange ich, daß hinter den Worten „gegenwärtiges Gesetz tritt in Kraft“ folgende eingeschoben werden: „ausgenommen in demjenigen Theile des Leberberges, wo das französische Civilgesetzbuch gilt.“ Sonst könnte man glauben, der Art. 3., der von Weitervererbungen spricht, sei auf den Jura anwendbar, da wir schon in dieser Hinsicht die deutlichsten Bestimmungen in den Artikeln 896, 897, 1048 und 1049 des französischen Civilgesetzbuches finden. Sollte dieses Projekt durchgehen, ohne daß diese Modifikation angenommen würde, so würde der Art. 3. zu verschiedenen Ausdeutungen Anlaß geben, die Einen könnten glauben, es seien die bernerischen, die Andern, es seien die französischen Gesetze anwendbar. Wir stoßen schon auf genug Schwierigkeiten bei der Exekution der Gesetze, als daß wir sie noch vermehren wollen. Es ist möglich, daß mein Antrag keinen Beifall findet, allein ich muß darauf bestehen, daß er in die Berathung gezogen werde. Jedenfalls soll davon im Protokoll Erwähnung geschehen zum allfälligen Gebrauche. Wie es auch gehe, so glaube ich diesen Antrag im Interesse des Jura stellen zu müssen.

Fnetter. Dieser §. scheint mir im Widerspruche zu sein mit dem Sinne der frühern §§. Ich habe schon gestern ausgesprochen, mehrere §§. dieses Gesetzes haben regressiv Wirkung. Man hat diese Idee verworfen, widerlegt nicht. Man hat sie als einen medizinischen Schnitt behandelt, aber den Juristen wollte man dieselbe erst nicht verzeihen. Ein anderer Herr Opinant hat eine Art ironischer Gegenproposition vorgebracht, und, ohne einen Beweis anzuführen, lediglich das Gegentheil behauptet, um anzuzeigen, als hätten wir Andern unser Votum nur so oberflächlich und lebensfalls ohne Begründung abgegeben. Dieser §. scheint mir nun durchaus zu beweisen, daß unsere gestrige Behauptung wahr ist, und daß die meisten §§. allerdings einen re-

gressiven Verstand haben. Denn in diesem §. wird ein Gesetz abrogirt; dadurch geschieht man zu, daß bis zu diesem Augenblicke ein Gesetz bestanden habe, das die Kisten nicht als Eigenthum der Betreffenden, sondern als ein demselben bloß zur Verwaltung und Nutznießung anvertrautes Gut anerkannte. Nun sichert dieses bis jetzt noch bestandene Gesetz jenen Institutionen einen bleibenden Zweck zu, giebt ihnen das Recht von Korporationen u. s. w., während das neue Gesetz das bisher untheilbare Vermögen zu einem theilbaren Kapital stempelt. Die Kisten sind unter dem Schutze des bisherigen Gesetzes gestiftet worden; die Testatoren wußten, daß, wenn sie Kapitalien zu einem bestimmten Zwecke gründeten, das Gesetz dieses nicht bloß erlaube, sondern sie bei ihrem Rechte schütze. Erst jetzt soll dieses Gesetz aufhören, und wenn daher das neue Gesetz die Theilung der ihrem Zwecke nach untheilbar gewesen Kapitalien gestattet, so ist das offenbar eine regressiv Wirkung. Ein Anderes wäre, wenn wir bloß das Vermögen erst noch zu errichtender solcher Stiftungen theilbar erklärten. Ich könnte daher unmöglich einen §. annehmen helfen, der offenbar im Widerspruche steht mit den frühern §§.

May. Ich müßte mich durchaus der Meinung des Herrn Obergerichters Jaggi anschließen. Zu Unterstützung derselben mag dienen, daß es in der Verordnung von 1740 ausdrücklich heißt, dieselbe sei einfach ins Polizeibuch einzuschreiben. Also ist dieselbe nie bekannt gemacht worden. Ferner heißt es in §. 2. des jetzigen Gesetzes, daß keine Kiste mehr im Besitze von liegendem Gute bleiben dürfe; hingegen die Verordnung von 1740 hat die Acquisition von Liegenschaften bloß für die Zukunft verboten. Es ist Thatsache, daß einzelne Kisten schon vor 1740 liegende Güter besaßen; diese mußten in Folge des Dekretes von 1740 bloß die Anzeige hievon machen und wurden dann in ruhigem Besitze ihrer Güter gelassen. Wenn man also hier eine solche Hinweisung auf das Gesetz von 1740 aufnimmt, so würde der Besitz von Liegenschaften der Kisten auch ferner erlaubt, was man ja nicht will. — Endlich muß ich noch auf die Beschaffenheit des Beschlusses von 1805 aufmerksam machen. Damals ist keinerlei Beschluß über die Gültigkeit der Verordnung von 1740 gefaßt worden, sondern der kleine Rath hat lediglich in gegebenem Falle seine Ansicht geäußert, er halte dafür, jene Verordnung sei nicht mehr gültig, sondern durch die Mediationsakte selbst implicite aufgehoben. (Der Redner beweist dies durch das Protokoll über jene Verhandlung von 1805.) Ich ziehe keinen weitem Schluß als den, keine Hinweisen auf die Verordnung von 1740 aufzunehmen, sondern speziell anzuzeigen, was davon beizubehalten sei.

Mühlmann. Herr Helg wird sich leicht beruhigt finden durch den §. 3 dieses Gesetzes, wo es heißt, daß „keine Bestimmung u. s. w. gültig sei, die den gesetzlichen Vorschriften u. s. w. widerspricht“. So gut als nun im bernerischen Civilcodex dergleichen gesetzlichen Vorschriften enthalten sind, sind sie es auch im französischen Codex, der im Leberberge gilt. Also trage ich auf Nichterheblichkeit dieses Antrages an.

Jaggi, Regierungsrath. Ich wünsche sehr, daß man die Hinweisen auf das alte Gesetz beibehalte, damit diejenigen, welche dem Großen Rathe das Recht zu einer solchen Verordnung bestreiten wollen, sehen, daß das eigentlich nicht neue Bestimmungen sind. Ich wünsche sogar, daß man das alte Gesetz diesem — zur Vergleichung — nachdrucke, weil es in unserer Gesetzesammlung fehlt.

Schnell, Regierungsrath. Der §. 8 steht in genauer Verbindung mit §. 2. Nun läßt sich aber gar wohl denken, daß Kisten bereits vor 1798, also zu einer Zeit, wo jedenfalls von Aufhebung der Verordnung von 1740 nicht die Rede war, dieselbe überschritten haben. Diese werden Sie, Eit., nun schwerlich gleich halten wollen wie diejenigen, welche erst veranlaßt durch den Beschluß von 1805, daselbe gethan haben. In diesem Falle aber müssen Sie die Verordnung von 1740 nicht ein für allemal aufheben, sondern sagen: die und die Bestimmungen tragen wir in das neue Gesetz über, verändern aber das und das. Wenn man aber den §. stehen läßt, wie er ist, so halte ich es deswegen doch nicht für nothwendig, die Verordnung von 1740 drucken zu lassen, denn Alles, was daraus gilt, ist

im neuen Gesetze bereits enthalten. Die weniger gemachten Veränderungen habe ich angezeigt. Der Eingang des §. 8 will also lediglich sagen, daß man sich das Recht vorbehalte, die Verordnung von 1740 anzuwenden für Fälle, wo schon vor 1798 jene Verordnung übertreten worden.

Herr Großrath Fueter ist auch in dieser Sitzung mit seiner Retroaktivität gekommen. Ich will mir nicht Mühe geben, heute weiter darauf einzutreten. Sie, Tit., haben in Ihrer großen Mehrheit begriffen, daß das Gesetz nicht rückwirkend ist, und ich glaube, es bewiesen und durch Beispiele belegt zu haben. Wenn nun nicht alle Glieder im Großen Rathe den Begriff von rückwirkender Kraft und von legislativer Befugniß capiren, so liegt die Schuld nicht an mir, denn gewiß habe ich es denen, welche ein wenig Rechtsbegriffe haben, so deutlich gemacht, daß ich überzeugt bin, begriffen worden zu sein. Das genügt mir. — Der Herr Staatschreiber glaubt, es habe mit dem Gesetze von 1740 eine eigene Bewandniß, weil dasselbe bloß im Polizeibuche notirt worden. Allein zu jener Zeit war noch ein gar heimeliges Regiment; man ließ nicht jedes Gesetz drucken und verbreiten, besonders wenn es sich bloß auf die hiesige Bürgerschaft bezog. Was hätte auch damals das Land für ein Interesse daran gehabt, es dürfte ja keine Risten errichten? Wir sind nun nicht mehr in dieser Stellung und müssen daher jetzt von unserer Stellung aus raisonniren. — Auf den Antrag des Herrn Helg hat Herr Mühlemann bereits geantwortet.

Jaggi, Regierungsrath, erklärt sich befriedigt.

A b s t i m m u n g.

Für den §. wie er ist Mehrheit.
Dagegen 4 Stimmen.

Herr Landammann eröffnet die Umfrage über auffällige Zusätze zu diesem Gesetze.

Jaggi, Regierungsrath. Die Sitzung 583 bestimmt, daß nicht bloß die Risten durch ein Reglement geordnet werden sollen, sondern auch die Familienstiftungen überhaupt. Nun ist dieser Sitzung im Eingange des Dekretes gerufen worden, aber das ganze Dekret bezieht sich nur auf die Familienstiftungen. Also erscheint da eine Lücke, da bekanntlich noch viele Familienstiftungen existiren, die fast daselbe sind was die Risten; so giebt es sogenannte Eisengütlein oder Majorate. Alle diese Stiftungen dürfen wir nicht übergeben, sonst werden sie allzuzahlreich. Aus den nämlichen Gründen, wie bei den Familienstiftungen, soll man überhaupt alle Güter in todter Hand, so weit sie nicht für allgemeine Zwecke gestiftet sind, wiederum der lebenden Hand zurückgeben. Ich erlaube mir daher, folgenden Zusatzartikel vorzuschlagen: „Betreffend alle übrigen Familienstiftungen, welche als Verfügungen zu todter Hand anzusehen sind, namentlich auch die sogenannten Majorate; — so soll der gegenwärtige Nutznießer im Besiz gelassen werden bis zu seinem Absterben; nach dessen Tode sollen dieselben ebenfalls als gemeinschaftliches Vermögen sämmtlicher berechtigter Familienglieder und nach den Bestimmungen über die Familienliste, §. 2 u. f. f., behandelt werden.“

Dieser Zusatzartikel wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Helg. Ich gebe zu, daß wenn ich den §. 47 des Reglements im Gedächtniß gehabt hätte, ich meinen Antrag erst am Ende gestellt hätte. Nun stelle ich ihn auf's Neue und schlage vor, denselben als neunten Artikel zum Gesetze anzusehen. Der Hr. Berichterstatter hat gesagt, der Leberberg sei durch den zweiten Theil des dritten Artikels hinlänglich gesichert und hat erklärt, der Ausdruck „gesetzliche Vorschriften“ belange sowohl die Gesetze, die im Jura gelten, als die Gesetze des alten Kantons. Wenn dem also ist, so gebe ich es zu Protokoll und verlange, daß diese Auslegung erheblich erklärt werde, wo nicht, so begehre ich, daß über meinen Antrag abgestimmt werde. Jedenfalls wird die Berathung dieses Gegenstandes etwas genützt haben, es soll auch im Protokoll Erwähnung derselben geschehen, damit zu seiner Zeit davon Gebrauch gemacht werden kann.

Man. Ich begreife diese Bedenken aus bereits von andern Rednern vorgebrachten Gründen durchaus nicht. In's Protokoll mag man die Bemerkung des Hrn. Präopinanten aufnehmen, aber zu keinen Zeiten kann, was über die Diskussionen eines Gegenstandes im Protokolle steht, als Auslegung des Beschlusses dienen.

Steinhauer, Oberlieutenant. Der Antrag des Hrn. Helg wirft das ganze Gesetz über den Haufen. Wie wäre es, Tit., wenn dann alle Familienstiftungen in den Leberberg geschoben würden?

Schnell, Regierungsrath. Es thut mir sehr leid, daß Hr. Helg bei Berathung des §. 3 nicht anwesend war, denn sonst hätte sich damals mit einer geringen Redaktionsveränderung die Sache so stellen lassen, daß dann kein Bedenken mehr möglich gewesen wäre. Allein jetzt zu einer Ausnahme stimmen könnte ich unmöglich.

A b s t i m m u n g.

Für die Erheblichkeit 3 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.

Eingang und Schluß des Gesetzes werden ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

In Abwesenheit mehrerer Präsidenten von Departementen wird zur Behandlung vorgelegt folgender

Vortrag der Gesetzgebungskommission.

Tit.

In Folge des von der Gesetzgebungskommission erstatteten Berichtes über den Fortgang ihrer Arbeiten, wobei die Gründe nothwendig berührt werden mußten, die sich einem schnelleren Vorrücken derselben entgegenstellen, haben Sie, Tit., durch Zuschrift vom 2. März, der Kommission den Auftrag erteilt: Anträge zu Bewirkung größerer Beschleunigung ihrer Arbeiten an den Großen Rath zu stellen.

Diese Anträge werden sehr einfach sein. Sowohl die Herren Redaktoren als die übrigen Mitglieder der Kommission stehen, mit Ausnahme des Herrn Präsidenten, in öffentlichen Stellen, welche allein ihre ganze Zeit und ungetheilte Anstrengung ihrer Geisteskräfte in Anspruch nehmen, so daß sie den legislativen Arbeiten der Gesetzgebungskommission nur einen durchaus ungenügenden Theil von beiden zuwenden können. Einzig die Entladung von den Obliegenheiten ihrer bekleideten Staatsämter kann die Mitglieder der Kommission in die Möglichkeit setzen, sich mit mehrerer Thätigkeit der Entwerfung und Berathung der wichtigen, im Pentum der Kommission liegenden, Gesetzentwürfe zu widmen. Auf diese Entladung muß daher die Kommission, als auf das einzige Mittel zu Bewirkung eines rascheren und doch gründlichen Fortganges der Legislationsarbeiten, bei Ihnen, Tit., antragen.

Es wird je nach den verschiedenen Stellen, welche von Mitgliedern der Kommission bekleidet werden, diese Entladung auf verschiedene Weise zu bewirken sein. Herr Regierungsrath Koch, dessen stete Mitwirkung besonders als Redaktor für die Civilgesetze unentbehrlich ist, wäre von den Sitzungen des Regierungsrathes zu dispensiren, so wie von allen Kommissionsarbeiten; eine Ersetzung kann nach den gesetzlichen Formen hier nicht eintreten. Die Herren Oberrichter Bizius und Aubry wären ebenfalls von ihren Arbeiten und Funktionen als solche zu dispensiren, und es würde dies um so leichter geschehen können, als durch Einberufung von Supplicanten und Erfahrmännern jede Hemmung in den Geschäften des obersten Gerichtshofes vermieden blieben. Auch für eine Dispensation des Herrn Gerichtspräsidenten Straub, so weit sie nöthig sein wird, damit derselbe die erforderliche Zeit auf die Arbeiten der Gesetzgebungskommission verwenden könne, ist durch gesetzliche Vorschriften die Möglichkeit gegeben. Durch Kreisschreiben vom 22. Dez. 1831 hat der Regierungsrath jeweilen das älteste Mitglied des Amtsgerichts als den Stellvertreter des Gerichtspräsidenten in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit bezeichnet. Durch Dispensirung des Herrn Gerichtspräsidenten Straub von den Funktionen dieser

Stellen, so weit sie mit seinen Arbeiten als Mitglied der Gesetzgebungskommission nicht vereinbar sind, entstände also kein Nachtheil für die Rechtspflege im betreffenden Amtsbezirke.

Indem die Gesetzgebungskommission wiederholt die Ueberzeugung ausspricht, daß nur durch die vorgeschlagene Entladung ihrer Mitglieder die gewünschte und dringend notwendige Förderung ihrer Arbeiten erzwungen werden könne, hat dieselbe die Ehre, bei Ihnen, Zit., unmaßgeblich darauf anzutragen, daß die erforderlichen Dispensationen ausgesprochen und den betreffenden Behörden zur Vollziehung mitgetheilt werden möchten.

Alles aber ic. ic.

Namens der Gesetzgebungskommission,
Der Präsident:
Tillier.
Der Sekretär:
Fr. Beerleder, Prof.

Herr Landammann, Präsident und Berichterstatter der Gesetzgebungskommission, ladet den Stellvertreter des abwesenden Hrn. Wielandammanns, Hrn. Prof. F. Schnell, ein, während dieser Verhandlung den Vorsitz zu führen.

Tillier, Landammann, berichtet über die seitherigen Arbeiten der Kommission und berührt die verschiedenen Hindernisse eines schnelleren Fortschreitens derselben, worüber wir lediglich auf Nr. 17 dieser Blätter, Seite 4, verweisen. Der Hr. Berichterstatter fügt bei, daß in Folge dieser Hindernisse die Kommission sich bloß wöchentlich einmal, nämlich alle Samstage, versammeln könne, und empfiehlt die Schlüsse des schriftlichen Berichtes zur Annahme.

Faggi, Obergerichter, findet es sehr bedenklich, die beiden im Berichte genannten Mitglieder des Obergerichtes von den Arbeiten desselben zu dispensiren und durch Suppleanten zu ersetzen, indem letztere weniger Interesse haben, sich in die Geschäfte des Gerichtshofes hinein zu arbeiten, und indem man annehmen könne, daß, wenn die Kommission noch so eifrig arbeite, ihre Arbeit kaum in zwei Jahren fertig sein werde. Es bleibe demnach nichts übrig, als diese beiden Herren lieber aus der Kommission zu entlassen, weil dieses der Sache doch noch weniger Eintrag thun würde.

Steinhauer, Oberlieutenant. Seit langen Jahren hat man uns immerfort eine vollständigere Gesetzgebung versprochen, und wir können uns vor dem Volke so wenig als vor unsern Mitbürgern rechtfertigen, daß wir immer in diesem Zustande verbleiben, diemittel alle andern Kantone zu besserer Gesetzgebung gelangt sind u. s. w. Die Anträge der Kommission möchte ich daher sehr unterstützen. Allein die größte Bedenklichkeit ist diejenige bezüglich auf die Dispensation des Herrn Obergerichters Bizius, weil derselbe in der Reaktionsprozedur Referent ist, so daß dieses letztere Geschäft unendlich hinausgeschoben werden könnte, wenn er jetzt dispensirt würde. Ich stelle daher den Antrag, bezüglich auf diese Sache ein Gutachten vom Regierungsrath einzuholen.

Zahler möchte auch das Obergericht um ein Gutachten angeben, hingegen den Antrag des Herrn Obergerichters Faggi umkehren und die Herren Bizius und Aubry lieber von den obergerichtlichen Funktionen entlassen, mit Ausnahmen spezieller Fälle.

Marti, Obergerichter. Ich setze großen Werth darauf, daß Herr Bizius die ihm von der Gesetzgebungskommission übertragene Redaktion fortsetze. Indessen ist es noch wichtiger, daß er im Obergerichte bleibe. Namentlich möchte ich die Reaktionsprozedur Ihnen, Zit., hiebei ans Herz legen. Dieselbe wartet jetzt bereits fünf Jahre auf Erledigung, und wenn Herr Bizius jetzt sein Referat nicht fortsetzt, so kann sie noch einmal fünf Jahre warten. Herr Bizius hat in Allem ein Jahr daran gearbeitet, er hat seine sehr ausführlichen Notizen über Alles gemacht und ist seit vielen Wochen mit einem dahierigen Antrage an das Obergericht beschäftigt. Jedes andere Mitglied des Obergerichtes oder jeder Supplicant müßte also diese Arbeit von vorne herein neu anfangen u. s. w. Ich weiß überhaupt nicht, ob es in der Ordnung wäre, jetzt zwei Mitglieder des obersten Gerichtshofes zu entlassen, wo wir uns nun bald mit der Reaktionsgeschichte werden zu befaßen haben. Ich wollte daher viel lieber

die Redaktion der Kriminalgesetze noch um ein paar Monate aufschieben.

Tscharner, Amtschultheiß, theilt die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der beiden erwähnten Herren Obergerichter. Allein eben so bedenklich wäre, ein Mitglied des Regierungsrathes während Jahren von den Funktionen der höchsten Administrativbehörde zu dispensiren. In der Civilgesetzgebung sei ein ganzer Theil bereits vorgearbeitet, und was die Kriminalgesetzgebung betrifft, so werden die Herren Bizius und Aubry neben ihren Geschäften noch immer Zeit finden, genug Arbeit zu liefern, damit die Sache unterdessen nach und nach vorrücke. Der Redner schließt dahin, die Anträge der Kommission zu verdanken und dieselbe zu ersuchen, daß sie nach bestem Wissen und nach ihrer Vaterlandsliebe dem Werke obliegen möge so fleißig als möglich.

Tillier, Landammann. Der Schluß des Antrages geht bloß dahin, die betreffenden Herren nur so weit in ihren amtlichen Funktionen zu dispensiren, als dieselben mit ihren Gesetzgebungsarbeiten im Widerspruche sind. Es ist also hier nicht von gänzlicher Dispensation die Rede. Die Kommission ist durchaus einverstanden, daß namentlich vor Allem aus Hr. Bizius seine Arbeiten in Betreff der Reaktionsprozeduren, erledige. In diesem Sinne scheint die gewünschte Dispensation sehr leicht gegeben werden zu können.

F. Schnell. Wenn diesem nach die gewünschte Dispensation nichts sagen will, als, man solle es mit diesen Herren nicht zu streng nehmen, wenn sie nicht allen Sitzungen des Obergerichtes oder des Regierungsrathes beiwohnen; so ist die Sache nicht so bedenklich und wird sich von selbst verstehen. Zu einer gänzlichen Dispensation könnte ich aber nie stimmen.

A b s t i m m u n g.

Eine Dispensation von hier aus zu ertheilen . . . 2 Stimmen.
Dieselbe dem Regierungsrathe und dem Obergerichte anheimzustellen . . . große Mehrheit.

Der Herr Landammann übernimmt das Präsidium wieder.

Vortrag des Militärdepartements über das Gesuch mehrererer Instruktores um Erhöhung ihres Gehaltes.

Dem auf Abweisung gehenden Antrage des Militärdepartements wird ohne Diskussion durchs Handmehr beigeprächet.

Vortrag des Militärdepartements über das Entlassungsbegehren des Herrn Oberlieutenants Straub aus dem Militärdienste wegen zurückgelegten fünfzigsten Altersjahres.

Die verlangte Entlassung wird mit allen Ehren und unter Verdankung der dem Vaterlande geleisteten ausgezeichneten Dienste — durchs Handmehr ertheilt.

Vorschlag des Militärdepartements für zwei Majorstellen in der Infanterie.

Vom Departemente sind vorgeschlagen die Herren Hauptleute Rud. Schärz, von Aeschi, und Alb. Kohler, von Büren.

Erste Wahl (durch offenes Stimmenmehr):

Von der Versammlung vorgeschlagen werden und erhalten Stimmen:

Herr Schärz im 1. Skrut. 20, im 2. Skrut. 17.

„ Leng „ „ „ 50, „ „ „ 68.

„ Kohler „ „ „ 17.

Erwählt ist Herr Hauptmann Leng.

Zweite Wahl:

Herr Schärz 14 Stimmen.

„ Kohler 60 „

„ Regez 10 „

Erwählt ist Herr Hauptmann Kohler.

Vortrag des Baudepartements über die Straßensanction in der Gemeinde Oberbalm.

Der Vortrag besagt, die Kirchengemeinde Oberbalm zeige sich bereit, mit Beihilfe der Regierung eine sehr nöthige Verbesserung der dahinführenden Straße vorzunehmen; es werden

aber von Seite der Landeigentümer, durch deren Besitzungen die Straßenlinie gehe, ganz unverhältnismäßige Entschädigungen verlangt. Daher wird angetragen, die Sakung 379 des Zivilgesetzes hier in Anwendung zu bringen, wenn keine freiwillige Uebereinkunft zu Stande komme; und den Regierungsrath zu beauftragen, er solle dem Großen Rathe die nöthigen Anträge vorlegen.

Dem Vortrage wird ohne Diskussion durch's Handmehr beigeppflichtet.

Vortrag des Baudepartements über die Anstellung von Bezirksingeniern.

Das Baudepartement stellt den Antrag:

- 1) Die zwei Stellen von Adjunkten im Straßen- und Wasserbaue aufzubeheben;
- 2) Den Kanton in vier Ingenieursbezirke zu theilen, deren nähere Bestimmung dem Regierungsrathe vorbehalten wäre;
- 3) Jedem der vier Bezirksingeniern mit Inbegriff aller persönlichen Kosten eine Besoldung von Fr. 2400 auszusetzen;
- 4) Den Regierungsrath zu ermächtigen, die vorläufig auf eine Probezeit von einem Jahre ernannten vier Bezirksingeniern auf jährliche Bestätigung hin definitiv zu ernennen;
- 5) Diese Ingeniure aus den durch das diesjährige Budget für außerordentliche Ingeniure angewiesenen Fr. 12,400 zu bezahlen.

Escharner, Mitschultheiß, durchgeht den schriftlichen Vortrag und bemerkt, die Annahme dieses Antrags set um so nothwendiger, als das Baudepartement gegenwärtig keinen Oberingenieur hat. Beide Stellen seien ausgeschrieben worden, aber der Termin sei ausgelaufen, ohne daß sich Jemand angemeldet hätte.

Dem Antrage des Baudepartements wird durch's Handmehr beigeppflichtet.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Vierte Sitzung.

Freitag den 8. Mai 1837.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und Genehmigung des Protokolls wird verlesen eine ehrerbietige Vorstellung des Herrn Grüning von Biel, wegen des von der Stadt Biel immerfort bezogenen Ohmgeldes.

Tagesordnung:

Wahlen.

- 1) Wahl dreier Sechszehner.

Es werden 130 Stimmzettel ausgetheilt, zu deren nachheriger Prüfung der Herr Landammann die Herren Bühler, Dennler und Vermeille bezeichnet.

- 2) Wahl eines Centralpolizeidirektors.

Vom Regierungsrathe vorgeschlagen sind, da sich auf die erfolgte Ausschreibung hin Niemand gemeldet hat, die Herren Regierungsrath Schnell und Grosrath Stettler.

Von 131 Stimmen erhalten:

Herr Regierungsrath Schnell	81	Stimmen.
» Blumenstein	12	»
» Scheurer	11	»
» Neukom	8	»
» Stettler	7	»
» Bühler	4	»

u. s. w.

Erwählt ist somit im 1. Skrutinium Herr Regierungsrath C. Schnell.

C. Schnell, Regierungsrath. Zit., ich bin gewiß wiederum hoch erfreut über den neuen Beweis von Zutrauen, den mir diese hohe Behörde den Augenblick erwiesen hat. Da ich

gegenwärtig in keinem Departement eingetheilt bin, so ist es meine Pflicht, die auf mich gefallene Wahl anzunehmen. Ich werde im Gefühle meiner Pflicht gewiß immer dasjenige thun, was meine Grundsätze, was die Verfassung, was die Gesetze von daher vorschreiben, so weit es in meinen Kräften ist, und ich es einzusehen vermag. Ich verhehle mir dabei durchaus nicht, daß die Stellung eines Centralpolizeidirektors außerordentlich schwierig ist, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Demarkationslinie zwischen der Präventivjustiz und der Strafjustiz noch nicht so fest gezogen ist, daß man darin unwandelbare Principien kennt. Deswegen kann sehr leicht begegnen, daß man mit dem besten Eifer nicht immer die Meinung der Exekutivbehörde treffen wird. Sollte also wider alles Erwarten begegnen, daß meine Begriffe von Präventivjustiz nicht ganz zusammenfielen mit den Begriffen der Exekutivbehörde, dann, versichere ich zum voraus, ist es nicht mein Wille, irgend etwas zu thun, was der Exekutivbehörde irgend mißfallen könnte; ich werde mich jederzeit bestreben, im Einklange mit der Exekutivbehörde zu handeln — da wo ich fragen kann, wo die Zeit es zuläßt; wo ich aber nicht Zeit habe zu fragen, werde ich in Gottes Namen zuerst handeln müssen und erst nachher der Exekutivbehörde Rechenschaft geben von meinen Handlungen. Zit., ich danke nochmals für das bewiesene Zutrauen und verspreche, meine Pflicht bestens zu thun.

Herr Regierungsrath Schnell leistet als Centralpolizeidirektor den vorgeschriebenen Amtseid.

3) Wahl eines zweiten Suppleanten am Obergericht an die Stelle des auf sein Begehren entlassenen Herrn Balsiger. Im Vorschlag sind die Herren Procurator Haas und Fürsprech Bloesch in Burgdorf.

Von 128 Stimmen erhalten:

Herr Bloesch	im 1. Skrut.	34	St.	im 2. Skrut.	21	St.
» Hähni	»	51	»	»	66	»
» Haas	»	32	»	»	15	»
» Blumenstein	»	3	»	»	6	»
» Funk	»	2	»	»		»

u. s. w.

Erwählt ist somit Herr Amtsnotar Hähni in Bern.

- 4) Wahl zweier Ersahnmänner.

Vorgeschlagen sind die Herren Arzt Schneider in Nydau und Rechtsagent Zahler von St. Stephan.

Von 94 Stimmen erhalten für die erste Stelle:

Hr. Haas	im 1. Skr.	22.	im 2. Skr.	28.	im 3. Skr.	30.
» Schneider	»	10.	»	2.	»	
» Scheurer	»	22.	»	45.	»	54.
» Zahler	»	16.	»	6.	»	8.
» Bloesch	»	5.	»			
» Blumenstein	»	6.	»			
» Heimel, Notar	»	2.	»			

u. s. w.

Erwählt ist Herr Scheurer.

Für die zweite Stelle erhalten:

Herr Haas	62	Stimmen.
» Zahler	12	»
» Schneider	7	»
» Blumenstein	2	»

u. s. w.

Erwählt ist Herr Haas.

Herr Landammann berichtet über das Resultat der heutigen Sechszehnerwahlen; Stimmen seien gefallen auf

Herrn Boll	51
» Bucher	47
» Seiler	47
» Blumenstein	13
» C. A. Knechtenhofer	12
» A. Simon	11

Da somit Niemand die absolute Mehrheit auf sich vereinigt hat, so wird die Wahl morgen fortgesetzt werden.

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1837.

(Nicht offiziell.)

(Beschluss der 4. Sitzung. Freitag den 5. Mai 1837.)

Wahlen.

- 5) Wahl eines Mitgliedes des Erziehungsdepartements.
Vorgeschlagen sind die Herren Negotiant Kämpfer in Bern und Doktor Wiescher in Basel.

Von 119 Stimmen erhalten:

Herr J. Schnell	im 1. Str.	47.	im 2. Str.	87.
„ Wiescher	„	14.	„	13.
„ v. Goumoens	„	7.	„	5.
„ Kämpfer	„	5.	„	1.
„ F. N. Meier	„	5.) durchs Loos aus	
„ Prof. Schneckenburger	„	5.) der Wahl gefallen.	
„ Hunziker	„	4.		

u. s. w.

Erwählt ist Herr Prof. J. Schnell.

- 6) Wahl eines Mitgliedes ins Baudepartement an die Stelle des verstorbenen Herrn alt-Schultheiß von Lerber.

Vorgeschlagen sind die Herren Regierungsrath Schnell und Major v. Sinner.

Schnell, Regierungsrath, bittet, nun bei seiner Central-polizeidirektorstelle ruhig gelassen zu werden.

Von 112 Stimmen erhalten:

Herr Blüs	im 1. Str.	32.	im 2. Str.	62.
„ Eysold	„	15.	„	21.
„ v. Sinner	„	13.	„	7.
„ Balsiger, Oberlieutenant	„	7.	„	15.
„ Bucher, von Ortschaften	„	6.		
„ Schnell, Regierungsrath	„	6.		

u. s. w.

Erwählt ist Herr Blüs.

Schluss der Sitzung 1 1/2 Uhr.

Fünfte Sitzung.

Samstag den 6. Mai 1837.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls giebt der Herr Landammann Kenntniss von einer eingegebenen Vorstellung aus dem Amtsbezirke Oberhasle, worauf ein Anzug der Herren Wehren und Rufener bezüglich auf einige Bestimmungen des Zellgesetzes verlesen und auf den Kanzleischiff gelegt wird.

Tagesordnung.

Fortsetzung der XVI Wahlen. Es werden 118 Stimmzettel ausgeheilt mit den sechs in der vorigen Nummer angezeigten Namen.

Vortrag des Regierungsraths über den in der Sitzung vom 3. Mai erheblich erklärten Zusatzartikel des Herrn Regierungsraths Jaggi zum Gesetze über die Familienlisten.

(Derselbe ist in Nro. 25 abgedruckt.)

Schnell, Regierungsrath. Da mir blos der Auftrag gegeben worden war, einen Gesetzesentwurf über die Familienlisten vorzulegen, so hatte ich mich lediglich auf diese beschränkt. Nun ist es aber ganz gewiss zweckmäßig, in dieses Gesetz zugleich einen §. aufzunehmen, der auch die andern Familienstiftungen beschlage, indem die gleichen Gründe vorhanden sind, auch hier Vermögen aus der todten Hand zu bringen und der lebendigen Hand wieder zu geben. Der von Herrn Regierungsrath Jaggi vorgeschlagene §. ist daher auch von der großen Mehrheit des Regierungsrathes zweckmäßig gefunden worden, und ich trage somit auf Annahme desselben an.

Hunziker. Damit kein Zweifel über den Sinn dieses §. bleibe, so möchte ich nach dem Worte „Majorate“ einschalten: „und Minorate.“ Eben dahin gehören auch Stiftungen z. B. des Aermsten in der Familie.

Jaggi, Regierungsrath, hält dafür, daß alle dergleichen Stiftungen unter dem allgemeinen Ausdrucke „Majorate“ bereits begriffen seien.

Fetscherin, Regierungsrath. Ich möchte mir eine andere Frage erlauben. Sind darunter auch diejenigen Familienstiftungen begriffen, welche nicht zu Gunsten der Familie, sondern einzig zur Beförderung wissenschaftlicher Studien und des Besuches ausländischer wissenschaftlicher Anstalten errichtet sind? So besitzt namentlich die Familie unseres Lit. Herrn Landammanns eine solche Stiftung. Wenn diese Stiftungen auch im vorliegenden §. einbegriffen sein sollten, so werde ich dann die Freiheit nehmen, einen andern Antrag zu stellen.

Schnell, Regierungsrath. Natürlicher Weise sieht dieser §. alle Familienstiftungen zu todter Hand an, und man kann jetzt nicht in solche Spezialitäten eintreten. Was nun namentlich das sogenannte Lillierstipendium betrifft, so wird entweder die Familie Lillier die Genehmigung dieses Stipendiums von Seite des Großen Rathes begehren, welche Genehmigung natürlich mit allen Freuden würde ertheilt werden; oder aber, wenn die Glieder dieser Familie sich nicht darüber sollten vereinigen können, so würde dann der Richter zu entscheiden haben, ob dieses Stipendium unter das Gesetz falle oder nicht.

Fetscherin, Regierungsrath, ist durch diese Erläuterung befriedigt.

May. Es ist mit dieser Sache wiederum etwas ganz Eigenes. Hat man die Besorgniß, daß durch dergleichen Majorate oder Minorate ein einzelnes Individuum entweder auf ungerichte oder auf solche Weise etwas erhalte, die dem allgemeinen Besten gefährlich werden könnte? Das kann ich mir nicht denken. Wir haben hier eine Stiftung für alte und gebrechliche Diensthoten. Warum sollen jetzt diese alten Diensthoten im Genuße dieser Stiftung bleiben, wenn man einen Grund findet, eine Familienstiftung zu Gunsten der Aermsten aus der Familie selbst aufzubeheben? Hat man zum Letztern Grund, so kann man eben so gut die Fonds jener Stiftung unter diejenigen alten Diensthoten, welche die gegenwärtigen Nutznießer davon sind, vertheilen. Wiederum giebt es Familienstiftungen zu einem gewissen Zwecke, aber die nähern Bestimmungen, was für Personen jeweilen der Vortheil davon zukommen soll, ist den Mitgliedern der Familie überlassen. Dahin gehört z. B. das genannte Lillierstipendium und noch andere Stiftungen, welche errichtet sind, um junge Leute zum Studium entweder der Theologie oder der Medizin oder Pharmacie aufzumuntern, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Mitglieder der betreffenden Familie befugt sein sollen, das Stipendium dem oder diesem zu geben. Also diese Stiftungen will man jetzt als gehässige, als ungesessliche und staatsgefährliche Stiftungen geltend machen und aufheben! Was wird man anderwärts dazu sagen? Wird man etwas anderes darin erblicken, als das Resultat einer ungeheuern Eifersucht gegen die betreffenden Familien. Wir kommen solche Ansichten so sonderbar vor, daß ich nicht weiß, ob man ein solches Gesetz unter die Gesetze der Gerechtigkeit oder der Staatsklugheit oder der Sittlichkeit oder der Wohlthätigkeit u. s. w. zählen soll. Wenn man aber auch speziell bei den Majoraten stehen bleiben will, so sind die Bestimmungen derselben so außerordentlich verschieden, daß es äußerst schwierig sein wird, jeweilen zu sagen, wer jetzt bei der Vertheilung berechtigt ist (Der Redner weist dies durch verschiedene Beispiele nach). Nun sollte doch die Staatsklugheit sich nicht darauf beschränken, ein solches Gesetz aufzustellen, sondern sie sollte uns genau sagen, wer die Berechtigten sind. Ueberhaupt hätte ich geglaubt, der am Mittwoch von Herrn Regierungsrath Faggi gestellte Anzug sei nur eine Andeutung für die Behörden, denen er zur Untersuchung zugeschied wurde. Und da diese Untersuchung in so geschickte Hände gefallen ist, so hätte ich erwarten sollen, es werde uns nun etwas Gründliches und wohl Durchdachtes vorgelegt werden, damit dann nachher nicht Streitigkeiten entstehen. Den Antrag, wie er da ist, könnte ich aber unmöglich annehmen und schließe daher dahin, denselben zu nochmaliger und gründlicherer Untersuchung zurück zu schicken.

Faggi, Regierungsrath. Ich habe nicht daran gedacht, daß die Diensthoten in Bern eine Familie ausmachen, und daß die Studenten in Bern eine Familie ausmachen.

Fueter. Die von Herrn Regierungsrath Fetscherin aufgeworfene Frage ist eine sehr wichtige Frage, und ich für mich bin durchaus nicht aufgeklärt durch die darauf gegebene Antwort. Ganz richtig ist, daß eine Familie, welche eine Stiftung im Interesse von Nichtfamiliengliedern gründet, dafür die Genehmigung des Großen Rathes verlangen kann. Allein wenn der Große Rath diese Stiftung dann schon bewilligt, so fällt sie dennoch unter das Gesetz über die Familienlisten und Familienstiftungen. Denn wenn gleich die Stiftung nicht zu Gunsten der Familienglieder ist, so ist die Familie doch die Besitzerin

derselben. Also bleibt das hiezu verwendete Kapital, ungeachtet der Genehmigung des Großen Rathes, ein theilbares Kapital, denn der Große Rath wird nicht in casu sein eigenes Gesetz aufheben können; also kann jedes Mitglied der betreffenden Familie seinen Antheil jeden Augenblick zurückfordern. So werden also durch diesen Zusatzparagraph alle möglichen Familienstiftungen zu wohlthätigen und allgemeinen Zwecken zu nichte, und das kann unmöglich im Willen des Großen Rathes liegen. Der Zweck dieses Gesetzes ist nicht sowohl der, die Familien in der Verwaltung solcher Stiftungen zu beschränken, als vielmehr der, sie in der Anwendung derselben zu eigenen Gunsten zu beschränken. Uebrigens will ich der hohen Versammlung zeigen, welche kuriose Anomalien in Folge dieses Zusatzparagraphes eintreten können. Wenn ich z. B. mit meinem Vater oder Bruder ein solches, im Interesse irgend eines Wohlthätigkeitszweckes und mit Genehmigung des Großen Rathes gestiftetes, Kapital besitze, so besitzen wir als Familienglieder das Korporationsrecht nicht, somit ist das Institut theilbar, wir können es, und wäre es ein Spital, der seit 50 Jahren bestanden, jeden Augenblick aufheben. Wenn ich aber mit einem Fremden eine solche Stiftung gründen will, so sieht dieselbe, als von keiner Familie ausgegangen, nicht unter diesem Gesetze, ist also nicht mehr theilbar und doch nichts desto weniger ein Kapital in todter Hand und in national-ökonomischer Beziehung für das Land schädlich. Will man also dem todten Kapital überall zu Leibe gehen, so muß man nicht bloß die Familienstiftungen angreifen, sondern alle möglichen Anstalten. Dieser §. sollte aber so redigirt werden, daß daraus hervorgehe, nur diejenigen Stiftungen seien als Familienstiftungen zu betrachten, welche nicht nur von der Familie ausgegangen, sondern welche zum eigenen Nutzen der Familie verwendet werden.

Schnell, Regierungsrath. Herr Hunziker wird doch die Minorate nicht als irgend eine Verfügung zu todter Hand ansehen, denn die wechseln, also fallen sie unmöglich unter dieses Gesetz, sondern unterliegen den Bestimmungen des Civilgesetzes. Der Herr Staatsreiber hat sich ziemlich lebhaft gegen diesen §. erhoben, allein er muß bedenken, daß man die Grundlage bereits im Gesetze angenommen hat, nämlich, daß man den mains mortes zu Leibe gehen wolle, — und gewiß sind Majorate u. dgl. Stiftungen weit schlimmer, als die einfachen Familienlisten. Angenommen z. B. ich sei ein reicher Mann, besitze 300 Juchart Land, habe keine Kinder und könne also über mein Vermögen nach Gutdünken disponiren, nun sei ich aber ein großer Pferdelebhhaber und verfüge daher im Testamente, daß jene 300 Jucharten des schönsten Landes zu ewigen Zeiten eine Kofweide bleiben soll. Berechtigt wäre ich dazu. Aber wohin kämen wir zuletzt mit solchem? Das gäbe offenbar die unvernünftigste Weltordnung und würde jedem Fortschritte Thür und Thor verschließen. Deswegen gerade sollen Sie, Cit., nicht mehr erlauben, daß ein Partikular solche Verfügungen für ewige Zeiten treffen dürfe, darum haben Sie sich vorbehalten, daß alle Stiftungen zu todter Hand Ihrer Genehmigung unterworfen werden sollen, wo Sie dann wahrscheinlich nur diejenigen genehmigen werden, welche mit dem Staatszwecke zusammentreffen. Das scheint doch der einzig vernünftige modus procedendi wenigstens denen, welche dem Fortschritte nicht bloß mit Worten huldigen, wie Mancher thut, sondern welche die Grundsätze der Civilisation im Herzen tragen, allfälligen selbstsüchtigen Zwecken dafür entzagen und sich mit den Uebrigen in die gleiche Linie stellen können. Da Sie also den Zweck angenommen haben, so fragt sich jetzt nur: ist der Zusatzparagraph so, daß er dem Zwecke entspricht? Ich muß diese Frage bejahen und daher auf unveränderte Annahme des §. antragen.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Ich will mich darauf beschränken, Cit., Ihnen das Verhältniß hinsichtlich des Lillierstipendiums anzugeben. Bald nach der Reformation hat ein damaliger Seckelmeister aus unserer Familie, aber von einem andern Zweige, als von welchem ich abstamme, eine Stiftung gemacht, die aber im Laufe der Zeiten mehrmals durch Beischüsse vermehrt worden ist, mit der Bestimmung, besonders Theologen in ihren Studien auf ausländischen Universitäten zu unterstützen. Dieses Stipendium wird alljährlich vergeben. Nun existiren aber bloß noch zwei Mitglieder der

Familie, und das Erziehungsdepartement kann sich je nach den Umständen als unser muthmaßlicher Erbe ansehen. Allein das Verhältniß zwischen diesen beiden Mitgliedern ist so, daß das andere Mitglied außer mir, als zum andern Zweige der Familie gehörend, der eigentliche Dispositar dieser Stiftung ist, während ich nur dann berechtigt bin, darüber zu verfügen, wenn jener im Auslande sich befindet, wie das gegenwärtig der Fall ist. Nun muß ich bekennen, daß dieser vorgeschlagene §. doch etwas sonderbar klingt, und trotz aller erhaltenen Auskunft kann ich nicht denken, daß er der Sache nicht nachtheilig sei. Wir beide müßten also nun vor Großen Rath treten, um die Stiftung bewilligen zu lassen, also müßten wir beide zuerst darüber einig sein. Da kann ich nun aber bloß von mir reden, und ich würde das mit Vergnügen dem Großen Rathe zur Genehmigung vorlegen. Allein in Betreff meines abwesenden Verwandten, dessen Ansichten ich nicht kenne, kann ich nichts aussprechen. Würde er nun nicht einwilligen, so würde der Richter entscheiden müssen, ob ich ein Recht habe, das Nöthige zu verfügen u. s. w. Dieses Gesetz würde dann einer Auflösung dieses Stipendiums ziemlich günstig sein. Deshalb hätte ich ein eigenes Gesetz für die Familienstiftungen vorgezogen.

A b s t i m m u n g.

Für den §. wie er ist	76 Stimmen.
Dagegen	18 „

Durch's Handmehr wird beschlossen, diesen §. nach §. 4 einzuschleiben, und den Titel des Gesetzes so zu stellen: Gesetz über die Familienkassen und Familienstiftungen.

Herr Landammann giebt Kenntniß von dem Resultate der heutigen Sechszehner-Wahlen.

Stimmen sind gefallen:

Auf Herrn Boll 77.

„ „ Bucher 73.

„ „ Seiler 70.

u. s. w.

Diese drei Herren sind somit durch's absolute Stimmmehr ernannt.

Hierauf wird von der am 30. November 1836 ernannten Spezialkommission ein Entwurf zu definitiver Redaktion des Gesetzes über Gleichstellung der Privatgehnten und Bodenzinse mit denen des Staates vorgelegt.

Kohler, Regierungsrath, als Rapporteur der genannten Kommission, bringt der Versammlung kürzlich die Verhandlungen vom 24. und 30. November 1836 über diesen Gegenstand in Erinnerung und bemerkt, daß es sich jetzt durchaus nicht mehr um die Sache selbst, sondern lediglich darum handle, ob die vorgelegte Redaktion dem Beschlusse des Großen Rathes vom 24. November gemäß sei. Zugleich trägt er auf artikelweises Eintreten an.

Das Eintreten wird durch's Handmehr beschlossen.

(Da die gefallenen Bemerkungen über die vier Paragraphen dieses Gesetzes nur auf die Redaktion, nicht aber auf die Sache selbst Bezug haben, so glauben wir, dieselben hier um so mehr übergeben zu können, als das Wesentliche davon bereits in der Sitzung vom 24. November (siehe Nr. 64 dieser Blätter vom vorigen Jahrgange) angebracht worden ist.)

Die §§. 1 und 4 werden durch's Handmehr, die §§. 2 und 3 aber mit Mehrheit gegen 1 Stimme angenommen.

Gegen die Motive im Eingange des Gesetzes erheben sich die Herren Stetler und May; Ersterer unter Anderem darnum, weil das angeführte Hauptmotiv, der Zehnten sei landesherrlicher Natur, jedenfalls noch eine streitige Sache und von der Wissenschaft noch nicht unbedingt anerkannt sei. Man

solle nicht in den Motiven schon Anlaß zur Kritik eines Gesetzes geben; überhaupt seien so wenige Motive als möglich vorzuziehen, und in vielen Staaten werden dieselben ganz weggelassen. Der Eingang solle demnach bloß lauten: „Der Große Rath, auf angehörten Vortrag des Regierungsraths, beschließt u. s. w.“

Herr Staatschreiber May greift überdies besonders das dritte Motiv, wo von der Gerechtigkeit und Billigkeit die Rede sei, an, denn wenn man von dieser reden wolle, so verlange sie vor Allem, daß dann den Besitzern von Zehntgerechtigkeiten u. s. w. eine Entschädigung zuerkannt werde, wie das Civilgesetzbuch für solche Fälle vorschreibe. Man müsse nicht bloß gegen die Ecnsten, sondern auch gegen die Eigenthümer gerecht und billig sein. Wolle man das Letztere nicht, so solle man das angeführte Motiv weglassen. Der Redner wünscht also bloß den Eingang: „Der Große Rath, auf geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath, beschließt u. s. w.“

Verteidigt werden die vorgeschlagenen Motive durch die Herren Oerrichter Jaggi und Weber und Hrn. Neukom. Der Erstere erblickt in Vorsehung solcher Considerants oder Erwägungsgründe namentlich einen erwünschten Leitfaden für Auslegung des Gesetzes, für die Auffindung der ratio legis, und auch für die Staats- und Rechtsgeschichte sei es interessant, zu sehen, von welchem Standpunkte aus der Gesetzgeber jenseits die Sache betrachtet habe. — Herr Oerrichter Weber verwundert sich, daß Herr Staatschreiber diese Motive angreife, da es doch dieselben seien, die Herr Staatschreiber am 30. November vorgelegt habe. Von Entschädigung sei übrigens darum nichts in das Gesetz aufgenommen worden, weil der Große Rath am 24. November es so beschlossen habe. — Herr Neukom unterstützt namentlich diese letztere Bemerkung mit dem Beifügen, daß man dadurch den geglaubten Ansprüchen auf Entschädigung eben nicht habe vorgreifen wollen, und daß die Betreffenden sich somit des §. 18 der Verfassung zu getrösten haben.

Kohler, Regierungsrath, pflichtet als Rapporteur diesen Ansichten bei mit der Bemerkung, daß er für seine Person glaube, der Staat sei hiefür keine Entschädigung schuldig. Wer aber glaube, solche fordern zu können, möge sich an den Richter wenden. Hingegen pflichtet er der Aufnahme der von Herrn Staatschreiber vorgeschlagenen Worte bei: „nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath.“

A b s t i m m u n g:

Für den Eingang nach dem Antrage des Herrn Rapporteurs	Mehrheit.
Dagegen	2 Stimmen.

Hierauf werden auf dahierige Vorträge der Polizeisektion folgende Naturalifikationen ertheilt:

1) Dem Hrn. Jules Ami Otto Boutillier-Beaumont aus Genf, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Zwann zugesichert ist.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Willfähr	86 Stimmen.
Für Abschlag	3 „

2) Dem Hrn. Pierre Fodry aus Frankreich zu Les Bois, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Peuchapatte zugesichert ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfähr	78 Stimmen.
Für Abschlag	7 „

3) Dem Herrn Fridolin Spaar aus dem Kanton Solothurn, Abbé und Schullehrer zu Grellingen, welchem diese Gemeinde das Bürgerrecht zugesichert hat.

A b s t i m m u n g.

Für Billfabr	76 Stimmen.
Für Abschlag	11 " "

4) Dem Herrn Joh. Friedr. Schreiner aus Landau, Schreinermeister in Bern, der die Bürgerrechtszusicherung der Gemeinde Niederstocken erhalten hat.

A b s t i m m u n g.

Für Billfabr	83 Stimmen.
Für Abschlag	5 " "

5) Dem heimatlosen Samuel Forns zu Matten bei Interlaken, mit Bürgerrechtszusicherung der Gemeinde Haberen.

A b s t i m m u n g.

Für Billfabr	80 Stimmen.
Für Abschlag	2 " "

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1837.

(Nicht offiziell.)

Sechste Sitzung.

Montag den 8. Mai 1837.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Tiller.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls giebt der Hr. Landammann Kenntniß von einer eingelangten Bittschrift von Höchstetten und zeigt an, daß bei Anlaß des Zehntgesetzes die Verlesung einer Bittschrift vergessen worden sei, welche namentlich das Verhältniß der Kollaturen betreffe. Diese Bittschrift wird nun nachträglich der Bittschriftenkommission übermacht.

v. Tavel, Schultheiß. Zit., da der Große Rath gegenwärtig versammelt ist, so ist es Pflicht des Regierungsraths, wenn irgend ein wichtiges Ereigniß in einem Theile des Kantones sich zuträgt, Ihnen davon Kenntniß zu geben. Der Regierungsrath hat mich daher beauftragt, Ihnen über einige Unruhen im Oberlande, welche in den letzten Tagen sich daselbst gezeigt haben, ganz kurz zu berichten, so weit der Regierungsrath dieselben kennt. Gestern vor acht Tagen hat bekanntlich eine Versammlung von sogetheilten Vaterlandsfreunden Behufs der Stiftung eines Vereines zu Brienzwylern statt gehabt, nachdem dieselbe vorher in den Blättern öffentlich ausgeschrieben worden war. Diese Versammlung ist durch Herrn Amtschreiber Schärer zu Interlaken eröffnet worden. Noch am selben Tage haben eine bedeutende Zahl von Staatsbürgern, worunter mehrere Beamte, als Augen- und Ohrenzeugen, beim Regierungstatthalter von Interlaken eine Anzeige eingegeben gegen die von Schärer gehaltene Eröffnungsrede. In dieser Rede soll er sich nämlich erlaubt haben, sowohl den früheren Verfassungsrath als die gegenwärtige Regierung und den Großen Rath eine Faktion zu schelten, und erklärt haben, es sei jetzt Zeit, sich zu sammeln, um Ordnung und Frieden im Lande herzustellen. Von dieser Anzeige hat der Regierungsrath erst am letzten Mittwoch durch Herrn Regierungstatthalter Huggler von Oberbasle, welcher jener Versammlung als Privatmann beigewohnt, Kenntniß bekommen, und ganz natürlich mußte der Regierungsrath erwarten, daß der Regierungstatthalter von Interlaken, in dessen Amtsbezirk die Versammlung stattgefunden, einen amtlichen Bericht einfinden werde. In der That sind am Donnerstage Berichte von demselben eingelangt nebst mehreren Verhören, welche er mit 5 oder 6 Beamten, die der Versammlung ebenfalls beigewohnt, aufgenommen hatte. Zugleich hat der Herr Regierungstatthalter dringend um Weisung und um Abordnung einiger Mitglieder der Regierung. Der Regierungsrath hat darauf am Freitage für gut gefunden, einstweilen keine Abgeordneten hinschicken, sondern die dortigen Beamten selbst handeln zu lassen, und hat dem Herrn Regierungstatthalter die Weisung erteilt, gegen die Betreffenden sofort die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen und namentlich den Hrn. Amtschreiber Schärer, so wie

den Wirth Huggler zu Brienzwylern ungesäumt zu verhören, was, beiläufig gesagt, schon am Montage von Seite des Herrn Regierungstatthalters hätte geschehen sollen. Freitags und Samstags erhielten wir keine Nachricht, einzig ist in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag Herr Amtschreiber Schärer per Transport der Centralpolizei zur Verfügung gestellt worden, nebst einem Verhöre, das der Herr Regierungstatthalter von Interlaken mit demselben vorgenommen, und wodurch er sich zu dieser Maaßregel bewogen gefunden hatte. Gestern, ein Viertel über 2 Uhr, sind Berichte eingelangt von den Herren Regierungstatthaltern von Interlaken und Thun. Der erstere meldet, daß, nachdem er den Herrn Amtschreiber Schärer bereits auf Bern geschickt, er auch den Wirth Huggler von Brienzwylern habe wollen verhören und je nach Umständen verhaften lassen. Allein, anstatt der Weisung des Regierungsraths gemäß den Wirth Huggler einfach nach Interlaken zu zitiren, schickt der Herr Regierungstatthalter einige Beamte u. s. w. ab, um Verhöre mit demselben aufzunehmen und ihn dann je nach dem Ergebnisse zu verhaften. Als nun die betreffenden Beamten nach Brienzwylern kamen und ihren Auftrag vollziehen wollten, habe sich Wirth Huggler zur Wehr gestellt und eine beträchtliche Anzahl Personen sollen sich bereitwillig gezeigt haben, ihn dabei zu unterstützen. Der Herr Regierungstatthalter berichtet ferner, daß er, in der Ueberzeugung, daß es Zeit sei, Kraft zu entwickeln, sofort die sämtliche disponible Mannschaft aufgeboten und dem Kreiskommandanten, Herrn Oberlieutenant Knechtenhofer, den Auftrag erteilt habe, sich nach Interlaken zu verfügen und das Kommando über die aufgebotene Mannschaft zu übernehmen, um dem Gesetze Achtung zu verschaffen und die begangenen Verletzungen desselben nach seiner ganzen Strenge zu ahnden. Zugleich wünschten sowohl der Regierungstatthalter Hügli von Interlaken als der von Thun dringend, daß von Seite der Regierung Jemand abgordnet werde, um die Leitung der zu treffenden Maaßregeln zu übernehmen. Auf dieses hin habe ich in der Eile alle diejenigen Mitglieder des Regierungsraths versammelt, die ich zusammenbringen konnte; es waren nur wenige, aber heute Morgen hat der Regierungsrath das gestern Vorgekehrte gutgeheißen. Gestern nämlich ist für gut befunden worden, die Herren Regierungsräthe Kobler und Jaggi nach Interlaken zu senden, und sie sind dann auch schon um 9 Uhr Abends abgereist. Gestern Abends um 7½ Uhr habe ich Bericht erhalten von Herrn Regierungstatthalter Hügli, daß am Abende vorher eine Versammlung der nämlichen Partei beim gewesenen Amtstatthalter Soder zu Brienz stattgefunden habe und bis nach 2 Uhr Morgens beisammen geblieben sei. Diese Versammlung solle erklärt haben, sie wolle nach allen Richtungen Boten aussenden, um Leute zusammenzubringen, die dann um 4 Uhr Morgens gegen die Stadt aufbrechen sollten. Zugleich wiederholt der Herr Regierungstatthalter die dringende Bitte, eine bedeutende Masse von Truppen nach dem Oberlande abzuordnen. Durch Berichte von Mitgliedern des Großen Rathes aus Thun u. s. w., die ich in der Nacht erhalten, werden die Berichte der Herren Regierungstatthalter im Wesentlichen be-

kräftigt, und es soll sich die aufgebotene Mannschaft, 300—400 Mann stark, gestern schon um 11 oder 12 Uhr in Interlaken eingefunden haben, um 2 Uhr habe sich Herr Oberlieutenant Knechtenhofer ebenfalls eingefunden, welcher die Mannschaft sofort organisirte und sich bemüht fand, um 4 Uhr mit circa 300 Mann und 2 Kanonen auf Brienz und Oberhasle zu marschiren. Die Regierung erwartet nun von ihren Kommissarien einen ganz zuverlässigen Bericht über alle diese Sachen, wiewohl nach den Berichten mehrerer Mitglieder des Großen Rathes u. s. w. es keinem Zweifel mehr unterworfen sein kann, daß im jetzigen Augenblicke die Ruhe wieder hergestellt sein wird und zwar bloß durch freiwillig bewaffnete Staatsbürger, indem Herr Oberlieutenant Knechtenhofer erklärt hat, daß er nur Freiwillige wünsche. Somit werden einmal diejenigen, welche sich eine Freude daraus machen, Unruhe zu pflanzen, die Strenge der Geseze zu fühlen bekommen. Der Regierungsrath wird sich's zur Pflicht machen, diese hohe Behörde jeden Tag in Kenntniß zu setzen, was zu seiner Kenntniß gelangt ist.

Fellenberg. Es scheint den Unruhbestürmern im Oberlande ziemlich gelungen zu sein, Schrecken zu verbreiten und die öffentliche Meinung selbst bei solchen, die gute Gesinnungen haben, irre zu leiten. Unter diesen Umständen darf der Große Rath es nicht dabei bewenden lassen, bloß anzuhören, was so eben Herr Schultheiß berichtet hat, sondern diese hohe Behörde soll dem Regierungsrath ausdrücklich beipflichten und danken, zugleich auch erklären, daß wir endlich einmal solchen illegalen Versuchen ein Ende machen wollen, aber nach dem Geseze, und daß daher die Beamten, welche den gesetzlichen Gang mehr oder weniger vernachlässigt haben möchten, zur Verantwortung gezogen werden sollen. Bereits hat der Herr Schultheiß darauf gedeutet, daß von Seite der dortigen Beamten Einiges geschehen sei, das nicht ganz gerechtfertigt werden dürfte. Ich stelle somit den Antrag, vom Großen Rathe aus dem Regierungsrathe für die ergriffenen Maßregeln zu danken. Wir sind oft im Falle, den Regierungsrath zu tadeln, wenn er sich schwach zeigt; deswegen sollen wir auch sein Verdienst anerkennen, wenn er kräftig handelt und seine Pflicht thut. Es ist auch von großer Wichtigkeit, daß die oberste Landesbehörde der öffentlichen Meinung einen Impuls gebe und zeige, daß die Stellvertreter des Volkes zusammenstehen wie der Bund der unzerbrechlichen Peile, sobald es sich um Erhaltung der Gesezlichkeit handelt.

Dem Antrage des Herrn Fellenberg wird durch's Handmehr beigepflichtet.

Tagesordnung.

Gesezesentwurf über die Errichtung von Normalanstalten.

Der Entwurf ist gedruckt und wird daher nicht verlesen.

Frage des Eintretens.

Neubaus, Regierungsrath, Berichterstatter. Der Entwurf, den das Erziehungsdepartement Ihnen vorzulegen die Ehre hat, enthält eine gewisse Anzahl von Artikeln, die sich schon im Geseze von 1832 befinden; diese Artikel haben Sie schon angenommen, so daß sie wahrscheinlich keine neue Diskussion veranlassen werden. Er enthält sodann einige neue Bestimmungen, von denen ich nur die Wichtigsten hervorheben will. Die Erste besteht darin, die Dauer des Lehrkurses der Normalsschule zu Münchenbuchsee zu verlängern und auf 3 Jahre festzusetzen. Nach dem alten Geseze dauerte dieser Lehrkurs nur zwei Jahre, allein die Erfahrung hat gezeigt, daß es unmöglich sei, in dieser Zeit dem Bedürfnisse des Gesezes über die öffentlichen Primarschulen zu entsprechen. Die Zöglinge waren mit Studien überhäuft, und sowohl ihre Gesundheit, als die Grundfestigkeit ihrer Kenntnisse konnten darunter leiden. Zudem waren der Direktor und die unter ihm stehenden Lehrer von zu vieler Arbeit erdrückt. Dieß sind die Motive, welche das Erziehungsdepartement bewegen, Ihnen vorzuschlagen, den Lehrkurs in unsern Normalanstalten um ein Jahr zu verlängern. — Die zweite wichtige Modifikation, die das Departement Ihnen zu empfehlen sich die Ehre giebt, besteht in der Erhöhung der Anzahl der Lehrerzöglinge, die bis jetzt in unsere Normalanstalten aufgenommen worden waren. In Münchenbuchsee war die Anzahl

derselben auf 60 und der Lehrkurs auf 2 Jahre festgesetzt, so daß dem Departemente jährlich 30 neue Lehrer für unsere öffentlichen Primarschulen zu Gebote standen. Diese Zahl ist nicht zu hoch gestellt, denn wir haben im deutschen Theile des Kantons ungefähr 700 bis 750 Schullehrer, wovon jedes Jahr eine beträchtliche Anzahl durch Tod oder andere Ursachen abgehen; schlagen Sie den Abgang zu fünf von Hundert an, so folgt daraus, daß wenn wir die Lücken, welche geschehen können und müssen, ausfüllen wollen, wir notwendigerweise unsere öffentlichen Primarschulen mit ungefähr 35 bis 40 neuen Lehrern versehen müssen; wenn aber die Dauer des Lehrkurses auf drei Jahre gestellt ist, und die bis auf den heutigen Tag festgesetzte Zahl von 60 Lehrern beibehalten wird, so wird daraus erfolgen, daß wir jährlich zur Verfügung für den Kanton nur 20 Lehrer haben, eine Zahl, die gewiß weit hinter den Bedürfnissen des Landes liegt. Aus diesem Grunde schlägt das Departement Ihnen vor, die Zahl der in der Normalanstalt zu Münchenbuchsee aufgenommenen Lehrerzöglinge auf 100 zu erhöhen, damit wir jährlich unsere öffentlichen Primarschulen mit 33 oder 34 neuen Lehrern versehen können. — Die letzte Bestimmung, auf die das Erziehungsdepartement einen hohen Werth setzt, besteht darin, daß nun keine Fortbildungskurse für angestellte Lehrer an verschiedenen Orten des Kantons gebildet werden, sondern daß diese Kurse mit den Normalanstalten von Münchenbuchsee und Bruntrut, unter der Leitung und Oberaufsicht der Vorsteher dieser beiden Anstalten, vereinigt werden, um so bald als möglich zu der erwünschten Einheit und Gleichförmigkeit in unserm Primarunterrichte zu gelangen. — Die von dem Erziehungsdepartemente vorgeschlagene Erweiterung macht ohne Zweifel die Erbauung eines neuen Gebäudes notwendig. Auch ist dieß keineswegs weder dem Departemente noch dem Regierungsrathe entgangen; letztere Behörde hat, im Einklange mit unsern Vorschlägen, das Baudepartement beauftragt, sich mit dem Erziehungsdepartemente zu verstehen, um ihm so bald als möglich den Plan und die Devisen eines Gebäudes vorzulegen, das die 100 Lehrerzöglinge aufnehmen könnte. Zu meinem größten Bedauern ist diese Arbeit durch die plötzliche Krankheit des Herrn Direktors Rickli verhindert worden, und das Baudepartement ist erst seit ungefähr 10 Tagen in den Fall gesetzt worden, den gewünschten Plan und die Devisen fertig zu stellen. Nach allem Anscheine werden sich die Kosten dieses neuen Gebäudes auf 80. bis 100.000 Franken erstrecken, und vielleicht wird man verlangen, daß nicht in die Berathung des vorgeschlagenen Projekts eingetreten werde, bis man genau wisse, welche Ausgaben dieser neue Bau für die Staatskasse herbeiführen wird. Jedoch wenn der Große Rath von der Zweckmäßigkeit und dem großen Nutzen der vorgeschlagenen Ausgabe überzeugt ist, so werden ihn ein paar tausend Franken mehr oder weniger nicht abhalten, die Summe zu genehmigen, und dieß um so mehr, da es sich nicht um eine Ausgabe handelt, die sich jährlich erneuert, und da das zu erbauende Gebäude zu jeder Zeit einen Werth repräsentirt, den man als Anlegung von einer Geldsumme ansehen kann. Ich trage demnach darauf an, daß es Ihnen belieben möge, in den Entwurf einzutreten und denselben artikelweise zu berathen.

May. Jeder Gesezesentwurf dieser Art soll zwei Theile enthalten, oder wenigstens soll der zweite in einem beigegebenen Vortrage entwickelt werden. Diese zwei Theile sind 1) die eigentlichen Bestimmungen des Gesezes und 2) die finanziellen Folgen. Nun liegt weder ein Vortrag über den zweiten Theil vor, noch aber findet sich darüber etwas im Dekretsentwurfe selbst, auch vom Herrn Berichterstatter ist diese Seite nur oberflächlich berührt worden. (Der Redner berührt hier kürzlich alle seit dem Februar 1832 vom Großen Rathe über die Normalanstalten zu Münchenbuchsee und Bruntrut erlassenen Geseze und Dekrete.) Nun haben wir aus dem Vortrage des Herrn Berichterstatters gesehen, daß allerdings nöthig ist, endlich einmal sowohl über die eine, als die andere der genannten Anstalten etwas Definitives aufzustellen. Wenn ich aber schon damit übereinstimme, so ist doch dieser Entwurf nicht in derjenigen Vollständigkeit, daß jetzt etwas Definitives beschlossen werden könnte. Man spricht da beiläufig von 80.000 — 100.000 Fr., welche für Bauten zu Einrichtung der Anstalt zu München-

buchsee möglicher Weise nöthig werden. Schon das wird Grundes genug, einen Entwurf zurückzuweisen, der so bedeutende, aber nirgends näher angegebene Ausgaben zur Folge haben würde. Das Wichtigste hierbei ist aber nicht einmal die momentane Ausgabe für die Bauten, sondern diejenigen Summen, welche dann von nun an in allen künftigen Budgets stehen werden, und da will ich fragen, ob eines der Mitglieder des Erziehungsdepartements im Stande ist, uns nur bis an 20,000 Fr. anzugeben, was die beantragte Vermehrung der Zöglinge alle Jahre mehr kosten wird. Auch hierüber liegt keine Uebersicht vor. Nur muß ich mich bei diesem Anlasse wiederum dahin aussprechen, daß wenn wir solche Gesetze berathen wollen, die bleibende finanzielle Folgen haben werden, diese dann mit Gründlichkeit sollten können berathen werden, damit man nicht bald darauf sagen müsse, man hätte nicht geglaubt, daß das so viel kosten würde. Ich könnte also mit gutem Gewissen unmöglich eintreten, wenn uns nicht zugleich eine Berechnung aller derjenigen Kosten vorgelegt wird, welche die Folge dieses Gesetzes sein müssen. Es ist wahrhaftig nicht versäumte, sondern gewonnene Zeit, wenn wir diesen Gegenstand aufschieben, bis man uns einen Kostentat vorlegen kann. Ich trage also darauf an, diesen Entwurf einstweilen zurück zu schicken, indem ich, wie gesagt, die paar Monate Aufschub nicht für verlorne Zeit ansehen kann.

Fellenberg. Wenn ein geschiedter Hausvater findet, daß sein Haus nicht auf solidem Fundamente stehe, so sorgt er vor allem aus für Unterlegung solider Fundamente und sieht nicht lange nach, ob das jetzt viel oder wenig kosten werde, denn er will vor Allem in seinem Hause sicher wohnen können. Wir haben nun schon sehr viele Zeit verloren, ohne das Gebäude unserer Republik auf ein solides Fundament gestellt zu haben. Es ist nicht möglich, daß, wenn die Volksbildung nicht schneller vorwärts schreitet, und wenn die bisherigen getroffenen, aber meist mißlungenen Maaßregeln nicht durch zweckmäßigere ersetzt werden, wir zu einem beruhigten, geseplichen Zustande der Republik gelangen. Man meint, an ein paar Monaten sei nicht Alles gelegen u. s. w. Aber wenn wir bedenken, Sit., daß eine Menge von Schulen keine oder nur solche Lehrer haben, die besser für Handlanger taugten; so können wir unmöglich in der Pflichterfüllung einer höchsten Landesbehörde dasjenige verschieben wollen, was unsern Schulen die nöthige Zahl von guten Lehrern zu bereiten hat. Namentlich der vorgeschlagene Anschluß der Nachhülfskurse zu Biel, Burgdorf, Dürstetten u. s. w. an die Normalschule ist eine so wichtige Maaßregel, als nur irgend etwas, das Sie in Absicht auf das Schulwesen je beschlossen haben. So lange wir den Wagen von allen Seiten bespannen, so lange wir einen Schwärmer, wie Fröbel, auf der einen Seite haben, auf der andern Seite ein ganz zerissener Nachhülfskurs, wie in Biel, oder ein so ein unweckmäßiger, wie in Dürstetten, abgehalten wird; so lange wird unser Bildungswesen nicht gedeihen, und ich weiß nicht, wie wir es gegen die Kinder des Landes verantworten können. Das Maaß kann einmal voll werden in dieser Beziehung; es ist das eine Klippe, an welcher unser Republik scheitern kann. Da müssen wir daher einmal den Nagel auf den Kopf treffen, und das wird dann das beste Mittel sein, um zu bewirken, daß wir uns in Zukunft nicht mehr mit so vielen Faktionen herumtreiben müssen. Wenn wir nun das Gesetz wiederum hinauschieben, so weiß ich nicht, was für ein Schicksal es dann haben wird. Ich erinnere z. B. an das Sekundarschulgesetz, welches seiner Zeit auch verschoben wurde und dann im November vorgelegt werden sollte, aber bis dato noch nicht gekommen ist. So haben wir jetzt vornehme Privatschulen neben gemeinen, — man heißt dann die vornehmen — Sekundarschulen, obgleich eigentlich zwischen beiden kein Unterschied ist. So besteht nun eine entsetzliche Kluft zwischen den Primarschulen und dem Gymnasium, und diese Lücke sollten wir so schnell als möglich ausfüllen. Nun wird mir der Herr Präopinant sagen, er wolle diese Lücke nicht, sondern er wolle gerade etwas Vollständiges, und deswegen trage er auf einen Aufschub an, damit man nachher nicht wieder darauf zurück kommen müsse. Allein, Sit., was hier vorgeschlagen ist, wird uns gewiß nicht in den Fall setzen, wiederum darauf zurück kommen zu müssen. Ich habe 38 Lebensjahre diesem Gegenstande gewidmet, ich habe mich

lange Zeit in starker Opposition mit dem Erziehungsdepartement befunden, weil ich dafür hielt, es sei nicht auf dem rechten Wege. Wahrlich nach allem dem, was ich an Ermahnungen während dieser Zeit davon tragen mußte, nach allen Hindernissen, die man mir in Absicht auf meine Bestrebungen in den Weg gelegt hat, kann ich schwerlich in dem Verdachte stehen, daß ich bestochen sei für das Erziehungsdepartement, und daß ich aus Vorliebe für dasselbe ihm jetzt beistimme. Ich stimme ihm jetzt bei nach Pflicht und Gewissen im Interesse des Vaterlandes und wünsche daher, daß sogleich eingetreten werde.

v. Jenner, Regierungsrath. Als dieses Gesetz vor den Regierungsrath kam, hat sich darin die Bestimmung gefunden, der Regierungsrath werde beauftragt, die nöthigen Gebäude für die Aufnahme aller darin aufzunehmenden Zöglinge und Lehrer errichten zu lassen. Ich habe damals die Freiheit genommen, zu bemerken, daß man unmöglich auf diese Weise dem Regierungsrath eine solche Befugniß einräumen könne, ohne zu wissen, wie hoch sich die nöthigen Summen belaufen würden; demnach solle das Baudepartement beauftragt werden, die nöthigen Pläne und Devise verfertigen zu lassen, und sie dann gleichzeitig mit diesem Entwurfe dem Großen Rathe vorzulegen. Der Regierungsrath hat diesem Antrag entsprochen und demnach jenen §. gestrichen. Also sollte allerdings beides zusammen hierher kommen, allein das Baudepartement ist nicht im Fehler, wenn es nicht geschehen ist, denn der Auftrag dazu ist ihm vor noch nicht gar Langem gegeben worden. So wichtig daher dieser Gesetzesentwurf sein mag, so scheint es mir doch noch wichtiger, daß der Große Rath dann genau wisse, was er eigentlich beschliesse. Demnach müßte ich den Antrag des Herrn Staatschreibers unterstützen, nämlich daß die Sache bis auf die künftigen Sitzungen verschoben werde, daß aber das Baudepartement den Auftrag erhalte, die nöthigen Pläne und Devise so schnell als möglich aufnehmen zu lassen.

Faggi, Oberrichter. Wenn man sagt, dieses Gesetz erfordere dann eine Summe von vielleicht 100,000 Fr. für bloße Bauten; so scheint mir das sehr bedenklich. Bekanntlich baut der Staat immer sehr theuer; hingegen besitzt derselbe geräumige Schlösser und andere Gebäude, welche mit wenigen Kosten zur Aufnahme von Seminarien eingerichtet werden können. Die Nothwendigkeit eines einzigen Seminars sehe ich nicht ein. Denn obgleich das in vieler Beziehung ökonomischer und sonst wünschenswerth sein mag, so ist es doch billig, dergleichen Institute in verschiedene Gegenden zu verlegen. Aus diesen Rücksichten möchte ich mit Hrn. Staatsschreiber heute nicht eintreten.

Romang. Die Pläne und Devise werden immer aufgenommen werden müssen ob früher oder später, und also wird die Verzögerung nicht groß sein, wenn man dieselben jetzt annimmt und erst nachher den Entwurf in Berathung zieht. Ich muß daher zum Aufschube stimmen, aber zugleich sehr wünschen, daß dann die Pläne und Devise mit Beförderung nachgeholt und vom Finanzdepartement begutachtet werden, denn das Wesentliche des Entwurfs müssen wir absolut erkennen, sonst hätten wir leztlich bloß das Loos der Schulmeister verbessert aber nicht die Schulmeister.

Wehren. Der §. 55 des Departementalgesezes schreibt vor, daß wenn es sich um eine Ausgabe von mehr als 4000 Fr. handle, das Finanzdepartement zuvor Bericht erstatten soll. Da ist somit eine positive Vorschrift, und ich müßte also der Ansicht des Präopinanten beistimmen.

Schneider, Regierungsrath. Mir thäte der Aufschub sehr leid, und warum? Das Baudepartement, wenn es Pläne und Devise bringen soll, muß doch wissen, auf welche Grundlage es dieselben zu machen hat. Billigt der Große Rath im Allgemeinen die Vorschläge des Erziehungsdepartements, so weiß das Baudepartement, auf wie eine große Zahl von Zöglingen und Lehrern das Gebäude zu berechnen ist; ist aber der Große Rath vielleicht gar nicht geneigt zu diesen Erweiterungen, so ist es ganz überflüssig, mit großen Kosten Pläne und Devise machen zu lassen. Es wäre daher sehr wünschenswerth, daß der Große Rath sich heute darüber ausdrücke. Herr Staatsschreiber May hat gesagt, bis an 20,000 Fr. könne man nicht bestimmen, wie viel außer den momentanen Baukosten

der jährliche Unterhalt selbst erfordern werde. Der Meinung bin ich nun nicht. Gegenwärtig sind 60 Seminaristen und 50 Musterschüler in der Anstalt, was mit dem Lehrer- und Haushaltungspersonale circa 130 Personen ausmachen wird. Diese kosten zufolge des Budgets 26,000 Fr. Wenn nun auch von nun an 40 Seminaristen mehr aufgenommen werden sollten, und wenn dann vielleicht noch 40 angestellte Schullehrer jeweiligen die Wiederholungskurse besuchen, so werden doch die Kosten dieses Zuwachses von 80 — 100 Personen wohl zu berechnen sein. Die Ansicht des Herrn Oberrichters Jaggi wäre äußerst verderblich, nämlich Normalanstalten an mehreren Orten zu gründen. Es ist nöthig, daß unsere Lehrer wo immer möglich im gleichen Geiste und nach gleicher Methode unterrichtet und gebildet werden. Nebenbei hat Herr Fellenberg ein Wort über die Wiederholungskurse gesagt. Es mag in allen Wiederholungskursen etwas geschehen sein, was vielleicht nicht hätte geschehen sollen, und Manches mag nicht geschehen sein, was hätte geschehen sollen. Ich dehne aber diesen Satz auf alle Wiederholungskurse, nicht nur auf diejenigen des Erziehungsdepartements, aus. Wenn Herr Fellenberg mit Aufrichtigkeit hier erklären kann, in seinen Wiederholungskursen sei Alles so geschehen, daß nichts Besseres hätte geschehen können; so will ich es anhören, aber bezweifeln. Nirgends wird etwas geschehen, daß man nicht Verschiedenes daran aussetzen könnte, besonders wenn man eine Anstalt besucht in der Absicht, zu tadeln. Wenn Herr Fellenberg mit eigenen Augen und Ohren die Kurse mit angesehen hätte, er würde manchmal glimpflicher darüber geurtheilt haben. Allein er hat das nicht gethan, sondern hat andere Leute hingeschickt, deren Rapporte dann aus begreiflichen Gründen nicht immer günstig waren u. s. w. Mein Antrag geht dahin, daß der Große Rath dieses Gesetz berathe und sich ausspreche, ob er diese Vermehrung der Zöglinge wünsche, wünsche, daß die Wiederholungskurse mit der Normalanstalt verbunden werden.

Foneli. Für einweilen, wo noch so viele Schulen mit Lehrern besetzt sind, die unmöglich ein Genüge leisten können, mag eine Vermehrung der Zöglinge des Seminars nöthig sein. Aber es fragt sich, ob, wenn einmal alle Schulen mit guten Lehrern versehen sind, dann der jährliche Abgang an Lehrern noch immer erfordere, daß jährlich 30 und mehr Zöglinge aus dem Seminar können entlassen werden. Sollte dieser jährliche Abgang das nicht mehr erfordern, so wäre es gerathener, jetzt nicht einzutreten, sondern unterdessen der Ansicht des Herrn Oberrichters Jaggi beizupflichten. Wenn wir das Seminar so erweitern, daß jährlich bei 36 daraus entlassen werden können, während später der jährliche Abgang vielleicht nur 20 erfordert, — was sollten dann die übrigen machen? Sie könnten dann keine Anstellung bekommen, würden zu alt oder sonst nicht mehr geneigt sein, einen andern Beruf zu ergreifen, und befänden sich somit in nicht guter Stellung. Bis also ausgemittelt ist, ob auch später ein so starker Abgang von Lehrern sein wird, möchte ich nicht eintreten, sondern einweilen durch Hülfsanstalten zu helfen suchen.

Fellenberg. Nur eine kleine Berichtigung. Es bedarf dieser Bauten nicht, um das Vorgeschlagene auszuführen. Das Erziehungsdepartement hat da nur ein wenig Hoffahrt treiben wollen im Interesse des Staates, damit diese Anstalt nicht weniger hoffärtig erscheine, als eine andere in der Nähe befindliche Anstalt. Für die vorgeschlagene Vermehrung wären die Kornhäuser in Buchsee ganz gut einzurichten, womit Herr Foneli dann wahrscheinlich befriedigt wäre. Aber es ist da noch eine andere Thatsache nicht zu vergessen. Ich habe im Jahre 1834 Vorschläge gemacht — — —

Herr Landammann. Tit., es ist nicht erlaubt zweimal zu reden, ich muß — — —

Fellenberg. Das ist drum wichtig für die Abstimmung; ich habe schon im Jahre 1834 Vorschläge gemacht — — —

Herr Landammann. Ich muß ausdrücklich verlangen, daß das Reglement — — —

Fellenberg. Ich biete ein Gebäude an unentgeltlich!

Fetscherin, Regierungsrath. Gegen das Eintreten sind hauptsächlich zwei Einwendungen gemacht worden, nämlich

erstens, daß hinsichtlich der Gebäulichkeiten nicht die nöthigen Devisen vorliegen. Dieser Einwurf beschlägt hauptsächlich den §. 20; man kann also in das Gesetz eintreten, ohne diesen §. zugleich anzunehmen. Bei Berathung dieses §. wird es sich dann zugleich fragen, ob man auch die Wiederholungskurse dann am gleichen Orte haben will, wo die Normalanstalt ist. In diesem Falle wären bedeutende Gebäulichkeiten nöthig. Da aber dieses erst bei §. 20 zur Sprache kommt, so kann es das Eintreten in das Gesetz nicht hindern. — Die zweite Einwendung ist die von Herrn Foneli. Seine Besorgniß könnte ich unmöglich theilen, daß nämlich wir je in den Fall kommen möchten, Ueberfluß an guten Schullehrern zu haben. Ueberdies möchte ich ihm in Erinnerung bringen, daß gegenwärtig mehrere hundert Schulen des Kantons über 100 Kinder, viele über 120, manche sogar 200 zählen. Nun ist doch überall die Unmöglichkeit anerkannt, daß ein einziger Lehrer so viele Kinder unterrichten könne. An andern Orten ist daher ein Maximum von nur 50 Kindern für jede Schule festgesetzt. Dahin kommen wir nun noch lange nicht, aber wenn wir auch 100 als Maximum festsetzten, so werden wir immer noch eine große Zahl von Schulen neu gründen müssen, und da wird es also noch sehr lange gehen, bis wir mit einer jährlichen Lieferung von 30 und einigen neugebildeten Lehrern genug haben. Mit einer Theilung des Seminars könnte unmöglich geholfen sein. Dadurch entstünde nicht nur Ungleichheit im Unterrichte, sondern auch eine bedeutende Vermehrung der Kosten, indem dann jede solche Anstalt ihr besonderes Lehrpersonal nöthig hätte, u. s. w. Daher ist es noch Niemandem in Sinn gekommen, mehrere Seminaristen in einem Lande zu errichten. Freilich existiren in Preußen besondere Seminaristen für Rheinpreußen und für Polnischpreußen, aber unser Kanton ist nicht so groß. Da mir somit die gemachten Einwürfe nicht wichtig genug scheinen, so möchte ich die Versammlung dringend bitten, einzutreten.

Neuhaus, Regierungsrath, Berichterstatter. So wie ich es in meinem Eingangsberichte vorgesehen hatte, so ist der Haupteinwurf gegen das Eintreten in den vorgeschlagenen Entwurf auf den Mangel an einem Plan und an Devisen hinsichtlich des zu errichtenden Gebäudes gefallen. Man will wissen, was der Bau kosten wird, bevor man die Ausgabe für denselben genehmigt. Laßt uns näher in's Auge fassen, Tit., ob dieser Einwurf einen großen Werth hat. Bis jetzt sind Ihnen für alle vorgeschlagenen öffentlichen Bauten Pläne und Devisen vorgelegt worden. Was haben Sie dabei gewonnen? Ist man nicht immer und zwar um viel über die in den Devisen angeschlagenen Summen hinausgegangen? und sind Sie auf diese Art nicht oft zu größern Auslagen verleitet worden, als diejenigen, die Sie gemacht hätten, wenn Ihnen das Wahre an der Sache zum Voraus bekannt gewesen wäre? Ich will hier nur die Belästigungen über die neue Ausgabe, die Ihnen das vorgeschlagene Gebäude verursachen wird, geben. Nach den vom Hrn. Direktor Niclot gegebenen Daten und nach dem vorläufigen Gutachten eines vom Departemente, Behufs der Untersuchung dieses Gegenstandes, ernannten Baumeisters, wird das Gebäude ungefähr 300,000 bis 350,000 Kubikschuhe enthalten; nun aber wird selbst in der Stadt Bern, wenn man mit einigem Luxus baut, der Kubikschuh von Baumeistern selbst nur zu 2½ Bazen gerechnet, was unser Gebäude betreffend ein Maximum von etwa 80,000 Franken gäbe. Allein es handelt sich nicht einmal darum, denn hier kann keine Rede davon sein, mit Luxus zu bauen, wir brauchen ein geräumiges, bequemes, gesundes, helles Haus, daher alles, was man in einer Stadt für Verzierung eines Gebäudes ausgeben muß, in Münchenbuchsee überflüssig wird. — Man hat vorgeschlagen, für die vorgeschlagene Anstalt das alte Kornhaus von Münchenbuchsee zu benutzen. Ich könnte dieser Ansicht nicht beistimmen, ich habe dieses Gebäude mit dem Hrn. Regierungsrath Schneider und dem Baumeister des Baudepartementes in Augenschein genommen, und wir haben uns alle drei übereingekommen, daß es unmöglich wäre, es so auszubessern, daß es unserm Zwecke entsprechen könnte, und daß es nachtheilig wäre, den in Münchenbuchsee schon einmal begangenen Fehler wieder zu erneuern, indem die dortigen alten Gebäude, wenn auch erweitert und mit schweren Kosten ausge-

bessert, ihrem Zwecke nicht entsprechen. — Nach einer andern Meinung möchte man mehrere Normalschulen im Kanton haben und zu diesem Zwecke die verschiedenen dem Staate angehörigen Schlösser zum Theil benutzen. Der Hr. Regierungsrath Fettscherin hat dem ehrenwerthen Mitgliede, welches diese Idee für ausführbar hielt, geantwortet. In der That bietet sie mehrere Unannehmlichkeiten dar. Erstens besitzt der Staat sehr wenige zweckmäßige Gebäude, denn als das Erziehungsdepartement eine Normalanstalt für Primarlehrerinnen und eine Schule für taubstumme Mädchen hat veranstalten wollen, so hat es in der ganzen Republik kein Gebäude gefunden, das ihm entsprechen konnte. Zweitens würde die Einrichtung mehrerer Normalanstalten die regelmäßigen und bleibenden Kosten, die auf das Staatsärarium fallen würden, um ein Bedeutendes vermehren, denn es ist bekannt, daß eine einzige große Haushaltung verhältnißmäßig weniger kostet, als mehrere kleinere vereinzelte Haushaltungen. Endlich müßte jede dieser verschiedenen Normalanstalten ihren Direktor und ein bestimmtes Lehrpersonal haben, was gewiß, und besonders hinsichtlich des Direktors, sehr schwer zu finden ist. — Gegenwärtig haben wir das Glück, einen tüchtigen Direktor, der von den Angriffen des Hrn. Fellenberg verschont bleibt, in Münchenbuchsee zu besitzen; allein ich weiß nicht, ob wir einen zweiten finden würden, und, es sei hier im Vorbeigehen gesagt, der Kampf zwischen dem Erziehungsdepartement und dem Stifter von Hofwyl entstand einzig aus der Wahl des Direktors, der dem Hrn. Nicli voranziehend, eines Direktors, den Herr Fellenberg zum Voraus ohne alles Erbarmen verdammt, während hingegen das Departement, bevor es ein Urtheil fällen wollte, denselben am Werke beobachten und nach seinen Werken beurtheilen wollte. — Herr Staatschreiber May hat zu wissen verlangt, wie hoch wohl die regelmäßige stehende Ausgabe für 100 Lehrzöglinge zu stehen kommen könnte. Dieß kann man ungefähr bestimmen. Der Unterhalt eines jeden Zöglings kann jährlich ungefähr 150 Franken betragen. Zieht man davon 40 bis 50 Franken, die jeder Zögling im Durchschnitt an die Kasse der Normalanstalt für seinen Unterhalt bezahlt, ab, so bleibt für die vierzig Zöglinge, die zu der bisherigen Anzahl kämen, eine Vermehrung der Ausgaben von 4000 Franken. Rechnen Sie ungefähr 2000 Franken für Erhöhung des Gehaltes des Direktors und der Hülflehrer hinzu, und Sie werden sich überzeugen, daß die jeweilige und wahrscheinliche Mehrausgabe keine 6000 Franken übersteigen dürfte. Ich müßte bedauern, wenn der Art. 20 des Projektes, nach dem Antrage eines ehrenwerthen Mitgliedes, nicht angenommen würde oder in suspensio bleibe. Dieser Artikel hat zum Zwecke, die Fortbildungskurse für die angestellten Lehrer mit den Normalanstalten des Kantons zu vereinigen, und bildet eine der wichtigsten Verbesserungen, die sich das Departement zu bewirken vorgesetzt hat. Bei einer Vermehrung von vierzig Lehrzöglingen wird man jedenfalls in Münchenbuchsee bauen müssen, denn die bestehenden Gebäulichkeiten können sie unmöglich aufnehmen; allein wenn dasselbe Gebäude alle Jahre eine gewisse Anzahl von Primarlehrern in sich fassen soll, so muß, und zwar nach größern Dimensionen, gebaut werden, und um die Pläne aufzustellen, ist durchaus nothwendig, daß man die Absichten des Großen Rathes hierüber kenne. — Herr Fellenberg hat sich einige Bemerkungen erlaubt, die ich nicht unbeantwortet lassen darf. Er hat zu zeigen gesucht, daß die Wiederholungskurse, welche das Departement seit zwei Jahren abhalten läßt, schlecht organisiert gewesen seien, und daß sie dem gehofften Zwecke nicht entsprochen haben, ja er hat die daher verursachten Ausgaben als eine unnütze Verschwendung der Staatsfinanzen angesehen. Diese Vorwürfe sind eben so ungerecht, als ungegründet. Ohne Zweifel wäre es wünschenswerther gewesen, wenn man gleich Anfangs das gethan hätte, was wir heute vorschlagen, das heißt, wenn wir die Wiederholungskurse der Leitung des Direktors der Normalanstalt anvertraut hätten. Allein, Cit., war dieses möglich? Noch hatte die Normalanstalt kaum das Licht erblickt; es wäre nicht rathsam gewesen, ihren neuwählten Direktor allzusehr zu belästigen, und wurde dieser nicht mit aller Heftigkeit von Hrn. Fellenberg angegriffen, so daß das Departement schon viel zu thun hatte, ihn vor diesen Angriffen zu schützen? Und sollte man eine so große Anzahl Lehrer des Kantons, welche ihre Kenntnisse erweitern wollten und konnten,

ohne die geringste Hülfe lassen, bis daß dasjenige, was wir heute verlangen, thunlich war? Das Departement war nicht dieser Ansicht. Daher wurde im Jahr 1832 auf Kosten des Staats ein Fortbildungskurs bei Hrn. Fellenberg organisiert; daher wurde im Jahre 1833, wiederum auf Kosten des Staats, derselbe Kurs bei Hrn. Fellenberg abgehalten; daher organisierte das Departement im Jahre 1834, während Hr. Fellenberg auf seine Kosten an die vierzig Lehrer in Hofwyl unterrichtete, in verschiedenen Gegenden auf Kosten des Staates mehrere Lehrkurse, die von 3 bis 400 Lehrern besucht wurden. Dasselbe geschah von Seite des Departements in den Jahren 1835 und 1836. Diese Kurse erreichten die Vollkommenheit nicht und konnten sie nicht erreichen. Das Departement hat sie immer nur als Palliativmittel betrachtet; und doch haben sie die Kenntnisse einer gewissen Anzahl von Lehrern erweitert, haben dazu gedient, denselben die Augen zu öffnen über das, was sie noch zu lernen hätten, um ihren Stand gehörig zu befeiden, und haben dazu beigetragen, die, den Primarlehrern sonst gemeinlich vorgeworfene, Eitelkeit und Selbstzufriedenheit zu vermindern, ein Vorwurf, den allerdings eine gewisse Anzahl derselben wohl verdient hatten. Hätten wir auch nur dieß letztere Resultat gewonnen, so wäre das Geld der Republik nicht unnützlich verschwendet worden, und der uns gemachte Vorwurf würde ungegründet sein. Aber auch die in Hofwyl abgehaltenen Kurse, über die Hr. Fellenberg wahrscheinlich nicht klagt, entgehen eben so wenig der Kritik, als diejenigen, die das Erziehungsdepartement anderswo veranstaltet hat. So erinnere ich mich, zweimal den Endprüfungen beigewohnt und dort auch viel gefunden zu haben, was zu tadeln wäre; ich will mich begnügen, eine Unterweisung über die Verfassung anzuführen, die so unverständlich war, als die Apokalypse. — Herr Fellenberg hat sich ferner darüber beklagt, daß das Gesetz über die Sekundarschulen nicht aufs Neue vor den Großen Rath gebracht worden sei. Bei dieser Gelegenheit hat er den ersten Entwurf des Departements hingestellt, als ohne allen Zusammenhang mit den Normalschulen und Progymnasien und, so viel ich mich erinnere, bei der Berathung, die voriges Jahr über diesen Gegenstand statt hatte, die dahergige Arbeit des Erziehungsdepartements mit einer Schale ohne Kern verglichen. Ich behaupte hingegen, daß der vom Departemente Ihnen vorgelegte Entwurf über die Sekundarschulen, im Zusammenhange mit den öffentlichen Primarschulen und obern Unterrichtsanstalten stand; wie gesagt, ich will es beweisen, wenn man es verlangt, und will auch zeigen, daß es keine Schale ohne Kern war. Allein wenn ein Kind umsonst sich bemüht, eine Nuß zu öffnen und sie aus Muthwilligkeit fortwirft, so glaube ich dasselbe nicht berechtigt, zu sagen, die Nuß sei leer, weil es dieselbe nicht aufmachen konnte.

Was den Vorwurf anbetriefft, das Gesetzesprojekt über die Sekundarschulen nicht wieder hervorgebracht zu haben, darauf antworte ich ganz einfach, daß das Departement von der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes nicht durchdrungen ist. Wenn wir zur Zeit ein Gesetz dieser Art hieher gebracht haben, so war es, weil wir dem Wunsche einer gewissen Anzahl Mitglieder des Großen Rathes nachgaben. Seither haben wir, da das Gesetz einmal verworfen worden, uns begnügt, die Stiftung von Sekundarschulen, da wo sie zum Bedürfnis geworden waren, und wo die Gemeinden willig dazu beisteuerten, aufzumuntern und in Schutz zu nehmen; allein wir haben uns wohl gehütet, von so vielen armen und, in Hinsicht des Unterrichts, zurückstehenden Gemeinden, wo es sonst schon schwer, wo nicht unmöglich ist, das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen durchzuführen, Etwas zu begehren. Ueberdieß darf nicht vergessen werden, daß der Kreis des Primarunterrichts durch das neue Gesetz so sehr erweitert worden ist, daß später jede Primarschule so zu sagen eine Sekundarschule, wenigstens in technischer und industrieller Hinsicht werden wird, und daß die Stiftung von höhern Schulen, besonders auf dem Lande, indem sie die Eitelkeit und die Ansprüche einiger Reichen begünstigt, gerade die Entwicklung der, den Armen, d. h. der großen Masse, bestimmten Schulen, beeinträchtigt.

Noch bleibt mir übrig, einige Worte des Herrn Fellenberg zu bekämpfen. Ich muß abbiten, Cit., daß ich hierüber Ihre Aufmerksamkeit während einiger Augenblicke in Anspruch nehmen muß, allein diese Worte sind zu gewichtig, als daß ich sie mit

Stillschweigen übergehen könnte. Herr Fellenberg hat gesagt, er sei gewiß nicht bestochen, um dem Erziehungsdepartement das Wort zu reden, auch habe er Unannehmlichkeiten genug empfunden und genug Beschimpfungen ausgehalten, um nicht der Parteilichkeit beschuldigt zu werden, wenn er schon die Anträge obiger Behörde unterstütze. Aus diesen Worten könnte man nun die natürliche Folgerung ziehen, als habe das Erziehungsdepartement den Herrn Fellenberg beschimpft. Ich fühle mich bewogen, solche Aeußerungen mit aller Kraft zurückzuweisen. Das Erziehungsdepartement hat noch Niemanden beschimpft, beschimpft Niemanden und wird auch fernerhin Niemanden beschimpfen. Wahr ist hingegen, und das muß man laut sagen, obwohl ich keineswegs wünsche, neuerdings vielleicht geschwächte Leidenschaften ins Spiel zu bringen, daß das Departement zu wiederholten Malen durch die, von Hofwyl ausgehende und Mittheilungsblatt genannte Schrift, so wie mehrere Male aufs gröblichste in diesem Saale durch den Herrn Fellenberg selbst beschimpft worden ist, und daß es darauf das Stillschweigen der Mäßigkeit beobachtet hat.

Herr Regierungsrath Fettscherin hat dem Herrn Foneli, welcher befürchtet, daß die Zahl der Lehrzöglinge zu hoch steige, zum Theil geantwortet. Während noch mehrerer Jahre wird diese Zahl kaum für die Bedürfnisse des Kantons hinreichen; sollte es sich später anders damit verhalten, was ich für meinen Theil sehr wünsche, nun so wird es immer ein Leichtes sein, diese Anzahl zu vermindern.

Um dasjenige, was ich über den Zuwachs der jährlichen stehenden Ausgaben, die ich zu 6000 Fr. angeschlagen habe, zu vervollständigen, muß ich noch beifügen, daß man nicht glauben soll, es werde die Gründung der Fortbildungskurse für angestellte Lehrer in Buchsee die Last des Staatsbudgets vermehren, denn diese, während mehrerer Jahre in verschiedenen Orten des Kantons abgehaltenen Kurse, haben jährlich ungefähr 12 bis 15,000 Fr. gekostet; wir halten dafür, daß künftig die gleiche Summe für die Organisation derselben in Münchenbuchsee und in Bruntrut genügen wird.

Endlich hat ein ehrenwerthes Mitglied dieser hohen Versammlung einen Paragraph aus dem Reglemente angerufen, nach welchem für jede Ausgabe, die 4000 Franken übersteigt, ein Gutachten vom Finanzdepartement eingeholt werden soll. Ich weiß nicht, mit welcher Strenge man an diesem Paragraphen halten sollte, aber das weiß ich, daß bis auf den heutigen Tag man sich gar wenig darum bekümmert hat. Wie viele Ausgaben sind nicht schon genehmigt worden auf den bloßen Antrag der verschiedenen Departemente und des Regierungsraths, ohne daß diesen Anträgen ein formeller, geschriebener Bericht des Finanzdepartements beigelegt war! Im Regierungsrathe sitzen drei Mitglieder des Finanzdepartements, diese haben an der Berathung Theil genommen, sie haben für den vorliegenden Entwurf gestimmt, und keiner hat verlangt, daß die Sache an das Finanzdepartement zurückgewiesen werde, um in finanzieller Hinsicht untersucht zu werden. Sollte man daraus nicht schließen dürfen, daß das Finanzdepartement Nichts gegen den Entwurf einzuwenden hat?

Ich trage darauf an, daß in die Berathung des Entwurfs eingetreten und derselbe artikelweise behandelt werde.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|------------------|
| 1) Jrgendwie einzutreten | durchs Handmehr. |
| 2) Heute einzutreten | 57 Stimmen. |
| Zu verschieben | 52 " |
| 3) Paragraphweise einzutreten | durchs Handmehr. |

Die §§. 1. 2. 3. 4 werden ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

§. 5.

„Diejenigen Seminaristen, welche mit einem Primarlehrer-Patent aus dem Seminar entlassen werden, sind drei Jahre lang, vom Austritt aus der Anstalt an gerechnet, verpflichtet, dem Rufe des Erziehungsdepartements zur Uebernahme einer Schullehrerstelle im Kanton Folge zu leisten. Von dieser Verpflichtung kann jedoch der Seminarist sich losbinden durch eine Entschädigung an die Anstalt von Fr. 200 per Jahr.“

Neuhaus, Regierungsrath. Im Artikel 9 des alten Gesetzes haben Sie den entlassenen Seminaristen eine ähnliche Verpflichtung auferlegt. Der Grund davon ist sehr einfach: es könnte Einem gefallen, um ein geringes Geld während drei Jahren ernährt, logirt und unterrichtet zu werden, dann aus der Schule zu gehen und den Stand, dem er sich widmen zu wollen schien, ganz zu verlassen. Dies wäre für den Staat sehr nachtheilig. Aus diesem Grunde ist diese Bestimmung entstanden. Allein da der Lehrkurs um ein Jahr verlängert werden wird, hat das Erziehungsdepartement geglaubt, es müsse die im Artikel enthaltene Verpflichtung auch auf drei Jahre ausdehnen. Es ist nicht zu viel; im Aargau stehen die entlassenen Seminaristen während 12 Jahren zur Disposition. Dies ist die erste Modifikation des Artikels des alten Gesetzes. — Eine zweite Modifikation ist die: unser Artikel erlaubt den Seminaristen, sich durch eine Entschädigung von der obigen Verpflichtung loszubinden. Wirklich kann es Fälle geben, wo es doch gar zu hart wäre, wenn man einen Seminaristen nöthigen wollte, in seinem Stande zu beharren, so z. B. wenn solche Umstände in seinen Familienangelegenheiten eintreten würden, daß er gezwungen wäre, den Kanton zu verlassen, so auch, wenn er später durchaus jede Neigung zu seinem Stande verlieren sollte, oder wenn zu befürchten wäre, daß man an ihm einen leidigen Lehrer haben würde.

Romang. Dem Grundsatz müßte ich ganz beipflichten, indessen wäre ein Unterschied zu machen zwischen denjenigen Zöglingen, welche der Anstalt etwas bezahlt haben, und denen, welche nichts bezahlt haben. Man sollte daher von den Fr. 200 jährlich abziehen, was der Betreffende seiner Zeit jährlich bezahlt hat.

Fellenberg. Der Staat ist es sich selbst schuldig, eine Garantie aufzustellen, daß, was er zur Förderung der Schul-lehrerbildung in so großem Maße thut, dann auch im Interesse des Staates vergolten werde. Daher möchte ich antragen, die vorgeschlagenen 3 Jahre auf 6, und die Fr. 200 auf 250 zu erhöhen, indem ich übrigens der Bemerkung des Herrn Romang beipflichte.

Schneider, Regierungsrath. Ich stimme dem §. bei mit Ausnahme des letzten Zusatzes, den der Regierungsrath gewünscht hat. Bisher hatte man von den aus der Anstalt entlassenen Schullehrern verlangt, daß sie 2 Jahre lang dem Rufe des Erziehungsdepartements Folge zu leisten hätten, weil auch der Kurs 2 Jahre gedauert hat. Diese Verpflichtung ist nun schon etwas belästigend, indessen notwendig, damit ein solcher auf Kosten des Staates gebildeter Mann dann nicht seinen Beruf sogleich verlasse. Jetzt wird diese Verpflichtung auf 3 Jahre ausgedehnt, weil von nun an auch der Lehrkurs 3 Jahre dauern wird. Der letzte Zusatz ist aber allzubart. Unfre Seminaristen sind mit 2 oder 3 Ausnahmen alle arm. Will man nun diesen jungen Leuten gleich beim Austritte aus der Anstalt eine Schuldenlast von vielleicht Fr. 600 auflegen, wenn sie, durch Umstände veranlaßt, vor Ablauf der 3 Jahre aus dem Stande austreten? Lassen wir übrigens diesen Zusatz stehen, so fürchte ich, es möchten dann gar viele junge Leute, die niemals Schullehrer werden wollen, in die Normalanstalt eintreten, in der Absicht, dann beim Austritte für jedes Jahr die Paar Hundert Franken zu bezahlen. Denn allerdings würden junge Leute nirgends wohlfeiler gebildet werden können als dort. So hätten wir am Ende keine Schullehrer. Mein Antrag geht daher dahin, diesen Zusatz ganz wegzulassen. Bisher hatten wir auch keinen solchen, und doch ist noch kein einziger in Münchenbuchsee gebildeter Lehrer aus dem Stande getreten. Mit Zurückerstattung des Geldes wäre uns nicht geholfen, wir wollen lieber einen tüchtig gebildeten Lehrer als Fr. 600.

Fellenberg erklärt, dieser Ansicht beizupflichten.

v. Goumoens. Dem könnte ich hingegen nicht beipflichten. Wir verlieren den Mann nicht, wenn er schon keine Schule übernimmt, er wird dann dem Lande anderwärts nützen. Ich müßte also dazu stimmen, daß die Möglichkeit gegeben sei, sich dieser Verpflichtung gegen den Staat zu entschlagen.

Belrichard. Ich theile durchaus die Meinung des Hrn. Regierungsraths Schneider, was die 200 Fr. anbetrifft; ver-

lieren werden wir keine Zöglinge dadurch, das glaube ich, aber es wird geschehen, daß wir auch keine bekommen, wenn wir diese Art Vußsumme beibehalten.

Obrecht unterstützt die Ansicht des Herrn Regierungsraths Schneider, daß nämlich gar Mancher sich bewogen fühlen möchte, in jene Anstalt zu treten, wo er, ohne doch Schullehrer werden zu wollen, für Fr. 200 genährt, gekleidet und unterrichtet würde.

May. Daß Schullehrer mehr oder weniger dem Erziehungsdepartemente zur Disposition stehen sollen, finde ich ganz angemessen. Eben so ist es auch mit den Candidaten des Predigamtens, worüber ein Gesetzesvorschlag vorliegt. Das eine Verhältniß hat sehr viel Aehnliches mit dem andern, indem sowohl für die Schullehrer als für die Candidaten bedeutende Ausgaben stattgefunden haben. Nun aber werden in dem Gesetzesentwurfe über die Candidaten zwei Modifikationen vorgeschlagen, welche nach meiner Ansicht auch den Schullehrern zu gute kommen sollten. Nämlich die Candidaten sollen nur so lange dem Erziehungsdepartemente zur Verfügung stehen, als sie keine bleibende geistliche oder öffentliche Lehrerstelle bekleiden. Dieses scheint auch bei den Schullehrern nöthig, damit nicht einer, der bereits einer öffentlichen Schule vorsteht, vom Departemente anderswohin geschickt werden kann. Die andere Modifikation ist zu Gunsten derjenigen Candidaten, welche Civilstellen bekleiden. Ich sehe keinen Grund, warum der gleiche Vortheil nicht auch den Schullehrern zugesichert werden sollte, ja es läßt sich in dieser Beziehung vielleicht noch mehr zu Gunsten der Lehrer als zu Gunsten der Candidaten sagen. Ich trage also darauf an, daß die nämlichen Modifikationen zu Gunsten der Schullehrer hier aufgenommen werden, wie sie rücksichtlich der Candidaten vorgeschlagen werden.

Neuhaus, Regierungsrath. Man hat vorgeschlagen, von der Entschädigung von 200 Fr., die im Art. 5 eingerückt ist, die Summe, die der Zögling jährlich für seinen Unterhalt bezahlt hat, abzuziehen. Ich habe bereits bemerkt, daß ein Zögling jährlich ungefährr auf 150 Fr. zu stehen kommt; nun wird man fragen, warum die Entschädigungssumme höher angeschlagen sei? Dies hat seinen Grund darin, daß es nicht genügt, die wirklichen Ausgaben zu ersetzen, denn so würden wir unsern Zweck verfehlen. Eine solche Entschädigung ist kein Ersatz für den Verlust von Lehrern, der öffentliche Unterricht würde darunter leiden; der Schaden, der daraus entsteht, kann gar nicht in Geld angeschlagen werden. Auch hatte Ihnen das Departement im Gesetze von 1832 keine Strafbestimmung vorgeschlagen. Zudem war es der Meinung, daß Zöglinge, die einmal drei Jahre im Seminarium gewesen wären, ihren Beruf lieb gewinnen und demselben anhänglich bleiben würden. Sollte man bemerken, daß sie keine Neigung für denselben haben, so würde man sie schon nach 3, nach 6 Monaten zurückschicken. Dazu muß man auch noch den Fall berücksichtigen, wo ein Lehrer wegen Unsitlichkeit entlassen werden muß. Aus diesen Gründen hat das Erziehungsdepartement nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Regierungsraths den letzten Satz dieses §. aufgenommen. Wenn wir diese Bestimmung einer Entschädigungssumme beibehalten, so laufen wir Gefahr, daß man uns Zöglinge in die Anstalt schickt, ohne die mindeste Absicht, Lehrer aus denselben machen zu wollen, und für die man recht gern eine Pension von 80 Fr., zu den 200 gerechnet, jährlich bezahlen würde, um eine gute Erziehung zu genießen, unterhalten, ernährt u. s. w. zu sein. Allein so geht es oft, wenn Behörden, die nicht Spezialbehörden in einer Sache sind, Bestimmungen in Gegenstände hineinzwängen wollen, die sie nicht genug vorbereitet haben. Demnach schlicke ich mich ganz an die Meinung des Hrn. Regierungsraths Schneider.

Ein ehrenwerthes Mitglied hat gemeint, die Erziehung dieser Zöglinge könne nicht als verloren angesehen werden, denn sie würden durch diese Erziehung selbst immer noch Dienste leisten, das Land würde jedenfalls unterrichtete Leute gewonnen haben. . . . Allein dem Erziehungsdepartemente ist es nicht darum zu thun, Notarskribenten, Amtsschreiber u. s. w. heranzubilden. — Herr Staatschreiber May hat vorgeschlagen, die entlassenen Seminaristen möchten der im Art. 5 enthaltenen Vorschrift nur so lange unterworfen sein, als sie keine andere Schullehrerstelle bekleiden, und hat sie bei dieser Gelegenheit mit den Candidaten der Theologie, mit denen Sie sich nächstens

zu beschäftigen haben werden, verglichen. Allein zwischen diesen beiden Klassen von Personen ist gar keine Analogie vorhanden, indem die Kandidaten der Theologie nicht, wie die Andern, auf öffentliche Kosten logirt, ernährt, unterhalten und gepflegt worden sind. Das Departement muß auf Beibehaltung des vorgeschlagenen Antrages dringen, damit es stets Lehrer zur Disposition habe, um sie namentlich in die armen Gemeinden zu schicken. — Zweitens hat er vorgeschlagen, eine Ausnahme zu Gunsten der Lehrer, welche irgend eine Civilstelle angenommen haben, zu machen. Der Anzüger scheint vergessen zu haben, daß unter den Lehrern kein Progressivsystem statt findet, und demnach diese beiden Kategorien von Personen nicht gleichgestellt wären, da die einten eine Strafe zu erleiden hätten, die andern aber nicht. Allein, wie schon gezeigt worden, es ist keine Analogie zwischen den Lehrern und den Candidaten der Theologie vorhanden. — Zur Verfügung des Erziehungsdepartements während 6 Jahren zu stehen, wie es Herr Fellenberg meint, dieß wäre zu viel, nach drei Jahren werden die Zöglinge Neigung für ihren Stand gewonnen haben, so daß mir dieser Termin hinreichend scheint. — Ich trage auf Annahme des Artikels 5 an, mit Hinweglassung des letzten Satzes.

Abstimung.

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Für den §., wie er ist | 1 Stimme. |
| Dagegen | große Mehrheit. |
| 2) Für den letzten Schlusssatz | 1 Stimme. |
| Dagegen | große Mehrheit. |
| 3) Für den Antrag des Herrn May | 3 Stimmen. |
| Dagegen | große Mehrheit. |
| 4) Für drei Jahre | große Mehrheit. |
| Für sechs Jahre | 5 Stimmen. |

Die §§. 6 und 7 werden ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

§. 8.

„Der Anstalt steht ein Direktor vor, dessen jährliche Besoldung von einem Minimum von Fr. 1000 bis zu einem Maximum von Fr. 1600 ansteigen kann. Nebstdem genießt er freien Unterhalt und Wohnung für ihn selbst und seine Familie.“

Neuhaus, Regierungsrath. Der Artikel 13 des alten Gesetzes setzte für den Direktor ein Maximum von nur 1000 Fr. nebst freiem Unterhalt für ihn und seine Familie fest. Diese letztere Vergünstigung ist für den Staat von keinem so großen Gewicht, als es den Anschein hat, denn da wo eine so beträchtliche Anzahl von Personen zu ernähren sind, da machen Einige mehr oder weniger nicht viel aus. Der Direktor hat eine schwierige Aufgabe; wenn er nur 1000 Franken bekommt, so hat er Sorgen für die Zukunft. Es ist gewiß zweckmäßig, daß der Direktor, welcher eine der wichtigsten Stellen im Kanton, selbst die des Herrn Landammanns und des Schultheißen nicht ausgenommen, bekleidet, gut honorirt werde. Man sehe einen Professor an; er giebt einige Stunden täglich, seine übrige Zeit hat er frei und kann sie zu Privatarbeiten benutzen, während hingegen der Direktor des Seminars, so zu sagen, keinen einzigen Augenblick frei hat; er ist gebunden vom Morgen bis in den Abend und kann selbst in der Nacht in Anspruch genommen werden. Der Regierungsrath wird gewiß von dem Spielraum, den Sie ihm lassen, einen guten Gebrauch machen: sollte der Direktor keine Familie haben, so wird man ihm das Minimum geben, wenn er, im Gegentheil, Familie und insbesondere, wenn er eine Frau hat, die der Anstalt nützlich sein kann, so wird bis zu den 1600 Franken gestiegen werden.

Fellenberg. Es ist von großer Wichtigkeit, daß wir den jeweiligen Direktor gegen alle Willkühr der Behörden verwahren. Dieser Direktor muß wahrhaft Tag und Nacht zur Stelle sein, und wir müssen durchaus sorgen, daß wir gerade unter den allersolidesten Männern eine Auswahl haben. Von diesen soliden Männern wird sich aber Niemand für eine solche höchst schwierige Stelle melden, wenn er dann nicht für seine Aufopferungen eines billigen Ersatzes sicher ist. Es wäre daher sehr übel, hier „hausen“ zu wollen. Ein solcher Direktor kann auch in den Fall kommen, der Behörde gewisse Wahrheiten sagen zu müssen, welche ihm dann leicht übel vergolten werden dürften. Darum soll das Gesetz genau bestimmen, was der

Direktor an Befoldung zu beziehen hat. Der Herr Rapporteur hat richtig gesagt, daß diese Stelle wohl die wichtigste im Staate ist. Ich trage darauf an, daß man dem Direktor Fr. 2000 gebe, — nicht zwar, daß der gegenwärtige Direktor so viel verlange, aber, wenn wir das Unglück haben sollten, ihn zu verlieren, so müssen wir eine Auswahl von tüchtigen und würdigen Männern bekommen.

v. Goumoens. Es sei mir erlaubt, einige Bemerkungen über die Wichtigkeit dieser Stelle ehrerbietig anzubringen. Diese Anstalt ist gleichsam ein Gefäß, welches viele gute Sachen enthalten soll. Ich glaube, daß das Wissen wichtig ist, welches da erlangt werden wird; aber ich verhehle mir nicht, daß der religiöse Geist in der Anstalt die Hauptsache ist. Wenn das Wissen nicht gehörig angewendet wird, so ist es nichts Gutes. Darum muß der Direktor besonders die von Gott erhaltenen Gaben dahin anwenden, damit die Kenntnisse, welche die Lehrer erhalten, dann gut gebraucht werden. Das Beste wird sein, nicht, daß er diese oder jene Ansicht habe, aber daß er ein wahrer, lebendiger Christ sei, daß er seinen Schülern einschärfe, daß in ihnen eine wahre Wiedergeburt durch Jesum Christum solle statt haben. Wenn der Direktor von diesem Geiste befeelt ist, kann seine Wirksamkeit außerordentlich groß sein. Man wird sagen, das seien religiöse Ansichten, und die Religionsfreiheit erlaube nicht, solche Eigenschaften in dem Direktor vorauszusetzen. Wir befinden uns aber nicht in dem Normalzustande, wo Staat und Kirche getrennt sind. Bis jetzt sind wir gehalten, Religionsunterricht in den öffentlichen Anstalten erteilen zu lassen; daher verträgt es sich vollkommen mit der Religionsfreiheit, wenn die oberste Behörde vorzugsweise einen Mann dahin wählt, welcher von den lebendigen Grundsätzen des positiven Christenthums durchdrungen ist. Es wird zur Beruhigung vieler dienen, wenn man sich in diesem Sinne ausdrückt. Die Grundsätze des lebendigen und positiven Christenthums, nämlich die Lehre von der Versöhnung und von der Wiedergeburt sind die Grundzüge aller christlichen Kirchen; also kann hier von Glaubenszwang und dergleichen die Rede nicht sein. Nun ist es auch notwendig, für eine solche Stelle eine beträchtliche Befoldung auszusetzen, weil ein Mann jenes Charakters und Glaubens allerdings ohne höhere Befoldung nicht leicht gefunden werden dürfte. Ich müßte demnach den Antrag des Herrn Fellenberg kräftig unterstützen. Die gleiche Bemerkung müßte ich aber auch hinsichtlich der Anstalt zu Bruntrut machen. Wenn gleich dort der religiöse Unterricht nicht durch den Direktor erteilt wird, so sind die Eigenschaften desselben nichts Destoweniger wichtig. Ich schliesse also auf Fr. 1600 für den Direktor zu Bruntrut und auf Fr. 2000 für denjenigen zu Münchenbuchsee.

Schneider, Regierungsrath, wünscht eine Redaktion, woraus deutlicher hervorgehe, daß der §. auf beide Anstalten Bezug habe, denn die bisherige Diskussion habe nur auf die Anstalt von Münchenbuchsee Rücksicht genommen. Zugleich wünscht er eine fixe Befoldung, und zwar für den Direktor zu Münchenbuchsee jedenfalls wenigstens Fr. 1600, und für denjenigen zu Bruntrut ungefähr Fr. 400 weniger.

Mühlmann. Die Größe der Befoldung hängt hauptsächlich davon ab, ob der Direktor Familie hat oder nicht. Ist er unverheirathet, so hat er bloß für seine eigene Person Kost und Wohnung und die Befoldung in Baarem; hat er aber bedeutende Familie, so hat er Kost und Wohnung auch für diese. Dadurch wird die Anstalt bedeutend kostspieliger. Um daher dieser Ungleichheit einigermaßen zu begegnen, möchte ich einige latitude in der Summe lassen, da dann der Regierungsrath jeweilen die Geldbefoldung nach den Verhältnissen und Leistungen des Direktors bestimmen wird. In Betracht dessen, und weil der §. auf beide Anstalten geht, schlage ich ein Minimum von Fr. 1000 und ein Maximum von Fr. 2000 vor.

Fueter. Ich stimme zu einer fixen Befoldung, damit bei Ausschreibungen Jeder weiß, was er zu erwarten hat. Ist aber die Befoldung unbestimmt, so könnte das manchen tüchtigen Mann abhalten, sich zu melden. Aus welchem Stande wird diese Stelle jeweilen besetzt werden? Aus dem höhern Lehr- und dem geistlichen Stande. Daher sollte der Große Rath diese Stelle etwas besser machen, als die übrigen wissenschaftlichen

Lehrerstellen, damit gerade die ausgezeichnetsten Schulmänner ein Interesse haben, sich dafür zu melden. Denn ein Mann mag noch so viel Eifer und Eifer zu einer Sache haben, so werden ihn sehr oft seine Familienpflichten zwingen, auch das Oekonomische zu berücksichtigen. Jeder Geistliche und höherer Lehrer kommt doch immer wenigstens auf Fr. 1600; zudem hat ein solcher Lehrer hier immer noch Aussicht, ein Mehreres durch Nebensektionen zu verdienen, und ein Lehrer in der Stadt kann seine Kinder immer besser und wohlfeiler erziehen, auch sind die gewöhnlichen Schulstellen bei weitem nicht so schwierig und anstrengend, als die Direktorstelle im Seminar. Was die Geistlichen betrifft, so hat jeder Geistliche auf dem Lande noch außer der Befoldung freie Wohnung, die ihm nicht angerechnet wird. Aus allen diesen Gründen müßte ich der Ansicht des Herrn Regierungsraths Schneider beipflichten.

Neuhaus, Regierungsrath. Es sind hauptsächlich zwei Bemerkungen über diesen Artikel gemacht worden. Die erste betrifft die Redaktion desselben und zugleich die Redaktion mehrerer anderer Artikel. Man findet etwas Unkorrektes im Gebrauche der einfachen Zahl, hinsichtlich des Wortes: „die Anstalt,“ weil man die Anstalt von Bruntrut, so wie diejenige von Münchenbuchsee im Auge hat. Allein die Bemerkung ist nicht ganz triftig. Das vorliegende Gesetz ist nämlich in zwei verschiedene Theile eingetheilt, wovon der in Berathung liegende allgemeine Bestimmungen enthält, wo dann der Gebrauch der einfachen Zahl schon gehörig verstanden wird. Auch würde die vielfache Zahl zu verschiedenen Artikeln schlecht passen, wie z. B. zum Art. 13. Der Entwurf bedient sich indessen bald der einfachen, bald der vielfachen Zahl, der zweite Theil des Gesetzes erklärt dann ganz deutlich, wie es damit gehalten sein solle. Jedenfalls könnte man die Redaktion des Artikels in dem angebrachten Sinne ändern.

Nach einem zweiten Vorschlag möchte man, hinsichtlich der Befoldung, keinen Spielraum, aus Furcht vor Willkür, lassen, und man befürchtet sogar, es könnte der Regierungsrath den Gehalt des Direktors niedriger stellen. Wenn man aber im Auge behält, wie es bei Anstellungen zugeht, so wird man sich bald überzeugen, daß diese Furcht unbegründet ist. In der That bestimmt der Regierungsrath, wenn eine Stelle ausgeschrieben ist, jedesmal zum Voraus den fixen Gehalt, der damit verbunden ist; auf dieses hin kommen Bewerber um die Stelle an, es geht dann zwischen diesen und dem Regierungsrath eine Art von stillschweigendem Kontrakt vor, so daß letzterer den Gehalt später nicht mehr herabsetzen kann. Was mich anbelangt, so habe ich durchaus nichts gegen eine fixe Befoldung einzuwenden, nur müßte man diese für den Direktor von Bruntrut, dessen Aufgabe nicht so schwierig ist, niedriger stellen und den Artikel in diesem Sinne redigiren. Man könnte den Gehalt des Direktors von Münchenbuchsee auf 1600 und den des Direktors von Bruntrut auf 1200 Franken stellen. Es ist ein schönes Einkommen, mit dem diese Herren zufrieden sein können. Zu diesem kommt noch der freie Unterhalt und die Wohnung für sich und ihre Familien. Was das letztere anbelangt, so werden wir weit entfernt sein, ungern zu sehen, daß der Direktor sich verheirathe, oder schon verheirathet sei; dieser Umstand fesselt ihn mehr an seine Stelle und hat die Wirkung, ihn zu bewegen, an der Spitze der Anstalt zu verbleiben. Sollte es Ihnen gefallen, auf eine großmüthige Weise den Gehalt auf 2000 Franken zu setzen, so mag es geschehen, allein man sollte doch ein richtiges Maas halten. — Ich trage darauf an, daß der Art. 8 modifizirt und in folgender Fassung angenommen werde:

„Den Anstalten von Münchenbuchsee und Bruntrut stehen jeweilen Direktoren vor, von denen der erstere eine Befoldung von Fr. 1600, der letztere von Fr. 1200 erhalten. Nebstdem genießen sie freien Unterhalt und Wohnung für ihre Person und ihre Familie.“

A b s t i m m u n g:

Für den §. wie er ist 48 Stimmen.
Dagegen 39

(Die weitere Berathung wird hier abgebrochen).

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Verhandlungen

Des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1837.

(Nicht offiziell.)

Siebente Sitzung.

Dienstag den 9. Mai 1837.

(Vormittags um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls berichtet

v. Tavel, Schultheiß: In Fortsetzung der Anzeige, die ich gestern aus Auftrag des Regierungsraths dieser hohen Versammlung mitzutheilen die Ehre hatte, soll ich beifügen, daß gestern Folgendes an Berichten eingelangt ist: Um 2 Uhr Nachmittags ein Schreiben des Herrn Regierungstatthalters von Interlaken, datirt Sonntag 10 Uhr Abends, worin dem Regierungsrathe Kenntniß gegeben wird, daß Herr Oberstlieutenant Knechtenhofer mit einer Anzahl Truppen am nämlichen Tage auf Brienz und Brienzwylser abmarschirt sei. Zugleich meldet der Herr Regierungstatthalter, er müsse sehr befürchten, daß unruhige Auftritte Statt haben möchten, und verlangt daher wiederholt die Absendung einer Masse von Truppen nach Interlaken. In der Nachschrift erklärt er, daß wenigstens ein Bataillon erforderlich sei. Dieses Schreiben hat mich nach der Art und Weise, wie ich die frühern Schreiben des Herrn Regierungstatthalters von Interlaken beurtheilen mußte, nicht außer Ruhe gebracht, sondern ich habe ruhig weitere Berichte abgewartet, bevor ich den Regierungsrath versammeln wollte. In der That sind eine halbe Stunde nachher zwei Schreiben des Herrn Oberstlieutenants Knechtenhofer, das eine an den Regierungsrath, das andere an das Militärdepartement, datirt Brienz Sonntag Abends halb 9 Uhr, eingetroffen, deren ganz übereinstimmender Inhalt der war, daß Herr Knechtenhofer auf Einladung des Herrn Regierungstatthalters von Interlaken sich am Sonntag Nachmittags 3 Uhr nach Interlaken verfügt, dort 250 bis 260 Mann bei einander gefunden, sie geordnet und sich mit ihnen zu Wasser und zu Lande auf Brienz verfügt habe. Herr Oberstlieutenant Knechtenhofer hat die Abtheilung zu Lande angeführt, und ist unterwegs auf Truppen von circa 300 bis 400 unbewaffneten Oberhaslern und Brienzwylern gestoßen, welche sich nach Interlaken begeben wollten. Die erste Abtheilung derselben begab sich jedoch auf das Zureden des Herrn Knechtenhofer sogleich ruhig wiederum nach Hause. Die zweite Abtheilung entfernte sich erst, als Herr Oberstlieutenant Knechtenhofer „ernstere Maßnahmen“ eintreten ließ. In der Zwischenzeit begab sich Wirth Huggler von Brienzwylser, welcher sich früher der Verhaftung widersetzt hatte, freiwillig auf das Amtshaus nach Interlaken, wo er festgenommen worden ist. Herr Oberstlieutenant Knechtenhofer marschirte mit seiner Abtheilung nach Brienz und Brienzwylser, woselbst er die Mannschaft einquartierte. In seinem Schreiben an das Militärdepartement sagt er, daß auch zu Meiringen durch das dortige Regierungstatthalteramt Truppen aufgeboden worden seien, weß-

halb er sich nun dahin verfüge, um das Nöthige vorzulehren. Er schließt sein Schreiben mit dem Beifügen, daß er die Ordnung als vollkommen hergestellt betrachte, und morgen werde er die ihm anbefohlenen Verhaftungen vornehmen. — Zugleich hat der Regierungsrath ein Schreiben der Herren Kommissarien erhalten, datirt Interlaken Montag Morgens 8 Uhr. Diese beiden Herren bestätigen, was ich der hohen Versammlung (Son gestern angezeigt habe, daß nämlich sie sofort nach Brienz verreisen und dann zugleich die nöthigen Befehle zu Entlassung der seit der Abreise des Herrn Oberstlieutenants Knechtenhofer in Interlaken eingerückten noch fernern circa 200 Mann erteilen werden. Die Herren Kommissarien fügen bei, daß sie glauben, der Feldzug werde sehr bald beendigt sein und werde einen neuen Beweis leisten von dem Eifer, der Thätigkeit und Schnelligkeit, mit welcher sogleich in allen Landes-gegenden und namentlich auch im Oberlande, wo man weniger guten Willen und Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge in letzterer Zeit vorausgesetzt habe, unsere Milizen jedesmal, wenn es sich um Aufrechthaltung von Ruhe, Ordnung und Verfassung handle, dem Rufe ihrer Obern Folge leisten. Auch rühmen die Herren Kommissarien gar sehr den unbedingten Gehorsam der im Amte Interlaken aufgebodenen Truppen. Sie sehen somit, Tit., daß die Sache gegenwärtig so viel als vollständig beendigt ist und daß nun die Untersuchungsrichter das Uebrige werden zu machen haben. Nicht übergeben kann ich hiebei, daß die Regierung sich sehr glücklich fühlt, im Chef des 4. Bataillons einen so thätigen, vorsichtigen, klugen und entschiedenen Mann zu besitzen, der sich sogleich an Ort und Stelle verfügt hat, und dem einzig es beizumessen ist, daß keine bedauerlichen Auftritte statt gefunden. Ich habe geglaubt, dieses dem Großen Rathe mittheilen zu sollen.

Dieser Bericht wird von der Versammlung durchs Handmehrer ver dankt.

Hierauf wird ein Anzug einiger Mitglieder des Großen Rathes wegen Aufhebung des Ehrschakes verlesen und auf den Kanzleisch gelegt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung des Gesetzes über die Errichtung von Normalanstalten.

Die §§. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 werden unverändert durch Handmehrer angenommen.

§. 19.

„Die Zahl der Zöglinge der Musterschule ist auf 50 festgesetzt.“

Neuhaus, Regierungsrath. Das alte Gesetz hatte die Anzahl der Zöglinge auf 40 festgesetzt; das Erziehungsdepartement wünscht, daß sie auf 50 gebracht werde; wenn es die

Lokalitäten zugegeben hätten, so hätte es eine noch größere Zahl vorgeschlagen.

Zahler. Zwischen diesem §. und dem §. 22, welcher für die Musterschule zu Bruntrut 40 Zöglinge vorschlägt, scheint mir ein Mißverhältniß zu bestehen, indem der deutsche Kanton doch weit größer ist als der Jura. Ich möchte überhaupt die Zahl fakultativ stellen, damit man dieselbe je nach Umständen vermehren könne. Denn diese Musterschulen sind eine der größten Wohlthaten.

Fellenberg unterstützt diesen Antrag mit dem Beifügen, daß er mit der Zahl der Zöglinge in seiner Anstalt auch gewechselt habe und zu Zeiten bis auf 120 gestiegen sei.

Schneider, Regierungsrath. Letzten Herbst waren 15 Plätze in der Musterschule ausgeschrieben, und dafür haben sich nicht weniger als 120 Kinder gemeldet. Eine Prüfung fand statt und sowohl dem Direktor als dem Erziehungsdepartement tat es äußerst wehe, eine Masse der talentvollsten Kinder zurückweisen zu müssen. Viele Väter und Mütter haben damals um Gottes Willen angehalten, daß man ihre Kinder aufnehme, weil sie dort am besten versorgt seien. Darauf fragte das Erziehungsdepartement den Regierungsrath um Erlaubniß, anstatt bis auf die frühern 40 nun doch wenigstens auf 50 gehen zu können. Da dieses gestattet worden, so befindet sich also gegenwärtig die volle Zahl von 50 Schülern in der Musterschule. Ich wünschte nun gar sehr, daß man die Zahl auf 100 setzen könnte; allein das würde bedeutende Aenderungen in den vorzunehmenden Bauten hervorbringen, denn das gegenwärtige Gebäude kann unmöglich mehr Kinder fassen. Da nun schon der §. 20 sehr große Ausgaben verursachen wird, so wird man es bei der Zahl von 50 bewenden lassen müssen. Uebrigens ist die Musterschule für das Seminar da, und mehr als 50 Schüler sind dafür nicht notwendig, denn nur jeweilen die oberste Klasse der Seminaristen ertheilt den Kindern Unterricht. Nun bilden 50 Kinder eine ordentliche Schule, 80 sind zu viel, 100 wären es noch in höherem Grade. Will man also eine eigentliche Musterschule darstellen, so sollten nicht mehr als 50 Schüler sein. — Was die Bemerkung des Herrn Zahler wegen des §. 22 betrifft, so folgt aus dem bereits Gesagten, daß das Seminar zu Bruntrut einer ungefähr gleichen Zahl von Musterschülern bedarf, damit die Seminaristen sich gehörig daran üben können. Will man aber für die armen Kinder Opfer bringen, so kann man es durch Errichtung besonderer Anstalten thun, aber für Münchenbuchsee wären mehr als 50 nicht einmal gut. Ich stimme zum §.

Fueter wünscht dennoch, daß die Zahl fakultativ bleibe, indem das Erziehungsdepartement dann immer machen könne, was es jeweilen für gut finde.

Neuhaus, Regierungsrath. Wenn es sich um Wohlthätigkeitsanstalten für arme Kinder handeln würde, so wäre allerdings wünschenswerth, daß die Zahl der Zöglinge noch vermehrt werden könnte, allein dem ist nicht also. Es handelt sich hier um eine Musterschule, die zum Zweck hat, die Seminaristen in der Ausübung ihres Berufes zu vervollkommen. Ich gebe zu, daß diese Schule vielleicht mehr als 50 Zöglinge aufnehmen sollte, weil viele Schulen 100, selbst bis 150 Schüler enthalten, und man die Lehrer gewöhnen muß, eine so große Anzahl Kinder, zum Theil auch nach Sektionen, zu behandeln. Daber hätte ich gewünscht, daß 80 Kinder aufgenommen werden könnten. Man könnte jedoch diese beiden Ansichten vereinigen, indem man den Artikel fakultativ redigieren würde, so folgt: „Die Zahl der Zöglinge der Musterschule ist einstweilen auf 50 festgesetzt, kann aber von dem Erziehungsdepartement, je nach den Umständen, auf 80 gebracht werden.“ So hat das Departement ungebundene Hände, und wenn es sich thun läßt, einen Schlafsaal mehr zu errichten oder das Gebäude um ein Stockwerk zu erhöhen, so bleibt demselben unbenommen, dem Regierungsrathe vorzuschlagen, die Zahl der Zöglinge zu erhöhen. So meine ich, könnte sich Herr Regierungsrath Schneider zu dieser Redaktion verständigen.

Zahler erklärt sich hiedurch befriedigt.

Dem Antrage des Herrn Berichterstatters wird durchs Handmehr beigegeben.

Die §§. 20, 21 und 22 werden ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

§. 23.

„Die durch das Primarschulgesetz vorgeschriebenen Wiederholungs- und Fortbildungskurse für bereits angestellte Schullehrer sollen für den französischen Kantonstheil unter der Oberaufsicht und Leitung des Direktors zu Bruntrut Statt finden, zu welchem Ende demselben von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements die nöthigen Hilfslehrer beigegeben werden sollen.“

Neuhaus, Regierungsrath, hat nichts zu bemerken.

Theurillat. Ich muß in Erinnerung bringen, daß vor der Errichtung der Normalanstalt zu Bruntrut, im Jahre 1834, Petitionen an den Großen Rath gelangt sind, mit dem Verlangen, es möchte jene Anstalt von katholischen Lehrern geleitet werden. Da nun diese Bittschriften ohne Resultat geblieben sind, so verlange ich heute, daß den katholischen Zöglingen der Unterricht von katholischen Lehrern ertheilt werde, und insbesondere, daß ein katholischer Geistlicher beauftragt werde, jenen Zöglingen den katholischen Religionsunterricht zu ertheilen.

Fellenberg unterstützt diesen Antrag in Absicht auf den Religionsunterricht; auch in den Anstalten zu Hofwyl sei für den Religionsunterricht der katholischen Zöglinge ein eigener katholischer Lehrer für nöthig erachtet worden. Für andere Gegenstände des Unterrichts sei aber eine solche Vorschrift überflüssig und unzulässig, weil die Anstalt zu Bruntrut auch von Reformirten besucht werde.

Schneider, Regierungsrath. Für den Religionsunterricht in der Anstalt zu Bruntrut ist ein dortiger katholischer Geistlicher bereits bezeichnet. Wollte man übrigens für die Anstalt zu Bruntrut eine solche Vorschrift aufstellen, so müßte das konsequenter Weise auch für die Anstalt zu Münchenbuchsee geschehen. Ueberlasse man das doch dem Erziehungsdepartement, das gewiß nicht einen Mann, der nicht vom Fache ist, mit dem Religionsunterrichte beauftragen wird.

Neuhaus, Regierungsrath. In der That erinnere ich mich noch, daß einmal die Rede davon war, Petitionen, welche von Bruntrut einlangten, zu beraten, allein sie hatten einen andern Zweck, als den, der von Herrn Theurillat angegeben worden ist. Man wollte in Bruntrut keine paritätische Schule haben und reformirte Zöglinge von derselben ausschließen. Der Große Rath hat aber beschlossen, daß jene Anstalt gemischt sein müsse, also muß auch der Unterricht gemischt sein, sonst würde erfolgen, daß protestantische Zöglinge von katholischen Lehrern unterwiesen werden. Uebrigens wird Jeder, der ein Wischen gesunden Verstand hat, gar wohl begreifen, daß die katholische Religion von keinem reformirten Geistlichen gelehrt werden wird. Wir genießen im Kanton die unbeschränkte Glaubensfreiheit; der verlangte Zusatz ist demnach ganz überflüssig. Ich verlange, daß der Artikel so angenommen werde, wie er vorgeschlagen ist.

A b s t i m m u n g.

Für den §. wie er ist	70 Stimmen.
Dagegen	3
Da nicht genug Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen haben, so erfolgt eine zweite.	
Für den §. wie er ist	86 Stimmen.
Dagegen	3

Die §§. 24 und 25 werden durchs Handmehr angenommen.

Umfrage über Zusatzartikel.

Fellenberg. Ich muß erstens wünschen, daß die nöthigen Vorschläge für die Bauten u. s. w. nicht allzulange verschoben werden. Zweitens ist nöthig, daß das Gesetz sofort ausgeführt werden könne. Ich werde die Freiheit nehmen,

heute oder morgen eine gedruckte Mahnung austheilen zu lassen, worin ich verlange, daß Sie, Tit., die Güte haben möchten, die Anträge, die ich schon im Jahre 1834 in dieser Angelegenheit gemacht habe, einer strengen Untersuchung zu unterwerfen. Es ist mir bisher auf diese Anträge noch auf keine Weise geantwortet worden. Vermittelt der Untersuchung wird es sich dann zeigen, ob es in der Befugniß einer republikanischen Behörde liegt, die Früchte einer 38jährigen Erfahrung von sich zu stoßen, wenn sie unentgeltlich und ohne die geringste Privatrückzicht angeboten werden. — — — —

Herr Landammann. Ich muß bemerken, daß es sich jetzt nicht um Wünsche, sondern um Zusatzartikel handelt.

Fellenberg. Ja — ich muß die Zusatzartikel zuvor begründen. Ich wünsche also einen Zusatzartikel, der einen Termin bestimme, innert welchem Bericht erstattet werde über die von mir gemachten und jetzt wiederholten Anträge, und ebenso auch in Absicht auf die Bauten, welche in Buchsee nöthig sein mögen. Ferner muß ich aufmerksam machen auf den Gegensatz zwischen diesem Gesetze und der Anordnung, wonach in nächster Zeit, geschehener Ausschreibung gemäß, ein Nachhilfskurs in Därstetten soll gegeben werden. Dieses Gesetz da schreibt vor, daß von nun an die Nachhilfskurse in Buchsee stattfinden sollen. Ich wünsche also den Zusatz, daß schon dieses Jahr der Nachhilfskurs in Buchsee gegeben werde. Das ist leicht vermittelt des Gebäudes, das ich seiner Zeit für die Bildungskurse von Hofwyl in aller Eile aufzuführen ließ. Darin können wenigstens 60 bis 100 Lehrer einquartirt werden. Dieses Gebäude steht unentgeltlich zur Disposition der Republik. Freilich ist es nicht in Buchsee selbst, aber doch so nahe, daß die Schullehrer gar leicht hingehen können, und dieses wird noch erleichtert durch das gute Einverständnis, das gegenwärtig zwischen Hofwyl und der Normalanstalt besteht. Sie werden übrigens das Alles ausführlicher in der gedruckten Mahnung finden. Meine Zusatzparagraphe gingen also dahin, daß erstens dem Gesetze von nun an Folge geleistet werde, auch in Absicht auf die Hilfskurse dieses Jahres. Es kann geschehen, soll also geschehen. Zweitens verlange ich, daß man spätestens in der nächsten Sommersitzung dem Großen Rathe berichte, was eigentlich meine Anträge an die Republik seien, und über den Nutzen, den man unverzüglich daraus ziehen kann, wenn es in der Weisheit des Großen Rathes liegt, den guten Willen zu benutzen, der sich seit bereits 38 Jahren bewährt hat.

v. Gumoenz. Diesen Antrag möchte ich in dem Sinne unterstützen, daß es unverantwortlich ist, solche Anerbieten unbeachtet stehen zu lassen, welche auf das geistige und moralische Wohl des Landes so sehr Bezug haben.

Schneider, Regierungsrath. Durch diesen letzten Vorwurf finde ich mich benogen, ein paar Worte beizufügen. Seiner Zeit hat Herr Fellenberg an alle Mitglieder des Großen Rathes ein Sendschreiben erlassen, worin er dem Staate ein Anerbieten macht, jedoch so, daß man nicht wissen konnte, ob man denn eigentlich dabei etwas bekomme. Dieses Schreiben ist nun zwar an alle einzelne Mitglieder des Großen Rathes gelangt, aber an keine Behörde. Hätte Hr. Fellenberg dieses Schreiben an eine Behörde gerichtet, so würde es geprüft und darüber rapportirt worden sein. Es ist also nicht darauf geantwortet worden, weil keine Behörde davon Kenntniß hatte. Nun hat das Erziehungsdepartement schon Anfangs April beschlossen, daß dieses Jahr in Därstetten ein Kurs solle abgehalten werden. Herr Pfarrer Luz hat sich bereits darauf eingerichtet, und ebenso viele Schullehrer. Soll nun das Erziehungsdepartement plötzlich diesen Kurs wiederum abbestellen? Daß denn dieses Jahr in Buchsee ein Kurs sei, müßte ich für unpassend halten. Sowohl Herr Direktor Nickli, als auch die Lehrer und Zöglinge haben diesen Winter bedeutend an der Grippe und andern Krankheiten gelitten, so daß der Herr Direktor diesen Sommer genug zu thun hat, wenn er es dennoch dahin bringen will, nächsten Herbst wieder 30 Zöglinge entlassen zu können. Ich möchte demnach seine Kräfte für diesen Sommer auf keine Weise zersplittern helfen. Was das Anerbieten des Hrn. Fellenberg betrifft, ein Gebäude hierfür abzutreten, so muß das Anerbieten vorerst förmlich gemacht und dann untersucht werden. Auf jeden

Fall könnte ich nicht dazu stimmen, das Erziehungsdepartement in den von ihm bereits getroffenen Anordnungen zu lähmen. Ich trage auf Nichterheblichkeit des vorgeschlagenen Zusatzes an.

Romang. Allerdings gehört dieser Antrag nicht als ein Zusatzparagraphe hieher, aber doch sollte man denselben der Untersuchung werth halten. Einen Rapport darüber könnte man gar süglich gleichzeitig mit den Plänen und Devisen zu den vorzunehmenden Bauten in Münchenbuchsee vorlegen.

Neuhaus, Regierungsrath. Das von Hrn. Fellenberg zur Zeit gemachte Anerbieten war so verlausulirt, daß ich ganz gut begreife, warum es nicht angenommen worden ist, denn, so ich nicht irre, hatte Hr. Fellenberg das Erbrecht seiner Kinder vorbehalten. (Hr. Fellenberg ruft — nein!) Wie dem auch sei, so hat der gemachte Antrag mit dem gegenwärtigen Entwurfe nichts zu schaffen. Sollte Hr. Fellenberg auf seinem Anerbieten verharren, nun so kann er es im Schooße des Großen Rathes erneuern. Es wird dann zu untersuchen sein, ob es angenommen werden soll; vielleicht wird nicht nöthig sein, in Münchenbuchsee zu bauen, das wird sich zeigen. — Was die unverzügliche Vollziehung des Gesetzes betrifft, so ist dieselbe unmöglich, ich begreife wenigstens nicht, wie sie Statt haben soll, denn vor Allem aus muß in Buchsee gebaut werden. Hofwyl ist nicht Buchsee, und wenn uns auch Hr. Fellenberg eines seiner Gebäude anerbieten würde, so könnte ich es nicht annehmen, aus den Gründen, die Herr Regierungsrath Schneider schon auseinandergesetzt hat, und noch mehr, weil ich dem Hrn. Nickli für jetzt keinen Zuwachs von Beschäftigung aufbürden möchte. Münchenbuchsee ist eine Viertelstunde von Hofwyl entlegen, der Direktor müßte sich täglich mehrere Mal dorthin begeben, was gewiß zum Schaden der Hauptanstalt gereichen würde. Jedenfalls kann der Lehrkurs von Därstetten nicht aufgehoben werden, sonst würde man dem Gesetze eine rückwirkende Gewalt geben; der Lehrkurs ist öffentlich verkündet worden, Herr Pfarrer Luz hat sich bereit erklärt, denselben abzuhalten, und mehrere Lehrer haben sich schon eingeschrieben. Zudem sind diese Lehrkurse nicht so schlecht, wie man behauptet, ich weiß es aus Erfahrung, denn ich habe selbst denselben beigewohnt. — Ich hoffe, daß wir im Falle sein werden, Ihnen in der künftigen Sommersitzung den Plan und die Devise zu neuen Bauten vorzulegen; wenn Sie sie dann verwerfen sollten, so können Sie noch immer das Anerbieten des Hrn. Fellenberg annehmen.

A b s t i m m u n g .

Für die Erheblichkeit	19 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Der Eingang des Gesetzes wird ohne Diskussion angenommen.

Vortrag der Justizsektion nebst Dekretsentwurf über Bestimmung der Gebühren bei Abschließung von Waldkantonementen.

Wyß, Regierungsrath, durchgeht die wesentlichen Bestimmungen dieses Entwurfes, worauf derselbe ohne Diskussion und unverändert durch's Handmehr angenommen wird.

Zwei Vorträge der Justizsektion, 1) über den zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, — 2) über den mit dem Großherzogthum Oldenburg abzuschließenden Freizügigkeitsvertrag.

Wyß, Regierungsrath, bemerkt, daß diese Verträge fast wörtlich gleich seien, wie die früher mit Württemberg abgeschlossenen ähnlichen Verträge.

Durch's Handmehr angenommen.

Vortrag der Justizsektion über eine an den Großen Rath gerichtete Vorstellung der Gebrüder Johann und Niklaus Schüpbach zu Höchstetten, in Betreff des Großrathsbeschlusses vom 2. Juli 1835, hinsichtlich der Legitimation der Kinder ihres verstorbenen Bruders Samuel.

Diesem auf theilweise Abweisung gehenden Vortrage wird ohne Diskussion durch's Handmehr entsprochen.

Auf fernere Vorträge der Justizsektion werden folgende Ehehindernißdispensationen ertheilt:

- 1) Dem Hrn. Notar Gottlieb Studer, von Bern, Sekretär der Polizeisektion, mit 95 Stimmen gegen 3.
- 2) Der Elisabeth geb. Zuber, mit 80 gegen 7.
- 3) Dem Joh. Nieder, Zimmermeister, zu Frutigen, mit 92 gegen 4.

Abgewiesen wird dagegen durch's Handmehr das Begehren der Maria Antener, geb. Schaad, von Oberdießbach, zu Neuenburg.

Vortrag der Justizsektion mit Dekretsentwurf zu Erweiterung des Gesetzes vom 30. Juni 1832 über die Ausübung des Dispensationsrechtes bei Ehehindernissen.

Der Dekretsentwurf geht dahin, daß je nach Umständen auch einem halbbürtigen Onkel zur Verehelichung mit seiner Nichte, und einer halbbürtigen Tante mit ihrem Neffen die Dispensation ertheilt werden könne, indem nach unserer gesetzlichen Berechnung (S. 22 C.) die Verwandtschaft durch die halbe Geburt um einen Grad weiter hinausgesetzt werde.

Dieser Entwurf wird ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

Herr Landammann legt auf den Kanzleitsch den Jahresbericht des Obergerichtes für 1836 und zeigt der Versammlung an, daß er morgen den Antrag auf Vertagung des Großen Rathes stellen werde.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Berichtigung.

Herr Großrath Kistling wünscht folgende Vervollständigung seines am 3. Mai bei §. 8 des Gesetzes über die Familienlisten abgegebenen Votums: „Ich habe nicht bloß den Antrag des Herrn Obergerichters Jaggi unterstützt, sondern gesagt, daß im Nachsage der Ordnung von 1740 ein bedeutender Widerspruch erscheine, da nach demselben die Familienlisten bei ihren damals besessenen liegenden Gütern belassen werden, alldieweil im vorliegenden Gesetze die Absicht vorherrsche, daß sie gar kein Grundeigenthum besitzen sollen.“

Die Weglassung dieser von Herrn Kistling gebrauchten Motivierung seines Votums rührt einzig von dem gemeiniglich leisen Vortrage des ehrenwerthen Redners her.

Die Redaktion.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1837.

(Nicht offiziell.)

Achte Sitzung.

Mittwoch den 10. Mai 1837.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls giebt der Herr Landammann Kenntniß von einer eingelangten Beschwerdeschrift von Neuenstadt, worauf verlesen und auf den Kanzleisch gelegt wird ein Anzug des Herrn Stettler, dahingehend, daß der Regierungsrath beauftragt werde, bis zur künftigen Wintersitzung einen Gesetzesentwurf über Einführung und Organisation der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

v. Tavel, Schultheiß. *Tit.*, heute habe ich nur zwei Worte über die Geschichte im Oberlande zu berichten. Der Regierungsrath hat gestern zwei Rapporte von Seite der Herren Kommissarien erhalten, wovon der eine aus Brienz, Montag Abends 9 Uhr, der andere aus Tracht, Dienstag Morgens 9 Uhr datirt ist. Es geht daraus hervor, daß die gesetzliche Ordnung wiederum vollkommen hergestellt, und daß die Truppen sowohl zu Interlaken als zu Meiringen bereits entlassen seien; hingegen haben die Herren Kommissarien diejenige Mannschaft, welche mit Herrn Oberstlieutenant Knechtenhofer nach Brienz gekommen war, wenigstens gestern noch behalten, werden sie aber heute bereits entlassen haben. Der Grund, weshalb die Herren Kommissarien diese Truppen gestern noch behielten, lag in dem Glauben, daß eine förmliche Insurrektion organisiert sei, deren Anstifter wahrscheinlich bereits verhaftet sein werden. Jedoch hatten bei Abgang der Berichte noch keine andern Verhaftungen statt gehabt, als die zwei bekannten, nämlich die des Herrn Amtschreibers Schärer und des Wirths Huggler von Brienzwyl, welcher sich freiwillig stellte. Die Herren Kommissarien werden Behufs der Untersuchung noch einige Tage im Oberlande bleiben. Bemühend war es, aus den Schreiben der Herren Kommissarien zu sehen, daß Herr Oberstlieutenant Knechtenhofer, der sich aber mit der größten Vorsicht und Festigkeit gegenüber den Leuten, die er auf dem Wege nach Brienz angetroffen, benommen hat, zuletzt so weit gehen mußte, auf diese Leute anschlagen zu lassen, bevor dieselben sich bewegen ließen, zurückzugehen. Aber gelungen ist es der Festigkeit und der Vorsicht des Herrn Oberstlieutenants Knechtenhofer sowohl als seiner Offiziere und Truppen, zum Ziele zu gelangen, ohne daß Bürgerblut vergossen werden mußte. Dieses Resultat haben wir hauptsächlich, wie gesagt, dem Herrn Oberstlieutenant Knechtenhofer zu verdanken, was die Regierung bewegen wird, später durch einen öffentlichen Akt diese geleisteten Dienste anzuerkennen. Auf heutigen Tag wird jede Art von Truppenaufstellung aufgehört haben.

Neukom. Ganz kürzlich möchte ich antragen, daß der Große Rath dem Regierungsrathe für die zweckmäßigen Vorlehen, und dem Militär für seine Bereitwilligkeit öffentlichen

Dank ausspreche, aber beifüge, daß er erwarte, der Regierungsrath sowohl als die betreffenden Beamten werden nun einmal die volle Strenge der Gesetze gegen die Fehlbaren eintreten lassen, damit endlich die immer und immer wiederholten ruhestörerischen Umtriebe ein Ende haben.

Herr Landammann fragt, da nichts Schriftliches vorliege, in Gemäßheit des §. 38 des Reglements, den Herrn Vicelandammann und in desselben Abwesenheit den Herrn Stellvertreter des Vicelandammans, Herrn Professor J. Schnell, um seine Ansicht über obigen Antrag.

J. Schnell. Ich finde es durchaus am Orte, über diese höchst wichtige Sache eine Umfrage zu halten, und es sei mir daher erlaubt, sogleich einige Worte darüber zu verlieren. Vor allem aus, *Tit.*, verdanke ich den Bericht des Regierungsraths und bin, wie der Herr Präopinant, der Meinung, es solle diesem Danke eine Aufforderung an den Regierungsrath beigefügt werden, um bei dem Geschehenen nicht zu verbleiben, sondern nach aller Strenge der Gesetze die Sache einmal durch, und zu einem Ende zu führen, damit diese immer wiederkehrenden Versuche nicht unser Vaterland in seiner Ruhe und seinem Frieden nicht fort und fort gefährden, und damit nicht unser für seine höchsten Güter besorgtes Volk alle Augenblicke in die Nothwendigkeit komme, Ruhe und Ordnung sich selbst zu schaffen, da wo die Schwachheit und Schläfrigkeit der Behörden es zu offenem Aufruhr kommen ließ. Wir alle zusammen, einfache und schlichte Bürger des Landes, machen uns nicht die mindeste Täuschung, daß diese Versuche den Zweck haben, unsere Ordnung der Dinge, unsere Verfassung und unsere constitutionellen Behörden so oder anders über den Haufen zu werfen, — daß vom ersten Augenblicke an, da diese neue Ordnung der Dinge begonnen hat, bis zum gegenwärtigen Momente diese systematischen und methodischen Versuche bloß von einem einzigen Orte und immer von den gleichen Leuten ausgegangen sind, — daß, wenn man zu rechter Zeit an diesem Orte und bei diesen Leuten mit der Strenge der Gesetze eingeschritten wäre, wir nicht erleben müßten, daß ein Theil des Landes, übelberichtet über hunderterlei verschiedenartige Vorfällenheiten, aufsteht und unter dem Vorwande, Gefangene auszulösen, der Hauptstadt zuläuft, um dann dort Unordnung, und was die Folge davon ist, zu voranlassen. Wer hat bis dahin dergleichen Auftritte wiederum zur Ordnung zurückgeführt? Etwa die Behörden, *Tit.*? Nimmermehr! sondern das Volk. Oder haben wir es etwa heute den Behörden zu verdanken, daß Ruhe und Ordnung wiederum hergestellt sind? Nein, dem Volke haben wir es auch heute zu verdanken. Hätten die betreffende Behörde und ihre Unterbehörden zu rechter Zeit geglaubt, was Jedermann mit Händen greifen konnte, daß nämlich eine angelegte, über das ganze Land verzweigte und organisierte Verschwörung immerfort thätig ist, Friede und Ruhe im Lande zu stören, — und hätten die betreffenden Behörden denjenigen Personen, welche es uns ins Gesicht sagten, daß sie das machen, und daß sie die eine Parthei und wir die andere

seien, und daß sie nun sehen wollten, welche von beiden die stärkere sei, — hätte man diesen Leuten zu rechter Zeit ihr Handwerk gelegt, so hätten wir diese Auftritte jetzt nicht. Ich klage förmlich die Blindheit und Schwachheit des Regierungsraths und der dadurch gelähmten Unterbehörden an, daß sie nicht zu rechter Zeit Hand geboten haben, um solche verbrecherische Umtriebe im Keime zu ersticken. Gestern noch unter unsern eigenen Augen tritt das Centralcomité dieser Verschwörung zusammen, und als einige Mitglieder dieser hohen Versammlung sich dort einfänden, um zu sehen, was vorgehe, weisen jene Auführer und Lumpengesindel die Repräsentanten des Volkes, die Mitglieder der höchsten Landesbehörde, zur Thüre hinaus! Muß man nicht jede Ehre verloren haben, als Vertreter eines freien Volkes solches zu leiden von einer Rotte — zwar nicht Räuber oder Schelme, aber von einer noch ärgern Rotte zu leiden, daß eine solche Gesellschaft sich anmaßt, rechtliche Bürger und Vertreter des freien Volkes in jener Räuberhöhle da oben vor die Thüre zu stellen? Wenn diesem Handwerk nicht einmal ein Ende gemacht wird, so wollen wir dann sehen, ob da nicht vielleicht andere Mittel zur Ordnung führen werden, wir wollen dann sehen, ob nicht, so gut wie jetzt in Brienz, am Ende unserer Volk auch in Bern sich Ruhe und Ordnung zu schaffen wissen wird. Hier in Bern ist der Focus, der Mittelpunkt aller dieser Umtriebe, das wissen wir auf dem Lande gar wohl, und wenn man es nicht auf andere Weise dahin bringen kann, daß diese Auführer und Freiheitsräuber keine Unterstützung mehr im Regierungsrathe selbst finden, so wird das Volk einschreiten und wird, wenn es sein muß, Mittel anwenden, diesen verpesteten Ort von der Landschaft abzuschneiden, und dann wollen wir sehen, ob wir auf der Landschaft — — — — — Jetzt wäre das Maas voll, und ich fordere den Großen Rath auf, einmal dazu zu thun, daß diesem Wühlen und anarchischen Treiben für ein und alle Male ein Ziel gesteckt werde. Wenn es dann schon ein paar Leute erreicht, die bisher mehr als andere zu sein glaubten, während sie verächtlicher sind — — — das kümmert einen Vertheidiger der Freiheit und der Rechte eines freien Volkes im mindesten nicht. Gerade solche gefährliche und schlechte Leute muß man vor allem aus angreifen, denn diejenigen, die jetzt wiederum stecken bleiben müssen, sind nur Verführte, die man der Justiz in die Finger jagt, während die Verführer sich im Verstecke halten und in ihrer Spelunke stets neue Seditationen anzetteln. Das sollen und dürfen wir nicht länger dulden. Wenn diese Aufforderung und der jetzt abermals geleistete Beweis von den ununterschnenen Wählereien einer bekannten Faktion nicht genügen, um endlich allen diesen Umtrieben den Faden abzuschneiden; so bin ich, um andere Mittel anzugeben, und dann soll weder die Regierung noch sonst jemand schreien, man habe Gewaltthätigkeiten verübt, — dann soll man nicht kommen mit dem Geschrei über Verletzung der Verfassung und der Gesetze, über Rückkehr der französischen Schreckenszeit; sondern die Betreffenden sollen es dann sich selbst und ihrer immerfort erneuerten Auführsucht zuschreiben, wenn die Gerechtigkeit sie einmal erreicht, was schon längst hätte geschehen sollen, aber einzig deshalb nicht geschehen ist, weil sie Connivenz haben im Regierungsrathe, weil man ihnen sagt, sie haben als die eine Parthei gleich viel Rechte wie diejenigen Leute, welche hier als die rechtmäßige und vom Volke eingefetzte Regierung sitzen. Das ist aber keine Parthei, sondern es sind lauter Auführer und Ruhestörer, die man heute lieber als morgen beim Kopfe nehmen muß, und denen man das Handwerk als Räuber unserer Freiheiten ein für alle Mal legen muß. Wenn das nicht geschieht, so werde ich andere Anträge bringen, die uns dann gewiß Ruhe verschaffen. Wir wollen sehen, ob wir auf dem Lande durch solche Herrschsucht und Auführsucht, und was sonst im Gefolge dieses Gesindels sich befinden mag, — ob wir uns durch dieses Alles die Früchte unserer so mäßigen Revolution jetzt, wo dieselben gereift sein sollten, wollen beständig rauben lassen, ob wir beständig in den Waffen sein und beständig besorgt sein sollen, ob dieser oder jener Auführer und Räuberei uns nicht etwa endlich entreißt, was wir als unsere heiligsten Güter hier zu verfechten haben, — oder ob wir endlich an das sollen denken können, wofür wir eigentlich da sind, nämlich daran, die Früchte unserer verfassungsmäßigen Freiheit im Interesse des Volkes

zu exploitiren. Das wird sich dann fragen. Glauben Sie, Tit., wir auf dem Lande würden alle diese Sauereien haben, die wir seit sechs Jahren erfahren, wenn wir nicht Bern in der Mitte hätten? Alle Leute würden zufrieden sein. Glauben Sie, Tit., bei den Müßiggängern hier, welche im Lumpenleben und zugleich bis an die Ohren in den Geldmitteln stecken, werde einmal der schlechte Geist des Auführs aufhören? nimmermehr! Ich kenne aber die Art, Tit., wie man mit solchen Burschen verfährt, damit man vor ihnen Ruhe habe.

Mein Antrag geht also dahin, dem Regierungsrathe den Bericht zu verdanken, aber ihn aufzufordern, daß er jetzt hier nicht stehen bleibe wie Anno 1832, sondern daß er die Untersuchung nach aller Strenge der Gesetze fortführe, daß er namentlich ohne Scheu, noch Ansehen der Person, auf die obersten Leiter zu recken suche, und daß er diese dann ohne Gnade zur Rechenschaft ziehe, und daß er dem Volke zeige, daß wir mit diesem Gesindel da nicht unter einer Decke stecken, sondern daß wir selbst mit dem Preise unsers Lebens die Verfassung und die Freiheit des Volkes gegen alle Angriffe vertheidigen werden; damit das Volk nicht zuletzt glaube, wir traktiren mit seinen Feinden und lassen uns von denselben bestechen und werden, wenn der Handel richtig sei, uns etwa mit diesem oder jenem Pöcklein zufrieden geben. Es ist hohe Zeit, dem Volke hiefür eine Garantie zu geben, damit es sich überzeuge, daß wir treu sind, daß wir für die Freiheit da sind, daß wir die Feinde der Freiheit zernichten wollen, daß dieselben keine Macht mehr haben sollen. — — — Mit welcher Mäßigkeit und Bescheidenheit ist man nicht von Anfang an bis jetzt zu Werke gegangen! aber gerade diese Mäßigkeit und Bescheidenheit ist Schuld, daß diese Leute nun unter unserer Nase ihre verbrecherischen Komplotte zu schmieden wagen. Diese Leute glauben daher, wir seien schwache Tröpfe oder aber schlechte Leute, welche sich nur darum an das Volk angeschlossen, um oben auf zu kommen, und welche dann mit ihnen wie Schelme traktiren möchten, um ruhig mit ihnen die Macht theilen zu können. Allein diese Bursche sind diesmal an die Unrechten gekommen, davon bin ich überzeugt, sonst aber habe ich andere Mittel, um zu bewirken, daß jetzt einmal Gerechtigkeit statuiert, und daß denen, welche blind oder schlecht sind, die Augen aufgerissen werden. Wenn Herr Oberstlieutenant Knechtenhofer und seine Leute geschossen hätten, wie es so nahe daran war, — wer würde die verloren gegangenen Menschenleben vergütet haben? Etwa das Comité, welches uns vor acht Wochen beschuldigte, die Verfassung verletzt zu haben, und sagte, sie wollten dann sehen, wer am Ende Meister sei? Hätten die etwa dafür gut sein wollen? Wenn unser Volk einmal sagt: von diesem Raubneße wollen wir nichts mehr! wie wollten jene Leute das Unglück verbürgen, das dann widerfahren könnte? Ich trage also darauf an, daß gegen die Urheber und Leiter dieser verbrecherischen Umtriebe nach aller Strenge der Gesetze procedirt werde, und ich wiederhole, daß wenn das nicht geschieht, dann Mittel werden angewendet werden, worüber dann Niemand schreien soll.

Fellenberg. Ich verdanke zunächst Herrn Neufom, daß er den Antrag zur Sprache gebracht hat, dem Regierungsrathe für seine Plichterfüllung und für die zweckmäßigen Maaßregeln zu danken, und wovon der Erfolg beweist, daß sie allerdings den Umständen entsprochen haben. Es geht aus den Ereignissen im Oberlande eine sehr wichtige Lehre hervor, das ist die, daß wir auf dem gesetzlichen Wege vollkommen unsere Verfassung erhalten können, und daß, wenn wir uns nur gegen Willkühr schützen und zeigen, daß wir aus dem revolutionären Zustande hinausgekommen sind, es uns wohl geben wird, da hingegen, sobald wir uns in die Arme der Leidenschaft stürzen und der Willkühr folgen, wir vor ganz Europa und unsern Mitbürgern uns preisgeben, und der Boden, der rechtliche und sittliche Grund und Boden, durch welchen das Heil der Republik bedingt ist, unter uns weggezogen wird. Durch die Aeußerungen, die ich heute hören mußte, halte ich nun aber diesen unsern rechtlichen und sittlichen Grund und Boden im höchsten Grade gefährdet, daher halte ich es als ehemaliges Mitglied des Verfassungs Rathes, als Stellvertreter des Volkes, als Verfechter seiner Rechte und Freiheiten für heilige Pflicht, abzuweisen die Gemeinheiten, welche uns gesagt worden sind,

abzuweisen die Art von Voraussetzung, daß wir hier erst noch auszusprechen haben, wir seien nicht die infamen Gesellen, wie wir sie wären, wenn wir das Volk an seine Feinde verrathen und verkaufen würden. Dergleichen darf man hier nicht aussprechen. Es versteht sich von selbst, was wir sind. Das Volk hat uns sein Zutrauen geschenkt, und in Gemäßheit dessen sollen wir das Gesetz vollziehen und nicht einen Fluch aussprechen gegen unsere Hauptstadt, während nur auf dem Wege des Gesetzes auszumitteln ist, wer schuldig sein mag. Wenn man dann einerseits sagt, man wolle uns, wenn den Umtrieben nicht bald ein Ziel gesetzt werde, den Weg weisen, man wolle dem Regierungsrathe den Weg weisen, und man klage ihn förmlich an u. s. w. — und man dann aus dem gleichen Munde andererseits demselben dankt; so kann ich mir diesen Zustand nicht recht erklären, kann mir solche Widersprüche in so kurzem Zeitraume aus dem gleichen Munde nicht erklären. Bloß erklärbar sind sie allenfalls durch die Leidenschaftlichkeit, die ich wegen der menschlichen Schwachheit entschuldige, indem ich überzeugt bin, daß dasjenige Mitglied, welches sich so weit vergessen konnte, es mit dem Vaterlande gut meint. Es ist aber von der höchsten Wichtigkeit, daß wir uns diesmal strenge am Gesetze halten, daß wir die leztbin begangene Willkühr wiederum gut zu machen suchen, zugleich jedoch die betreffenden Beamten zu strenger Pflichterfüllung aufrufen. Daß wir aber gegen Alles, was wir der Verfassung schuldig sind, selbst das Vereinsrecht antasten und gefährden und ohne hinlängliche Untersuchung die Sicherheit unserer Mitbürger gefährden, — das kann nicht im Willen des Großen Rathes liegen und kann ebensowenig von Seite des Regierungsraths hervorgehen, welcher jetzt bewiesen hat, daß er unser Zutrauen mit Recht besitzt. — Zit., ich wiederhole, wir haben jetzt erfahren, wie unsere Verfassung gesichert ist durch den Willen des Volkes und durch seinen freien Aufschwung, welcher selbst dem Ruße des Regierungsrathes zuvorkam. Allerdings glaube ich, es solle nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden gegen die überwiesenen Schuldigen, aber je mehr wir die Strenge der Gesetze walten lassen müssen, desto mehr haben wir Sorge zu tragen, daß wir nicht der Leidenschaftlichkeit hingegeben erscheinen, daß wir hier nicht diese Leidenschaftlichkeit sich aussprechen lassen auf eine Weise, welche unmöglich unter gebildeten Menschen angehen kann. Ich trage darauf an, den Vorschlag des Hrn. Neukom zu genehmigen. Es hat mir wehe gethan, in diesem Momente mich so aussprechen zu müssen gegen einen Träger der besten Absichten, aber wir sind es dem Regierungsrathe und uns selbst schuldig, solche Gemeinheiten und Gefährdungen abzuweisen, wie sie hier vorgekommen sind.

Hunziker. Ich muß mich verwundern, daß bei diesem Anlasse eine Diskussion stattfinden soll. Ich glaube durchaus nicht, daß auf eine mündliche Notifikation des Regierungsrathes hin irgend eine Diskussion stattfinden kann. Das ist außer aller Form. Wenn ich die Sache von der Seite ansehe, daß der Bericht des Herrn Schultheißen eine einfache Mittheilung ist, um den Großen Rath von dem, was im Oberlande sich zugegetragen, in Kenntniß zu setzen; so kann ich nicht glauben, daß jetzt irgend ein Beschluß könne genommen werden. Die Diskussionen sind aber dafür da, um irgend ein Resultat hervorzubringen; wo nun das nicht der Fall ist, haben wir uns auch nicht weiter auszusprechen. Ich kann sehr wohl begreifen, daß man unter den obschwebenden Verhältnissen die Sache zu besprechen wünscht, und daß man in der Voraussicht, der Große Rath könnte sich heute oder morgen vertagen wollen, sich vorher noch gerne damit beschäftigte. Allein die Sache ist mir zu wichtig, die Stellung und Würde des Großen Rathes kommt zu sehr dabei in Frage, als daß ich glauben könnte, daß eine Verlängerung der Diskussion mit der Würde des Großen Rathes vereinbar und den Verhältnissen zuträglich sei. Aus dem Grunde möchte ich ehrerbietigst dahin antragen, daß, wie gestern und vorgestern, diese einfache mündliche Notifikation des Regierungsraths durch das Organ des Herrn Landammanns dem Regierungsrathe verdankt werde.

May. Dem Antrage des Hrn. Neukom pflichte ich vollkommen bei; aber die hier gefallenen Meinungen sind von solcher Art, daß ich glaube, sie können nicht stillschweigend liegen

bleiben. Seit drei Tagen ist uns durch den Regierungsrath über das Entstehen und den Fortgang der Unruhen im Oberlande berichtet worden, und jetzt ist hier im Schooße des Großen Rathes die sehr schwere Anschuldigung gefallen, es sei Connivenz in der Mitte des Regierungsraths gegenüber den Stiftern und Ueberrichtern dieser Unruhen. Ich kann nicht sehen, wie der Regierungsrath in seiner Gesammtheit, und wie die einzelnen Mitglieder stillschweigen können zu solchen Beschuldigungen. Entweder soll eine förmliche Zurechtweisung jenes Redners erfolgen, oder es soll eine förmliche Anklage gegen den Regierungsrath stattfinden. Aber daß man hier den Regierungsrath oder einzelne Mitglieder desselben der Connivenz (des durch die Finger Sehens) beschuldige bei Unruhen, wo man glaubte, sogar Truppen aufbieten zu müssen, das kann und soll nicht sein. Darum wiederhole ich: entweder eine förmliche Zurechtweisung oder aber eine förmliche Anklage! — Ferner sind wir nach unserer Verfassung, nach unsern geschwornen Eiden Repräsentanten — nicht jeder vor seinem Orte, von seiner Gemeinde, von seiner Opinion, sondern Repräsentanten des ganzen Kantons. Wir haben daher geschworen, persönliche und örtliche Rücksichten beiseits zu setzen und nur so zu raten und zu stimmen, wie das Wohl des ganzen Kantons es verlangt. Ist das nun das Wohl des ganzen Kantons im Auge behalten, wenn man hier Aufforderungen anhört, daß der ganze Kanton sich vereinige gegen die Hauptstadt? hört, daß die Hauptstadt, der Sitz der Regierung, ein Raubnest, ein verpesteter Ort genannt wird? Soll das geduldet werden? Unser Reglement verbietet Anzüglichkeiten; das ist mehr als Anzüglichkeit, das ist Aufforderung zur Zwietracht, zur Trennung des Kantons, zum Bürgerriege. Sind wir denn so tief gesunken, daß wir uns imponiren lassen sollten durch einen Mann, der sich heransnimmt, eine solche Sprache zu führen? Ich wenigstens werde mich niemals so tief erniedrigen. Bei dem Eide, den ich geschworen, bei den Pflichten, die ich vom Verfassungsrathe an beständig bis jetzt zu erfüllen mich befreit habe, nämlich der Verfassung treu zu bleiben, zu trachten, daß man auf dem Standpunkte bleibe, welcher jedem von uns angewiesen worden ist durch unsere Verfassung, — kann ich unmöglich stillschweigen, wenn ich sehe, daß man den Großen Rath so herabwürdigen und eine Behörde daraus machen will, die sich der Leidenschaft zum Werkzeuge hingibt und Aufreizungen eines Landestheiles gegen den andern und solche Beschuldigungen gegen die oberste Vollziehungsbehörde in ihrem Schooße dulde. Ich würde es dem Großen Rathe zur Schande anrechnen, wenn Niemand hiegegen auftreten dürfte. Ich bin Republikaner, ganz Republikaner; eben deswegen würde ich mich nicht schmiegen unter das Joch eines Fürsten, noch weniger werde ich es thun unter das Joch eines Demagogen!

Faggi, Obergerichter. Das ist eine so ernsthaftige Angelegenheit, Zit., daß man sich nicht verwundern kann, wenn das ganze Land darüber in Unruhe ist. Es ist auffallend, daß fast allemal, wenn der Große Rath versammelt ist, sich immer etwas dergleichen bald hier bald dort regt. Die Berichte aus dem Oberlande sind gewiß im höchsten Grade betrübend, es ist dort bis zum Punkte gekommen, wo auf Mitbürger sollte gesenert werden. Wo ist aber die Kluft zwischen der Drohung und der That? Diesmal haben wir es einzig der Besonnenheit eines wackern Militärbefehlshabers zu verdanken, daß nicht das Traurigste geschehen, daß nicht Bürgerblut geflossen ist. Wer garantiert uns, daß nicht vielleicht schon in 14 Tagen sich wieder Aehnliches zeigt, wenn nicht endlich am gehörigen Orte Einhalt gethan wird? Von Bern aus, wo der Centralpunkt des Sicherheitsvereines und jetzt des sogenannten Vaterlandsvereines sich befindet, ist auch diesmal die ganze Sache angeponnen worden, und während dieses sich zuträgt und die Behörden einschreiten, ist gestern zum Trost und Hohne der Regierung geschehen, daß der Vaterlandsverein sich versammelte unter unsern Augen, geschehen, daß man wackere Männer und Freunde des Vaterlandes zur Thüre hinauswies! Ist das ein öffentlicher Verein, ist das ein Vaterlandsverein, der die Stellvertreter des Volkes zur Thüre hinausweist? Allenthalben herrscht daher die Meinung, daß endlich einmal Ordnung und Ruhe geschafft werde. Nicht auf ungesegnete Weise, aber mit Strenge und Unparteilichkeit soll man zu Werke gehen; Ordnung und Ruhe werden dann

bald hergestellt sein. Da man aber so lange geduldet hat, daß fast alle Halbjahre einmal durch das Treiben einer volksfeindlichen Faktion das ganze Land in Bewegung gesetzt, und die Existenz unserer verfassungsmäßigen Ordnung der Dinge in Frage gestellt werden, so verwundere ich mich nicht, wenn sich jetzt hier Gefühle Luft machen, wie es heute geschehen ist. Wenn man denn fragt, wie es geschehe, daß dergleichen Unruhestellungen und Reaktionsversuche sich immerfort erneuern, und daß trotz dem, daß die Behörden immer mit Langmuth und Schonung zu Werke gehen, — — — Tit., gerade diese Langmuth und Schonung macht diese Leute beherzt. Ich wollte mir erlauben, Ihnen zu Gemüthe zu führen, daß ich mich nicht verwundere, wenn man seine Gefühle ausdrückt. Der Große Rath soll doch seinen Kommitenten sagen können, wie man die Sache hier ansieht.

Fueter. Ich könnte mich unmöglich der Meinung anschließen, welche die gefallenenen Aeußerungen entschuldigen möchte, vielmehr müßte ich mir's in meinem ganzen Leben zur Schande anrechnen, wenn ich nicht auch meinerseits der Meinung meinen Beifall gäbe, welche von Grund ihres Herzens solche Verdächtigungen und Reizungen zur Ungefehrlichkeit von sich wegstößt. Die ganze Eidgenossenschaft und Europa wird richten, was heute geredet worden ist. Ich pflichte von Grund meines Herzens dem Hrn. Staatschreiber May bei. Ich bin auch nicht bezahlt, um ein Aristokrat zu sein, obgleich es eine gewöhnliche Taktik ist von einer gewissen Seite, einem durch solche Verdächtigungen den Boden unter den Füßen wegzuziehen, einen darzustellen als Spießbürger, der nicht begreifen könne oder wolle, was man ihm sagt, der keiner Aufopferung fähig sei u. dgl. Ich darf es bei dieser Gelegenheit, wo ich mich über die geschehenen Aeußerungen so sehr entrüstet fühle, wohl sagen, — meine Voreltern haben sich vielleicht früher als die Voreltern der betreffenden Präopnanten als freisinnige Berner gezeigt. Meine Voreltern sowohl von mütterlicher als väterlicher Seite sind Anno 1749 von dem Familienregimente nicht auf eine Weise traktirt worden, daß ich jetzt eine auffallende Zuneigung für dasselbe fühlen sollte. Aber erst heute ist es mir klar geworden, daß wenn ich nicht Ideale hätte und nicht aus innerster Ueberzeugung die liberalen Institutionen für wohlthätiger und besser hielt als die aristokratischen, ich noch weit lieber unter der Herrschaft des Patriziats stehen wollte als unter denjenigen Familien, deren Stimme wir heute gehört haben. Ich muß mich vollkommen der Meinung des Hrn. Staatschreibers anschließen; ohne und zu beschimpfen, können wir unmöglich unsere höchste Exekutivbehörde solchen Verdächtigungen preisgeben und sie der Connivenz mit Aufrührern und Ruheförnern beschuldigen lassen, ohne eine förmliche Mißbilligung darüber auszusprechen. Darauf muß ich dringendst antragen, nämlich, daß entweder eine förmliche Zurücknahme des Gesagten oder aber eine förmliche Anklage gegen den Regierungsrath erfolge. Uebrigens will ich auch helfen, dem Regierungsrathe Dank auszusprechen für die gehabte Sorgfalt, aber ohne weitere Aufträge zu geben, denn wir sollen Vertrauen haben zu unserer Exekutivbehörde, die wissen wird, daß sie die Gesetze anwenden und den Aufruhr nach der Strenge des Gesetzes bestrafen soll. Ich möchte mich also mit dem Danke begnügen und schließe mich im Uebrigen an die Meinung des Herrn Staatschreibers an.

E. Schnell, Regierungsrath. Als gegenwärtiges Mitglied des Regierungsraths steht es mir nicht zu, über irgend etwas, was Dank oder Aufträge an den Regierungsrath betrifft, mitzusprechen. Wenn ich das Wort ergreife, so thue ich es nur, um die Diskussion auf ihren richtigen Standpunkt zurückzuführen. Was ist ursprünglich angetragen worden? Herr Neukom hat gesagt, man solle auf der einen Seite dem Regierungsrathe Dank aussprechen für seine Mittheilung, und solle auf der andern Seite dem Regierungsrathe den Wunsch des Großen Rathes äußern, daß der Regierungsrath diejenige Energie und Kraft entwickeln möchte, die unserm Volke und Lande diejenige Ruhe herstelle, welche fort und fort durch eine Partei, die unserer Verfassung, unsern Freiheiten und Rechten bekanntlich von Anfang entgegensteht, gestört wird. Das, Tit., ist eigentlich der Antrag des Hrn. Neukom. Darauf hat mein Bruder, aufgefor-

dert durch den Hrn. Landammann, das Wort ergriffen und hat vielleicht in seinem Vortrage ein wenig lebhafter geredet, als Hr. Neukom. Allein es ist bestimmt nicht der Fall, daß er hier direkt etwas gesagt habe, was ihn vor dieser Versammlung verantwortlich machen sollte. Er hat lediglich seine Meinung über die Sache ausgesprochen, wie jedes Mitglied das Recht dazu hat. So hat er gesagt, die allzugroße Schwäche im Regierungsrathe könnte den Regierungsrath der Connivenz mit den Feinden der Verfassung verdächtig machen. Das ist seine Meinung. So hat Hr. Fellenberg gesagt, man sei zur Zeit der Aufhebung des Sicherheitsvereines zur Willkühr geschritten. Das sind Ansichten und Meinungen. Wenn die erstere reprehensibel ist, so ist es die andere auch, denn der Große Rath wird sich nie sagen lassen, er habe eine Willkührlichkeit begangen. Man muß wahrhaftig erstaunlich kurzsichtig sein, wenn man nicht einsieht, daß der damalige Beschluß völlig verfassungsgemäß ist. Ich weiß nicht, ob viele Mitglieder dieser hohen Versammlung zu wenig Gewicht auf die Hoheitsrechte des Staates legen, so daß sie zugeben könnten, daß eine Faktion sich eines Theiles dieser Hoheitsrechte bemächtigte. Mir ist es so klar als möglich, daß man sich unverantwortlichen Leichtsinns und Pflichtvergessenheit würde haben zu schulden kommen lassen, wenn man den Sicherheitsverein noch länger geduldet hätte. — Herr Fellenberg hat von Gemeinheiten geredet. Ich möchte bitten, zu bedenken, daß die Gemeinheiten in der Sache liegen; wenn man die Sache angreifen will, so muß man sie doch als die darstellen, die sie ist. Jeder treue Anhänger an unser Vaterland zweifelt gewiß nicht an der fortwährenden Thätigkeit der Waldshuterherren und derjenigen Leute, welche von Anbeginn an bis jetzt nichts gethan haben, als den Volksrechten überall entgegenzusetzen. Daran zweifelt kein Mensch. Wenn man also diese feindselige Faktion hier angreift und mit denjenigen Worten benennt, die sie verdient, und den Regierungsrath ersucht, er solle einmal dagegen einschreiten, damit das Volk Ruhe und Frieden habe, und nicht fort und fort durch bestellte Agenten des hiesigen gouvernement occulte verwirrt werde; so hoffe ich, werde das bei den meisten Mitgliedern des Regierungsraths Anklang finden. Man wird dann im Regierungsrathe denken: in der That müssen wir sehen, — — — wir sehen, daß unter den sogenannten Vaterlandsfreunden Viele sind, die in den Reaktionsversuchen von 1832 eine Rolle gespielt haben. Wir kennen also die Absichten dieser Leute; wir sehen da das Stebnercomité und diejenigen, welche an dessen Platz treten sollten, wenn es nöthig würde, — wir sehen — — — das Alles sehen wir sich da jetzt wieder reproduziren, zwar in andern Gewande, denn die Leute sind damals nur nach Hause gegangen und haben ein anderes Kleid angezogen, damit man sie nicht erkenne. Alles das wird der Regierungsrath bedenken, und da ist dann in der That die Exekutivbehörde verpflichtet, nachzusehen, was für ein Mann unter dem neuen Kleide stecke, und sie darf sich durch das Kleid nicht abwendig machen lassen, auf den Mann zu greifen. Das liegt in der Pflicht des Regierungsraths, und der Regierungsrath wird durch alle die mesures, die hier und da genommen worden sind, und welche gewiß das tableau des ganzen Planes deutlich darstellen, sich bewegen finden, in Zukunft die Leute so anzusehen, wie sie sind. — Daß mein Bruder von ungesetzlichen Mitteln gesprochen habe, ist gar nicht der Fall; im Gegentheil, er hat aufgefordert, der Regierungsrath solle jetzt die gesetzlichen Mittel ergreifen, damit man nicht am Ende zu ungesetzlichen kommen müsse, er solle daher zur Zeit diejenigen Maßnahmen treffen, die eine besorgte und kluge Regierung zu treffen habe, und solle nicht warten, bis es zu spät sein würde, wo dann andere Mittel eintreten müßten, nämlich offener Bürgerkrieg, vor welchem Sie, Tit., sich billig entsetzen werden; man solle hiemit am Schluss der Session dem Regierungsrathe sagen: Tit., sehet, daß ihr euer Präventionsrecht gegen diese Leute geltend macht, sonst kömmt es zu offenem Ausbruche und Bürgerkriege. — Wie ich meinen Bruder verstanden habe, so hat er nur gesagt: item, wenn die Mittel, welche der Regierung zu Gebote stehen, nicht gebraucht werden, so werden sich später Sachen ereignen, die weit fürchterlicher sind, als welche wir bis jetzt erlebt haben. Dazu ist mein Bruder nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, und es ist daher ein häßlicher Ausfall von Seite des Hrn. Fueter, wenn er sagt, man wolle zur Ungefehrlichkeit auffordern. Ueberhaupt hat Hr. Fueter

seit ein Paar Tagen Aeußerungen gethan, wo man ihn eigentlich gar füglich hätte zur Ordnung weisen können. Aber es giebt Leute, welche glauben, es gehe ihnen Alles an — — — Der Große Rath wird aber Laft genug haben, zu unterscheiden, wer es mit der Verfassung, mit der Regierung, mit dem Lande gut meint und wer nicht. — Das dann Hr. Staatschreiber May sich — — — den Grund davon brauche ich nicht auseinanderzusetzen, es ist genug, wenn ich ihn weiß, er braucht also nicht widerlegt zu werden.

Das wollte ich sagen, um meinen Bruder ein wenig vor Ihnen, Zit., zu diskulpiren, indem er selbst nach dem Reglemente nicht zum zweiten Male reden kann. Ehrverletzendes kann ich in seinen Worten gar nichts finden. Mein Bruder hat nie daran gedacht, dem Korps des Regierungsraths zuzumuthen, daß von seiner Seite Connivenz gegen die Unruhestifter stattfinde, sondern nur, daß, wenn der Regierungsrath sich jetzt wiederum schwach zeige, dieß demselben für Connivenz könnte ausgelegt werden. Ich glaube, sobald der Regierungsrath sieht, wie er es jetzt je länger je deutlicher einsehen wird, daß das Getriebene nicht unschuldig ist, sowohl was im Casino als von Denen geschieht, welche von dem gouvernement occulte ausgeschiedt werden; so wird er seine Maaßregeln ergreifen und daran denken, daß es an der Zeit sei, dem Lande die Ordnung zu verschaffen, wonach es sich sehnt, was übrigens schon längst geschehen wäre, wenn man gezeigt hätte, daß man einen Unterschied mache zwischen denjenigen Leuten, welche nur die Rechte, aber die Pflichten eines Staatsbürgers in Anspruch nehmen. Schon längst hat man sich überzeugen können, daß diese feindselige Faktion keine einzige Staatsbürgerpflicht ausübt. Sehen Sie nur, Zit., ob diese Leute ihre Kinder je den Staatschulen übergeben; fragen Sie den Herrn Präsidenten des Militärdepartements, ob diese Faktion ihre jungen Leute zum Militärdienste stellt, oder ob sie sie nicht vielmehr geflissen fortschickt. In jeder Beziehung zeigen sich diese Leute als eine den Volksfreiheiten abholden Faktion. So stellen sie sich im Staate dar, und so, wie sie sich darstellen, soll man sie behandeln, denn sonst gerathen wir in eine sehr schlechte Stellung. Diese Faktion will, was die Aristokraten von jeher gesucht haben, nämlich glauben machen, es sei zwischen Freiheit und Frechheit kein Unterschied, und zu dem Zwecke will sie durch ihr Wühlen die Freiheit zur Frechheit und die Frechheit zur Anarchie steigern. Wenn Sie, Zit., diesem nicht ein Ende machen, so werden Sie die Aristokraten bald wieder hier haben in ihrer vollen Abgeschlossenheit, und ob diese uns dann eine Verfassung geben werden, — das, Zit., wissen wir von früher her. Halten wir darum zusammen, bleiben wir so lange als möglich in der gesetzmäßigen Stellung, thun wir alles, was wir verfassungs- und gesetzmäßig thun können, und sollten wir selbst unser Leben dabei aufs Spiel setzen müssen. Sollte aber durch irgend einen Zufall die Faktion in der Hauptstadt triumphiren, dann wissen wir auf dem Lande, was wir zu thun haben gegen die Faktion; dann wollen wir ihr zeigen, was das ist, dem Feinde nicht mit der gleichen Elle messen! Sie haben mich verstanden, Zit. Ich will gegen jeden Staatsbürger, der seine Pflicht thut, gleichmäßig handeln, aber eine Faktion, welche sich allerwärts als Feindin unserer Freiheit äußert, die sehe ich nicht als Staatsbürger an, sondern eben als solche, die just uns Andern die Freiheit entziehen wollen, und gegen diese habe ich allerdings eine andere Elle als gegen die Andern.

v. Goumoens. Bei der Abstimmung könnten Zweifel obwalten, wohin man Stimme solle. Dem Antrage des Herrn Neufom müßte ich in der That beipflichten, aber wenn solche Reden geführt werden, wie wir sie von Hrn. J. Schnell gehört haben; so kann ich unmöglich durch mein Votum glauben machen wollen, daß ich denselben beistimme. Man hat da eine ganze Stadt gleichsam in Vann erklärt, wo doch nicht nur solche Männer wohnen, die dem Sicherheitsvereine hold sind, sondern auch solche, die so freisinnig sind, als irgend Andere auf dem Lande, und welche unserer Verfassung von Herzen ergeben sind. Wenn die Verfassung nicht freisinniger ist, so kann ich nichts dafür, ich hätte sie im Verfassungsrathe gerne noch freisinniger gemacht. Ich bin ganz und gar Demokrat, und ich werde zu jeder freisinnigen Maaßregel Hand bieten, aber solche Ausdrücke, wie die gefallenen, kann ich unmöglich billigen, und trotz dem,

was Herr Regierungsbrath Schnell so eben gesagt hat, kann ich doch nicht einsehen, daß eine solche Art, sich auszudrücken, nicht der Regierung und der Verfassung schaden müsse. Auch kann ich nicht billigen, was Herr Regierungsbrath Schnell gesagt hat, nämlich, daß er für diejenigen, welche ihre Pflicht nicht erfüllen, zweierlei Elle habe. Alle Staatsbürger stehen unter dem gleichen Maaße, unter der gleichen Elle, selbst wenn sie in politischen Sachen uns gegenüberstehen. Daß die Regierung diese Leute genauer beaufsichtige, das ist ganz recht, aber ich muß mich förmlich gegen jedes leidenschaftliche Verfahren verwahren, damit nicht die köstlichsten Freiheiten, deren wir uns erfreuen, in Gefahr gesetzt werden.

Wäber, Oberlieutenant. Ich hingegen verdanke den vaterländischen Männern, die das Herz auf dem rechten Flecke tragen, daß sie offen und frei ihre Ansichten aussprechen dürfen und nicht Parthei nehmen von Leuten, welche ebenfalls offen und frei als Feinde der Verfassung, des Landes und des Volkes sich zeigen. Diese Männer achte und schätze ich, sie haben sich seit 6 Jahren und schon früher als treue und bewährte Verfechter der heiligsten Volksrechte gezeigt und haben ausführen dürfen, was sie glaubten — — — Dieses Gefühl muß ich hier aussprechen, es wäre schon lange nöthig gewesen, auf die Worte dieser Männer Achtung zu geben. Darin liegt wahres Wohl für unser Volk! So sehe ich es an. Die Regierung ist keine Parthei, aber hingegen solche Aristokraten sind eine feindselige Parthei. Etwas Anderes sind die Nuancirungen in unsern vaterländischen Gemüthern. — — — Das, Zit., sind Meinungen, Ansichten; aber die aristokratische Ansicht ist keine bloße Ansicht, sie will zerstören, was wir haben, und herstellen, was durch das Volk abgeschafft worden ist. Das liegt tief in meinem Herzen geschrieben! Seit 6 Jahren habe ich gelernt, was das Wohl des Volkes erheischt. Ich wünsche, daß der Regierungsrath aus diesen heute geführten Raisonnements erkannt haben möge, was dem Lande Noth thut. Wir sind es dem Lande schuldig, daß endlich einmal Ruhe geboten werde, und daß eine ernste Aufforderung geschehe an alle betreffenden Behörden, mit aller Strenge der Gesetze einzuschreiten, damit wir endlich die Früchte unserer schwer errungenen Freiheit genießen mögen. — — — Was muß das Land von meiner Vaterstadt halten, wenn es sieht, daß alle Umtriebe von daher kommen? Die Mitglieder, welche immer Parthei der Aristokraten nehmen, sollen nur einmal sagen, alle jene Umtriebe zum Sturze der gegenwärtigen Ordnung der Dinge seien schlecht! Aber weder in den Zeitungen noch hier hat man das Herz, das den Aristokraten gegenüber auszusprechen. Ich habe das Herz dazu und sage es frei und offen. Dieser Zustand meiner Vaterstadt muß das ganze Land betrüben. Ich hoffe, es sei noch ein großer Kern in der Stadt, der diese aristokratischen menées im höchsten Grade mißbillige, und ich hoffe, der Große Rath werde so gerecht sein, die Unschuldigen in der Stadt Bern nicht in einen Kasten zu legen mit den Schuldigen. Ich unterstütze ganz, was Herr Neufom angetragen hat, denn es muß mit aller Strenge des Gesetzes durchgedrungen werden gegen dieses Gelichter, wie die Herren Schnell mit Offenheit und Festigkeit ausgesprochen haben. Es thut mir leid, daß ich nicht logisch genug rede, wie der Herr Conciptent wünscht, daß man hier rede, aber ich muß meine innersten Gefühle hier in dieser Versammlung offen und frei aussprechen, und sollte ich noch einmal krank werden!

Stettler. Ich nehme die Freiheit, Zit., auf den Antrag des Herrn Hunziker zurückzukommen. Kein Antrag zu einer Berathung liegt eigentlich vor, denn nach dem Reglemente braucht es dazu entweder einen Anzug oder eine Mahnung. Keines von beiden ist da, jeder spricht aber seine Gefühle aus und das ist sehr natürlich; allein es ist hier nicht der Ort, jetzt in lange Deliberationen einzugehen. Meine Ansicht ist die, daß wir allerdings Dank wissen sollen, just weil wir sehen, wie tiefe Wurzeln die Verfassung getrieben hat, wie wenig es brauchte, um die ganze menée zu zerstören, wie wenig es brauchte, um der angezettelten Conspiration den Nagel zu stecken. Auch die Beamten, Zit., haben ihre Pflicht gethan, nicht bloß das Volk, wie gesagt worden ist. Auch die Herren Kommissarien haben ihre Pflicht gethan, und auch das Volk hat das Seinige gethan. Das erregt in mir freudige Empfindungen. Ein Ausbruch ist doch endlich

besser als ein geheimes Feuer; dann weiß man, woran man ist. Dank diesem Ausbruche weiß man jetzt, woran man ist, und kann die Sache unterdrücken. Ich bedaure aber die erfolgten gegenseitigen Verunglimpfungen. In einem solchen Augenblicke soll der Große Rath Einstimmigkeit und Einmütigkeit zeigen gegenüber den Feinden. Ich bin auch oft persönlich angegriffen worden und hätte giftig sein und Gleiches mit Gleichem vergelten können, aber es ist unter der Würde des Großen Rathes, mit gegenseitigen Verunglimpfungen daher zu kommen. Ich kann aber wohl begreifen, wie man in solchen Augenblicken seinen Gefühlen Lauf läßt und dann vielleicht nicht immer bei der Stange bleibt; darum scheint es mir jetzt auch nicht der Fall zu sein von Zurechtweisungen oder einer noch längern Verathung. Es thut Noth, dem Regierungsrathe Dank zu wissen und die Erwartung auszusprechen, er werde kraft seiner Pflicht Alles thun, was nöthig, damit die Umtriebe nach Vorschrift der Gesetze zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden. In Niemandes Willen liegt es, daß ungesegliche Maaßregeln getroffen werden sollen. Die Gesetze haben sich bis jetzt kräftig genug gezeigt, sie werden sich auch fernerhin kräftig genug erzeigen. Ich stimme also Herrn Hunziker bei, nämlich in dem Sinne, dem Regierungsrathe die gemachten Mittheilungen zu verdanken und zugleich die Erwartung auszusprechen, er werde nach den Gesetzen auch fernerhin mit Ernst und Festigkeit zu Werke gehen.

v. Morlot. Mit Ueberzeugung unterschreibe ich die gemäßigten und konstitutionellen Worte des Herrn von Goumoens.

Weber, Oberrichter. Es handelt sich darum, Herrn Neukom's Antrag entweder anzunehmen oder nicht. Darüber scheinen mir alle Meinungen einig. Herr F. Schnell hat bloß dieselbe ein wenig in einem andern Kleide angebracht. Da also Niemand dagegen gewesen, so ist zu erwarten, der Antrag werde den gewünschten Erfolg haben. Die Diskussion hat sich aber bis dahin auch darüber erstreckt, ob man Herrn Schnell mißbilligen wolle, weil er seine vaterländischen Gesinnungen in etwas rauhern Formen ausgesprochen hat, als gewisse Männer erwarten mochten. Wenn man das wollte, so müßte ich dann andere Anträge bringen. Andere Redner haben sich auch Aeußerungen erlaubt, die vielleicht jedem Vaterlandsfreunde geeigneter scheinen möchten, eine Mißbilligung zu erleiden. So hat man von Willführ in Aufhebung des Sicherheitsvereines geredet. Der Große Rath hat sich keine Willführ zu Schulden kommen lassen, er hat sich formell durchaus auf dem rechten Standpunkte befunden. Von dieser Seite her wäre also eher Mißbilligung zu erwarten, Herr Schnell aber hat, so Gott will, nicht zu befürchten, die Mißbilligung des Großen Rathes zu erfahren. Ein anderer Herr wollte ebenfalls Mißbilligung gegen Herrn Schnell aussprechen und zeigen, daß seine Voreltern liberalere Männer gewesen seien, als vielleicht die Voreltern der Herren Schnell. Wir sind schon längst von der Ansicht zurückgekommen, daß das Verdienst der Voreltern auf die Kinder vererbe. Das ist eben der große Streit, der schon lange dauert, daß nämlich die Einen jene Ansicht noch immer verfechten wollen, während die Andern sie aus Gründen nicht zugeben. Sehr oft hat ein verdienstvoller Vater gar nicht etwa einen verdienstvollen Sohn, und ein gescheidter Vater hat oft einen dummen Sohn. Noch ein anderer Präopinant wollte Herrn Schnell mißbilligen und als Demagogen bezeichnen und sich selbst als den viel bessern Republikaner darstellen. Allein man soll nur auf die Umtriebe seiner eigenen Hausgenossen sehen, dessen Sohn selbst im Sicherheitsverein thätig war, und der jetzt gegenwärtig in den bekannten Umtrieben ebenfalls die Hand im Spiele hat. Also dieser Präopinant wollte Herrn Schnell eines nicht republikanischen Geistes bezüchtigen. Das ist genug. Es ist gesagt worden, der Regierungsrath sei durch die Aeußerungen des Herrn Schnell beleidigt. Nach unserer positiven Gesetzgebung ist zwar allerdings ein Kollegium zu injurieren, aber nach allgemeinen Prinzipien ist angenommen, daß ein Kollegium nicht könne injuriert werden, denn jeder Einzelne kann denken, er gehöre zur ehrenhaften Ausnahme. Ich schließe zu Herrn Neukom und stimme zugleich gegen jede Mißbilligung.

May. Ich möchte doch den Herrn Oberrichter Weber fragen, ob seine Aeußerungen auf mich und meine Hausgenossen gehen sollen?

Weber, Oberrichter. Ich habe meine Sache gesagt. —

May. Ich frage nochmals, ob das auf mich und meine Hausgenossen gehen soll; wenn ja, so erkläre ich es als eine Verläumdung.

Weber, Oberrichter. Ich habe nur die eigenen Worte des Herrn Staatschreibers gebraucht, welcher ausdrücklich gesagt hat, daß sein Sohn Mitglied des Sicherheitsvereins sei.

Herr Landammann fordert die beiden Herren auf, ihr Zwiegespräch abzubrecchen.

May. Wenn man von Umtrieben meiner Hausgenossen redet, so ist das Verläumdung.

Herr Landammann ruft abermals zur Ordnung.

Weber, Oberrichter. Ich wiederhole —

Herr Landammann. *Silentium!* — *Sit.*, ich habe bis dahin die größte Freiheit des Redens gestattet, aber ich darf eine solche Diskussion, von welcher ich hoffe, sie werde auf eine den Verhältnissen und diesem Orte angemessene Weise geführt werden, nicht in kleinliche Persönlichkeiten ausarten lassen. Dafür sind wir nicht da. Wir haben uns jetzt mit den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes zu befassen, daher werde ich von nun an Jedermann, der irgend das Reglement außer Acht setzen sollte, sofort zur Ordnung weisen.

(Niemand verlangt mehr das Wort, hingegen wird der Herr Landammann um seine Meinung befragt.)

Herr Landammann. *Sit.*, zunächst soll ich als Präsident mich erklären, warum diese Umfrage Statt gefunden hat, indem einige Mitglieder in den bisherigen Gewohnheiten einen Grund zu finden glaubten, weshalb keine Umfrage hätte Statt finden sollen. Der §. 38 des Reglementes ist für solche Fälle etwas dunkel, indessen habe ich schon vorgestern, als in Folge der ersten Mittheilung des Regierungsraths Anträge auf Vertagung u. s. w. gefallen waren, gebeten, denselben einstweilen keine weitere Folge zu geben, weil ich erwartete, daß früher oder später durch einen umfassenden Bericht des Regierungsraths alle Gelegenheiten gegeben werden, um alsdann geeignete Anträge zu stellen. Allein auf heutigen Tag, wo ich bereits gestern angezeigt hatte, daß ich den Antrag auf Vertagung stellen werde, habe ich gefühlt, daß bei der Mißstimmung über die unglücklichen Ereignisse im Oberlande man sich doch aussprechen müsse, und wäre es jetzt nicht geschehen, so würde es dann bei der Frage der Vertagung doch geschehen sein. Darum wollte ich diese Umfrage gleich Anfangs der Sitzung ergehen lassen. Ich hätte gewünscht, daß dieselbe mit etwas mehr Ruhe und ohne gegenseitige Anfeindungen hätte Statt finden können. Auch ich habe einige Ausdrücke bedauert, welche in einiger Aufwallung ausgesprochen worden sind, namentlich was die Aeußerungen gegen die Hauptstadt betrifft, von welcher ich glaube, daß wenn dieselbe schon unglücklicher Weise der Sitz von verfassungfeindlichen Umtrieben sein mag, die große Mehrheit der Bürger dennoch keinen Grund gegeben hat zu den gefallenen Beschuldigungen. Wenn man um einzelner Rubestörer willen die ganze Stadt verdammt, so wäre das gewiß eben so unbillig, als wenn man das ganze Amt Interlaken oder Oberhasle so anklagen wollte, weil jetzt daselbst Unruhen und Umtriebe von Seite einzelner irrefleiteter Bürger Statt gehabt haben. Wir stehen da Alle einander gleich, und jede Verdächtigung oder Verleugung einer einzelnen Gemeinde oder Ortschaft ist durchaus unsatthaft. Ich hoffe, daß später Solches nicht mehr geschehen werde.

Was die gefallenen Anträge selbst betrifft, so halte ich dafür, daß streng gesetzlich der Antrag des Herrn Hunziker der richtigste ist. Indessen habe ich auch kein großes Bedenken, dem Antrage des Herrn Neukom beizupflichten, gegen welchen sich auf den Fall des Eintretens keine Stimme erhoben hat. Vielmehr ist derselbe der Ausdruck der gesammten Versammlung, und einmütig wünscht man, daß solchen Ausbrüchen ein Ziel gesetzt werde. Wer seinem Eide treu bleiben will, kann hierüber nicht anderer Meinung sein.

A b s t i m m u n g:

- | | |
|---|-------------|
| 1) Bloß für den Antrag des Herrn Hunziker | 16 Stimmen. |
| Weiter zu geben | 86 |
| 2) Für den Antrag des Herrn Neukom | Alle. |

Tagesordnung.

Dekretesentwurf des Regierungsraths zu Regulirung der Verhältnisse der Predigtkandidaten gegenüber dem Staate und der Kirche.

(Der Gesetzesentwurf ist gedruckt und wird daher nicht abgelesen.)

Herr Landmann ersucht den Herrn Schultheißen, als Präsidenten des Regierungsraths, um den Eingangsrapport.

v. Tavel, Schultheiß, findet, der Herr Präsident des Erziehungsdepartements habe hier zu rapportiren.

Neuhaus, Regierungsrath. Als Präsident des Erziehungsdepartements befinde ich mich hinsichtlich dieses Dekretesentwurfs in einer besondern Lage. Das Departement wünscht dieses Dekret nicht, es ist nicht sein Werk, und ich kann demnach, da ich es zu bekämpfen im Sinne habe, nicht Berichterstatter über dasselbe sein. Dieses Dekret ist bei Gelegenheit einer, von einem Kandidaten der Theologie verlangten Dispensation von den kirchlichen Verrichtungen entworfen worden. Der Regierungsrath hat gewünscht, daß über diesen Gegenstand überhaupt ein Dekret vorgelegt werde, und hat das Erziehungsdepartement mit dessen Redaktion beauftragt. Dem Departement, welches die Ansicht des Regierungsraths über diesen Gegenstand nicht theilen konnte, hat Letzterer den Entwurf zu dreien Malen zurückgeschickt. Endlich ist die Kanzlei des Regierungsraths damit beauftragt worden; dieß ist vielleicht der Grund, warum der Entwurf so schlecht redigiert ist. Ich muß Sie, Tit., daher bitten, nicht zu vergessen, daß die Arbeit, die Sie vor sich haben, nicht vom Erziehungsdepartement herrührt. Sie ist eben so schlecht in der Form, als an sich selbst. Um zu zeigen, daß der Entwurf in der Form nichts taugt, wird es genügen, wenn ich 2 Paragraphen von demselben ablese (Der Redner liest die §§. 2 und 3 *). Aber an sich selbst ist der Entwurf nicht viel mehr werth; er könnte zu schlimmen Folgen führen. Da der Entwurf das Werk des Regierungsraths ist, so glaube ich, daß es an dem Herrn Schultheißen oder an irgend einem andern Mitgliede des Regierungsraths ist, darüber Bericht zu erstatten. Jedenfalls halte ich dafür, daß wenn Sie in denselben eintreten, Sie heute Ihre Sitzungen nicht schließen können. Als Mitglied des Großen Rathes trage ich darauf an, daß Sie über diesen Projekt zur Tagesordnung schreiten und erwarten mögen, daß Ihnen das Erziehungsdepartement einen vollständigen Entwurf über ein Reglement in Kirchensachen bringe.

v. Tavel, Schultheiß. Wenn ich den Rapport nicht übernehmen wollte, so war es bloß, um in der Form zu bleiben, weil sonst immer der jeweilige Präsident desjenigen Departements zu rapportiren pflegt, von welchem der Gegenstand vorberathen worden. — (Der Redner berichtet nun in Betreff der Ursachen, weshalb der Entwurf so unvollkommen sei, im Wesentlichen Folgendes: Im Regierungsrath seien zwei Hauptmeinungen gewesen, von denen die Eine gar kein solches Reglement gewollt, sondern damit bis zur Revision der Predigerordnung zu warten gewünscht habe; die andere Meinung dagegen sei für sofortige Aufstellung eines Reglementes gewesen, habe sich aber in zwei Ansichten getheilt, nämlich in die, daß einem einmal zum Dienste der Kirche konfirmirten Kandidaten gänzlich untersagt sein solle, besoldete Civilstellen irgend einer Art anzunehmen, so daß, wer eine solche annähme, als ausgetreten aus dem geist-

lichen Stande betrachtet, und wer eine Lehrerstelle annähme, im Progressivsysteme stillstehen würde, — und in die Ansicht, daß die Annahme einer Civilstelle bloß ein Stillstehen im Range zur Folge haben, die Annahme von Lehrerstellen aber gänzlich gestattet sein solle. Bei den verschiedenen Beratungen im Regierungsrathe habe je nach Abwesenheit oder Anwesenheit einzelner Mitglieder sich die Mehrheit bald so bald anders gestaltet, bis endlich bei der letzten Berathung es den Befennern der erstern Hauptmeinung gelungen sei, den Andern das Gesetz so zu verpfuschen, daß jetzt wohl kein Mitglied des Regierungsraths dasselbe unterstützen werde.) Das Beste ist, lediglich zur Tagesordnung zu schreiten.

Stettler will den Entwurf verfassungsgemäß zuerst durch die Synode vorberathen lassen.

Schnell, Regierungsrath. Das ist ein Kind, das man erzüngen muß, bevor es lebendig wird. Die Verfassung sagt übrigens gar nicht, daß man in Kirchensachen nichts machen könne ohne die Synode.

Fellenberg. Es liegt tief begründet im Wesen des Christenthumes, daß die Geistlichkeit lehren und bei der Jugend anfangen soll und suchen, mit dem Gemüthe des Volkes ins innigste-Einverständnis zu kommen. Wäre das in unserm Vaterlande von jeher besser beobachtet worden, so hätten wir nicht so viele Sektirer. Allein unsere Geistlichkeit genügt darum dem religiösen Bedürfnisse des Volkes nicht, weil sie es nicht genug kennt; sie ist zu herrisch, zu vornehm, zu patriistisch geworden und außer den Kreis des Volkes getreten. Sie muß sich nothwendig wiederum in den Geist der Verfassung und des Christenthumes tauchen, und ich wiederhole hier, was ich in meiner Verfassungserklärung gesagt: die Verfassung ist nichts anderes als das ausgeprägte Evangelium. Der Heiland sagt: laßt die Kinder zu mir kommen u. s. w.; daran sollen wir festhalten, und ich müßte mich daher zum Voraus dagegen verwahren, daß nicht in einen spätern neuen Entwurf sich etwa Grundsätze einschleichen, welche Diesem widerstreben.

Man will auch nichts Partielles, macht aber zugleich aufmerksam, daß man einigermaßen die Predigerordnung von 1824 als absolet anzusehen scheine, obgleich nichts Neues da sei, — und fügt bei: die Ansichten des Hrn. Fellenberg sind ganz die meinigen, daß nämlich es nöthig ist, zu statuiren, daß der geistliche Stand, damit er wieder gehoben werde, in dem Kreise bleiben solle, der ihm angewiesen ist; daß er die Unabhängigkeit von weltlichen Einmischungen haben solle, die ihm als Predigerstand gebührt, denn nur so wird man Zutrauen in ihn wecken und dadurch am besten dem Hange zur Sektirerei steuern. — Der Redner schließt gegen das Eintreten, wünscht aber, daß mit Beförderung die gesammte Predigerordnung einer Revision unterworfen werde.

v. Gumoens ist der nämlichen Ansicht; der vorgelegte Entwurf habe namentlich die Tendenz nicht, das Weltliche vom Geistlichen zu trennen und die Kirche unabhängig vom Staate zu machen.

Durch's Handmehr wird beschlossen, nicht einzutreten.

Folgende Vorstellungen u. s. w. werden auf den Antrag der Bittschriftenkommission dem Regierungsrathe zur Unternehmung u. s. w. zugesandt:

- 1) Neun Vorstellungen der Kirchgemeinde Oetig, der Einwohnergemeinde Grindelwald, Bäuertgemeinde Waldegg, Partikularen des Amtsbezirks Frutigen, Gemeinden des Amtsbezirks Oberhasle, Partikularen der Stadt Thun, Gemeinrath von Haberen, Gemeindsbeamte von Lauterbrunnen und Kirchgemeinde Unterseen um beförderliche Ausföhrung einer Verbindungsstraße mit dem Gottthardt.
- 2) Eine Vorstellung von sechs Wirthen zu Büren um Aufhebung der Erhebung eines Obmgelds und Böspfenning von Wein und Abgaben von gebrannten Spirituosen an die Stadtkasse von Büren.
- 3) Vorstellung der Bürgergemeinden der Städte Thun und Huttwil, Beschwerden über das Gesetz vom 1. Dezember 1836 hinsichtlich ihrer Zollberechtigung enthaltend.

*) Diese §§. lauten:

2) Kandidaten, welche eine besoldete Civilstelle annehmen, sollen während der Dauer derselben in ihrem Range im Ministerium stille stehen und von kirchlichen Verrichtungen ausgeschlossen sein. Nach Verfluß der Amtsdauer der Civilstelle, oder nach Entlassung von derselben treten sie unter Abrechnung der Zeit ihrer Anstellung im Civildienste wieder in die Rangordnung der Kandidaten ein, und sind wieder zu kirchlichen Verrichtungen zugelassen.

3) Kandidaten, welche zwar nicht in die unter 2) bezeichneten Kategorien gehören, sich aber weigern, in gegebenem Falle geistliche Funktionen zu versehen, sind in ihrem Range suspendiert, bis sie sich wieder zur Verfügung der kompetenten Behörde zum Zwecke des Kirchendienstes gestellt haben.

Doch soll diese Verpflichtung, zur Verfügung zu stehen, sich nicht über das vierzigste Altersjahr hinaus erstrecken.

- 4) Bittschrift des Hrn. Em. Lüthardt, Namens und als Beistand der Frau von Sinner, Kollatorin der Pfarre Worb. Verwahrung gegen die einseitige Verfügung der Regierung über Zehntbodenzinsgerechtigkeiten.
- 5) Vorstellung von Einwohnern des Amtsbezirks Oberhasle um Revision des Geschäftsgangs in Prozeß-, Betreibungs-, Geldstrags- und Vormundschaftsachen und des Emolumenttariffs.
- 6) Zwei Vorstellungen von angestellten Geistlichen in den Amtsbezirken Interlaken und Thun, dahingehend, daß den Predigtamtskandidaten, welche an Lehranstalten arbeiten, das Recht eingeräumt bleibe, in ihrem Altersrange vorzurücken.

Vortrag des Finanzdepartements über einen Salzlieferungstraktat mit der Direktion der Saline in Basellandschaft.

v. Jenner, Regierungsrath, berichtet, die Salinendirektion verpflichte sich, während fünf Jahren jährlich Cir. 22,000 Salz zu 4 franz. Franken und 80 Centimes per Centner zu liefern, also um 20 Centimes wohlfeiler, als das französische Salz zu stehen komme. Dieses Salz werde hauptsächlich für das Bedürfnis des Jura verwendet werden.

Belrichard. Wenn ich nicht irre, so hat Hr. v. Jenner gesagt, daß das in Frage stehende Salz zur Verproviantirung des Leberberges dienen solle. Ich möchte doch den Hrn. Präsidenten des Finanzdepartements fragen, ob dieses Salz so viele salzige Theile enthält, als das von den östlichen Salzwerken. Sollte er bejahend antworten, so würde ich willig zum Kontrakte stimmen können; sollte aber das Salz schwächer sein, so könnte ich die Hand nicht dazu geben. Mir liegt nichts daran, ob der Staat gegen 20 Centimes auf dem Centner gewinne oder nicht, wenn wir schlechtes Salz bekommen sollten.

v. Jenner, Regierungsrath. Das Salz ist chemisch untersucht worden, und es hat sich gefunden, daß es das feinste, reinste, schönste und trockenste Salz ist, das wir irgend bekommen können, während das französische Salz das nässeste ist.

Nach einigen weitern Bemerkungen, die wir aber der Kürze wegen auslassen zu können glauben, wird das Finanzdepartement zu Abschließung des Vertrages durch's Handmehr ermächtigt.

Anzug des Hrn. Belrichard, dahin gehend, daß allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Wiedererwählung von Regierungstatthaltern aufgestellt werden möchten.

Belrichard. Jedermann wird die Nothwendigkeit fühlen, daß über den Fall der Wiedererwählung von Regierungstatthaltern bestimmte und gleichförmige Regeln für den ganzen Kanton aufgestellt werden, damit nicht hier im geheimen und dort im offenen Skrutinium abgestimmt werde u. s. w. Nur möchte ich, daß der Entwurf noch vor der periodischen Erwählung der Regierungstatthalter, welche dieses Jahr stattfinden wird, vorgelegt würde. Ich glaube, man sollte auch im Dekrete die Zeitfrist angeben, in welcher die Regierung eine vakante Regierungstatthalterstelle wieder besetzen soll.

Die Erheblichkeit wird durch's Handmehr ausgesprochen.

Herr Landammann legt auf den Kanzleisch ein Vortrag von Regierungsrath und Sechshebern über Trennung der Kirchgemeinde Thun in zwei Urversammlungen.

Hierauf stellt Herr Landammann, in Betracht, daß die Geschäfte des Traktandencirculars meist erledigt seien, und daß der Große Rath auf jeden Fall im Brachmonat sich wegen der Tagungsinstruktion u. s. w. wieder versammeln müsse, — den Antrag, den Großen Rath auf den Monat Juni zu vertagen.

In der Umfrage hierüber spricht Herr Alt-Schultheiß Eschärner sein Bedauern aus, daß der Vortrag des Baudepartements wegen der Arbeiten zu Entsumpfung des Seelandes nicht habe behandelt werden können; dieser Vortrag sei sehr wichtig, und wenn nun die Sache verschoben werde bis im Juni, so könne das Baudepartement unterdessen nichts machen. Allein jetzt könne man den Vortrag schon deswegen nicht mehr zur Hand nehmen, weil Herr Dr. Schneider und andere Mitglieder aus dem Seelande nicht da seien.

Die Herren Mühlemann und Obrecht wünschen, noch einige Tage fortzufahren, weil die Landarbeiten jetzt größtentheils zu Ende seien, hingegen im Brachmonat wieder begonnen haben werden.

Die Herren Knechtenhofer und Schultheiß v. Tavel unterstützen hingegen den Antrag des Herrn Landammanns.

U b s t i m m u n g :

Den Großen Rath bis im Juni zu vertagen . . . Mehrheit.
Noch einige Tage fortzufahren 13 Stimmen.

Herr Landammann. Cit., wir haben im Laufe der Sitzung sehr wichtige Geschäfte vollendet. Ich wünsche, daß dieselben, wie man davon erwartet, zum Besten des Landes ausschlagen.

Gegen das Ende der Sitzung hat sich leider ein sehr trauriges Ereignis ereignet, nämlich ein Aufstand in einem der wichtigsten Theile des Landes, welcher an das Herz der Eidgenossenschaft grenzt. Ich will nichts präjudicieren und dem Richter nicht vorgreifen; ich erlaube mir daher kein Urtheil über die Urheber. Mögen sie es dereinst vor Gott verantworten, wie sie es vor den Menschen jetzt zu verantworten haben werden. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß durch den guten Willen unserer Staatsbürger der Brand so schnell gedämpft worden ist. Seiner Zeit wird der Große Rath ihnen dafür ehrenvollen Dank aussprechen. Nach den Zusicherungen des Regierungsraths ist jetzt alles gänzlich beendigt, und Sie, Cit., dürfen völlig beruhigt in ihre Heimath zurückkehren.

Ich hoffe im Vertrauen auf die Vorsehung, daß in der Zwischenzeit bis zur nächsten Junisitzung kein außerordentliches Ereignis die Einberufung des Großen Rathes nöthig machen werde. Empfangen Sie meine besten Wünsche für Ihre Heimreise, und mögen Sie sich im Juni zahlreich einfinden.

Ich erkläre die Sitzung für aufgehoben und den Großen Rath vertagt bis im Brachmonat.

Schluß der Sitzung am 12³/₄ Uhr.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1837. (Fortsetzung.)

(Nicht offiziell.)

Kreis Schreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

F i t.

Die Feilsetzung der Sommer Session des Großen Rathes ist von dem Hghrn. Landammann festgesetzt worden auf Montag den 12. Brachmonat nächstkünftig. Demnach werden alle Mitglieder eingeladen und aufgefordert, sich an diesem Tage, des Morgens um 9 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Vorerst wird die Instruktion für die Gesandtschaft auf die bevorstehende ordentliche Tagung zur Berathung kommen, und hierauf die Wahl der Gesandten statt finden. Nachher sind andere, theils noch im Rückstand gebliebene, theils neu eingelangte Geschäfte zu behandeln, und namentlich ist Donnerstag der 15. Brachmonat bestimmt, um den Vortrag über die wegen Entsumpfung des Seelandes zu treffenden Maßnahmen, und die Frage über die Erheblichkeit der darauf sich beziehenden Anzüge zu berathen.

Bern, den 3. Brachmonat 1837.

Aus Auftrag des Hghrn. Landammanns.

Für die Staatskanzlei:
Der Staatschreiber,
F. M a y.

Erste Sitzung.

Montag den 12. Juni 1837.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung ergänzt der Herr Landammann das obstehende Kreis Schreiben durch die Mittheilung folgenden Verzeichnisses der zur Behandlung vorliegenden Gegenstände:

Regierungsrath.

Vorstellung betreffend die Vorstellung des Kantonschulvereines.

Spezialkommissionen des Großen Rathes.

Dotationskommission. Bericht über den Stand der Dotationsangelegenheiten.

Kommission zu Revision der Pensionen. Rapport über die sämmtlichen dem Staate auffallenden Pensionen.

Diplomatisches Departement.

Vortrag betreffend die an den Großen Rath gerichtete Vorstellung des Sicherheitsvereines.

Vortrag betreffend die Veröffentlichung einer Broschüre zu Bruntrut.

Vortrag betreffend die Trennung der Urverfassung der Einwohnerchaften des Stadtbezirkes Thun.

Departement des Innern.

Vortrag über den Anzug zu Aufhebung der Ortsohngelder.

Justiz- und Polizeidepartement.

Polizeisektion.

Vortrag betreffend die Abschließung eines Konkordates zum Bezug der Einzuggelder.

Vortrag betreffend das Naturalisirungsbegehren des Fidel Held.

" " " " " Robert Ebler.

" " " " " Henri Des-

sourneaux.

Vortrag betreffend das Naturalisirungsbegehren der Wittwe Schmid.

Vortrag betreffend das Strafumwandlungsgesuch des Jos. Weber.

Finanzdepartement.

Vortrag betreffend einen Dekretsentwurf über die Beheizung der Amtslokale zu Lauffen und Neuenstadt.

Vortrag betreffend das Wald- und Weidkantonement mit den Rechtsamebesitzern von Nadeltsingen, über den großen Nadeltsingerwald.

Vortrag betreffend die Abberufung des Schirrmeysters Muster.

Vortrag über den Fortbestand des von der Stadt Biel bisher bezogenen Ohngeldes.

Vortrag über die Kantonementsentwürfe der langen Erlerwaldung.

Vortrag um Abänderung des Dekretes über die Postrebutgegenstände.

Erziehungsdepartement.

Vortrag über die definitive Anstellung und Befoldungserhöhung von Elementarschullehrern.

Vortrag über die Zusicherung eines Beitrags an die reformirte Kirche in Luzern.

Militärdepartement.

Vortrag zu Beförderung des Herrn Major Nyser.

Vorschläge zu Oberstleutenanten.

Baudepartement.

Vortrag betreffend die Entsumpfung des Seelandes.

Obergericht.

Vortrag bezüglich auf den Großen Rathesbeschluss über die Anweisung für die Gerichtspräsidenten.

Bericht über die von dieser Behörde beurtheilten Geschäfte im Jahr 1836.

Anzeige des Obergerichtes, daß der zum Ersatzmann des Obergerichtes ernannte Herr Prokurator Haas in Biel das gesetzliche Alter dafür noch nicht erreicht habe.

Ferner giebt der Herr Landammann Kenntniß von einer Anzahl eingelangter Bittschriften, welche sämmtlich der Bittschriftenkommission zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Hierauf wird eine Zuschrift des Herrn Amtsnotar Häbni verlesen, worin derselbe die Nichtannahme der am 8. Mai auf ihn gefallenen Wahl zu einem Suppleanten am Obergerichte erklärt.

Ferner werden dem Regierungsrathe zur Berichterstattung zugewiesen:

Das Entlassungsbegehren des Herrn Imhoof aus dem Baudepartemente, und

das Entlassungsbegehren des Herrn Amtsnotar Gerster, als Obergerichtsuppleant.

Endlich wird verlesen:

eine Mahnung des Herrn von Goumoens, worin derselbe wiederholt auf endliche Behandlung der von den Dissidenten geforderten bürgerlichen Einschreibung der Geburten und Ehen dringt.

Tagesordnung.

Behandlung der den bernischen Gesandten für die Tag-satzung von 1837 zu ertheilenden Instruktion, gemäß des von dem Vororte den Ständen mitgetheilten Traktandencirculars.

Die neun ersten §§. werden, sowie sie vom Regierungsrathe und dem diplomatischen Departemente vorgeschlagen sind, ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

Bei §. 10, welcher von der Ergänzung des eidgenössischen Generalstabes handelt, bemerkt Herr Schultheiß v. Tavel, daß mehrere bernische Offiziere, welche sich vorzüglich für den eidgenössischen Stab eignen würden, bereits bestimmt erklärt haben, nicht in denselben treten zu wollen, und daß das Militärdepartement noch gegenwärtig bemüht sei, einzelne andere ebenfalls sehr tüchtige Offiziere zur Annahme einer allfälligen Ernennung geneigt zu machen. Sobald sich eine hinreichende Zahl dieser Offiziere dazu bereit erklärt haben werde, werde sich der Regierungsrath direkt mit Vorschlägen an die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde wenden.

Auch dieser §. wird hierauf durchs Handmehr angenommen.

Die §§. 11 bis 21 werden ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

§. 22. Revision des Bundesvertrages.

Der Regierungsrath schlägt vor, die Gesandtschaft dahin zu instruiren, daß, obschon der frühere Antrag Bern's auf Revision des Bundesvertrages vermittelt eines nach der Kopfzahl zu wählenden eidgenössischen Verfassungs Rathes bisher nur wenig Anklang gefunden habe, dieser Stand dennoch darauf beharre, weil die Gründe dafür immerfort die gleichen geblieben seien; deswegen verwerfe der Stand Bern jede andere Art von Revision.

v. Tavel, Schultheiß. Dieses ist wohl für die Schweiz beinahe die wichtigste Frage im ganzen Traktandenzirkular. Zwar fordert der Vorort zu bestimmten Anträgen in dieser Angelegenheit auf, aber sowohl das diplomatische Departement als der Regierungsrath haben gefunden, es sei durchaus nicht der Fall, gegenwärtig die Stellung zu verlassen, welche der Große Rath von Bern in frühern Jahren in dieser Hinsicht eingenommen hat. Man beschränkte sich also darauf, ganz einfach die nämliche Instruktion vorzuschlagen, welche in den letztverfloßenen Jahren darüber war gegeben worden.

May. Ich kann nicht umhin, hier eine abweichende Meinung zu eröffnen. Schon vor zwei oder drei Jahren haben wir unsere Gesandten dahin instruirt, daß wir in nichts anderes als in eine allgemeine Revision eintreten wollen, und daß diese allgemeine Revision nicht anders stattfinden solle, als durch einen nach der Kopfzahl zu wählenden eidgenössischen Verfassungs Rath. Folgerecht hat man im folgenden Jahre diese Instruktion erneuert, aber wenn man sieht, daß unsere Mit Eidgenossen jetzt bereits seit etlichen Jahren in andern Ansichten stehen, als wir hier in Bern; so schiene es mir doch der Fall zu sein, daß man nicht immer auf den gleichen Ansichten bestehe, sondern einmal den Wünschen unserer Mit Eidgenossen Rechnung trage. Diese Wünsche und Ansichten unserer Mit Eidgenossen sind

in den Tag-satzungsverhandlungen der zwei letzten Jahre enthalten, und zugleich ist vom Vororte die dringende Einladung an den Stand Bern erfolgt, bestimmte Instruktionen zu geben, welche zu Erreichung des Zweckes führen können. Freilich glauben wir hier, eine allgemeine Revision sei das Beste; aber wir müssen bedenken, daß wir nur einer der 22 Stände sind, und daß der hiesige Gesandte nur eine der 22 Stimmen ist. Wenn daher es sich zeigt, daß die große Mehrheit der Stände in dieser Sache andere Ansichten hat, als wir; so sollte man der hiesigen Gesandtschaft nicht so durchaus die Hände hierin binden. Ich möchte daher antragen, daß man der Gesandtschaft die Instruktion gebe, allerdings vorerst auf eine allgemeine Revision zu dringen, jedoch aber, wenn diese Ansicht nicht die Mehrheit erhalten sollte, allfällig an andern Diskussionen über die Art und Weise einer Revision Antheil zu nehmen, jedoch ohne zu etwas zu stimmen, sondern jeweilen das Referendum vorzubehalten. Ein solches Verfahren schiene mir eidgenössischer als das feste Beharren bei einer schon vor mehreren Jahren gegebenen Instruktion.

Kasthofer. Es kommt mir fast vor, als wolle man durch die vorgeschlagene Instruktion wiederholt aussprechen, daß man sich immer mehr auf dem Kantonalterrain isoliren und in dem Kantonalgeiste fortfahren wolle, der wahrhaftig nicht zum Heile der Schweiz sich geäußert hat. Wir sind obnehm in den letzten Jahren in den Ruf gekommen, nicht gute Eidgenossen zu sein; wir sind selbst in Konkordatsachen unsren Eidgenossen nicht treu geblieben. Darum ist es nöthig, dringend nöthig, daß diese hohe Versammlung sich wiederum eidgenössisch ausspreche. Der vorgeschlagene Revisionsmodus wird vielleicht noch in 20 bis 30 Jahren von unsern Mit Eidgenossen nicht beliebt werden, unterdessen aber sind viele einzelne Verbesserungen dringendes Bedürfnis, so z. B. die Aufstellung eines Bundesgerichtes. Würde ein solches aufgestellt, so würden demselben namentlich die Untersuchungen wegen Hochverraths anheimfallen, wo dann mit weit weniger Leidenschaft verfahren werden könnte, als es in den betreffenden Kantonen der Fall ist. Wiederum schleppen sich oft Streitigkeiten zwischen einzelnen Kantonen Jahre lang bei der Tag-satzung herum, ohne Erledigung zu finden. Wir werden nächster Tage die Frage wegen der Entsumpfung des Seelandes zu besprechen haben. Diese Entsumpfung ist aber dadurch bedingt, daß zuvor die Marchen der betreffenden Kantone bereinigt seien, um die Leistungen und Beiträge jedes einzelnen Kantones zu bestimmen. Für die Entscheidung solcher Territorialstreitigkeiten wäre ein Bundesgericht sehr wünschenswerth. Eine zweite Verbesserung wäre höchst nöthig in Bezug auf unsere unselbigen Zollverwirrungen. Ich müßte also ganz im Sinne des Herrn Staats-schreibers darauf antragen, die Gesandten dahin zu instruiren, bei einer allgemeinen Revision durch einen eidgenössischen Verfassungs Rath zu verharren, dennoch aber einstweilen, in Erwartung, daß diese Idee sich einmal verwirklichen werde, zu allem Hand zu bieten, was unsere Bundesverhältnisse befestigen könnte.

E. Schnell, Regierungsrath. Ich müßte hingegen die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Instruktion verteidigen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil mir scheint, wenn man eine Revision vornehmen wolle, so solle man sie gründlich vornehmen; wenn sie aber gründlich vorgenommen werden soll, so kann es gewiß auf keinem verständigern Wege geschehen, als welcher in der Instruktion vorgeschlagen ist. Zu einer partiellen Revision könnte ich unmöglich stimmen; man sieht gar wohl, worauf gewisse Leute es abgesehen haben; man denkt daran, die bisherigen Direktorialkantone zu beseitigen und an ihrer Statt einen Bundesrath aufzustellen. Was wäre von einem solchen Bundesrath zu erwarten, wenn man nicht sogleich den ganzen Bund umgestalten kann? Nichts anderes als eidgenössische Beamtete mit sehr schönen Besoldungen, woran Bern natürlich einen schönen Theil bezahlen müßte, während diese Beamtete kein Fota mehr leisten würden, als was bisher die Direktorialkantone geleistet haben. Aber nicht bloß ökonomische Rücksichten leiten mich hierin, sondern, wie wir alle wissen, sind jetzt die drei Direktorialkantone regenerirte Stände, insofern ist also die Leitung der Bundesangelegenheiten in den Händen der Liberalen. Wenn man nun aber darin Veränderungen trifft, und wenn die Tag-satzung eine eidgenössische

Bundesbehörde aufstellt, so könnten wir sehr leicht ein Direktorium bekommen, welches nicht ganz nach den Grundsätzen verfähre, denen wir huldigen. Darum möchte ich nicht allfälligen Cupiditäten von Staatsmännern aus andern Kantonen zu lieb zu Maafregeln stimmen, von denen ich schlechterdings keinen Gewinn, sondern nur große Kosten voraussehe. Ist man einmal gesonnen, den Bund gründlich zu revidiren, so ist offenbar die vorgeschlagene Manier die einzig richtige. Will man aber das nicht, so kann man einzelne Verbesserungen auf dem Wege von Konkordaten perfekt zu Stande bringen, wobei wir aber allerdings wohl thun werden, uns jeweils so zu stellen, daß wir jeden Augenblick wieder davon zurücktreten können, wenn wir nicht den gehofften Vortheil dabei finden. Allein durch die Tagsatzung partielle Veränderungen hervorzurufen, dazu könnte ich nicht rathen. Ein Bundesgericht ist schön und gut, aber wir wissen, wie schwer es halten würde, ein solches gehörig aufzustellen. Wir könnten unter der gegenwärtigen Bundesverfassung manches Gute zu Stande bringen, wenn der rechte Geist da wäre; aber wenn dieser Geist nicht da ist, so werden solche partielle Verbesserungen nicht weit führen. Ich wünsche, daß der Paragraph angenommen werde, wie er vorgeschlagen ist.

Kasthofer erklärt, daß er seines Theils nicht an eine Abschaffung der Vororte gedacht habe. Die abzuschließenden Konkordate, wovon ich geredet, würden sich lediglich im Kreise unserer Bundesverfassung bewegen. So hat Herr Regierungsrath Schnell selbst das Siebnerkonkordat abschließen helfen, und wenn die Idee desselben weiter wäre ausgeführt worden, so würden wir jetzt einen stärkern Bund haben, selbst unter Beibehaltung der Tagsatzung und der Vororte.

Stettler. So gut als bei den Kantonalreformen die Kantonalbevölkerungen die frühere Verfassung gestürzt und sich durch Aufstellung von Verfassungsräthen Luft gemacht haben, eben so gut wird einmal die Zeit kommen, wo das schweizerische Volk das Bedürfnis fühlt, von sich aus die Fesseln der engen Bundesverhältnisse abzubrechen und sich eine neue, den Nationalbedürfnissen entsprechende Verfassung zu geben. Gegenwärtig ist aber der Zeitpunkt dafür noch nicht da, und ich glaube also, es sei der Fall, eine Instruktion in dem Sinne zu ertheilen, wie Herr Staatschreiber May vorgeschlagen hat, denn es kann unmöglich in der Stellung von Bern sein, allen Verhandlungen über anderweitige Verbesserungsvorschläge von vornherein fremd zu bleiben.

Scharner, Alt-Schultheiß. Nach allem Vorgegangenen sollte man allerdings glauben, der Große Rath werde auf heutigen Tag sein seit vier Jahren abgegebenes Votum abändern; allein so wie auf der letzten Tagsatzung, so könnte ich auch heute dieser Ansicht unmöglich beipflichten, und sollte ich zehnmal mehr in der Minderheit bleiben. Herr Staatschreiber hat zu allen Zeiten für dasjenige gestimmt, worauf er heute angetragen hat; aber wenn derselbe je auf der Tagsatzung gewesen wäre, und sich persönlich überzeugt hätte, wie unnütz, geld- und zeitraubend die Gesandten da mit Sachen sich beschäftigen, die nun einmal zu nichts führen werden, so würde er eine andere Meinung bekommen. Wenn einmal die Kantone von der Nothwendigkeit einer Revision unserer Bundesverhältnisse durchdrungen sein werden, so wird die Sache von selbst gehen, und dann wird eine solche Verfassung Kraft bekommen und bleiben; aber einstweilen, bei der Zerissenheit der Kantone und der großen Verschiedenheit der herrschenden Ansichten, kann ich es nur bedauern, wenn ich sehe, wie man bald einen Bundesrath, bald ein Obergericht, bald eine Centralverwaltung der Posten u. s. w. auf die Bahn bringt, indem das Alles zu nichts führen kann und nur dazu dient, den Zustand der Eidgenossenschaft immer ungewiß zu machen, während man Gott zu danken hat, daß die Eidgenossenschaft noch in dem glücklichen Zustande ist, worin sie sich gegenwärtig befindet. Es ist wahrhaftig kein Grund vorhanden, um auf den heutigen Tag die seit Jahren gegebene Instruktion abzuändern. Derselbe geht übrigens nicht dahin, den andern Ständen Schwierigkeiten in den Weg zu legen, wenn sich dieselben über eine oder andere Verbesserungen verständigen können; nur soll die Gesandtschaft von Bern sich nicht mit dergleichen unnützen Sachen abgeben. Im Anfange übrigens waren bloß Basel-Landschaft und Luzern für unsern Antrag;

in den letzten Zeiten haben sich bereits 5—6 Kantone dafür ausgesprochen; jähre man nun so fort und erkläre unterdessen, daß wenn die übrigen Eidgenossen unvermutheter Weise über etwas übereinkommen sollten, Bern dann gerne auch die Hand dazu bieten werde. Ich stimme mit Ueberzeugung zum Antrage des Regierungsrathes.

Schnell. Wenn wir alle Jahre drei andere Mitglieder dieser Versammlung der Reihe nach an die Tagsatzung schicken würden, und dann diese drei jedesmal hören müßten, was unsere Miteidgenossen sagten, und wenn sie dann es hier alle Mal wieder sagten, so würde, wenn die Reihe um wäre, Niemand mehr zum Antrage des Hrn. Staatschreibers stimmen. Ich habe mich an der Tagsatzung sattfam überzeugt, daß von einer durch die Tagsatzung gebenden partiellen Revision nichts zu erwarten ist. Die lieben Eidgenossen mögen den Bundesvertrag nicht, wie er ist, die lieben Eidgenossen mögen aber auch keine gründliche Verbesserung desselben. Darum, als der Stand Bern in seiner Großmuth selbst zu bedeutenden Opfern bereit war, um eine neu bearbeitete Bundesverfassung anzunehmen, haben die lieben Eidgenossen dieselbe verworfen. Das ist mir ein greller Beweis, daß die lieben Eidgenossen lediglich eine solche Revision des Pactes möchten, wo sie den Vortheil hätten und wir den Schaden. Nun aber möchte ich nicht irgendwie den Rechten unseres Volks das Geringste vergeben; einmal konnte man den Versuch wagen, der Einigkeit wegen, aber man hat unser Entgegenkommen damals schändlich von der Hand gewiesen, weil man von uns noch größere Opfer verlangte. Hat man damals nicht gewollt, was wir zu geben bereit waren, so will ich nun gar nichts mehr geben. Ich habe oft von den lieben Eidgenossen aussprechen hören, daß zwei Berner noch nicht werth seien, was ein Züricher, oder Neuenburger, oder Genfer. Ich verstehe die Sache nicht so; ich will zwar weder mit den Herren von Genf, noch von Zürich oder Neuenburg streiten über die mehrere oder mindere Intellektualität, ja ich will zugeben, daß diese Herren weit besser erzogen, weit gelehrter seien als wir, aber darum handelt es sich jetzt nicht. Die Schweizer waren frei, als sie noch nicht halb so gelehrt waren, wie die Herren von Genf oder Neuenburg zu sein glauben, aber sie hatten und haben noch genug Takt, um zu sagen: Wir wollen frei sein, und damit Punktum. Daber möchte ich warten, bis den lieben Eidgenossen der Daumen in die Hand fällt, und sie sagen: Gleich und gleich. Bis dahin möchte ich dabei bleiben, zu erklären, daß es uns Ernst sei mit einer gründlichen Revision, daß wir daher nur zu einer allgemeinen stimmen und von einer partiellen nichts wollen. Kann durch Konkordate diese oder jene Verbesserung erzielt werden, wohl und gut, aber dann soll Bern dabei berücksichtigt sein, wie es sich für diesen Stand gebührt, und es soll dann Niemandem in Sinn kommen, Bern wegen seiner angeblich geringern Intellektualität exploittiren zu wollen.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . 98 Stimmen.
Für etwas anderes . . . 15

§. 23. In Betreff der vom Vororte angeordneten Volkszählung.

von Tavel, Schultheiß. In den öffentlichen Blättern erschien in letzter Zeit Bern hinsichtlich dieser Angelegenheit in einem Lichte, das es nicht verdient. Im Jahre 1835 hatte die Tagsatzung beschlossen, es sollen Einleitungen zu Vornahme der Revision der Mannschafts- und Geldfala getroffen werden, worauf im nämlichen Jahre der Vorort die sämtlichen Stände durch ein Kreis Schreiben einlud, zu diesem Behufe mit möglichster Vollständigkeit die Bevölkerungstabellen abzufassen. Diefemnach ordnete Bern, um mit gutem Beispiele voran zu gehen, bereits im März 1836 diese Volkszählung an, worauf die Bevölkerungstabellen bereits an der letzten Tagsatzung dem Vororte übermacht werden konnten. Seit her haben andere Stände, welche mit dieser Volkszählung zugewartet hatten, die Aufstellung einer besondern Form der abzufassenden Tabellen angetragen, nämlich daß von der sämtlichen Bevölkerung Namensverzeichnisse aufgenommen würden, wonach also jeder Einwohner

des Kantons Bern, männlich, weiblich, fremd, alt, jung, mit Namen hätte aufgeschrieben werden müssen. Dieser Antrag wurde angenommen, und nun will die zur Prüfung der eingesandten Bevölkerungstabellen niedergesetzte Tagessatzungskommission die Tabellen von Bern nicht anerkennen, weil das Namensverzeichnis darauf fehlt. Es ist deshalb vielfach an den Vorort geschrieben worden, um ihm vorzustellen, daß es unbillig sein würde, von Bern, welches zuerst die Volkszählung bei sich angeordnet habe, eine neue zu verlangen und diesen Stand dadurch für seinen bewiesenen Eifer zu strafen. Der Regierungsrath hat aber keineswegs geglaubt, daß es in Ihrem Willen, Eit., liegen könne, einem Beschlusse der Tagessatzung entgegenzutreten; vielmehr war man zu jeder Zeit von Bern gewohnt, daß es sich dem Willen der obersten Bundesbehörde befüßten unterzog. Indessen hat der Regierungsrath leztlich ein Kreis Schreiben an alle Stände erlassen, worin er die ganze Sache auseinandersetzt; zugleich sammelte er sämmtliche auf die vorjährige Volkszählung bezüglichen Aktenstücke, um sie dann unsern Gesandten an die Tagessatzung mitzugeben. Man darf daher erwarten, die Tagessatzung werde, nach vollständiger Kenntniß der Umstände und der Akten, nicht auf einer neuen Volkszählung beharren. Sollte sie es aber dennoch thun, so werden die Herren Gesandten erklären, daß der Stand Bern sich dem Willen der Tagessatzung fügen werde, daß dann aber diese Operation verschoben werden müsse bis im Herbst, sowohl wegen der großen Zahl Fremder, welche während des Sommers sich hier aufhalten, als auch namentlich wegen der Bewohner der Gebirgsgegenden, welche sich in dieser Jahreszeit meist auf den Bergen aufhalten, wodurch diese Arbeit sehr schwierig und unsicher gemacht würde. Ich trage auf Annahme dieses Instruktionsartikels an.

Stettler bestätigt das vom Herrn Präopinanten Angebrachte. Die Volkszählung sei von Bern in aller Vollständigkeit gemacht worden, wofür die Regierung garantieren könne; hingegen sei der Beschluß der Tagessatzung wegen des Namensverzeichnisses hervorgerufen worden durch die offenbare Ungezauigkeit der namentlich in den kleinen Kantonen aufgenommenen Bevölkerungstabellen. Indem daher der Redner der vorgeschlagenen Instruktion beistimmt, wünscht er jedoch; daß der Nachsag wegleibe, worin zum Voraus die Bereitwilligkeit Bern's ausgedrückt wird, sich den Befehlen der Tagessatzung jedenfalls unterziehen zu wollen. Zugleich rügt er die Böswilligkeit, womit die Tagessatzungskommission ihr Gutachten gegen Bern abgegeben habe, in dem sie darin sage, Bern habe sich geweigert, seiner Pflicht nachzukommen.

E. Schnell, Regierungsrath, ist mit Herrn Stettlers Antrage einverstanden, aber in dem vom Regierungsrathe bereits erlassenen Kreis Schreiben sei die Bereitwilligkeit, den Befehlen der Tagessatzung, wenn sie darauf beharren sollte, ein Genüge zu leisten, bereits ausgesprochen. Wenn übrigens die Gesandtschaft sich auf der Tagessatzung gehörig bemühe, so werden die Kantone ohne Zweifel sich leicht überzeugen, daß die Forderung einer neuen Volkszählung für Bern eine wirkliche Plackerei wäre. Der Redner stimmt zu unveränderter Annahme des §.

Kißling stimmt dem Antrage des Regierungsrathes ebenfalls bei, wünscht jedoch in Betreff des Zeitpunktes der allenfalls neu vorzunehmenden Volkszählung, daß in dieser Beziehung nur ein Wunsch und nicht eine Bedingung ausgesprochen werde.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . große Mehrheit.
Für gefallene Meinungen 9 Stimmen.

Die §. 24 — 83 werden unverändert durchs Handmehr angenommen.

Bei §. 34 in Betreff des von Neuenburg gestellten Antrages hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen Angehörige des einen Kantones Angehörige eines andern heirathen können, trägt der Regierungsrath darauf an, nicht einzutreten, weil dieser Gegenstand zu enge mit unserer gegenwärtigen Gesetzgebung verknüpft sei.

Kißling findet diesen Umstand nicht so wichtig, daß man deshalb nicht eintreten könnte, und schließt daher zum Eintreten.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . 63 Stimmen.
" " " " Herrn Kißling . . . 10 "
(Viele Mitglieder stimmen nicht.)

§. 35 in Betreff der Zölle.

Die Berathung über diesen §. wird nach einer kurzen Diskussion mit 51 gegen 40 Stimmen verschoben bis zu Vorlegung eines Berichtes des Finanzdepartements über die Leberbergische Zollangelegenheit.

Die §§. 36 und 37 werden ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

Bei §. 38 schlägt der Regierungsrath vor, daß der Kanton Basel-Landschaft die von der eidgenössischen Kasse ihm in der Wahlischen Angelegenheit vorgeschossenen Fr. 10,000 mit Beförderung zurück erstatte, indem kein Grund vorhanden sei, um diese einzig im Interesse von Basel-Landschaft gemachte Ausgabe der Eidgenossenschaft aufzulegen.

von Tavel, Schultheiß, giebt der Versammlung Kenntniß von einem in diesem Augenblicke, eingelaufenen Kreis Schreiben von Basel-Landschaft, worin der Regierungsrath dieses Kantons das Begehren, die Fr. 10,000 der Eidgenossenschaft aufzulegen, zu rechtfertigen sucht. Nach Verlesung des Schreibens erklärt der Herr Schultheiß, daß er nichtsdestoweniger zur vorgeschlagenen Instruktion stimme.

Kißling unterstützt dagegen das Begehren von Basel-Landschaft, indem der Vorort diese Summe vorgeschossen habe ohne vorherige Uebereinkunft mit Basel-Land, und indem der Gegenstand doch mehr oder weniger eidgenössischer Natur war.

Man trägt, da das Kreis Schreiben von Basel-Landschaft erst jetzt eingelangt und noch nicht geprüft sei, auf Verschiebung dieses Gegenstandes an.

Tschärner, alt-Schultheiß, unterstützt diesen Antrag, indem sich dann bei der Berichterstattung darüber die Freigkeit der von Herrn Kißling aufgestellten Behauptung aktenmäßig erzeigen werde, nämlich, daß mit Basel-Landschaft keine Uebereinkunft getroffen worden sei.

von Tavel, Schultheiß. Basel-Landschaft hat sich damals förmlich verpflichtet, zurück zu bezahlen; ich trage darauf an, sofort zu entscheiden.

A b s t i m m u n g :

1) Heute zu entscheiden Mehrheit.
aufzuschieben 12 Stimmen.
2) Für den Antrag des Regierungsrathes . . . Mehrheit.
des Herrn Kißling 8 Stimmen.

Die §§. 39 und 40 werden unverändert angenommen.

Bei §. 41 über die diplomatischen Agentchaften im Auslande schlägt die Mehrheit des diplomatischen Departements die Beibehaltung der beiden Agentchaften zu Wien und Paris vor, will jedoch, was die Bestätigung der beiden Geschäftsträger zu Wien und Paris betrifft, dieses dem Ermessen der Gesandtschaft anheim stellen. Die Minderheit des diplomatischen Departements trägt ebenfalls auf Beibehaltung der beiden Agentchaften an, schlägt aber die Nichtbestätigung der Herren Tschann und Effinger vor.

Der Regierungsrath pflichtet der Minderheitsmeinung des diplomatischen Departements bei.

von Tavel, Schultheiß. Als Mitglied des Großen Rathes könnte ich unbillig dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten, es hat auch darüber weder im diplomatischen Departement noch im Regierungsrathe eine Diskussion Statt gefunden, sondern es ist lediglich sofort abgestimmt worden, wobei allerdings die Mehrheit des Regierungsrathes zur Minderheit des diplomatischen Departements stimmte. Nun könnte ich es un-

möglich für billig und für politisch klug halten, jetzt auf eine Nichtbesetzung der Herren Ischann und Effinger anzutragen. Jedermann, der von den Geschäften etwas kennt, weiß, daß eigentlich von den Leistungen unserer diplomatischen Agenten niemals viel zu erwarten ist. Aller Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich findet durch den französischen, und derjenige mit Oesterreich durch den östreichischen Botschafter statt, so daß unsere Geschäftsträger in Wien und Paris, sie mögen noch so eifrige und vaterländisch gesinnte Männer sein, immer und zu allen Zeiten eine außerordentlich geringe diplomatische Wirksamkeit haben. Schon durch die Stelle als Geschäftsträger einer kleinen Republik sind sie als die niedersten im Range bezeichnet und können weder mit dem Könige in Paris, noch mit dem Kaiser in Wien direkt verkehren, sondern immer nur durch die Minister. Sie sind auch nicht um ihrer diplomatischen Bedeutung willen da, sondern mehr um der vielen in Paris und Wien sich aufhaltenden Schweizer willen, so wie man anderwärts dafür Handelskonsulate hat, welche aber nicht bezahlt sind und keinen diplomatischen Charakter haben. Ich erinnere mich nicht, je irgend eine Klage gegen den einen oder andern dieser beiden Herren von Seite der in Wien oder Paris wohnenden Schweizer gehört zu haben, vielmehr das Gegentheil, und jetzt trägt auf einmal Bern darauf an, dieselben nicht zu bestätigen. Im Jahre 1832 gab Bern darüber keine Instruktion. Anno 1833 wurde die Gesandtschaft instruiert, auf Nichtbesetzung des Herrn von Effinger, und im Jahr 1834, auf die Nichtbesetzung des Herrn von Ischann hinzuwirken. Anno 1835 wurde hingegen auf Bestätigung dieser beiden Herren angetragen, und Anno 1836 ebenfalls. Haben nun etwa seither diese beiden Herren Geschäftsträger irgend einen Grund zur Unzufriedenheit gegeben? Durchaus nicht. Unser Geschäftsträger zu Wien hat Anno 1835, und derjenige in Paris hat ebenfalls Anno 1836 nach Kräften gethan, was irgend möglich war, um die obschwebenden schwierigen Angelegenheiten zu beseitigen, aber ich habe bereits gezeigt, daß diese beiden Geschäftsträger vermöge ihrer Stellung auch mit dem besten Willen nur sehr Weniges thun können. Da man nun im vorigen und im vorvorigen Jahre auf Bestätigung angetragen hat, — warum sollten wir jetzt auf Nichtbesetzung antragen? Wir würden damit keinen Zweck erreichen und nur bewirken, daß diese Herren an der Tagelohnung anstatt mit 22 Stimmen nur mit 21 bestätigt würden, und würden uns selbst von Seite der andern Stände den gegründeten Vorwurf der Inkonsistenz zuziehen.

Ganz andere Verhältnisse waren in den Jahren 1832 und 1833. Damals hatte sich das politische System nicht nur mehrerer Kantone sondern namentlich aller drei Vororte völlig geändert, und da wäre eine Aenderung der Repräsentanten der Eidgenossenschaft eine ganz natürliche Folge davon gewesen, indem ja in andern Ländern schon bei einem bloßen Ministerwechsel die Botschafter u. s. w. durch andere ersetzt werden. Allein im gegenwärtigen Augenblicke ließe sich eine solche Instruktion wahrhaftig nicht verteidigen. Wären die beiden Stellen selbst angegriffen worden, so hätte sich das wegen ihres wenigstens Nützens noch verteidigen lassen, aber die Personen, welche an diesen Stellen sind, haben seit dem vorigen Jahre keinen Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben. Ich stimme daher zur Mehrheitsmeinung des diplomatischen Departements.

E. Schnell, Regierungsrath. Ich möchte diesen Instruktionsartikel fallen lassen und dagegen thun, was der Herr Schultheiß so eben angedeutet hat, nämlich die Stellen selbst angreifen. Diese Stellen kosten ziemlich viel und nützen aus den bereits vom Herrn Schultheißen angegebenen Gründen wenig, darum möchte ich dieselben, so wie man es seiner Zeit mit Herrn Maracci in Mailand gemacht hat, einfach durch Konsulen ersetzen. Ich habe mich früher im diplomatischen Departement

selbst überzeugt, daß die Herren Geschäftsträger zu Wien und Paris gewiß den besten Willen haben, aber sie werden gar selten zu den Großen des Reiches zugelassen und sind daher in die Verhältnisse nicht vollständig eingeweiht. Ich trage also darauf an, die diplomatischen Agenten zu Wien und Paris eingehen zu lassen. Wir werden zwar dieses Jahr vielleicht der einzige Stand sein für diesen Antrag, aber nach und nach werden die andern Kantone uns auch beipflichten.

Stettler theilt durchaus die Ansichten der beiden letzten Herren Präopinanten, indem er anführt, wie wenig diese Geschäftsträger ungeachtet ihrer ausgezeichneten Lichtigkeit, ihrer seltenen persönlichen Verbindungen mit den einflußreichsten Personen und ihres besten Willens, seit ihrer Aufstellung in Betreff der diplomatischen Verhältnisse hätten ausrichten können. Als Beleg von der Geringschätzung, womit die Repräsentanten einer souveränen Republik an diesen Höfen behandelt werden, führt der Redner an, daß der eidgenössische Geschäftsträger in Wien nicht einmal an die Krönung zu Prag eingeladen worden sei.

Ischanner, alt-Schultheiß ist erfreut, daß man allgemein darüber einverstanden ist, den beiden Geschäftsträgern zu Wien und Paris Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, glaubt aber nicht, daß diese Herren in den letzten Jahren bei den entstandenen Mißhelligkeiten nichts genügt haben, namentlich dürfte die Verlegung der Steinhölzgeschichte u. s. w. durch Herrn v. Effinger nicht wenig befördert worden sein. Der Antrag, diese Stelle zu supprimiren, wäre nur eine etwas höflichere Form, aber die Sache wäre dieselbe, wie ein Antrag auf Nichtbesetzung der Person. Der Redner stimmt zur Mehrheitsmeinung des diplomatischen Departements.

A b s t i m m u n g :

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für den Antrag des Regierungsrathes . . . | Niemand. |
| Für gefallene Meinungen . . . | Alle. |
| 2) Für Beibehaltung der zwei Stellen zu Wien und Paris . . . | 39 Stimmen. |
| Für den Antrag des Herrn Regierungsrath Schnell . . . | 59 " |
| 3) Wird durchs Handmehr beschloffen, daß die Herren von Effinger und von Ischann für den Fall, wo der nun angenommene Antrag nicht die Mehrheit der Stände für sich vereinigte, bestätigt werden sollen. | |

Die §§. 42 — 56 werden unverändert angenommen.

Nach Erledigung der Gegenstände des Traktandencirkulars werden noch zwei nachträgliche Instruktionsartikel vorgelegt, der eine in Betreff einer Reklamation von Tessin gegen den Weinzoll von Graubünden, der andere in Betreff des neuen St. Gallischen Zollgesetzes. Der erste Artikel wird durchs Handmehr angenommen, der zweite hingegen auf die Behandlung des §. 35 verschoben.

Auf einen vom Regierungsrathe überwiesenen Vortrag des Erziehungsdepartementes wird den darin enthaltenen Anträgen gemäß ein nachträglicher Artikel wegen Unterstützung der reformirten Kirche und Schule zu Luzern beschloffen.

Der Herr Landammann kündigt an, daß er die folgenden Sitzungen bereits um 8 Uhr des Morgens werde beginnen lassen.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerzung, 1837. (Fortsetzung.)

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 13. Juni 1837.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls schreitet die Versammlung sogleich zur

Tagesordnung:

Wahl der Tagsatzungsgesandten.

Von den Herren Rathsaltreuen sind vorgeschlagen:

Für die erste Stelle: Herr Schultheiß v. Tavel und Herr Landammann Tillier.

Für die zweite Stelle: Der Zurückgebliebene und Herr Regierungsrath Fettscherin.

v. Tavel, Schultheiß. Ich muß mir erlauben, wiewohl man es mir als Unbescheidenheit auslegen könnte, zum Voraus zu erklären, daß ich die Wahl in keinem Falle annehmen würde. Der vorzüglichste Grund dafür ist die Ueberzeugung, daß es viel wichtiger ist, daß ich hier bleibe, um die Stelle zu verwalten, welche Sie, Tit., mir auf ersten Januar anvertraut hatten. In keinem Falle würde ich die Wahl zum Tagsatzungsgesandten annehmen.

Fettscherin, Regierungsrath, bittet ebenfalls darum, mit einer solchen Wahl verschont zu werden.

Wahl für die erste Stelle.

Von 120 Stimmen fallen auf

Herr M. Neuhaus	1. Str. 35.	im 2. Str. 55.	im 3. Str. 67.
„ Edm. Tillier	„ 35.	„ 47.	„ 41.
„ F. Schnell	„ 23.	„ 18.	„ 8.
„ Schlth. v. Tavel	„ 9.	„ 0.	
„ alt-Schlth. Tscharner	4.		
„ M. Jenner	„ 4.		
„ M. Fettscherin	„ 3.		
u. s. w.			

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Neuhaus.

Wahl für die zweite Stelle.

Von 138 Stimmen erhalten

Herr F. Schnell	im 1. Str. 54.
„ Landammann Tillier	„ 44.
„ Regierungsrath Fettscherin	„ 14.
„ Stettler	„ 9.
„ Oerrichter Weber	„ 2.
u. s. w.	

Vor Beginn des zweiten Skrutiniums bittet Herr Landammann Tillier, ihm die Stimme nicht zu geben, indem die Stelle eines zweiten Gesandten eine Uebung im Sekretariatsfache erfordere, die er nicht besitze.

Hierauf erhalten im 2. Skrutinium

Herr F. Schnell	85 Stimmen.
„ Landammann Tillier	24 „
„ Regierungsrath Fettscherin	5 „
„ Stettler	4 „

Erwählt ist somit durch absolutes Stimmenmehr Herr F. Schnell.

F. Schnell. Die Wahl zu einem Gesandten an die Tagsatzung ist so eben, ungeachtet meiner vielfachen frühern Erklärungen, dennoch auf mich gefallen. Meine Herren Kollegen wissen wohl, daß ich das mir so eben geschenkte Zutrauen nicht nur schätze, sondern kenne und nie daran gezweifelt habe. Wäre ich aber zur rechten Zeit zugegen gewesen, so würde ich die Wahlverhandlung nicht so weit haben kommen lassen, ohne mich sogleich darüber zu erklären. Nun muß ich erklären, daß ich nach den gemachten Erfahrungen gefunden habe, daß ich durchaus nicht in die Stellung taugte, welche Ihr Zutrauen mir so eben hat übertragen wollen. Ich bin von denen, welche zwar eine gründliche Revision der Bundesverhältnisse wünschen, aber gerne warten wollen, bis die Zeit dafür herbeigekommen ist, um dann mit allen Freuden an der Einigung der Eidgenossen zu arbeiten. Jetzt, wo die Tagsatzung mehr ein diplomatisches Korps ist, wo es darauf ankömmt, dasjenige, was man instruktionsgemäß zu sagen hat, auf eine Art und Weise zu sagen, wie es an allen Orten Eingang finden möge, wo man eine Biegsamkeit und Glätte besitzen muß, die ich, ich weiß es gar wohl, nicht besitze, wo man mehr auf Hut und Degen, mehr auf die Hosen, Tit., als auf das Herz sieht, da finde ich mich nicht am Platze. Zwar, wenn ich glaubte, der Sache und dem Vaterlande einen Dienst leisten zu können, von Herzen gerne, obschon zwei Monate Langeweile ein hartes Opfer sind. Allein nach meiner Ueberzeugung kömmt im gegenwärtigen Momente nichts Ersprießliches auf der Tagsatzung heraus, und da ich überdies nun einmal nicht dafür gemacht bin, so sehe ich mich genöthigt, die Wahl abzulehnen, denn ich möchte nicht die gemachten Erfahrungen wiederholen.

Vornahme einer neuen Wahl.

Von 127 Stimmen erhalten

Herr Stettler	im 1. Str. 20
„ Regierungsrath Fettscherin	„ 36
„ Kaschhofer	„ 17.
„ Landammann Tillier	„ 9.
„ Schöni	„ 5.
„ Blumenstein	„ 5.
„ Stapfer	„ 4.

Herr alt-Landammann Simon im 1. Skr. 4.
 „ Oberrichter Weber „ „ 4.
 „ Regierungsrath von Jenner „ „ 4.
 u. s. w.

Kasthofer. Aus Gründen, deren Ausführung hier zu weitläufig wäre, könnte ich unmöglich eine Wahl annehmen; ich danke für das Zutrauen.

Fetscherin, Regierungsrath. Auch ich muß mich ebenfalls bedanken, ich bin in ärztlicher Kur, so daß es mir unmöglich wäre, eine solche Wahl anzunehmen.

Tillier, Landammann. Ich wiederhole, was ich schon vorhin gesagt habe.

Im zweiten Skrutinium erhalten:

Hr. Stettler,	40 Stimmen.	Im 3. Skr. 41.	Im 4. Skr. 54
„ Fetscherin,	43 „	„ „ „ 40.	„ „ „ 32
„ Kasthofer,	15 „	„ „ „ 10.	
„ Edm. Tillier,	7 „		

Zu einem zweiten Gesandten ist somit erwählt Herr Stettler.

Stettler. Die gleichen Gründe, welche meine verehrten Herren Kollegen bewegen haben, die auf sie gefallene Wahl auszuschlagen, könnten auch mich dazu bewegen; auch ich bin nicht glatt und kein Diplomat, ich bin gerade heraus, sage meine Meinung frank und frei. Allein ich sehe die Wahl, die Sie, Tit., auf mich geworfen, an als einen Ruf meines Vaterlandes und als den Beweis Ihres Zutrauens in meine schwachen Kräfte. Aus diesen Gründen nehme ich gerührt und mit vielem Danke die auf mich gefallene Wahl an. Ich werde mein Möglichstes thun zum Nutzen und Frommen meines Vaterlandes. Ich bin ein so guter Berner, als irgend einer meiner verehrten Kollegen, wenigstens bestrebe ich mich, es zu sein; aber ich bestrebe mich auch, ein guter Eidgenosse zu sein und ein guter Schweizer. Die Eidgenossen sind mir lieb und werth, und wiewohl auch ich weiß, daß Bern von ihnen oft ungerecht verunglimpft wird, so sehe ich sie doch an als alte, gute Freunde, die manches Ungemach mit uns getheilt haben, und die, wie es unter guten alten Freunden zuweilen geschieht, einander hier und da etwas Ungerechtes sagen, was man aber guten alten Freunden nicht allzu übel aufnehmen darf. Das ist meine ganze einfache Politik. Ich für meine Person kann bezugen, daß ich schon das vorige Jahr an der Tagsatzung nichts als Freundschaft genossen habe von den Miteidgenossen. Sie saßen da nicht auf die Hosen, denn diese waren gerade auch nicht schön; aber sie schauten auf das Herz und waren überzeugt, es nicht nur mit einem guten Berner, sondern mit einem guten Schweizer und Eidgenossen zu thun zu haben. Ich werde, Tit., als Berner die Ehre und das Votum dieses hohen Standes nach meinen schwachen Kräften bewahren und ehren, zugleich aber auch als Schweizer und Eidgenosse das Meinige thun, was zu Beförderung allgemeiner schweizerischer Wohlfahrt dienen mag.

Hierauf werden noch drei nachträgliche Instruktionsartikel auf den Antrag des Regierungsrathes angenommen. Nämlich einen in Betreff der Leberbergischen Zollordnung, worauf zugleich der gestern suspendirte §. 35 angenommen wird, ferner in Betreff des von Schwyz gestellten Antrages, daß keine Gegenstände an der Tagsatzung zur Sprache kommen sollen, die nicht vorerst den Regierungen mitgetheilt worden seien, — ein Antrag, dessen Abweisung vorgeschlagen wird; endlich in Betreff einer Bittschrift an die Tagsatzung von vierzehn ehemaligen Schweizermilitärs in französischen Diensten. Sämmtliche drei vorgeschlagene Instruktionsartikel werden ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

Die gestern verlesene Mahnung des Herrn v. Goumoens wegen endlicher Behandlung der Bittschrift des Herrn E. von Rodt wird nochmals verlesen, und die Diskussion über ihre Erheblichkeit eröffnet.

v. Goumoens. Diese Mahnung erscheint jetzt zum zweiten Male, es sei mir daher erlaubt, in möglichst kurzen Worten dem Großen Rathe zu zeigen, daß der Gegenstand in der That wichtig ist und von keinen schlimmen Folgen, wenn man ihn gut heißt. Die erwähnte Bittschrift ist schon im November 1833 abgefaßt worden; das Justiz- und Polizeidepartement erklärte darauf in einem Schreiben an das Erziehungsdepartement, daß die gewünschte Anordnung eine sehr kleine Aenderung in den bestehenden Registern zur Folge haben werde. Die evangelische Kommission hingegen fand, es solle dieser Bittschrift nicht entsprochen werden. In einem darauf folgenden Vortrage des Regierungsrathes fand derselbe im Gegentheile, daß entsprochen werden solle. Somit haben zwei vorberatende Behörden diese Sache als nicht nur nicht schädlich, sondern als nützlich anerkannt. Dagegen schickte der Herr Landammann unter'm 21. Februar den Vortrag des Regierungsrathes wiederum an denselben zurück in gänzlicher Abweichung von dem üblichen Geschäftsgange. Seither sind verschiedene Bittschriften darüber eingelangt, und zuletzt erfolgte unter'm 19. November 1836 eine Mahnung an den Großen Rath, in Folge welcher der Herr Landammann sagte, daß dieses Geschäft bei den Synodalbehörden liege zur Erstattung eines Berichtes, welcher aber bis jetzt noch nicht erschienen sei. Diese Bittschrift, Tit., ist die erste, welche zum Zwecke hatte, die in der Verfassung enthaltene Glaubensfreiheit in's Leben treten zu lassen, denn es wird doch wohl ausgemacht sein, daß das Wort „Glaubensfreiheit“ gleichbedeutend ist mit „Religionsfreiheit“, indem man nicht annehmen kann, daß der Verfassungsrath etwas Unsinnes und Absurdes in die Verfassung habe legen wollen. Uebrigens ist der Grundsatz der Glaubensfreiheit im neuen und alten Testamente so gegründet und im Leben heiliger Männer so augenscheinlich dargestellt, daß man sich nicht fürchten soll, diese Glaubensfreiheit im Leben sich entwickeln zu lassen, besonders in einem Staate, welcher auf christliche Grundsätze gebaut ist. Uebrigens fragt es sich nicht mehr, ob die Glaubensfreiheit wünschenswerth sei oder nicht, denn sie ist in der Verfassung ausgedrückt, was aber in der Verfassung ausgedrückt ist, ist befohlen, und unsere Institutionen sollen sich nach den Grundsätzen dieser Verfassung fügen. Einwendungen gegen das Begehren der Dissenter sind vorzüglich, daß man der Obrigkeit gehorchen solle. Diese Einwendung ist von Gewicht, denn jede Ordnung ist von Gott eingesetzt; aber es heißt auch, man solle Gott mehr gehorchen als den Menschen, — zwar dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, aber Gott geben, was Gottes ist. Alle werden in ihrem Gewissen überzeugt sein, daß eine solche Glaubensfreiheit wünschenswerth sei. Uebrigens haben wir Beispiele genug, daß die Länder gerade am blühendsten sind, wo die Glaubensfreiheit in der That besteht. Wir leben in einer Uebergangsperiode, nicht bloß in politischer Hinsicht, sondern auch hinsichtlich der Kirche. Da müssen wir das Wesentliche festhalten und nicht das Unwesentliche. Zum Unwesentlichen aber gehören gewiß die äußeren Ceremonien, womit man die Menschen in ihren religiösen Ueberzeugungen binden und hindern will. Also ist es unsre Pflicht, alles Bindende zu entfernen und die freie Entwicklung der Glaubensfreiheit zu befördern. Was die Sittlichkeit und öffentliche Ordnung nicht verletzt, das sollte erlaubt sein. Man wendet auch ein, daß hierüber Gesetze vorhanden seien, an welche man sich halten müsse. Allein es ist unmöglich, daß Gesetze stehen bleiben, welche im Widerspruche sind mit der Verfassung. Man zitiert die Predigerordnung, aber abgesehen davon, daß dieselbe schon jetzt in vielen Punkten nicht mehr beobachtet wird, ist sie nur ein kirchliches Reglement, das aber nicht als Landesgesetz gelten kann. — Ein Mittel zur Entwicklung der Glaubensfreiheit ist nach meiner Ueberzeugung die Trennung des Weltlichen vom Religiösen, nicht eine plötzliche zwar, aber eine allmähliche, wie wir dieselbe z. B. in Genf und Waadt auf eine sehr wohlthätige Weise eingeführt sehen. Als Anfang dieser Trennung möchte ich anrathen, daß man keine religiösen Ceremonien obligatorisch mache — — —

Herr Landammann. Ich muß dem Tit. Redner bemerken, daß es sich jetzt lediglich um die Erheblichkeit der Mahnung, nicht aber um den Gegenstand der Bittschrift selbst handelt.

v. Goumoens. Dieses aber hat gerade den größten Einfluß auf die Erheblichkeitserklärung der Mahnung. Diese Bittschrift liegt seit bald vier Jahren hier, und da muß man sich nicht verwundern, wenn man die fast vergessene Sache in Erinnerung zu bringen sucht. Daß es Pflicht der Regierung ist, die Glaubensfreiheit zu begünstigen, wird wohl Niemand bestreiten. Jede obligatorische Ceremonie beschränkt aber diese Freiheit und begünstigt dagegen die Heuchelei. Die Regierung hat das Recht der Aufsicht, daß nichts Unsitliches gehe; aber sie hat kein Recht, den Leuten den Glauben vorzuschreiben. Dieser Grundsatz liegt der Bittschrift zum Grunde. Was nun namentlich die verlangte bürgerliche Einschreibung der Geburten betrifft, so gründet sich dieselbe auf den Grundsatz, daß die Taufe eine freie Handlung sein solle, wenigstens von Seite der Eltern, deren Recht man ehren muß. Es wäre aber diesem Rechte gespottet, wenn man die Zwangtaufe einführen wollte, wie das in einem andern Kantone der Fall ist. Davor bewahre uns Gott. — Was die bürgerliche Einschreibung der Ehen betrifft, so stellt darüber die Bittschrift den Grundsatz auf, daß die Ehe ein Vertrag von doppelter Natur ist, nämlich einerseits ein bürgerlicher, andererseits ein religiöser Vertrag. In letzterer Hinsicht gehört die Ehe nicht unter die Aufsicht der Regierung, hingegen als bürgerlicher Vertrag bedarf sie der Sanktion der Regierung im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft und der Sittlichkeit. Die Regierung soll nun in diese Sache eintreten, sie soll die Freiheit entwickeln, damit die Freiheit nicht könne gestützt werden. Und wir sollen bald darüber entscheiden, denn wir wissen nicht, wie lange noch die Gewalt in unsern Händen ist, und wie namentlich die bevorstehende Revision der Verfassung ausfallen wird. Schon jetzt gestattet der Regierungsrath in vorkommenden Fällen die bloß bürgerliche Einschreibung der nicht getauften Kinder der Dissenter; allein in Betreff der Ehen wollte er nicht eintreten, weil er die Sache für so wichtig ansieht, daß sie durch den Großen Rath entschieden werden müsse. Allein die bürgerlichen Rechte der Dissenter sind gefährdet, so lange man nicht ihrem Verlangen entspricht und etwas Bestimmtes festsetzt. Auch würden, wenn einmal der Große Rath sich über die religiösen Verhältnisse auszusprechen wage, namentlich die Verfolgungen aufhören, welche in einigen Theilen des Landes gegen die religiösen Versammlungen Statt finden. An mehreren Orten haben sich dergleichen Scenen ereignet, wo man in die Häuser gedrungen ist, um dergleichen Versammlungen auseinander zu jagen. — Endlich sagt man auch, die Geistlichen der Nationalkirche seien dagegen. Das ist nicht der Fall, wie sich das letzthin aus den Verhandlungen der Synode ergeben hat.

Ich schließe dahin, daß Sie, Zit., in das Begehren eintreten und die Mahnung erheblich erklären möchten.

Schneider, Regierungsrath. Die Sache ist der Synode übergeben worden, diese hat einen Berichtsfatter darüber bezeichnet in der Person des Herrn Professor Lug. Bei ihm liegt das ganze Geschäft, und das Erziehungsdepartement hat ihn schon vier- bis fünfmal schriftlich und mündlich gemacht. Das Erziehungsdepartement wird auch fernerhin sein Möglichstes thun, damit die Sache bald komme.

J. Schnell. Bis einmal eine Regel da ist, sind die Unordnungen ärger, als wenn wir die schlechteste Regel aufstellen würden. Ich stelle den Antrag, daß das Erziehungsdepartement ersucht werde, den bezeichneten Herrn Rapporteur anzufragen, ob er seinen Bericht machen könne und machen wolle.

May bemerkt, daß formgemäß der Große Rath lediglich dem Regierungsrathe den Auftrag ertheilen solle, die Sache zu befördern, indem es dann an Regierungsrathe sei, sich an das betreffende Departement zu wenden.

Fetscherin, Regierungsrath. Zur Entschuldigung des erwähnten Herrn Rapporteurs muß ich anführen, daß derselbe nicht nur einer der thätigsten Professoren der Hochschule ist, sondern daß er lange Zeit sehr bedeutend an den Folgen der letzten Winter herrschenden Krankheit litt. Ueberdies war er ausgeschossen an die Bibelübersetzungskommission in Zürich. Diese Umstände haben ihn verhindert, seine längst angefangene

Arbeit zu vollenden. Ich stimme übrigens zum Antrage des Herrn v. Goumoens.

Die Mahnung wird durch's Handmehr erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zugewiesen.

Vortrag des Finanzdepartements über Abänderung des am 1. Juli 1835 angenommenen Gesetzes über Postrebliggenstände.

v. Jenner, Regierungsrath, zeigt an, daß seit Abfassung dieses Vortrages sowohl das Finanzdepartement als der Regierungsrath auf andere Ansichten gekommen seien und daher dem Großen Rath einen andern Vortrag vorzulegen beschlossen haben, welcher aber diesen Augenblick noch nicht fertig sei.

Nach einiger Diskussion wird mit Mehrheit gegen 7 Stimmen beschlossen, heute nicht einzutreten, sondern die Vorlegung des abgeänderten Vortrages zu erwarten.

Vortrag des Finanzdepartements über einen Kantonnementsabschluß mit den Rechtsamebesitzern von Nadelstingen, Amtsbezirks Narberg.

Demselben wird ohne Diskussion durch's Handmehr beigeppflichtet.

Ebenso einem fernern Vortrage des Finanzdepartements über einen Salztraktat mit Frankreich und einem Vertrage desselben Departements über Beheizung der Amtskloake zu Lauffen und Neuenstadt.

Vortrag des Finanzdepartements über die Angelegenheit des Schirmmeisters Muster nebst einer Zuschrift darüber von Seite des Hrn. Postdirektors Geißbühler.

v. Jenner, Regierungsrath, in Durchgehung des schriftlichen Vortrages: Es ist dieß eigentlich eine sehr geringfügige Sache, woraus man aber ein Staatsgeschäft gemacht hat. Zwei Punkte sind in dem ganzen Geschäfte hauptsächlich zu bezeichnen, nämlich die Verfügung der Oberpostverwaltung, wodurch sie den Muster zu 24 Stunden Gefangenschaft an Wasser und Brod verurtheilte, und diejenige Verfügung, wo sie ihn verabschiedete, als er jene Strafe ausschlug. Der Anlaß zu beiden Verfügungen war das Umstürzen der Postkutsche unten am Böhlingerstuf, auf der breiten ganz ebenen Strafe. Zwei Reiserde wurden dabei bedeutend beschädigt, die Kutsche sehr stark, ein dritter Reisender mußte infolge gefährlicher Verwundung acht Tage in Ziel in ärztlicher Behandlung, zum Theil im Bette, zurückbleiben. Als Ursachen des Umsturzes werden angegeben allzu strenges Fahren den Berg hinunter, ungleiche Vertheilung des Gepäcks u. s. w. und dabei das Benehmen des Muster, welcher während dieses unvernünftigen Fahrens sich benahm wie ein Reisender, den das nichts angehe, anstatt instruktionsgemäß den Postillon zu ermahnen und ihm nöthigenfalls die Zügel aus der Hand zu nehmen, — und doch sagte er hernach, das schnelle Fahren des Postillons habe ihm selbst Angst gemacht. Die Oberpostverwaltung, welche die Sache genau untersuchen ließ, mußte daher finden, der Postillon vorerst solle sofort vom Postdienste entfernt werden, allein auch der Schirmmeister sei nicht schuldlos, indem die Schirmmeister für das Ganze die Verantwortlichkeit tragen, und wenn man ihn ungestraft daraus ließe, so würde das einen sehr nachtheiligen Eindruck auf den Postdienst der übrigen Schirmmeister machen; der Schirmmeister Muster habe sich einer Unterlassungssünde schuldig gemacht, u. s. w. Die Oberpostverwaltung konnte ihn also zunächst sofort seines Dienstes entlassen, aber sie glaubte aus einer Art miséricorde, er werde es mit vieler Dankbarkeit aufnehmen, wenn man ihn für einmal mit einer geringen Strafe belege. Die Mehrheit der Oberpostverwaltung verfügte daher, Muster solle sich für 24 Stunden an Wasser und Brod in die Gefangenschaft begeben, indem sie dieses lediglich für eine konventionelle Strafe hielt. Ich habe im Departemente und in der Oberpostverwaltung von Anfang an gegen diese inkompetente Verfügung der Oberpostverwaltung Opposition gemacht, kann mich also hier unumwunden darüber aussprechen. Die Oberpostverwaltung glaubte, keinen Richter-

spruch auszufallen, sondern lediglich eine rein konventionelle Strafe auszusprechen, sie hat daher weder irgend einem Polizeibeamten noch irgend einem Vollziehungsbeamten, sondern dem Hrn. Postdirektor aufgetragen, dem Muster das Urtheil zu eröffnen, nämlich, daß er sich freiwillig in die Gefangenschaft begeben solle, weil er wahrscheinlich das Lieber thun werde, als seinen Platz verlieren. Nach einigen Tagen meldete sich Muster beim Präsidenten der Oberpostverwaltung, um einen Aufschub der Strafe zu begehren, indem seine Frau gar krank sei u. s. w. Ich gestattete diesen Aufschub und glaubte zugleich, Muster habe also die Strafe angenommen. Hätte er aber eine Sylbe davon gesagt, daß er sie nicht annehmen wolle, so würde ihn Niemand dazu gezwungen haben; auch ist die Strafe nicht vollzogen worden. Ich würde alsdann der Oberpostverwaltung angezeigt haben, daß Muster sich der Strafe nicht fügen wolle, und dann wäre er einfach fortgeschickt worden. Allein nun trat er einige Zeit nachher mit einer Beschwerde vor den Regierungsrath. Der Regierungsrath fand, die Oberpostverwaltung habe sich da eine richterliche Befugniß angemäßt, die ihr nicht zukomme. Hierauf hat die Oberpostverwaltung den Muster fortgeschickt. Dies ist nun der zweite Punkt. Hatte die Oberpostverwaltung das Recht, den Muster zu verabschieden? Ja, Tit., das Recht hat sie, sie kann einen Schirmeister jeden Monat verabschieden, denn diese sind nicht Postbeamte, sondern Diener. So gut Sie, Tit., einen Knecht fortzuschicken, der Ihnen nicht zu Danke ist, eben so gut kann die Oberpostverwaltung die Schirmeister weggeschicken. Erst vor wenigen Tagen haben wir einen Schirmeister fortgeschickt, weil er betrunken war. Soll jetzt der nun auch mit einer Prozeßschrift kommen dürfen? Wenn das Postwesen gedeihen soll, so muß die Oberpostverwaltung über ihre Angelegenheiten, sofern sie nicht eigentliche Beamte sind, unbedingt verfügen können. Daß denn übrigens hier die Oberpostverwaltung Grund gehabt habe, den Muster fortzuschicken, das unterliegt keinem Zweifel. Er wußte, was er zu thun hatte, er wußte, daß er den Postillon verhindern sollte, auf solche unvernünftige Weise den Berg herunterzufahren, in den Alten selbst steht die Aeußerung, daß ihm dabei Angst geworden sei, aber er blieb gänzlich unthätig. Wenn von zwei Kindern eines das andere in's Wasser fallen läßt, so darf die Kindermagd, welche zu beiden sehen sollte, nicht sagen: ich kann nichts dafür. Darum also haben wir gefunden, einen solchen Mann nicht brauchen zu können. Ich will weiter nicht eintreten und nur noch beifügen, daß der Hr. Postdirektor bei der Sache nicht betheilig ist. Alles, was er verfügt hat, hat er auf den ausdrücklichen Befehl der Oberpostverwaltung gethan. Das nur im Vorbeigehen, um zu zeigen, daß man die Sache dem Unrechten zur Last gelegt hat. Die daherigen in Zeitungsartikeln u. s. w. dem Hrn. Postdirektor in den Mund gelegten Aeußerungen gegen den Muster hat Hr. Postdirektor in seinem Schreiben als entstellt und unrichtig dargehan.

Ich trage im Namen des Finanzdepartements darauf an, den Muster mit seinem Begehren einer Entschädigung tout uniment von der Hand zu weisen; der Regierungsrath zwar schlägt vor, ihn an die Gerichte zu weisen, aber beides läuft auf eines hinaus, denn wenn Muster eine Civilklage anheben will, so bleibt ihm das Recht dazu auf jeden Fall unbenommen.

Jaggi, Obergerichter. Im schriftlichen Vortrage heißt es, die Beschwerdeschrift von Muster enthalte viele Entstellungen und Unrichtigkeiten. Darüber läßt sich hier nicht wohl diskutieren. Indessen habe ich die Zeugnisse zweier Ehrenmänner gelesen, nämlich des Herrn Pfarrer Matti zu Bruntrut und des Herrn Lieutenant Schaffter, welche bezeugen, daß der Postwagen hauptsächlich durch allzuschnelles Umlenken in die Strafe umge-

worfen worden sei; sie messen den Unfall lediglich dem Zufalle bei und sagen gar nichts von schnellem Fahren den Berg hinunter. Mir ist übrigens aus eigener Erfahrung bekannt, daß die Posten an den Stützen, wenn einmal gespannt ist, es dann meistens „gehen lassen“. Also war das allzuschnelle Umlenken an dem Sturze schuld, und Muster hatte vielleicht nicht einmal Zeit, den Postillon zu warnen, denn das dauert nicht lange und ist in einer Sekunde geschehen. Soll nun jetzt Muster, ein rechtschaffener Mann und Familienvater, eines solchen Zufalles wegen sein Brod verlieren. Wenn jeder Beamter bei dem ersten geringen Dienstvergehen entweder zu Gefangenschaft verfällt oder entlassen werden könnte, — wo würde man noch in der Republik willige Beamte finden? Was denn die konventionelle Strafe betrifft, so möchte ich, abgesehen von der Inkompetenz dazu, fragen, wie es wohl käme, wenn z. B. Meisterleute ihren Dienstboten bei vorkommenden Fehlern die Wahl stellen könnten zwischen einer vierundzwanzigstündigen Gefangenschaft oder der Entlassung? Eine Gefangenschaftsstrafe übrigens an Wasser und Brod ist keine Strafe für einen Ehrenmann; ein Arrest wäre doch noch etwas Anderes gewesen. Daß Muster die Strafe nicht angenommen hat, wundert mich nicht; er wollte es darauf ankommen lassen, ob man wegen eines bloßen unglücklichen Zufalls gegen ihn das Neueste thun werde. Mir sind von Anfang an die gegen ihn ergriffenen Maaßregeln im höchsten Grade aufgefallen, und ich mache es mir zur Gewissenspflicht, anzutragen, daß dem Muster eine Entschädigung möchte zuerkannt werden.

Belrichard. In dieser Angelegenheit theile ich ganz die Ansicht des Herrn Obergerichters Jaggi. Ohne der Postadministration das Recht streitig machen zu wollen, die Untergeordneten, die sie für untauglich hält, zu verabschieden, finde ich denn doch, daß dieselbe im gegebenen Falle einen unerhört strengen, ja einen leidenschaftlichen Gebrauch ihres Rechtes gemacht hatte. Denn angenommen, Muster hätte die, ihm außer aller Kompetenz und ohne Grund auferlegte, Strafe überstanden, so würde er neuerdings seine Stelle bekleidet und, wie früher, Reisende geführt haben. Nur weil er sich dieser beinahe entehrenden Strafe nicht hat unterziehen wollen, wurden seine Unfähigkeit und alle Vorwürfe gegen denselben veröffentlicht und ausgestreut. Dies bewegt mich, zu einer Entschädigung für den Betreffenden zu stimmen.

A b s t i m m u n g :

Den Muster einfach an den Civilrichter zu weisen	51 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	44 „

Auf dahorige Vorträge des Militärdepartements werden durchs Handmehr ernannt:

- 1) Zu einem Oberstlieutenant der reitenden Jäger: Herr Major Nyser zu Murgenthal;
- 2) zu einem Oberstlieutenant des 3. Auszügerbataillons und Kommandanten des 3. Militärkreises: Herr Major Mürger;
- 3) zu einem Oberstlieutenant des 5. Bataillons und Kommandanten des 5. Militärkreises: Herr Major Geiser.
- 4) zu einem Oberstlieutenant des 8. Bataillons und Kommandanten des 8. Militärkreises: Herr Major Favrot von Bruntrut.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1837. (Fortsetzung.)

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 14. Juni 1837.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Tillier.

Nach dem Namensaufrufe zeigt der Herr Landammann Tillier an, daß das Protokoll der gestrigen Sitzung erst im Laufe der heutigen verlesen werden könne.

Hierauf wird verlesen

eine Vorstellung des Einwohnerrathes von Bern, worin derselbe sich über die von Herrn J. Schnell in der Sitzung vom 10. Mai gebrauchten, nicht einmal vom Präsidenten gerügten, Ausdrücke gegen die Stadt Bern beschwert und dieselben zurückweist.

Herr Landammann. Da die Vorstellung keinen eigentlichen Schluß zieht, so ist sie weder Gegenstand einer Berathung, noch Gegenstand der Ueberweisung an die Bittschriftenkommission, sondern sie ist lediglich ad acta zu legen. Sie geht übrigens von einer Voraussetzung aus, die ich für irrig halte, nämlich, daß das Präsidium oder die Versammlung selbst hier eine Gerichtsbarkeit ausübe über Aeußerungen einzelner Mitglieder. Das ist nicht der Fall. Was denn den Anstand der Berathungen betrifft, so hat schon damals das Präsidium sein Bedauern über das Vorgefallene geäußert, so daß ich glaube, daß mit der Ablegung der Vorstellung die Sache beseitigt ist.

Ferner wird verlesen die Austrittserklärung des Herrn Unterstatthalter Blatter zu Unterseen, aus dem Großen Rathe.

Vortrag des Departementes des Innern mit Ueberweisung des Regierungsrathes, nebst Dekretsentwurf über die Aufhebung der Ortsohmgelder.

Dieser Vortrag enthält im Wesentlichen folgendes: Im Februar leztbin sei ein Anzug mehrerer Mitglieder des Großen Rathes erheblich erklärt worden, worin man in Gemäßheit des §. 9 der Verfassung: Abschaffung der Ohmgelder auf Wein und gebrannten Wassern verlangt habe. Auf dieses hin habe das mit dieser Untersuchung beauftragte Departement des Innern vor Allem aus sich mit den Fragen beschäftigt, welche Ortschaften ein solches Ohmgeld beziehen, auf welche Titel sich dasselbe stütze, und welches der durchschnittliche Ertrag davon sei. Es habe sich nun ergeben, daß fünfzehn verschiedene Ortschaften im Besitze dieses Ohmgeldrechtes seien, nämlich: Larberg, Bern, Biel, Büren, Delsberg, Lauffen, Erlach, Neuenstadt, Burgdorf, Nydau, Bruntrut, Lhun, Hirtwyl, Wangen und Wietlisbach. Drei davon, nämlich Lauffen, Neuenstadt und Burgdorf bedienen sich aber dieses Rechtes nicht mehr.

Die Titel dafür datiren sich meistens ins graue Alterthum zurück, und seien entweder direkte Concessionen der ehemaligen Herrschaftsherren oder Freiheitsbriefe. Im Jahr 1803 seien vom damaligen kleinen Rathe diese Titel neu bestätigt worden. Nun sei an und für sich der Bezug eines Ohmgeldes in einer volkreichen Ortschaft nichts Verwerfliches, denn an solchen Orten seien besondere finanzielle Hülfquellen zur Bestreitung der Kommunalansgaben nothwendig, und es seien diese Ohmgeldrechte, namentlich der Städte, ebensowenig als verfassungswidrige Ortsvorrechte anzusehen, als z. B. die besondern Polizeigesetze, welche für die Städte gelten. Allein vom Augenblicke an, da der Große Rath am 14. Februar den damals vorgelegten Gesetzesentwurf verworfen und dadurch den Grundsatz aufgestellt habe, daß er den Bezug einer solcher Abgabe nicht gut heiße, erfordere die Konsequenz durchaus die Abschaffung der bestehenden Ortsohmgelder, welche von nun an allerdings verfassungswidrige Vorrechte sein würden. Zu dieser Abschaffung, und zwar ohne Entschädigung, sei der Große Rath berechtigt, wie wohl die Stadt Bern unterm 15. Mai dagegen protestire und das Ohmgeld als eine Privatgerechtigkeit darzustellen suche. Allein das Recht des Ohmgeldbezugs beruhe lediglich auf einer Concession des Souverains und könne daher von ihm zu jeder Zeit wieder zurückgezogen werden, während dagegen z. B. Zollgerechtigkeiten wirkliches Privateigenthum seien, das man kaufen und verkaufen könne. Auf alles dieses gestützt, trägt die Majorität des Departementes darauf an, den Städten und Gemeinden den Ohmgeldsbezug auch in Zukunft zu lassen und nur vorzuschreiben, daß alle sechs Jahre eine Revision des Bezugsmodus statt finden solle, hingegen als Grundsatz aufzustellen, daß das von den eingeführten Getränken bezogene Ohmgeld bei ihrer allfälligen Ausfuhr wieder zurückbezahlt werde. Die Minorität dagegen wünscht sofortige Abschaffung des Ohmgeldes ohne Entschädigung. — Der Regierungsrath pflichtet dem Minoritätsantrage des Departementes des Innern bei, in welchem Sinne er dem Großen Rathe einen in 2 §§. bestehenden Gesetzesentwurf vorschlägt.

Escharner, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag, und fügt bei, die beiden Ansichten des Departementes des Innern stimmen darin überein, daß das bisher bestehende Ohmgeld auf Concessionen beruhe, welche Concessionen aber keine eigentlichen Berechtigungen bilden. Sie, Lit., werden nun entscheiden, ob die Gründe der Majorität oder diejenigen der Minorität des Departementes überwiegend seien.

Stettler. Dieser Gegenstand ist für die städtischen Korporationen und namentlich für Bern außerordentlich wichtig; in Abticht auf den letztern Ort sind jährlich Fr. 16000 auf dem Spiele. Nun ist der vorgeschlagene Gesetzesentwurf nicht einmal auf dem Traktandencircular erwähnt gewesen, so daß die Stadt Bern nur ganz zufällige Kenntniß davon bekommen hat. Ich weiß, daß sie zu Wahrung ihrer Rechte mit einer Vorstellung vor den Großen Rath treten möchte. Diese Vorstellung wird zwar bei dem Großen Rathe nicht vielen Einfluß haben,

aber es schiene mir doch kein großer Zeitverlust zu sein, wenn man die Berathung dieser Angelegenheit etwa auf Freitag oder Samstag verschöbe, worauf ich hiermit angetragen haben möchte.

Jaggi, Regierungsrath. Bruntrut, Thun u. s. w. sind im gleichen Falle wie Bern; darum möchte ich, wenn man aufschieben will, einen längern Aufschub; allein eben weil das Ohmgeld der Stadt Bern soviel einträgt, möchte ich schon heute eintreten.

Jaggi, Obergerichter. Diese Sache ist schon vor zwei oder drei Monaten zur Sprache gebracht worden. Also mußte sie den betreffenden Corporationen schon längst zur Kenntniß gelangen. Darum wünsche ich, daß heute eingetreten werde.

Simon, alt-Landammann. Allerdings war die Erheblichkeitserklärung jenes Anzuges bekannt geworden, aber das Publikum hat keineswegs gewußt, wohin der Vorschlag des Regierungsrathes gehe. Wir haben vor allem aus die gehörigen Formen zu beobachten, d. h. auch die Gegenpartei anzuhören. Darum ist es Pflicht des Großen Rathes, diesen Termin zu gestatten. Nicht nur Bern, sondern alle ohmgeldberechtigten Ortschaften sind dabei interessirt. Ich trage auf Verschiebung an.

Geiser, Regierungsrath, stimmt, wofern wir ihn recht verstanden haben, wie Herr Obergerichter Jaggi.

Bautrey, alt-Reg. Rath. Wenn, wie so eben Hr. alt-Landammann Simon angebracht hat, das Land von dem vorgelegten Entwürfe des Regierungsraths in Kenntniß gesetzt worden wäre, so stünde die Sache anders; allein ich sehe, daß sich der Regierungsrath mit diesem Entwürfe nur den 5. Juni, also nach dem Ablaufe der vorigen Sitzung, beschäftigt hat. Das letzte Einberufungsschreiben an die Mitglieder des Großen Rathes ist vom 3. Juni datirt und konnte also des Entwurfes nicht gedenken. Sie sehen hiemit, daß der Gegenstand erst zwei Tage nach dem Einberufungsschreiben berathen worden ist; daß demnach die Interessen der, im Berichte des Departements des Innern erwähnten Städte, von denselben nicht verwahrt wurden und daß keine derselben Anstalten treffen konnte, ihre jeweiligen Bemerkungen einzusenden, aus denen vielleicht hervorgegangen wäre, daß ihre, auf Privattiteln beruhenden, Rechte respektirt werden müßten. Aus diesen und aus den vom Herrn alt-Landammann Simon entwickelten Gründen, bitte ich Sie die Berathung aufzuschieben, um so mehr, da, wie schon bemerkt worden, keine Gefahr im Verschub liegt, und eine peremptorische Zeitfrist festzusetzen, in welcher die Berathung vorgenommen werden soll, wie man zur Zeit für die Stadt Biel gethan hat, der man die nöthige Frist zu ihrer Vertheidigung ließ. Ich hoffe, Sie werden den, im Berichte erwähnten, Gemeinden die gleiche Gunst erzeigen, und erwarte, daß Sie den Aufschub genehmigen werden.

Hunziker. Man soll eintreten, weil das Gegentheil gleichsam einen Tadel der vorberathenden Behörde in sich schließen würde, als ob sie den Gegenstand nicht gründlich und genugsam behandelt hätte. Allein ich glaube, der Vortrag beweise deutlich, daß die vorberathenden Behörden den Gegenstand reiflich erdauert haben, und daß es also keine Uebereilung ist, wenn man schon heute eintritt. Andererseits liegt es zugleich in der Würde des Großen Rathes, daß er sich nicht als Partei der Betheiligten gegenüberstelle und die Behandlung eines Gegenstandes verschiebe, bis auch die Gegenpartei sich ausgesprochen habe. Aus diesen beiden Gründen müßte ich darauf antragen, sofort einzutreten.

A b s t i m m u n g :

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Ueberhaupt einzutreten | große Mehrheit |
| Nicht einzutreten | 2 Stimmen. |
| 2) Heute einzutreten | große Mehrheit. |
| 3) Für artikelweise Berathung | Handmehr. |

§. 1 sagt, daß alle von einzelnen Gemeinden bis dahin besessenen Ohmgeldskonzessionen vom 1. Januar 1838 hinweg aufhören sollen.

F. Schärner, Regierungsrath, hat nichts beizufügen.

Wyß, Regierungsrath. Ich wünsche, diesen §. im Sinne der Mehrheitsmeinung des Departements des Innern zu modifiziren, nämlich daß den betreffenden Gemeinden das Ohmgeld verbleiben, hingegen dasselbe bei der Wiederausfuhr verobmgedeter Getränke zurückerstattet werden solle. Ich hätte sehr große Bedenken, ohne sorgfältige Untersuchung der verschiedenen Rechtstitel jetzt mit dem nassen Finger durchzuwischen, was bisher der Besitzstand jener Gemeinden gewesen war. Man sagt uns freilich, eine Konzession könne noch nach 500 Jahren mir nichts, dir nichts durchgewischt werden. Ich glaube nicht, daß das die rechtliche Grundlage sei, auf welcher unser junges Staatenleben gedeihen wird. Wenn wir anfangen, auf alle seit Jahrhunderten für gültig erachteten Verhältnisse zurückzukommen, so könnte es den Nachbarstaaten auch einfallen, diesen nämlichen Grundsatz gegen uns anzuwenden. Bern und die ganze Schweiz haben erst in Folge des westphälischen Friedens die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit erlangt; somit könnten die Mächte nun auch sagen: ja diese Unabhängigkeit ist nur eine Konzession, wir finden also für gut, dieselbe jetzt zurückzuziehen. Bern hat namentlich in früheren Jahrhunderten von den deutschen Kaisern bedeutende Privilegien, namentlich den Zoll gekauft; allein jetzt könnten die betreffenden Mächte sagen, wir finden für gut, diese Konzession wiederum zurückzuziehen, und wollen den Zoll zu Bern wieder zu unsern Händen nehmen. Es giebt gewiß viele solcher Sachen, welche in einzelnen Verhältnissen lästig scheinen mögen; aber wenn man in diesen einzelnen Verhältnissen anfängt, die wichtigsten Grundsätze in Frage zu ziehen, um zu sagen, was je einmal vom Landesherren konzessionsweise gegeben worden sei, könne zu jeder Zeit wieder zurückgezogen werden; so kann die Regierung mit dem gleichen Grunde jede Hausbaukonzession auch zurückziehen und befehlen, daß die Häuser wieder zu Boden gerissen werden. Wenn dergleichen neuere Ideen in einem Volke aufkommen, muß man große Sorge tragen, das Alte nicht so umzukehren, daß daraus Folgerungen gezogen werden können, welche nachher für uns zum zweischneidigen Schwerte werden würden, womit wir Andere zu treffen glaubten und uns jetzt selbst treffen. Die staatsrechtlichen Begriffe von heute haben nicht immer gegolten. Es war eine Zeit, wo es angenommen war, daß Landesherren ihre Regalrechte wie andere Privatbesitzungen durch privatrechtliche Titel veräußern konnten. Nun datiren die Ohmgeldkonzessionen alle von daher. Damals dachte Niemand daran, daß, wenn der Landesherr solche Rechte und Freiheiten einmal veräußert habe, dann nach ein paar Jahrhunderten der Souverän diese veräußerten Rechte und Freiheiten wieder an sich ziehen könne, weil wir gegenwärtig über die landesherrlichen Rechte ganz andere Begriffe aufgestellt haben, als vor Jahrhunderten gegolten hatten. Ich weiß nicht, ob dieser Weg, den wir übrigens bereits betreten haben, im Sinne und Geiste der Verfassung liegt, welche den bestehenden Verhältnissen und Rechten Schutz versprochen hat, und wofür viele Tausende gestimmt haben in der Meinung, daß diese Rechte geschützt bleiben werden. Aus allen diesen Gründen trage ich darauf an, daß ein im Sinne der Mehrheit des Departements des Innern abgefaßter §. hier substituiert werde.

Stettler. Ich habe im Departement des Innern die Minderheitsmeinung angebracht. Ich muß bekennen, daß ich am heutigen Tage die betreffenden Korporationen verfallen muß; darum eben wollte ich ihnen einen Termin zur Vertheidigung gestatten. Ich bin nun so frei, die Gründe, welche mich zur Minderheitsmeinung bewogen haben, hier zu entwickeln. Hätten wir nicht schon unter zweien Malen, nämlich im Februar 1836 und im Februar 1837, einen vorgelegten Gesetzesentwurf zur allgemeinen Regularisirung des Oktroi verworfen, so würde ich jetzt nicht diese Ansicht verteidigen müssen. Damals habe ich mich bemüht, jenen Entwurf aus allen Kräften zu verteidigen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß solche indirekten Abgaben zu Gunsten von Gemeinden viel weniger drücken, als direkte Steuern. Allein man hat aus allgemeinen Gründen diesen Entwurf nicht gewollt und hat ihn zweimal verworfen. Jetzt ist die Sache anders. Vor Verwerfung jenes Entwurfes waren die Ohmgeldrechte einzelner Korporationen durchaus keine spe-

zielle und verfassungswidrige Ortsvorrechte, weil jede Gemeinde das Recht hatte, eine solche Konzession zu begehren. Jetzt aber, wo, nach Verwerfung jenes Entwurfes, keine Gemeinde mehr ein Ohmgeldrecht begehren kann, muß ich die bestehenden als Ortsvorrechte ansehen. Wietlisbach z. B. mußte bei seinem Ohmgelde geschützt werden, aber das weit größere Langenthal konnte keines mehr bekommen. Das ist also ein Ortsvorrecht, und das hat mich zur Ueberzeugung gebracht, daß vom Augenblicke der Verwerfung jenes allgemeinen Gesetzesentwurfes, gegen welche Verwerfung ich mich gewehrt habe, die bestehenden Ohmgelde als wahre Ortsvorrechte aufgehoben werden müssen. Aus dem, dem schriftlichen Vortrage beigelegten, auf Veranstaltung des Departements des Innern aufgenommenen Verzeichnisse aller Titel, worauf sich die verschiedenen Ohmgeldrechte stützen, ersieht man, daß sie alle auf landesherrlichen Konzessionen beruhen. Nun könnte man aber sagen: Warum ist das Ohmgeld nicht wenigstens in die gleiche Klasse zu setzen mit den Zollgerechtigkeiten, wofür man doch eine Entschädigung ausgesprochen hat? Allein der Zoll hat sich nach und nach so gestaltet, daß man ihn kaufen und verkaufen, also durch privatrechtliche Verträge erwerben oder veräußern konnte, während von den Ohmgeldrechten keines durch Privattitel erworben worden ist. Weder Bern, noch irgend eine andere Stadt haben je etwas für das Ohmgeldrecht ausgegeben, sie haben es lediglich als Konzession erhalten. Die Verfassung sagt, das Eigentum sei unverletzlich, aber was ist das Hauptmerkmal des Eigentums? daß es durch Privatmittel erworben und veräußert werden könne. Nun sind die Zölle in diesem Falle, aber die Ohmgeldrechte nicht. Das macht den großen Unterschied, Tit. Das Ohmgeld ist eine Besteuerungsart, welche vom Landesherren gewissen Korporationen zur Bestreitung der Lokalausgaben bewilligt worden ist. Eben so gut, als man für die Aufhebung der Ohmgeldrechte eine Entschädigung fordert, könnte man auch eine Entschädigung fordern, wenn die Regierung die Hinterlassenschaft aufhebt. Dieses wird doch wohl Niemand behaupten wollen. Jede Gemeinde hat nur durch die Erlaubnis des Landesherren das Recht, ihre Angehörigen zu betteln. Wenn nun der Landesherr findet, die direkten Zellen seien unzweckmäßig, — würden dann die Gemeinden dafür vom Staate entschädigt werden? Durchaus nicht. Es thut mir zwar leid um die betreffenden Korporationen, aber jetzt giebt es keinen andern Ausweg mehr, — wir müssen die Ortsohmgeldrechte aufheben und zwar unentgeltlich. Das ist gar nicht dasselbe, wie bei Hausbaukonzessionen. Ist das Haus einmal gebaut, so kommt dasselbe in den Verkehr, wird gekauft und wieder verkauft, wird somit wahres Eigentum. Wenn nun da der Landesherr die Hausbaukonzession zurückziehen wollte, nachdem das Gebäude gemacht ist, so müßte er entschädigen. Somit bin ich überzeugt, daß der Große Rath durchaus das Recht hat, die Konzessionen zurückzuziehen. Dieselben beruhen gegenwärtig auf dem Gesetze von 1803, wo die Regierung den betreffenden Korporationen diese Rechte bestätigte, d. h. frische Konzessionen erteilte. Bruntrut und Delsberg haben ihre Ohmgeldkonzessionen erst seit der Vereinigung des Bisthums, also haben sie sie vom Landesherren bekommen, und dieser kann dieselben wieder aufheben. Für einen einzigen Ort im Kantone könnte man eine andere Ansicht aufstellen, nämlich für die Stadt Biel, deren Ohmgeld durch die Vereinigungsurkunde ausdrücklich gewährleistet worden ist. So lange als die Vereinigungsurkunde gedauert hat, wäre die Stadt Biel befugt gewesen, sich auf diese Garantie zu berufen, und die Regierung hätte alle Ohmgeldrechte des Kantons aufheben können, nur nicht dasjenige von Biel. Jetzt seit der neuen Verfassung hat dieses Verhältniß geändert; es giebt jetzt nicht mehr zwei Landestheile, nicht mehr einen Vertrag zwischen diesen zwei Landestheilen, der uns regiere, nicht mehr einen alten und einen neuen Kanton, sondern wir sehen jetzt Alle unter einer Verfassung, wir sind nur ein einziger Landestheil, ein einziges Volk. Wenn nun diese einzige Verfassung alle Vorrechte ohne Ausnahme aufhebt, so kann für Biel keine Ausnahme stattfinden. Da nun Biel nicht ein mehreres Vorrecht haben kann, und da der Große Rath der Souverän ist über alle diese Verhältnisse, so kann er auch das Ohmgeld der Stadt Biel aufheben. Dieses, Tit., ist meine Ueberzeugung. Sie hat mir wehe genug gethan, und

ich habe mich lange für die Korporationen gewehrt, weil ich wohl einsehe, wie wehe die Aufhebung der Ohmgeldrechte einzelnen Korporationen thun muß. Auch habe ich die Ueberzeugung, daß man durch Verwerfung des frühern Entwurfes dem Lande keinen guten Dienst geleistet hat. Wenn man aber auf dieser Verwerfung beharrt, so soll man jetzt alle Ohmgeldrechte aufheben, wo es dann den betreffenden Korporationen überlassen bleiben muß, den entstehenden Ausfall in ihren Einnahmen durch andere Steuern zu decken. Die Stadt Bern namentlich wird zu Tellen schreiten müssen, was sie bis jetzt nicht gethan hat. Ich stimme zum vorgeschlagenen Paragraph.

Behren. Ich habe vorhin sofort zum Eintreten gestimmt, weil die betreffenden Ortschaften vom Departement des Innern aufgefordert worden waren, ihre daberigen Rechtstitel vorzulegen, und also Gelegenheit hatten, ihre Reklamationen zu formulieren. Was die Sache betrifft, so wird diese Aufhebung zwar einzelnen Ortschaften wehe thun, aber andere haben nichts dagegen; so namentlich die Stadt Laupen. Ich stimme zum vorgeschlagenen §.

Faggi, Obergerichter. Ich möchte statt des 1. Januars 1838 setzen den nächstkünftigen 1. Juli, weil ich keinen Grund habe, den Termin so weit hinaus zu setzen.

Schwyder-Düfresne unterstützt diesen Antrag, weil namentlich ein gutes Weinjahr bevorstehe, und die größten Weinlager eben in den Städten liegen, welche Ohmgeldrechte haben. Wenn daher bei den gegenwärtigen Umständen Spekulant vermocht werden sollen, Wein durch Spekulation in den Kanton zu bringen, so dürfe man den Termin nicht so weit hinaus setzen. Der Redner bedauert übrigens, wie Herr Stettler, daß man den frühern Entwurf verworfen habe.

Wäber, Oberstl., findet in einem so langen Termine, namentlich da ein gutes Weinjahr bevorstehe, eine Art Entschädigung für die betreffenden Städte. Früher wollte man durch Gewährung dieser Vorrechte die Städte äufnen, ich weiß nicht, ob man es jetzt noch so ansieht. Jedenfalls muß das Ohmgeld ein großes Advantage für die betreffenden Städte sein, was sich in der großen Theilnahme zeigt, welche die Ohmgeldrechte hier finden. Ich hätte gewünscht, daß diese Städte und namentlich die Stadt Bern endlich einmal von sich aus sich als Theile eines Ganzen zeigten, und daß man ihnen nicht immer von oben herab den Begriff machen müßte. Man kann perfekt den §. 1 annehmen, der Große Rath kann immer die Ohmgeldrechte aufheben; wer dann ein Recht auf Entschädigung zu haben glaubt, kann dasselbe auf geeignete Weise geltend machen.

Tschärner, Regierungsrath. Als Mitglied des Großen Rathes muß ich mir auch einige Bemerkungen erlauben. Die angeführten Gründe, um den Termin schon auf 1. Juli zu stellen, kann ich nicht billigen. Es ist ein bekannter Grundsatz, daß die großen Weinspekulationen sich nicht auf dem Frühen machen, (Wir konnten hier den Redner nicht recht verstehen). Diese Bemerkung fällt also weg, aber es ist ein Grundsatz von Billigkeit und Recht, daß man eine solche Maßregel nicht alsobald durchführe. Wenn man das Ohmgeld aufhebt und den Partikularen keine Zeit gestattet, sich ihrer auf dem bisherigen Fuße angekauften Weinvorräthe zu entledigen, so bekommen dadurch diejenigen Weinspekulanten, welche hierüber die Stimmung des Großen Rathes besser kannten als andere, einen ungeheuren Vortheil gegen diese Lehtern, indem sie ihre Weinvorräthe vielleicht bereits veräußert haben, um dann im Herbste, da ein gutes Weinjahr bevorsteht, ohmgeldfrei neue Provisionen zu machen, wo dann die übrigen Spekulant nicht mit ihnen konkurrenz könnten. Daher gestattet man bei Suppression von dergleichen Abgaben in allen Ländern einen hinreichenden Termin, damit Jedermann Zeit habe, seine Maßregeln zu treffen, und damit diejenigen, welche für ihre Waaren die Abgaben an den Staat bezahlt haben, nicht in allzu großen Nachtheil gerathen. Ein anderes Verfahren wäre eine wahre Vrellerei gegen die Betreffenden von Seite der Behörden. Sechs Monate sind nun wahrhaftig nicht zu viel Zeit. Ueberdies erfordert die finanzielle Ordnung, daß man den Korporationen, deren Budget für

das laufende Jahr abgeschlossen ist, jetzt nicht auf einmal eine Geldquelle worauf sie zählen konnten, wegnehme, weil noch keine andern Ersatzmittel vorhanden sind. Hingegen mit dem nächsten Rechnungsjahre wird sich dann das weit besser reguliren lassen. Ich stimme also zu dem im §. vorgeschlagenen Termin.

Obrecht. Ich habe aus dem Berichte gehört, daß Wiedlisbach auch unter den Korporationen aufgezählt wird, welche eine Concession für ihr Ohmgeld haben. Ich verneine das, Wiedlisbach hat keine Concession dafür, sondern einen Brief für geleistete Dienste, also nicht aus sonderbarer Gnade, sondern gleichsam als Lohn. Zwar besteht dieser Lohn in einem sogenannten Ohmgeld. Otto Graf von Thierstein hat nämlich zu Wiedlisbach von je 100 Maaßen vier bezogen. Diese vier Maaß waren eigentlich ein Lehenzins. Hätte nun Herzog Leopold von Oesterreich, welcher Anno 1386 der Stadt Wiedlisbach dieses Recht für treu geleistete Dienste geschenkt hat, anstatt dessen zum Exempel einen Hof oder einen Wald geschenkt, so würde es jetzt keinem Menschen in Sinn kommen, uns diesen Hof oder Wald zu nehmen; selbst wenn er uns den Zehnten geschenkt hätte, so würde uns jetzt Niemand denselben nehmen wollen. Darum haben wir eben nicht eine Concession, nicht ein Vorrecht, sondern einen Lehenbrief, und nicht von Gottes Gnaden und aus menschlicher Gunst sondern als Lohn. Also wäre es nicht billig, wenn wir jetzt dafür nicht sollten entschädigt werden. Die Regierung wird zu keinen Zeiten in solche Lehenrechte Eingriffe machen wollen. (Der Redner geht hier noch näher auf die besondern Verhältnisse des der Stadt Wiedlisbach gehörenden Ohmgeldsrechtes ein und behält sich jedenfalls für Wiedlisbach das Recht vor hinsichtlich einer anzuspreekenden Vergütung).

Rodt. Ich bin gar froh, wenn das Ohmgeld wegfällt, allein ich sehe von Tag zu Tag neue Vorrechte. So z. B. die Posten. Ich bin aus einer Gegend, wo wir die Briefe aus Deutschland 3-4 Tage später bekommen als in der Hauptstadt, und wenn wir in der Post fahren wollen, müssen wir zuvor 80 Minuten weit gehen und dann erst noch doppelt so viel bezahlen, als von hier nach Thun bezahlt wird. Das ist auch ein Vorrecht. Ferner bezahlt das Amt Bipp einen Ehrschaz bei Handänderungen, während andere Gegenden ihn nicht bezahlen, und nachdem wir mit einem daheringigen Begehren abgewiesen worden sind, sind wir nun genöthigt, gegen die Regierung einen Civilprozeß anzuhängen. Wiederum bin ich an einem Orte, wo ein Amtssitz ist; als nun dort das Gemeinland getheilt wurde, mußten wir dem Landvogte, welcher doch für das ganze Amt war, dem Amtschreiber, welcher ebenfalls für das ganze Amt war, und dem Pfarrer gerade die drei schönstgelegenen Theile vorweg geben. Das Alles sind auch Vorrechte oder Mißbräuche, und ich erwarte, daß, da man doch jetzt so eifrig die Ortsvorrechte abschaffen will, man uns dann seiner Zeit auch berücksichtigen werde.

Wyß von Koppigen. Herr Obrecht irrt sich, wenn er meint, die Regierung habe keine Eingriffe in Lehenrechte der Gemeinden gemacht. Ich weiß Gemeinden, welche Titel und Briefe für ihre Waldungen aufweisen können, und denen nichts desto weniger Waldungen genommen worden sind. Ich halte das Ohmgeld für ein Vorrecht, darum stimme ich zum §., jedoch so, daß das Ohmgeld schon auf 1. Juli abgeschafft sein soll.

Simon, alt-Landammann. Wir haben hier nicht in die einzelnen Ortsverhältnisse einzutreten, sondern den allgemeinen Gesichtspunkt festzuhalten. Nun stellen sich, wenn man den §. 1 in's Auge faßt, zwei Wege dar, wie man den Bezug aller indirekten Abgaben zu Gunsten von Gemeinden reguliren kann, indem nämlich man sie entweder ganz abschafft, oder aber durch gehörige Vorschriften dahin führt, daß sie als eine reine Verbrauchssteuer auf den Einwohnern der betreffenden Ortschaft liege. Da möchte ich mir aber zum voraus vorbehalten haben, von Ortsgeist reden zu hören, sondern ich möchte dann die Berreffenden an den Spitter und Balken erinnern. So wie ich die Freiheit verstehe und eine freisinnige Administration, so besteht dieselbe darin, daß die Regierung nur dann einschreite, wenn es zum öffentlichen Wohle absolut nöthig ist. Nun frage

ich: wenn die Majorität einer Gemeinde beschließt, die nöthigen Einnahmen sollen auf diese und jene Weise bezogen werden, — was ist das Pensum der Regierung? soll sie sagen: nein, nicht auf diese Weise? oder soll sie nicht viel mehr darauf Bedacht nehmen, wie man den Willen der Gemeinde walten lassen könne, ohne daß es dem Ganzen Schaden bringe? Nun werden Sie, Zit., zugeben müssen, daß der Bezug jeder indirekten Steuer von Seite einer Gemeinde, zur eigentlichen Konsumationsabgabe wird, wenn Rückerstattung bei der Wiederausfuhr erfolgt, und wenn die Abgabe in dem Maaße bleibt, daß sie nicht auf diejenigen Konsumenten fällt, welche nur zeitweise an diesen Ort kommen. Wenn z. B. eine Gemeinde ein Ohmgeld bezieht von Bz. 1 per Maaß, so bezahlt das auch der Fremde, der dahin kömmt; aber wenn das Ohmgeld nur einen Rappen per Maaß betrifft, so fühlt das der Fremde nicht, oder wird etwa, wenn man diesen Rappen abschafft, der Wein deswegen wohlfeiler sein? Keineswegs, sondern das ganze Resultat ist lediglich das, daß diejenigen, welche mit diesen Lebensmitteln handeln, so viel mehr gewinnen auf Unkosten der Majorität der Gemeinden. Ich muß es sehr bedauern, wenn der Große Rath von dem Grundsatze abgeht, Jedermann machen zu lassen, was ihn gut dünkt, sofern es nicht schadet. Darum möchte ich in den vorliegenden §. nicht eintreten, sondern vom Regierungsrath einen Gesetzesentwurf verlangen zu Regulirung des Ohmgeldsbezuges nach dem Antrage des Departements des Innern.

Jaggi, Regierungsrath. Herr alt-Landammann Simon kömmt darauf zurück, daß die indirekten Steuern besser seien, als die direkten. Darüber sind wohl die Meisten einig, darum bezieht der Staat noch immerfort indirekte Steuern. Allein durch die Organisation unserer Staatsverwaltung zwingen wir die Leute, oft an gewisse Orte hinzugehen, besonders wo Amtssitze sind. Da müssen sie also den betreffenden Ortschaften eine indirekte Abgabe bezahlen. Das ist unbillig, weil es nicht Alle gleich trifft. Ich muß mir noch einige andere Bemerkungen erlauben. Gegen die Behauptung, daß das Ortsohmgeld ein Vorrecht sei, habe ich schon, zwar nicht hier aber im Regierungsrath, den Einwurf gehört, daß wenn das Ohmgeld ein Vorrecht sei, so sei es ebenfalls ein Vorrecht, wenn jedes Gemeinlein das Vermögen betellen könne. Da der nämliche Einwurf vielleicht auch heute fallen dürfte, so sei es mir erlaubt, hierüber mit wenigen Worten einzutreten. Das Ortsohmgeld wird dermalen von 13 Ortschaften bezogen, und drei andere, Burgdorf, Neuenstadt und Lauffen machen keinen Gebrauch von ihrer Befugniß. Würde nun Jeder, der in einer dieser 13 Ortschaften wohnt oder sonst daselbst etwas genießt, und dessen Vermögen vielleicht in irgend einer andern Gemeinde liegt, in jener Ortschaft ein Ohmgeld, also mit andern Worten gewisse Prozente von seinem Vermögen bezahlen müssen; so wäre das allerdings ein Vorrecht, obgleich das Land die Telleinrichtungen just so wünschte. Leider sind aber unsere Gesetze nicht von dieser Billigkeit und Gerechtigkeit, und alle Gemeinden, welche Tellen haben, stehen doch schon bei 30 Jahren unter denselben, und viele Gemeinden haben schon oft und dringlich um Abänderung der Telligesetze petitionirt, alldieweil in der Regel diejenigen Ortschaften, welche das Ohmgeld beziehen, noch nie um Abänderung der Telligesetze supplizirt haben, indem diese Sache ihnen noch lange recht wäre. In der Vorzeit, aus welcher die Ortsohmgelder datiren, waren die Verhältnisse von den gegenwärtigen verschieden. Gott weiß, ob und welche Landesherren von den Liegenschaften die Steuern bezogen haben, und ob man damals nicht gedrungen gewesen, in Nothfällen den Ortschaften andere Hilfsquellen anzuweisen, wie z. B. in Bern bei einem großen Brande der Bösypennig und in Nidau zur Unterhaltung der Ringmauern eine ähnliche Steuer entstanden war. Treten dergleichen Nothfälle wiederum ein, so bleibt es dem Großen Rathe stets vorbehalten, einzelnen Ortschaften auf einzelne Jahre ebenfalls außerordentliche Hilfsquellen zu gestatten. Allein es ist nicht einzusehen, warum wir der Stadt Wiedlisbach eine Belohnung, die sie vor 400 Jahren erhalten hat, noch immerfort bezahlen sollen. Eben so sind die Ringmauern von Nidau jetzt hergestellt, auch die Stadt Bern hat sich von ihrem damaligen Brandunglücke längst erholt, daher ist das Ohmgeld abzuhängen, und wir sollen heute endlich die Frage erörtern, ob

das ganze Land unter dem allgemeinen Zellgesetze stehe, oder ob für diejenigen Ortschaften, welche bisher ein Ohmgeld bezogen haben, noch immer Ausnahmen fort dauern sollen. Im ersten Augenblicke wird der Profit allerdings den Wirthen zukommen, aber ich mag ihnen für die Vermehrung der Wirthschaften gerne eine Entschädigung gönnen. Ich stimme zum §. und zur Bestimmung des 1. Juli als Termin.

Durheim. Ich habe mir es immer zur Pflicht gemacht, zu Anträgen, die im Interesse des allgemeinen Besten liegen, zu stimmen, aber den gegenwärtigen Antrag könnte ich nicht so ansehen. Jetzt, wo das ganze Land im Schrecken ist über die ungeheure Konsumation von Wein und Brantwein, eine solche kleine Abgabe von diesen Getränken abzuschaffen, halte ich nicht für zweckmäßig. Ich habe übrigens vor einiger Zeit mit einem ehrlichen, braven Wirthe hier in der Stadt darüber gesprochen; derselbe gestand aufrichtig, das Publikum werde von einer Aufhebung des Ohmgeldes keinen Nutzen haben, sondern eben nur die Wirthe. Deshalb böten sie Allem auf, damit es abgeschafft werde, um für die großen Patentgebühren, die sie jetzt bezahlen müssen, eine Entschädigung zu bekommen. Derselbe Mann sagte auch ganz offenherzig, daß nach seiner Berechnung die Aufhebung des Ohmgeldes ihm nicht nur das jährliche Patent bezahlen, sondern noch einen Ueberschuß von wenigstens Fr. 120 abwerfen werde. Zugleich bestätigte er, daß das Raisonnement, es sei unbillig, daß die Leute, welche in die Stadt kommen, der Stadt Bern eine Abgabe bezahlen müssen, durchaus irrig sei, wiewohl man die Leute das zu überreden suche. Die Wirthe haben ja Wein zu Bz. 4, Bz. 5, Bz. 6, u. s. w., aber sie werden auch nach der Aufhebung des Ohmgeldes deswegen keinen Wein haben zu Bz. 4, weniger einen Rappen, oder zu Bz. 6, weniger einen Rappen, so daß also, wie gesagt, das Publikum keinen Gewinn davon habe. Vorrecht sehe ich darin keines; wofür haben andere Ortschaften keinen Gebrauch davon gemacht? Sie haben es nicht der Mühe werth gehalten, weil das Ohmgeld ihnen zu wenig eintragen mochte. Ich müßte aus den angebrachten und andern Gründen zum Antrage des Departements des Innern stimmen.

Bautrey, alt-Neg.-Rath. Sie werden sich Eit., der von den Wirthen gemachten Einwürfe und Reklamationen erinnern, als es sich im Jahre 1833 um die Wirthschaftskonzessionen handelte. Damals hieß es, die Rechte, in deren Besitz sie sich befänden, seien keine Privilegien, und doch was waren sie? Nichts anders als einfache Konzessionen, die nach Willen gezuht werden konnten. Als im Monat Juni 1833 die Wirthe alte Verfügungen anriefen und behaupteten, diese hätten die Gültigkeit von Rechtstiteln, da dachten Sie anders als heute, Sie machten im Gegensatz mit dem System, das ich damals vertheidigte, weil ich alle Konzessionen für zuhbar hielt, und die Rechtsgleichheit unter den Bürgern bestehen lassen wollte, das Gesetz über die Konzessionen und ließen die reklamirten Privilegien fortbestehen. Dieses System befolgten Sie im Jahr 1833.

Als man zwei Jahre später die Einführung des Patent-systems verlangte, so führten Sie ein neues System ein, das um so befremdender war, als in demselben auffallende Anomalien sich zeigten. Obschon man Rechtsgleichheit unter allen Landesbürgern einzuführen beabsichtigte, so wurden doch gerade die Privilegien beibehalten, so daß zur Stunde die Gastwirthe vom Falken und der Krone, überhaupt von allen Zünften, und die Kellerwirthe nichts mehr zu bezahlen haben. Zugleich sprachen Sie, unter Beibehaltung der Privilegien, den Grundsatz aus, daß für die Zukunft das Patentsystem eingeführt sein solle; sie stellten, neben augenscheinlichen Privilegien, den Grundsatz auf, daß unter der Bedingung der Bezahlung einer Gebühr, ein jeder Bürger wirth sein könne. Welches war die Folge eines Systems, das zur Zeit noch in unserm Kanton gilt? Wie ich schon bemerkt habe, der Falkenwirth bezahlte nichts, während kleine Wirthe bis auf mehrere hundert Franken zu entrichten haben. Heißt das Rechtsgleichheit? Ja, wenn Sie die ehemaligen Konzessionswirthe auf dieselbe Linie der patentirten Wirthen gestellt hätten, allein dem ist nicht also. Wenden wir nun diese Bemerkungen auf die Frage des Ohmgeldrechtes an. Was ist ein Ohmgeld? Nichts anders als der Bezug einer indirekten Abgabe, welche gewissen Gemeinden zu Bestreitung ihrer

Municipalabgaben durchaus nöthig sind. So bezog z. B. die Stadt Bruntrut, vermittelt ihres Ohmgeldes, jährlich 4600 Schweizerfranken. Auf wen fiel der Bezug dieses Rechtes? Auf die Flüssigkeiten, welche die Wirthe einfellerten. Freilich war dieser Bezug nicht regularisirt, indem er selbst auf die exportirten Getränke statt hatte. Allein was die eingeführten und im Gebiete des Amtes verbrauchten Getränke betrifft, so kann kein Bezug gerechter sein. Wer hatte sich zu beklagen, wenn irgend eine Klage Statt haben sollte? Der konsumirende Theil des Publikums und nicht die Wirthe. Haben Ihnen nun die Konsumenten Klage eingereicht? Nein, die Wirthe sind's, die sich beklagen und den Profit für sich haben möchten. Gegenwärtig geht der Bezug des Ohmgeldes in Bruntrut schlecht von Statten. Die Gemeindskasse ist leer. Haben deswegen die Wirthe weniger für die Getränke verlangt? Gewiß nicht. Wenn sie gewissenhaft hätten handeln wollen, so hätten sie die Preise heruntergesetzt, allein die Konsumenten bezahlen gleich. So steht es nun mit dem Bezug des Ohmgeldes. Die großen Städte, welche große Municipalausgaben zu bestreiten haben, leiden und müssen auf andere Geldmittel bedacht sein. Ist dieß gerecht? Nein; nachdem Sie No. 1833 erkannt haben, daß die alten Konzessionen der Wirthe, als auf Eigenthumstitel beruhend, beibehalten werden sollen. Nachdem Sie nebenbei, im Jahr 1835 ein Patentsystem eingeführt haben, würde es wohl der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen, die von den Gemeinden bezogenen Gebühren abzuschaffen? Ja, wenn etwa die Gemeinden dieses Einkommen nicht für Totalausgaben verwenden würden; allein da dieses Recht im allgemeinen Interesse besteht, wäre es recht und billig es aufzuheben? Sie sind zu gerecht, Eit., um auf solche Art zu verfahren, Ihre Billigkeit wird nicht zugeben, daß Sie den Entwurf der Minderheit des Departementes des Innern und des Regierungsrathes annehmen, sondern Sie werden sich an die Majoritätsmeinung jenes Departementes halten.

J. Schnell. Warum ist das Ohmgeld einzelnen Gemeinden gegeben worden? um daraus die Ortslasten zu decken. Natürlich wurde diese Konzession gegeben in Augenblicken, wo diese Gemeinden keine andern Hülfquellen hatten. Dieser Ursprung des Ohmgeldes ist eben so natürlich und billig, aber ich möchte fragen, ob wir noch immer auf dem gleichen Punkte sind, ob die Gemeinden, welche anfänglich zum Ohmgelde ihre Zuflucht nehmen mußten, dessen noch immer zu Deckung der Ortslasten bedürfen. Das glaube ich nicht, ich sehe im Gegentheil, daß gerade diejenigen Gemeinden das Ohmgeld mit Vortheil beziehen, welche anderes Gemeindsgut genug haben, während dagegen diejenigen Gemeinden, welche es nöthig hätten, kein Ohmgeld beziehen, weil keine Affluenz und kein Verkehr daselbst ist. Die, welche es nöthig hätten, haben also nichts, und die, welche es nicht nöthig haben, beziehen es. Das kann ich nicht begreifen. Die betreffenden Ortschaften sollten von selbst einsehen, daß sie das Ohmgeld nun fallen lassen sollten. Wir in Burgdorf haben das Ohmgeld, wir haben schon lange aufgehört, unsere Nachbarn zu scherzen, weil wir für die Bestreitung unserer Ortslasten ein Kapital haben, sonst aber lieber unter das allgemeine Zellgesetz fallen wollen. Allein der Schlüssel zum Räthsel, warum hier in Bern nicht so geurtheilt wird, ist leicht zu finden. Man spürt es hier, daß das Land hieher kommen muß, es mag wollen oder nicht. Das ist nun nicht schön, am wenigsten von Leuten, welche zehnmal mehr haben, als sie brauchen. Wenn die mindeste Zuneigung für die Landleute hier in der Stadt wäre, so würde dieselbe längst gesagt haben, wir wollen unsere Ausgaben nicht auf Kosten der Landleute zu decken suchen, wir haben ja genug, sonst wollen wir teilen, wie andere Gemeinden auch. Ich könnte also unmöglich dazu stimmen, daß man die Sache bestehen lasse, denn das wäre nur Wasser in Bach getragen. Ich bedaure, daß die bezeichnete Art zu kalkuliren, und das Bestreben, das Wohl des Ganzen im Auge zu haben und nicht immer nur auf sich selbst zu sehen, hier in Bern nicht Eingang finden will, denn das ist der Grund, warum immer eine Kluft zwischen Stadt und Land besteht, und ist der Grund der ewigen Eifersucht und der schiefen Blicke des Landes gegen die Stadt. Eben so bedaure ich die Eifersucht, welche sich hier gegen die Wirthe äußert. Von derglei-

chen Eifersüchteleien bin ich frei, und ich sehe es als einen traurigen gesetzgeberischen Gesichtspunkt an, immer in Besorgnis zu sein, dieser oder jener möchte dabei gewinnen. Ich trage darauf an, daß das Ohmgeld dahinfalle, und ich hoffe, diese Aufhebung werde zum Nutzen und nicht zum Schaden der Stadt Bern gereichen. So gut als seit Erniedrigung des Salzpreises durch die Quantität des verkauften Salzes der Verlust auf dem Preise mehr als gedeckt worden ist, eben so gut wird die aus der Aufhebung des Ohmgeldes entstehende vermehrte Affluenz den betreffenden Ortschaften den Schaden ersetzen, und geht dabei auch etwas für die hiesige Gemeindskasse verloren, so wird das Niemand bedauern, denn diese ist ja gespickt zum Plazen. Wer daran zweifelt, braucht nur daran zu denken, wozu man bisher den Ueberfluß verwendet hat. — Hinsichtlich des Termins möchte ich den im §. angetragenen unterstützen, theils wegen des diesjährigen Budgets der betreffenden Ortschaften, und damit man nicht das Ansehen habe, als könne der Moment kaum erwartet werden, wo eine Schmälerung der betreffenden Ortseinkünfte eintrete, und endlich damit die Betreffenden doch einige Zeit haben, um sich von ihrem Schrecken zu erholen.

Fueter. Ich theile einerseits die Ansicht des Herrn Stettler, welcher findet, dieses Gesetz sei eine nothwendige Konsequenz des früherhin abgewiesenen Entwurfes, und zugleich bedauert, demselben jetzt beistimmen zu müssen. Hingegen glaube ich, daß, wenn Jemand hier in dieser Versammlung einen Grundsatz nicht gebilligt hat, er dann auch nicht verpflichtet sei, zu allen Konsequenzen eines solchen Grundsatzes, wenn derselbe von der Mehrheit angenommen worden ist, zu stimmen. Daher werde ich wenigstens mich des Stimmens enthalten. Ich habe von verschiedenen Seiten gehört, das Ohmgeld von Bern sei ein gar großes Privilegium, und die Aufhebung desselben würde ein Schritt sein, um die zwischen Stadt und Land bestehende Kluft auszufüllen. Ich möchte aber nur fragen, wer denn eigentlich den Gewinn von den Fr. 16,000 bis 20,000, welche das Ohmgeld jährlich der Stadt Bern abwerfen mag, hat. Offenbar diejenigen, welche die Stadt benutzen und genießen, also die Einwohner. Es ist weltbekannt, daß in Bern siebzehnbis achtzehntausend Einsassen wohnen, und nur drei- bis viertausend Bürger. Wer sind nun jene 17,000 bis 18,000 Einsassen? Meistens Leute vom Lande, Kantonsbürger. Nun ist ebenfalls bekannt, daß wenige Städte den Einwohnern so viele Vortheile darbieten, wie die Stadt Bern, wo das Grundeigenthum durchaus keine Abgaben zahlt und keinerlei Gemeindslasten trägt. Wo ist eine Stadt, die sich dieses Privilegiums zu erfreuen hätte? Man bezahlt in Bern ferner ein äußerst geringes Hintersäßgeld, selbst die Schulen, wenigstens die Primarschulen, sind unentgeltlich. Alle diese Vortheile und noch viele andere mehr, kommen sämmtlichen Einwohnern zugute. Wenn nun nicht hinreichende Einnahmen da wären, so müßten die Einwohner daran zahlen oder direkte Zellen entrichten. Uebrigens ist allerdings hiefür ein Vermögen vorhanden. Aber mir ist doch die Aeußerung des Herrn Präopinanten sonderbar vorgekommen, nämlich daß die Gemeindskasse so gar voll gespickt sei; wie kommt es denn, daß die Burgerschaft von Bern aus ihrem Burgergute jährlich bei Fr. 50,000 zur Bestreitung der allgemeinen Gemeindskosten beischießt, um die Einwohner nicht belasten zu müssen? und doch ist für viele Millionen Grundeigenthum in der Stadt Bern in Händen von Nichtbürgern. Wenn man das eigentliche Privilegium der Burgerschaft von Bern aufheben will, so muß man es anders als nur durch Aufhebung des Ohmgeldes anfangen. Was ist das große Privilegium der Burgerschaft von Bern? Daß wir keine Armenzellen haben. Das ist eine außerordentliche Vergünstigung. Woher kommt nun dieses Privilegium der Burgerschaft? Theils von den bestehenden großen Armengütern, theils aber auch hauptsächlich von der immer zunehmenden Abnahme der Burgerschaft, welche kaum noch 4000 bis 5000 Bürger zählt, während große Landgemeinden weit mehr Bürger haben. Wenn man also dieses Privilegium abschaffen will, so muß man dafür sorgen, daß die Burgerschaft von Bern fruchtbarer werde; ist sie dann einmal bis auf 20,000 Köpfe gestiegen, so werden wir hier vielleicht auch zahlen müssen. Allein ich glaube, daß in dem Ohmgelde

keine Begünstigung liegt; wenn Jemand einen Gewinn davon hat, so sind es die Einwohner. Wenn man nun die Geldmittel entzieht, so werden zuletzt die Einwohner zahlen müssen. Das ist dann ein gar großer Vortheil.

Romang. Wenn je eine indirekte Abgabe soll fortbezogen werden, so möchte ich sie dann zu Händen des Staates beziehen, in welchem Sinne ich daher vor einiger Zeit einen Anzug gestellt habe; für jetzt stimme ich zum §., wie er ist. Später möchte ich dann eine erhöhte allgemeine Getränkesteuer einführen.

v. Goumoens. Diese letztere Meinung muß ich unterstützen. Wenn man sieht, wie das Branntweintrinken zunimmt und zur Vermehrung der Armuth beiträgt, und wenn man sieht, wie die Zahl der Wirthshäuser stets zunimmt, so muß man endlich eine solche allgemeine Abgabe einführen. Allein zu dem Zwecke muß man die bestehenden Ortsohmgelder abschaffen. Darum habe ich früher schon diesem Gegenstande gerufen, als man ihn auf die Seite schieben wollte.

Rißling. Die Ortsohmgelder sind gegen den §. 9 der Verfassung, sie sind also schon durch die Verfassung abgeschafft, und haben sie seither fortgedauert, so soll man doch wenigstens jetzt den weiteren Bezug derselben untersagen. Das hätte schon längst in der Befugniß des Regierungsrathes gelegen.

Mai. Es giebt zwei Arten von Ausgaben im Staat, nämlich Ausgaben des Staates selbst und Ausgaben, welche auf den Gemeinden lasten. Bis zum Jahre 1830 hatten wir nur eine Art von Gemeinden, nämlich die Bürgergemeinden. Diese hätten nicht nur für die eigentlichen burgerlichen Ausgaben, sondern für alle Lokalausgaben zu sorgen. Hingegen seit 1830 haben wir zweierlei Gemeinden, nämlich Bürgergemeinden und Einwohnergemeinden. Auf den Bürgergemeinden lastet noch jetzt, einige Modifikationen abgerechnet, die Unterhaltung der Armen; auf den Einwohnergemeinden lasten alle Ausgaben, welche den Ort betreffen. Was für Mittel hatten wir nun bis jetzt zu Deckung der Lokalausgaben? Ein Zellgesetz, auf das man heute oft und viel hingewiesen hat, ungeachtet man sich erinnern sollte, daß seit 4 bis 5 Jahren und länger noch immerfort geklagt wird, das Zellgesetz sei unzweckmäßig, unbillig. Nichts desto weniger sagt man uns heute immer, das Ortsohmgeld solle nicht mehr bezogen werden, man könne das Nöthige nach dem Zellgesetze erheben. Ist das konsequent? Wenn man darüber einig ist, daß das Zellgesetz nothwendig einer Revision unterliegen muß, so wird es sich fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Ortsausgaben anstatt durch Zellen, durch indirekte Steuern zu bestreiten. Das ist die Ansicht der Majorität des Departementes, welches das Ortsohmgeld bestehen lassen will zu Deckung der Ortsausgaben. Nun aber sagt man: das mag sein, aber man muß vor allem aus davon ausgehen, daß das Ortsohmgeld ein Privilegium ist, daß es gegeben wurde zu einer Zeit, wo diese oder jene Gemeinde außerordentliche Bedürfnisse hatte. Nun sind diese Bedürfnisse nicht mehr vorhanden, also muß man das Ohmgeld aufheben. Daß die Ortsohmgeldrechte Privilegien waren, dafür mag viel zu sagen sein, allerdings; aber man muß wohl unterscheiden: ist etwas Ungerechtes überhaupt in der Erhebung des Ortsohmgeldes? Oder besteht eine allfällige Ungerechtigkeit nur darin, daß das Ohmgeld nur diesen oder jenen Ortschaften zugestanden worden, oder vielleicht noch mehr in der Art der Erhebung? Darüber erlaube ich mir vor Allem aus einige Bemerkungen. Ich glaube nämlich, daß wenn das Ortsohmgeld sich aller Orten nur beschränkt hätte auf die betreffenden Gemeinden, so würde man nicht viele Klagen dagegen gehört haben; aber es wurde ein privilegium odiosum dadurch, daß einzelne Gemeinden das Recht bekamen, das Ohmgeld in einem weitem Bezirke zu beziehen. Das veranlaßte zu Klagen, namentlich gegen die Stadt Bern, Thun, Biel u. s. w., denn das sind wahre Ortsprivilegien, die nicht bestehen sollen. Nun wird sich aber dabei die Frage herausstellen, ob die Aufhebung stattfinden soll ohne alle Entschädigung oder mit Entschädigung. Diese Frage ist Gegenstand einer nähern Untersuchung. Es sei mir nun erlaubt, noch einige Blicke auf die Natur des Ohmgeldes zu thun. Es ist eine kleine Abgabe im Verhältnisse zu dem, was die Regierung an Ohmgeld zieht. Wer bezahlt jenes? alle Einwohner des Ortes, und Alle, welche an diesem Orte

sonst auf irgend eine Art Getränke konsumieren. Nun findet man da eine Unbilligkeit, daß diejenigen, welche in Geschäften oder sonst an diesen Ort kommen, ohne da zu wohnen, daselbst zu den Ortsausgaben beitragen müssen, und man glaubt, daß wenn diese Abgabe nicht bestände, dann am betreffenden Orte der Verkehr zunehmen würde. Das kann man untersuchen, aber, wenn dem also ist, so stelle man das doch den betreffenden Gemeinden anheim und dringe ihnen von daher nichts auf. Ich sehe wenigstens nichts Unbilliges darin, wenn eine Gemeinde es vorzieht, solche kleine unmerkliche Steuern fortbestehen zu lassen, aber dafür auf der andern Seite Alles zu leisten, was bezüglich auf Sicherheit und Annehmlichkeit der Einwohner gefordert werden kann; nur gestatte man jeder Gemeinde das Recht dazu. Man sagt freilich, viele Landsgemeinden würden davon doch keinen Vortheil ziehen. Das ist richtig, weil der Verkehr daselbst nicht groß ist. Von diesen Gemeinden wird man dann aber auch keine Anstalten fordern zum Schutze dieses Verkehrs, der nicht ist; sie haben alle die dabertigen Ausgaben nicht, mithin werden sie es auch nicht nöthig finden, sich dafür eine Einnahme zu verschaffen. Man wendet ein, die nöthigen Gemeindeforderungen müssen nur durch Zellen erhoben werden. Diese Ansicht ist nach allen gegen das Zellgesetz erhobenen Einwürfen nicht haltbar. Ich finde, man sollte diese Frage jeweilen der Klugheit und dem Billigkeitsgeföhle der sämmtlichen Einwohner eines Ortes überlassen. Es giebt nichts Aergeres, als bis in den kleinsten Detail von oben herab Alles zu reglementiren. Man sagt freilich, da gucke nur der Droggeist hervor. Es thut mir leid, daß, nachdem wir ein Verzeichniß von 15 ohmgeldberechtigten Ortschaften vor uns haben, man doch immer speziell gegen die Stadt Bern loszieht. Wenn das ein bleibendes Thema der hiesigen Beratungen sein soll, so zeugt daselbe gerade vom Ortsgeiste und engherzigen Sinne der Betreffenden, und noch von etwas anderm. Ich sehe nicht nur die Stadt Bern, nicht nur die 14 übrigen genannten Ortschaften, sondern noch alle diejenigen Gemeinden, welche bisher ein solches Ohmgeld nicht bezogen haben, aber im Falle sein könnten, ein solches zu verlangen. Wenn man uns daher vorschlägt, in nichts dergleichen mehr einzutreten, so könnte ich diesem Grundsatz nicht beistimmen. Mir scheint es weit konsequenter, den Ohmgeldsbezug zu reguliren. Ich bin daher ganz dafür, daß man, wo es irgend nöthig ist, eine Revision des Ohmgeldsbezuges vornehme, aber nicht dafür, daß man Alles destruire ohne nähere Untersuchung. Eine solche Reform des Ortsohmgeldsbezugs würde namentlich darin bestehen, daß von keiner Gemeinde ein Ohmgeld außer ihrem Gemeindebezirke bezogen werden dürfe. Bei der Aufhebung des Ortsohmgeldes würde es sich aber namentlich fragen, ob die Gemeinden, welche bis jetzt ein solches Ortsohmgeld bezogen und daraus eine große Menge von Ausgaben zur Sicherheit und Annehmlichkeit der Einwohner bestritten haben nun gehalten sein sollen, alles das zu Gunsten der Einwohner noch ferner zu thun. Man sieht also daraus, daß die Sache noch gar nicht gehörig erörtert worden ist. — Das Tit., sind die Ansichten, welche ich unmaasgeblich vorbringen zu müssen glaubte. Ich könnte unmöglich dem Antrage beistimmen, das Bestehende ohne weitere Untersuchung abzuschaffen; um wem? um einigen Wirthen, denen ich übrigens ihren Verdienst gar wohl gönnen mag, etwas zu gute zu thun, um vielleicht sich Kredit zu machen bei der Menge, und um endlich einem allgemeinen Geschrei Rechnung zu tragen. Ich müßte zum Antrage des Departementes des Innern stimmen.

Rufener. Ich möchte doch den Herrn Staatschreiber fragen, ob die Dtroigebühren den Bürgergemeinden oder den Einwohnergemeinden, und ob namentlich die Dtroigebühr von Bern der dasigen Bürgergemeinde, also einer der reichsten des Landes, zu gute kommt. Im Uebrigen haben Untersuchungen über diesen Gegenstand genug Statt gefunden, so daß ich zum vorgeschlagenen §. stimme.

C. Schnell, R.-Rath. Die Hauptfrage ist bereits entschieden. Als der Regierungsrath den vielerwähnten Entwurf vor Großen Rath brachte, wonach allen Gemeinden, welche es verlangen würden, das Ohmgeldsrecht gestattet werden sollte, habe ich dazu gestimmt, in der Ansicht, daß vielleicht damit mancher Gemeinde geholfen werden könnte. Sie, Tit., haben aber das

nicht gewollt, und mit diesem Entscheide war ausgesprochen, daß die bereits bestehenden Ortsohmgelder auch wegfallen sollen. In der That ist gleich Tags darauf ein Anzug gestellt worden, welcher die Abschaffung dieser Ohmgeldsrechte bezweckte. Nun sagt Ihnen der Regierungsrath ganz natürlich, wenn man das Ortsohmgeld im Allgemeinen nicht gewollt habe, so würde das jetzt kurios sein, es im Einzelnen zu gestatten. Hat man A gesagt, so muß man auch B sagen. Natürlich muß diese Aufhebung ohne Entschädigung Statt finden, weil da nicht die Rede ist von Privateigenthum. Aus diesen Gründen habe ich seither im Regierungsrathe für den jetzt vorliegenden §. gestimmt. Hier in Bern mochte freilich das Ohmgeld bedeutend sein, denn hier wird jeder Zeit ein bedeutendes Quantum von Getränken konsumirt, und das Ohmgeld wird, wie man hin und wieder hört, hier in Bern ziemlich streng bezogen und ohne gar viele Rücksicht auf die allfällige Wiederausfuhr. Darum mag es hier in Bern Manchem wünschbar vorkommen, daß dieses Ohmgeld nicht ferner bestehe, weil man viel von Mißbräuchen dabei sprach. Uebrigens müssen nicht nur die Wirthe, sondern alle Partikularen, welche Wein einfellern, das Ortsohmgeld bezahlen. Was die Zeitfrist betrifft, so darf man dieselbe doch nicht zu kurz machen, da auf den Bütgets für das laufende Jahr diesem Dtroi bereits Rücksicht getragen worden. Ich stimme also zum §. wie er ist.

Wehren. Ich glaube, das Dtroi sehe auf dem Bütget des Bürgergutes.

Wüthrich. Man hat ausgesprochen, dieser §. sei mit der Freiheit nicht verträglich. Ich sehe die Freiheit nicht so an, wie der betreffende Herr Präopinant. Die Majorität in einer Gemeinde könnte etwas Unbilliges und Verfassungswidriges wollen, und wenn man es auf die Majorität der Stadtgemeinde in Bern ankommen lassen wollte, so würde das Ohmgeld nicht abgeschafft. Ich halte nun das für verfassungswidrig. Ein anderer Irrthum ist der, daß die Bürgerschaft von Bern so reich sei, weil sie sich immer vermindere und nicht fruchtbar sei. Woher kommt denn die Landsassenkorporation? Sind die Landsassen etwa nicht bürgerlichen Ursprunges? wo kommen die vielen Unehelichen im ganzen Lande her? viele von der Fruchtbarkeit der Bürgerschaft von Bern. Zu Trub sind zwei Geschlechter, von Muralt und von Ruf; ihre beidseitigen Urväter waren Bürger von Bern. Diese beiden Geschlechter sind arm, sie bezahlen keine Zelle; nun fand einmal der Oberamtmann, man solle das Wort von bei ihren Namen in der Armenrechnung weglassen. Weiter ist gesagt worden, man habe erst seit 1830 zweierlei Gemeinden; allein schon seit 1807 war bestimmt worden, eine Gemeinde sei eigentlich das Territorium, und dieser Umfang sei pflichtig, die Armen zu unterhalten. Also war das schon nicht mehr rein bürgerlich, und somit sind die Verhältnisse von Bürgergemeinden und Einwohnergemeinden schon früher entstanden, wenn gleich nicht dem Namen nach. Ich könnte aus den von andern Rednern aufs deutlichste vorgebrachten Gründen nicht anders, als dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten. Was den Termin betrifft, so scheint mir das gleichgültig.

Schynder-Düfresne. Auf die Anfrage eines Herrn Präopinanten kann ich bezeugen, daß das Ohmgeld der Stadt Bern wenigstens nicht auf dem bisherigen Bütget der Einwohnergemeinde erscheint.

v. Jenner, Regierungsrath. Es wird zwar überflüssig sein, aber ich erlaube mir doch ein paar Worte. Sie werden verhallen, wie manche frühere auch verhallt sind, denn der vorliegende Gegenstand ist eine res supplicata, und die Meisten von Ihnen, Tit., sind hieher gekommen, um ihn abzuschaffen. Wenn aber ein Mitglied der Versammlung glaubt, man führe dieselbe auf einen falschen Pfad, so ist es seine Pflicht, es zu sagen. Es ist erstaunlich viel gesprochen worden von Privilegien der Stadt Bern, und ich will jetzt auch nur von der Stadt Bern reden, denn ich glaube, behaupten zu können, daß man eigentlich nur das Ohmgeld der Stadt Bern im Auge hat. Ich sehe darin kein solches Privilegium, wie Andere darin sehen wollten; es ist lediglich eine Art und Weise, wie hier in Bern zu Bestreitung der nöthigen Ortsausgaben eine Steuer bezogen wird. Wie diese bezogen wird, kann dem übrigen Lande

ganz gleichgültig sein. Ist nun diese Art und Weise so ungemein unnatürlich? Man sagt freilich, die Einfassen zahlen auf diese Weise der Stadt eine Abgabe, ja sogar solche Leute, die nicht hier wohnen, sondern nur zu Zeiten hieher kommen. Aber habt Ihr etwa das mit dem Staatsobngelde nicht ebenfalls so? Zahlen etwa die Kantonsfremden und Reisenden u. s. w. das Kantonsobngeld nicht auch, wenn sie hier Wein trinken? Ihr verfügt also im großen Maaßstabe, was Ihr im kleinen tabelt. Man hat geredet von Mißbräuchen bei Anlaß dieses famosen Privilegiums. Wenn das Ortsobngeld ein Privilegium ist, so kenne ich dann noch andere. Z. B. alle Konzessionen sind Privilegien, Mühlen, Sägen, Wirthschaften u. s. w.; sollen wir die nun alle zurückziehen? Während die einen Wirthschaften Fr. 100 und mehr Patentgebühr zahlen, sind andere, ältere, davon frei. Diese haben die Konzession zwar gekauft, aber sie wußten, daß es Konzessionen sind auf so lange, als es uns beliebt und gefällt. Das ist also ein Privilegium. Ich kenne noch andere Privilegien, so z. B. giebt es Gemeinden, welche in der Nähe von Wäldern sind, die dem Staate gehören. Nun haben jene Gemeinden seit undenklichen Zeiten Vortheil gezogen von diesen Wäldern, während andere entferntere Gemeinden nichts davon hatten, und doch gehören ja diese Wälder dem ganzen Kantone. Laut der Staatsrechnung geben wir jährlich für wenigstens Fr. 120,000 Unterstüzungen aus diesen Wäldern an einzelne Gemeinden, während die andern nichts davon haben. Eben so hatten diejenigen Gemeinden bisher ein großes Privilegium, welche in der Nähe von ehemaligen Klöstern liegen. Diese bezogen seit langer Zeit von daher für ihre Armen Mütschen und Getreide und glaubten, das sei ihr heiligstes Recht, während wiederum die weitergelegenen Gemeinden nichts von dem Allem haben. Wenn wir nun eine solche Menge Privilegien haben, so wundert es mich nur, daß man jetzt plötzlich ein einzelnes angebliches Privilegium heraushebt, wodurch das Land im Geringsten nicht leidet. Haben Sie, Tit., etwa nicht bis jetzt die Stimmenthalischen Rechte beibehalten, wonach die Betreibung während des Sommers unterbrochen ist, weil die Leute alsdann auf den Bergen sind? Dergleichen Landrechte existiren noch mehrere, und sie sind alle Privilegien. Sie sehen also, Tit., daß es gar viel besser ist, nicht allzuviel von Privilegien zu schwagen; wir kommen Alle gar viel leichtern Kaufes daraus. Wie viel beträgt nun das Obngeld hier in Bern? einen Rappen. Wird nun wohl ein einziger Weinhändler den Wein um dieses Rappens willen wohlfeiler geben? gewiß nicht, Tit.; also werden von nun an die Wirthe und Weinhändler diesen Rappen in Sack stecken. Ist das Ihre Absicht, Tit.? Man sagt, ja auch die Privaten, welche Wein einzufellern müssen das Obngeld bezahlen. Aber wer kessert Wein ein? etwa der Arme? und wer geht hingegen in's Wirthshaus, wer verthut da am meisten? eben der, welcher nicht Wein einzufellern vermag. Also trifft das Obngeld gerade die Reichen; schaffen Sie es aber ab, so bezahlen es die Reichen nicht mehr, und die Andern müssen den Wein im Wirthshause deswegen gleich theuer bezahlen. Man hat gefragt, ob das Obngeld eigentlich den Städten nütze oder schade, und geglaubt, dasselbe sei eher für sie ein Schaden. Diese Sorge um die Städte oder um die Stadt Bern kommt mir etwas späthig vor; überlasse man es doch der Stadt Bern, zu entscheiden, was derselben nützt oder nicht nützt. Die Stadt Bern hat bisher gezeigt, daß sie rechnen kann. Nur nicht allzu-viele Sorgfalt für die Stadt Bern, Tit. — Ich halte es denn für völlig unschicklich, wenn man in einer Großrathssitzung gegen eine einzelne Korporation so auftritt, wie es heute geschehen ist. Von den Landsassen habe ich viel reden gehört, aber bevor man solche gewagte Behauptungen aufstellt, sollte man die Sache sich zuerst in der Nähe ansehen. Ich weise die daheringe Beschuldigung geradezu ab. Was die Unebelichen betrifft, so hatten wir früher das Paternitätsgesetz. Sind nun unebeliche Kinder auf dem Lande, so sind sie nicht von Burgern der Stadt Bern, denn sonst wären sie diesen zugesprochen worden. In Bern sind übrigens 16,000 Nichtbürger und nur 4—5000 Bürger. Was denn vom schönen Geschlechte an den Abenden in der Stadt herumstreift, das sind auch nicht Bernerinnen. Ich weise also auch diese Beschuldigung zurück. Was denn das hiesige Armengut betrifft, so hatte früher ein Gesetz bestanden, wonach jeder, der in ein Amt kam, gezwungen war, große Abgaben in dieses

Armengut zu entrichten, welche sich je nach Umständen auf 3—400 Kronen belaufen konnten. Auf diese Weise, Tit., kann man ein hübsches Armengut zusammenbringen. Andere Bemerkungen, die ich da notirt habe, will ich für jetzt unterdrücken, nur möchte ich am Ende noch eine Parallele machen. Sie haben, Tit., im Kantone direkte und indirekte Steuern. Von den direkten kenne ich Zehnten, Bodenzinse, Erbschaft, Handänderungsgebühren u. s. w. Gegen Alles das habe ich schon viel und dick schmälen gehört, als gegen eine äußerst lästige Sache. Indirekte Steuern sind das Obngeld, das Salz u. s. w., welche beide Steuern oft doppelt so viel, als der Zehnten, eintragen. Dagegen klagt Niemand. Das nämliche ist der Fall bei den Zöllen, gegen welche, mit Ausnahme einiger Perzeptionsarten, Niemand klagt. Also klagt Niemand gegen die indirekten Steuern, während die direkten, die doch weit weniger bedeutend sind, Allen lästig erscheinen. Diese Parallele sollte hinreichen, um die Frage zu entscheiden, ob die direkten oder die indirekten Steuern vorzuziehen seien. Was die Frage betrifft, ob das hiesige Stadtohgeld der Einwohnerschaft oder der Bürgerschaft zu gute komme, so kann ich darüber keine Auskunft ertheilen, ich weiß es nicht, denn ich habe mich nie mit den städtischen Finanzen abgegeben. Gesezt aber auch, es komme der Bürgerschaft zu; so entrichtet die Bürgerschaft so viele Gelder an die Einwohnerkasse, daß diese Frage völlig gleichgültig sein kann. — Ich schließe dahin, das Obngeld bestehen zu lassen, wie es ist.

Wütberich. Ich habe nicht behauptet, die Landsassen seien burgerlichen Ursprunges, ich habe nur gefragt, und das Sprüchwort sagt: fragen darf man. Was das schöne Geschlecht betrifft, das — — —

Herr Landammann bittet den Redner abzubrechen.

Mühlemann. Ich bin nicht der Ansicht, daß es für einen Staat zweckmäßig sei, lauter direkte Steuern einzuführen. Allein die Klagen über unsere direkten Steuern haben einzig darin ihren Grund, daß diese Steuern nicht gleichmäßig auf allen Staatsbürgern lasten wie die indirekten. Der Zehnten z. B. lastet gar nicht gleichmäßig auf allen Gegenden oder Klassen von Staatsbürgern. Wiederum klagt man über den Zehnten, weil er nicht mehr der zehnte Theil des Reinertrages ist, sondern der Ate Theil, das behaupte ich, und will es schwarz auf weiß nachweisen, wenn es gefordert wird. Auch die übrigen indirekten Abgaben drücken ungleichmäßig. Nützig ist die von dem Herrn Präopinanten gemachte Parallele hier unstatthaft. Wenn wir einmal direkte Abgaben, aber nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung, eingeführt haben, so wird Niemand mehr dagegen klagen, der Große Rath soll sich nur einmal zu einem solchen Beschlusse ermannen. Nützig ist zum Theil, was der Herr Präopinant in Bezug auf die verschiedenen Privilegien gesagt hat; das hindert aber nicht, daß wir einmal anfangen, dieselben abzuschaffen. Ich wenigstens hätte schon lange gewünscht, daß alle diese Privilegien beseitigt würden. Ich meinerseits danke dem Regierungsrath, daß er sich einmal zu einem solchen Antrage ermannet hat; das wird ihn ermutigen, nach und nach in Bezug auf die übrigen Privilegien gleiche Anträge zu bringen. Ich stimme zum J.

Scharner, Regierungsrath, hat nichts beizufügen.

A b s t i m m u n g :

Für den §. 1 wie er ist	97 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	20
Der §. 2 wird ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.	

Nach Erledigung dieses Gegenstandes leisten folgende bisher noch nicht beidigte Sechszehner den Eid: Herr Dr. Schneider, Herr Seiler, Herr Nikli, Herr Boll und Herr Bucher von Ortschaften.

(Beschluß folgt in der nächsten Nummer.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1837. (Fortsetzung.)

(Nicht offiziell.)

(Beschluß der vorigen Sitzung.)

Nun wird das im Anfange der Sitzung verschobene Protokoll der gestrigen Sitzung genehmigt.

Vortrag der Justizsektion über einen nachträglichen Instruktionartikel für die diesjährige Tagsatzungsgesandtschaft in Betreff eines von Neuenburg vorgelegten Antrages wegen Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen.

Dem Antrage der Justizsektion wird durchs Handmehr beigegeben.

Ein vom Finanzdepartemente vorgelegter Vortrag über die Ohmgeldstreitigkeit zwischen Biel, Läubringen und Böhlingen wird, als durch den obigen Beschluß über die Ohmgeldrechte erledigt, einstweilen ad acta gelegt.

Einem anderen Vortrage des Finanzdepartements auf Genehmigung eines in Betreff der Langenerlenwaldung, im Amtsbezirke Thun, abgeschlossenen Kantonnements wird durchs Handmehr beigegeben.

Auf daberige Vorträge der Justizsektion wird folgenden zwei Behinderungsdispensationsbegehren entsprochen:

- 1) Dem Begehren des Jakob und der Anna Burri mit 85 gegen 11 Stimmen.
- 2) Dem Begehren des F. F. Reinhart mit 63 gegen 27 Stimmen.

Auf daberigen Bericht des Regierungsrathes wird dem Herrn Imhoof aus Burgdurf die verlangte Entlassung aus dem Baudepartemente unter Verdankung der geleisteten, ausgezeichneten Dienste erteilt.

Ebenso dem Herrn Amtsnotar Gerster, als Suppleant am Obergerichte.

Endlich wird die von den Herren Hähni und Haas erklärte Nichtannahme der auf sie gefallenen Wahlen zu Suppleanten am Obergerichte genehmigt.

Der Herr Landammann legt zum Schlusse auf den Kanzleitisch.

- 1) Einen Vortrag des Baudepartementes in Betreff der Strafe zwischen Langenthal und Melchnau.
- 2) Einen Vortrag über Wegschaffung von Straßengatterthüren.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 15. Juni 1837.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Tillier.

Nach dem Namensaufrufe leistet der zu einem Suppleanten des Obergerichtes ernannte Herr Fürsprech Kurz den Eid.

Nach Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung verlangt das Wort Herr

J. Schnell. Cit., ich finde mich veranlaßt, hinsichtlich der im so eben verlesenen Protokolle erwähnten Zuschrift des Einwohnergemeinderathes von Bern mir einige Anmerkungen zu erlauben. Wenn dieselbe bloß meine Person beträfe, so könnte ich stillschweigend darüber weggehen, indem ich schon verschiedene Male gezeigt habe, daß Persönlichkeiten mich wenig touchiren. Allein in Absicht auf das Recht, das angeblich einzelnen Staatsbürgern zustehen soll, ihre Kritik zu machen über Aeußerungen, die hier in der Mitte des Großen Rathes fallen, kann ich nicht stillschweigen. Ich habe schon bei verschiedenen Anlässen bemerkt, daß einzelne Staatsbürger sich befugt glauben, dergleichen Aeußerungen zu beurtheilen und, je nach Umständen, eine Art von Einsprache dagegen zu erheben, die ich eben für unzulässig halte. Die Aeußerungen, welche sich jedes Mitglied hier erlauben mag, sind einzig der Kritik und Beurtheilung des Landammanns oder der Mehrheit dieser Versammlung unterworfen. Früher infolge gewisser Aeußerungen des Herrn Oberstlieutenants Straub, welche einigen Offizieren etwas zu nahe gegangen waren, hat ebenfalls eine Art Protestation den Weg zu den Akten gefunden, eine Protestation, welche ich für mich für ebenso unzulässig erachtet habe, wie jetzt die Vorstellung des Gemeinderathes von Bern. Ich ziehe nicht den Schluß, daß jetzt da etwas geändert werden soll; was geschehen ist, ist geschehen. Allein, wenn ich gestern da gewesen wäre, so würde ich gegen die Vorlegung dieser Zuschrift opponirt haben. Jetzt möchte ich nur für die Zukunft meine Ansichten aussprechen. Wenn einzelne Unwissende sich dergleichen Urtheile über hier gefallene Aeußerungen erlauben, so halte ich es ihnen zu gute, weil sie nicht wissen, was die oberste Landesbehörde ist, und daher glauben, ihr Urtheil hier zu den Akten ablegen zu können. Ich würde diesen Leuten lediglich sagen: das geht nicht an; ihr könnt eure Meinung in öffentlichen Blättern aussprechen, aber hier habt ihr nichts zu sagen, denn die Mitglieder des Großen Rathes haben sich vor Niemandem zu verantworten als vor dem Präsidium, vor der Mehrheit der Versammlung und vor sich selbst. Ganz anders aber ist die Sache, wenn eine solche Einsprache geschieht von einem Gemeinderathe in Bern, unterzeichnet von Präsident und Sekretär. Diese Herren sind in solchen Dingen nicht unwissend; sie wissen gar wohl, daß dergleichen Einsprachen

nicht statt finden können. Da ist also kein unschuldiges Versehen denkbar, sondern nur ein abermaliger Versuch, auf welchem Wege etwa man seine Nichtachtung des Bestehenden auf die wirksamste Weise an den Tag legen könne. Das halte ich nun durchaus für unzulässig. Ich bin von denen, welche jenen Herren, die es nicht zu wissen scheinen, zeigen möchten, daß sie jetzt ebensogut der gegenwärtigen Obrigkeit unterthan sein sollen, als wir seiner Zeit der Obrigkeit unterthan sein mußten. Wenn zur Zeit das Volk fand, es wolle die damaligen Regenten nicht mehr, so konnte es dieselben entfernen. Das war ein Akt seines Souveränitätsrechtes und nicht eine Rebellion. Wenn das Volk sagte: wir wollen hinfüro Repräsentanten aus unserer Mitte, so haben jetzt die Abgetretenen sich in die Mitte der übrigen Staatsbürger zu stellen und die Obrigkeit zu achten. Das aber ist diesen Leuten wider die Hand; sie möchten zeigen, daß zwar eine faktische Regierung besteht, aber daß sie zu keinen Zeiten diese Obrigkeit als eine rechtmäßige ansehen. Das möchte ich nun diesen Leuten begreiflich machen, daß wir hier genau in dem nämlichen Verhältnisse zu ihnen stehen, wie jede andere Obrigkeit zu ihren Mitbürgern. Darum bin ich so frei, jetzt ein wenig Ihre Zeit, Tit., in Anspruch zu nehmen, — nicht zwar, weil ich mich beleidigt fühle, was nicht der Fall ist, sondern weil ich darin einen Angriff auf die Stellung der Repräsentanten des Volkes erkenne. Wenn man sagt: Bern hat das Land auf eine Weise behandelt, welche bei letzterem natürlich einen gewissen Grad von ressentiment erwecken konnte, so weiß der Gemeinderath von Bern gar wohl, daß das nicht von der Einwohnerschaft von Bern im Allgemeinen gilt. Wenn seiner Zeit die Herren von Bern gesagt haben: Frankreich hat der Schweiz Uebels gethan, sie geplündert u. s. w., so haben sie nicht gesagt: alle Franzosen haben der Schweiz Uebles gethan. Darum bin ich überzeugt, daß man in der Vorstellung des Gemeinderathes etwas Anderes wittern muß. Ich bin jetzt nicht leidenschaftlich; ja, wenn Bürgerkrieg obschwebt, da kann ich meine Ausdrücke allerdings nicht gut abwägen, da geht mir vielleicht ein derber Ausdruck vom Maule, den ich fünf Minuten später selbst wieder zurücknehme. Allein in solchen Momenten läßt sich nicht jedes Wort abwägen, und wenn man dann schon hier und da dem Kinde den rechten Namen giebt, so muß man solches zu verzeihen wissen, wenn man bedenkt, daß es aus einem Herzen kömmt, das nichts will als Ruhe, Frieden, Gesehmäßigkeit, ungetrübte Entwicklung unserer freien Institutionen. Wenn also auch solche derbe Ausdrücke damals, als es sich um eine wichtige Sache handelte, gefallen sind, so sollen sie hier, wo es bloß meine Person betrifft, nicht fallen, denn jetzt bin ich kalt, damals war ich dagegen über dem gewöhnlichen Nullpunkte. Ich erkläre nun, daß es durchaus unzulässig ist, dergleichen Einsprachen gegen hier gefallene Aeußerungen anzunehmen. Wenn diese Aeußerungen noch so beleidigend gewesen wären, und wenn wirklich eine ganze Einwohnerschaft wäre angegriffen worden, so hätten dennoch zu keinen Zeiten dergleichen Einsprachen angenommen werden sollen. Der Herr Landammann konnte entweder sein Bedauern, daß herbe Ausdrücke gefallen seien, was er übrigens gethan hat, aussprechen, oder aber, er konnte eine Abstimmung ergehen lassen. Aber daß der Gemeinderath von Bern sich erlaube, ein Urtheil zu fällen darüber, was dieser oder jener Großrath zu reden oder nicht zu reden habe, — das ist durchaus nicht admittibel. Ich will durchaus keine Discussion darüber veranlassen, sondern nur einige Worte ad acta fallen lassen, damit man sehe, daß ich mir nicht dergleichen Bären aufheften und mir das Maul nicht verbinden lasse. Ich habe nicht von der ganzen Einwohnerschaft geredet. Wenn ich von gewissen Leuten nicht so denke, wie sie wünschen, daß man von ihnen denke, so weiß ich auf der andern Seite, daß auch diese nicht von mir denken, wie ich wünsche, daß man von mir denke, besonders, da ich weiß, was für Worte in dem ehemaligen Großen Rathe nach der Münstinger Versammlung gegen mich gefallen sind. Ich habe damals keine Einsprache dagegen erhoben, ich wußte, auf welchem Fuße wir zusammen standen, indem es darauf ankam, welche Grundsätze triumphiren sollten, ob die unsrigen oder die ibrigen, wo dann allerdings die Einen die Andern rechtlose, gewissenlose Leute u. s. w. nannten. Ich wollte daher damals die gefallenen Ausdrücke nicht kritisiren, aber ebenso

wenig dulde ich es hier. Die ganze Moral dieser Leute, die ich im Auge habe, — Zeit und Geschichte werden sie richten. In neuester Zeit ist uns ein Beweis geleistet worden, daß Alles, was wir für schlecht halten, diese Leute für Tugend und Großthat halten. Wir haben da eine Biographie eines ehemaligen Schultheißen von hier, worin eine ganze Reihe von Meineiden und Ungerechtigkeiten als ebenso viele Naivetäten und preiswürdige — — — — —

Herr Landammann ruft den Redner zur Ordnung, indem er erklärt, dergleichen Aeußerungen doch wahrhaftig nicht zugeben zu können.

F. Schnell. Ich will mich dem unterziehen, Tit. Herr Landammann; allein ich sage nochmals, es ist da ein unzulässiger Schritt geschehen, ein Schritt, der unsere Würde und Stellung angreift, und ich weise ihn daher von der Hand. Wir haben hier freies Wort und sind unverantwortlich. Ich will somit, um Niemanden zu stoßen und zu beleidigen, abbrechen, obgleich ich diese Moral jener Leute gerne noch ein wenig näher beleuchtet hätte; ich will das Urtheil darüber der ganzen Welt überlassen.

Plüß. Als Mitglied der Bittschriftenkommission erkläre ich, daß diese Schrift der Bittschriftenkommission nicht vorgelegt worden ist, denn sonst würde man sie als formwidrig abgewiesen haben.

Herr Landammann. Tit., Bemerkungen über die Form sind heute nicht mehr am Orte, gestern war die Zeit dafür. Es liegt nicht am Präsidium, dem Großen Rathe eine eingelangte Bittschrift vorzuenthalten. Ich habe gestern vor dem ganzen Tribunal angezeigt, die Bittschrift sei bei mir abgegeben worden, da sie aber keinen Schluß habe, so eigne sie sich weder zur Berathung, noch zur Ueberweisung an die Bittschriftenkommission, sondern sei lediglich ad acta zulegen. Kein Mensch hat dagegen Einsprache gethan. Was denn die Frage betrifft, ob wir hier für unsere Reden bloß der Versammlung und dem Präsidium verantwortlich seien, so steht darüber nichts im Reglemente, und es würde dadurch dem Präsidium eine äußerst schwere Pflicht auferlegt, wenn dasselbe eine Kritik über die gefallenen Aeußerungen ausüben sollte. Es wird jedoch gut sein, wenn einmal diese Sache hier zur Sprache kömmt, aber auf heutigen Tag kann dieß kein Anlaß zur Berathung sein.

Das Protokoll wird hierauf genehmigt.

Ein Anzug der Herren Oberrichter Marti und Wigler, betreffend eine Erläuterung des Advokatentaris, wird auf den Kanzleisch gelegt.

Tagesordnung:

Vortrag des Baudepartementes mit Ueberweisung des Regierungsrates, betreffend die Entsumpfung des Seelandes.

Dieser Vortrag wiederholt lediglich den am 6. März vorgelegten Antrag des Baudepartementes. (Siehe Nr. 19 der Verhandlungen.)

Tschärner, alt-Schultheiß. Einzig das lebhafteste Interesse des Baudepartementes für Realisirung einer der schönsten und gemeinnützigsten Arbeiten hat das Baudepartement bewogen, ungeachtet des Beschlusses vom 6. März noch einmal vor diese hohe Behörde zu gelangen, um dasjenige nochmals anzubringen, was damals ein wenig allzugeschwinde beseitigt worden war. Zwischen demjenigen, was der Große Rath damals beschloffen hat, und demjenigen, was das Departement wollte, ist ein himmelsweiter Unterschied, denn nach jenem Beschlusse trüge das Baudepartement immer die Verantwortlichkeit, und die unter seiner Aufsicht und Leitung stehende Kommission oder Expertenkollegium könnte unmöglich so frei und unabhängig handeln, als es nöthig wäre. Darum trägt das Baudepartement nochmals darauf an, daß es dem Großen Rathe gefallen möchte, eine besondere Kommission entweder selbst zu ernennen, oder durch den Großen Rath ernennen zu lassen. Das Baudepartement hat bis jetzt in dieser Angelegenheit gethan, was von daher in seiner Pflicht und Möglichkeit gelegen hat. Die Arbeit und der Plan zu Entsumpfung des Seelandes sind schon

No. 1816 in Anregung gebracht worden, und die vorige Regierung, welche damals ernsthaft daran dachte, ließ eigens dafür einen berühmten Ingenieur kommen, den Oberst Zulla, der sich sehr lange damit beschäftigte. Indessen blieb die Sache stehen, ohne daß vollständige Pläne oder Devisen gemacht worden wären. Man hat sich nur grosso modo überzeugt, daß die Sache in die Millionen gehe. Als das Baudepartement im im Jahr 1831, wo die Sache wiederum neu angeregt wurde, den Auftrag erhielt, sich damit zu befassen, sah es sich vor Allem aus nach einem Manne um, der im Stande wäre, vollständige Pläne und Devisen aufzunehmen. Dieser Mann hat sich, nach langem Umsehen in Frankreich, Italien, Holland &c. zuletzt auf eine sehr erwünschte Weise gefunden bei den hier anwesenden polnischen Offizieren, nämlich: Herr Oberst Lelewel, von dem man uns von allen Seiten sagte, wir würden schwerlich jemanden finden, der mehr im Stande wäre, die Sache gut zu untersuchen. Wirklich hat dieser Mann mit Hilfe eines Kollegen sich so beeilt, daß nach wenigen Monaten die Arbeit vollendet war und dem Komite vorgelegt werden konnte, welches sich bis dahin mit den seeländischen Geschäften abgegeben hatte. Dieses Komite von Nidau äußerte darauf dem Baudepartement den Wunsch, man möchte sich mit den angränzenden Kantonen zu verständigen suchen. Es kam im Jahr 1834 eine Zusammenkunft zu Stande mit Freiburg, Solothurn, Neuenburg, Waadt und Bern. Freiburg machte aber die Bedingung, daß vor Allem aus die Marchung zwischen Freiburg und Bern auf dem großen Moose geschehen müsse. Dieser Anstand ist etwa anderthalb Jahre nachher beseitigt worden, so daß jetzt von Freiburg eine thätige Mitwirkung zu erwarten steht. Solothurn erklärte, nichts mit der Sache thun haben zu wollen. Die Pläne und Devisen von Herrn Lelewel wurden hierauf von einem Komite von Ingenieuren geprüft und im Ganzen sehr günstig beurtheilt. Das daherige Gutachten befindet sich nebst den Gegenbemerkungen des Herrn Oberst Lelewel gedruckt in den Händen der Mitglieder des Großen Rathes. Einer zweiten Einladung zu einer Konferenz entsprach nur Freiburg; Waadt und Neuenburg antworteten nicht, und Solothurn beharrte bei seinem frühern Beschlusse, indem es sich, wiewohl ungegründet, vor den Folgen fürchtet. So war die Lage der Sachen im letzten Frühlinge, wo vom Seelande wiederum die dringendsten Vorstellungen aller Art dem Großen Rathe zukamen. Dazu kommt nun noch, daß einige Gemeinden in Folge der Schwellenarbeiten an der Aare zwischen Narberg und Dohzigen sich zu Entschädigungsforderungen berechtigt glaubten, was aber alles in der großen Frage zusammenstrift, ob man die Korrektion der Juragewässer nach einem einmal angenommenen Plane einmal ins Werk setzen will oder nicht. Ich soll nicht zweifeln, daß der Große Rath nicht einstimmig die Hand dazu bieten werde, ein Werk zu vollenden, das zwar nicht über die Kräfte von Partikularen oder der Regierung hinausgeht, indem es nach dem Devis des Herrn Lelewel ungefähr zwei Millionen erfordert; aber es braucht noch außerordentlich viele Maaßnahmen, bis man die Schaufel zur Hand nehmen kann. Erst wenn beschlossen ist, daß nach einem gewissen Plane gearbeitet werden solle, fängt die administrative Arbeit der Regierung an. Nur die Ausmittlung, nach welchem Maaßstabe die Betreffenden entschädigt werden oder beitragen sollen, ist eine ungeheure Arbeit, und vorzüglich dafür muß man trachten, die betreffenden Kantone so viel möglich unter einen Hut zu bringen. Diese Arbeit schlägt durchaus nicht in das technische Fach des Baudepartementes ein, sondern ist Sache einer zweckmäßigen und einsichtsvollen Administration. Das Baudepartement weiß wohl, daß es sich da einen Ruhm erwerben könnte, der jeden andern überträte; aber, wenn Sie wollen, daß die Sache gehe, so können Sie sie unmöglich dem Baudepartement übertragen. Das ist der Grund, warum das Baudepartement noch einmal mit der inständigen Bitte vor den Großen Rath tritt, diese Vorarbeiten einer besondern Kommission zu übertragen, welche vom Regierungsrathe oder vom Großen Rathe ernannt würde und unter dem Regierungsrathe stünde.

Die Herren Kasthofer, J. Schnell und Dr. Schneider erklären hierauf, daß sie ihre daherigen zum Theil schon vor längerer Zeit gestellten Anzüge hiemit zurückziehen, weil

durch diesen Antrag des Baudepartements denselben bereits entsprochen sei.

Herr Landammann zeigt an, daß er diesen Augenblick eine Vorstellung der ökonomischen Gesellschaft in Erlach erhalten habe, welche wünsche, daß der Große Rath die Arbeit beschließen möge.

J. Schnell. Ich ergreife das Wort, weil ich zum Theile Schuld bin, daß in der Sitzung vom 6. März der erste Antrag des Baudepartements nicht angenommen worden ist. Hätte man in der damaligen Großenrathssitzung auseinandergesetzt, wo eigentlich die ganze Angelegenheit liege, wie wenig vorgerückt sie sei, und daß noch eine Menge von Besprechungen und Vorarbeiten stattfinden müssen, ehe man zum eigentlichen Anfange der Arbeit schreiten könne, so wäre mir kein Sinn daran gekommen, auf Niedersetzung eines Expertenkollegiums zu schließen. Seither habe ich mich, theils durch Besprechungen, theils durch Einsicht der Akten überzeugen müssen, daß ein Expertenkollegium uns noch gar nichts nützen könnte, sondern daß zuerst ausgemacht sein müsse, was für ein Gang dabei einzuschlagen sei, ob das Unternehmen von der Regierung ausgehen, oder ob man die Hauptangelegenheit mehr in die Hand von Privaten legen solle. Ich gestehe hiemit meinen damaligen Irrthum, indem ich glaubte, es sei um die wirkliche Beginnung des Werkes zu thun, und es handle sich darum, Mühe und Verantwortlichkeit vom gewöhnlichen Baudepartement auf eine andere Behörde zu wälzen. Ich will nun gerne das Weitere hören, wie die Sache klar und deutlich wird aneinander-gesetzt werden.

Müller, Regierungskathhalter. Vor allem aus wird es darum zu thun sein, daß die zu erwählende Kommission den ganzen Umfang der Arbeit nach den bestehenden Plänen in's Auge fasse, berechne, in wie viele Klassen das entsumpfte Land eingetheilt werden solle, wie viel dasselbe gegenwärtig werth ist, und wie viel es durch die Entsumpfung mehrmächtig an Werth gewinnen wird; woraus dann die Beiträge zu berechnen sind, welche von den verschiedenen Gemeinden und Korporationen gefordert werden können, so wie auch vom Staate, welcher ebenfalls als Güterbesitzer im Seelande anzusehen ist. Diese und andere Fragen erfordern eine sehr genaue Prüfung, und es könnte nicht wohl geschehen, daß das Baudepartement sich damit befasse. Hingegen eine Kommission in Verbindung mit andern sachkundigen Männern wird im Falle sein, dieser hohen Behörde seiner Zeit ein umfassendes Befinden vorzulegen und zweckmäßige Anträge zu stellen. Ich empfehle den Antrag des Baudepartements.

Schneider, Doktor. Ich glaube, das Baudepartement gehe in den der Kommission zu ertheilenden Aufträgen nur zu weit. Vor allem aus muß es sich fragen, in welchem Verhältnisse der Staat zu dem Unternehmen stehen soll, ob das Unternehmen direkt durch die Regierung soll ausgeführt werden, oder ob man es einer Aktiengesellschaft überlassen will. Im erstern Falle würde sich fragen, ob man das Unternehmen in seiner ganzen Ausdehnung und im Vereine mit den übrigen Ständen, oder aber nur innert den Kantonsgrenzen ausführen wolle; hingegen im letztern Falle würde sich fragen, ob die Regierung sich an die Spitze dieser Aktiengesellschaft stellen soll, wie das namentlich in Deutschland geschieht, oder ob die Regierung als bloßer Aktionär beitreten wird. Ueber diese Fragen ist man verschiedener Ansicht. Ich möchte daher in den Aufträgen an die Kommission nicht so weit gehen, daß sie Anträge bringen solle zur Exekution, sondern ich möchte ihr bloß den Auftrag ertheilen, bis zur nächsten Großenrathssitzung über die verschiedenen Mittel und Wege der Ausführung ein Gutachten zu erstatten; nach diesem würde die Kommission sich wieder auflösen, wenn sie dann nicht etwa neue Aufträge erhält. Da aber diese Fragen nicht das Technische beschlagen, so mußte man bei der Wahl der Mitglieder vorzüglich auf rechtskundige Leute Rücksicht nehmen. Mein Antrag gieng also dahin, es sei eine vom Großen Rathe direkt zu erwählende, jedoch unter dem Regierungsrathe stehende Kommission von fünf Mitgliedern zu beauftragen, über das Verhältniß des Staates zu dem Un-

ternehmen und über die Mittel und Wege der Ausführung zu rapportiren.

Kaschhofer. Eine Expertencommission hat schon in dieser Sache gearbeitet, und ihre Gutachten liegen vor, nämlich von Seite der Herren Oberst Zulla, Lelwel, Oberlieutenant Koch, Staatschreiber May u. s. w. Diese Gutachten geben hinreichendes Licht, und eine neue Expertencommission wäre also einseitigen unnötig, denn es ist gegenwärtig nicht um die technische Ausführung zu thun, sondern um Entscheidung der Vorfragen. Ich müßte daher dem Antrage des Hrn. Dr. Schneider durchaus beistimmen, indem es noch gar nicht der Fall ist, daß schon jetzt dieser Commission die Ausführung dieses Werkes übertragen werde. Ich habe die Ueberzeugung, daß so große und weit aussehende Unternehmungen, sofern der Staat sie übernimmt, besonders in einer Republik viel langsamer und sehr oft auch unzweckmäßiger ausgeführt werden, als wenn das Privatinteresse damit verknüpft ist. Wenn nun aber diese hohe Behörde den Grundsatz aussprechen würde, daß das Unternehmen von einer Privatgesellschaft ausgeführt werden solle, wo freilich die beteiligten Kantone auch als Aktionäre erscheinen; so könnte die Bevölkerung des Seelandes leicht dadurch beunruhigt werden und glauben, daß die Regierung dieses wichtige Unternehmen verlassen wolle. Indessen wird sich der heutige Beschluß jedenfalls darauf beschränken müssen, eine Kommission von landeskundigen Männern niederzusetzen, die dann nach reiflicher Untersuchung geeignete Anträge zu stellen haben. Es ist wahrhaftig dringend, daß das Unternehmen einmal in's Werk gesetzt werde. Wir leben jetzt in einem Zustande von Frieden, welcher der Unternehmung sehr günstig ist; je länger man aber wartet, desto mehr laufen wir Gefahr, daß außerordentliche Ereignisse unsere Finanzquellen sonst in Anspruch nehmen. Unterdessen vergrößert sich das Uebel immer mehr, der Schuttkegel wird immer größer, die Versandung immer größer u. s. w. Alle diese Rücksichten zeigen, daß Gefahr beim Verzuge ist. Wir haben erst leztlich einen Volksaufstand zu bestehen gehabt. Das ist für uns ein neuer Wink, daß wir durch Befriedigung und gerechten Beschwerden und Wünschen des Volkes der Unzufriedenheit den Faden abzuschneiden suchen müssen. Nehmen wir nun das sehnlich erwartete Entsumpfungswerk endlich zur Hand, so werden die Aufhebungen bei der Bevölkerung des Seelandes unwirksam werden, und das Seeland wird sich an die Verfassung anschließen. Wir haben noch andere Sümpfe auszutrocknen, auch im Oberhasle ist ein beträchtliches Sumpfland; auch dort würde die Landschaft sich mehr an die Verfassung anschließen, wenn man auch da mit Eifer dem Uebel steuern würde. Da ist wiederum die Brünigstraße; hätte man diese schon früher gemacht, so würden die Aufhebungen jetzt weniger Gehör gefunden haben. Ich schließe also dahin, daß die Kommission von dieser hohen Behörde aus ernannt und lediglich beauftragt werde, in der nächsten Sitzung des Großen Rathes Anträge zu bringen, wie die Sache am besten möge begonnen werden.

May. Ungeachtet diese Angelegenheit hier schon öfters zur Sprache gekommen ist, so habe ich doch niemals meine Meinung darüber geäußert, theils weil dieselbe ziemlich weitläufig sonst geäußert worden, theils weil ich glaube, daß das, was mir von der Sache bekannt und vor mehreren Jahren schon zum Theil unter meiner Direktion gemacht worden ist, von allzweniger Bedeutung sei, als daß der Große Rath Noth davon nehmen würde. Heute jedoch halte ich es für Pflicht, auf einige Umstände aufmerksam zu machen. Vor Allem aus ist gewiß Jedem, der sich auch nur oberflächlich mit den verschiedenen Projekten bekannt gemacht hat, aufgefallen, wie schwierig diese Unternehmung an sich in technischer Hinsicht ist. Es findet da eine solche Complication einerseits des Laufes der Gewässer in die verschiedenen Seen und ihres Ablaufes aus denselben, und andererseits der Anlagen statt, welche dahin geben, daß z. B. sogar die Aare um circa zehn Fuß über das Niveau des Landes erhoben werden soll, wie etwa in Holland, wo aber der Unterschied darin besteht, daß wir es hier mit einem wilden Strom zu thun haben, der immer eine ungeheure Masse von Geschiebe mit sich bringt. Das ist eben eine von den wesentlichsten Besorgnissen, warum Solothurn bis jetzt so abgeneigt war,

beizutreten. Wenn aber die Sache in technischer Hinsicht äußerst schwierig ist, so sind vielleicht andere Schwierigkeiten noch größer, dadurch nämlich, daß diese Korrekptionspläne in das Gebiet mehrerer Kantone eingreifen, daß da verschiedene Interessen vorherrschen, und daß, abgesehen von den Privatrücksichten, mehr oder weniger Zu- oder Abneigung unter den Regierungen gegen einander besteht. Wenn man die Sache in ihrem ganzen Umfange betrachten will, so greift sie an Freiburg, Waadt, Neuenburg und wesentlich an Solothurn. Rücksichtlich Freiburgs ist ein wesentlicher Anstand durch die Marchung, welche auf dem großen Moose statt gefunden, und worüber seit Jahrhunderten Streit war, beseitigt. In dieser Hinsicht könnte man also sagen, die ganze Angelegenheit habe einen Fortschritt gemacht. Aber die andern Anstände sind nicht minder groß. Waadt ist dabei theilhaftig, indem es im Falle sein wird, zu den Kosten beizutragen, sofern man die Unternehmung soweit ausdehnt, daß eine Tiefertlegung der Gewässer am obern Theile des Neuenburgersees und beim Auslaufe der Broye in den Murtensee bewirkt werden könnte, wodurch also das betreffende Land im Kanton Waadt in weiter Ausdehnung bedeutend an Werth gewinnen müßte. Freiburg ist interessirt, indem ein großer Theil des Moores im Gebiete von Freiburg liegt, wo also ebenfalls die Erhaltung eines Mehrwerthes auf diesem Lande und zugleich die Trockenlegung anderes Landes längs dem Murtensee zu erwarten wäre. Dann aber wesentlich auch darin werden die Interessen von Freiburg berührt, daß es wesentlich von ihm abhängt, wie der Lauf der Broye vom Murtensee in den Neuenburgersee rectificirt werden kann. Ebenfalls Neuenburg hat wesentliche Interessen bei der Sache, indem es sich handelt um Rectification des Laufes der obern Zihl, welcher Lauf fast ganz auf dem Gebiete von Neuenburg liegt. Damit in Verbindung steht die Entsumpfung eines ebenfalls auf Neuenburgischem Gebiete liegenden bedeutenden Landstückes u. s. w. Mit Solothurn hat es eine eigene Bewandniß. Unstreitig leidet Solothurn auch gegenwärtig bei all den stattfindenden Anschwellungen der Zihl, der Aare und der Saane, namentlich in dem Theile gegen Grenchen. Aber Solothurn besorgt noch größere Uebel, wenn die Correktion nach dem sehr großen Plane des Herrn Oberst Zulla gemacht würde, welchen Plan Herr Oberst Lelwel großen Theils wieder aufgenommen hat. Solothurn besorgt namentlich, daß die Dämme, welche man zu Höherhaltung der Aare nöthig glaubt, möchten durchbrochen werden. Eine andere Sache ist die, daß wenn dem Uebel gründlich abgeholfen werden soll, wesentliche Verbesserungen statt finden müssen an der Aare bei Altisholz und bei der Ausmündung der Emme in die Aare. Diese Verbesserungen werden notwendig nach sich ziehen eine Correktion des Laufes der Aare durch die Stadt Solothurn selbst. Ich weiß, daß Herr Oberst Lelwel diese Besorgnisse widerlegt zu haben glaubt und sagt, diese Arbeiten seien nicht nöthig; indessen habe ich wenigstens die Ueberzeugung, daß sie durchaus nöthig sind und weit aussehend für die Stadt Solothurn selbst. Das, Tit., sind die Stellungen der verschiedenen Kantone zu diesem Unternehmen. Nun sind nicht bloß Anno 1816 und 1817, sondern auch Anno 1824, 1825 und 1826 Unterhandlungen gepflogen worden mit allen diesen Kantonen, um sie näher bekannt zu machen mit den damaligen Projekten von Herrn Zulla, und um zu wissen, in wiefern sie geneigt wären, in etwas einzutreten. Man fand damals Bereitwilligkeit bei Waadt und Neuenburg, Abneigung bei Solothurn und bei Freiburg die Aeußerung, daß man sich nicht aussprechen werde, bis die Grenzberichtigung auf dem großen Moose zwischen Freiburg und Bern stattgefunden habe. Das war damals die Lage der Unterhandlungen. Unterdessen glaubte man, nicht nur das Technische im Auge haben, sondern auch wissen zu müssen, was für ein Nutzen denn eigentlich unmittelbar für die betreffenden Gegenden daraus hervorgehen möchte. Man kam daher überein mit Waadt und Neuenburg, daß Schätzungen aufgenommen werden sollen vom gegenwärtigen Werthe desjenigen Landes, das mehr oder weniger den Ueberschwemmungen ausgesetzt sei, und zugleich eine ungefähre Uebersicht, um wie viel der Werth des betreffenden Landes könnte verbessert werden. An diesen Schätzungen wurde gearbeitet; als aber nachher die ganze Sache in's Stocken geriet, sind auch diese Schätzungen in's Stocken gerathen, aber doch sind einige Materialien darüber vorhanden. Diese Schätzungen

sind gar nicht etwa unwichtig, denn man kann daraus sehen, was für Beiträge allenfalls durch die Vermittelung der betreffenden Regierungen von den beteiligten Landeseigenthümern gefordert werden können. Zugleich wollte man damals wissen, zu was für Leistungen die betreffenden Gemeinden und Partikularen etwa geneigt wären. Ich muß es mit Bedauern aussprechen, daß sich damals sehr wenige Geneigtheit gezeigt hat. Man hatte vergessen alle Noth in den Jahren 1816 und 1817, und die versprochenen Leistungen reducirten sich auf so Weniges, daß sie beinahe als Spott angesehen werden mußten. Das war ein Grund, warum nach dem Jahre 1826 der Sache nicht mehr Folge gegeben worden ist. In dieser Hinsicht hat sich seither die ganze Angelegenheit wesentlich verändert. Durch die Bemühungen des seeländischen Komite's hat sich vor 3—4 Jahren allenthalben darüber ein sehr bestimmter Wille ausgesprochen von Seite der Gemeinden und Partikularen, möglichst viele Beiträge zu liefern. Das ist nun ein Fortschritt, der wirklich diese Angelegenheit in einen bessern Stand bringt, als worin sie früher gewesen. Allein nichtsdestoweniger bleiben die Verhältnisse mit den übrigen Kantonen. Nun sind zwei Sachen nicht aus dem Auge zu verlieren; es fragt sich: wird es möglich sein, alle Kantone mit einander so in Verbindung zu bringen, daß auf irgend eine Art mit ihrer Mitwirkung die Arbeiten in der ganzen weiten Ausdehnung, wie die Herren Zulla und Leuwel sie aufgefaßt haben, ausgeführt werden können? Oder aber, was bleibt dem Kanton Bern übrig? soll er auf Alles Verzicht leisten? oder ist es möglich, daß auch ohne Zuthun anderer Kantone wenigstens von Seite Berns etwas zu Gunsten der seeländischen Gegenden gethan werden kann? Diese Frage hatte man in den Jahren 1824—1826. auch im Auge, und es zeigte sich, daß zwar gewiß nicht in so hohem Grade und in solcher Ausdehnung geholfen werden, daß aber dennoch wesentliche Abhülfe von Noth möglich ist, auch wenn man sich nur auf das Territorium von Bern beschränkt. Demnach sind darüber auch Projekte und Vermessungen ausgearbeitet worden von einem Ingenieur, welcher von denen, die sein Wirken näher kennen, auch einige Achtung verdient, nämlich von Herrn Oberst Hegner von Winterthur. Indessen scheint man seinen Ansichten bisher wenig Gewicht beigelegt zu haben. Sie gehen wesentlich auf Verbesserung des Laufes der Zihl und zeigen die Möglichkeit, den Lauf der Aare, abgesehen von Solothurn, so zu verbessern, daß wenigstens einige Abhülfe zu erwarten wäre. Inzwischen glaubte man, nicht unthätig bleiben zu sollen und wenigstens etwas zu thun, was in alle möglichen Pläne passe. Es zeigte sich nämlich, daß eine Hauptursache der Hemmung des Abflusses des Bielersees und also auch des Neuenburgersees darin liegt, daß die Scheuf immerfort eine ungeheure Masse von Geschiebe in das Bett der Zihl wirft. Zwar waren schon seit hundert Jahren zu verschiedenen Zeiten Räumungen dieses Bettes veranstaltet worden, aber man war jetzt eben darauf bedacht, diesem Uebel ein für allemal zu helfen, indem man glaubte, das passe durchaus in alle möglichen Verbesserungspläne und müsse nothwendigerweise damit in Verbindung gebracht werden. Das ist nun geschehen. Man hat einen eigenen Kanal gegraben, um die Uebermasse des Wassers von der Scheuf in den See abzuleiten und so zu verhüten, daß kein Geschiebe mehr in das Bett der Zihl geworfen werde. Außer dem Inkonvenient hinsichtlich des Geschiebes hatte die Scheuf überdies jährlich ungefähr einmal, oft auch zweimal die ganze Umgegend von Biel überschwemmt, weil das Bett der Scheuf allzuenge war, wo sich dann außerhalb des Bettes eine Menge von Windungen bildeten. Nachdem aber jener Kanal gegraben war, haben diese Uberschwemmungen gänzlich aufgehört, und es ist auch seither wenig oder kein Geschiebe mehr in die Zihl geworfen worden. Indessen scheint man dieser Sache nicht gar große Wichtigkeit beizulegen, und es hat sich auch auf der andern Seite gezeigt, daß die Stadt Biel, welche früher nicht unbedeutende Verpflichtungen eingegangen war, nachher, als sie den Nutzen hatte, das Mögliche that, um die versprochenen Beiträge nicht mehr leisten zu müssen. — Ich habe nun keine andere Meinung als die, daß eine Kommission ernannt werde mit dem Auftrage, in der künftigen Wintersitzung ihre Ansichten darzulegen über das, was nun zu thun sei. Da wird es sich dann zeigen, ob diese Kom-

mission glaubt, daß vor Allem aus die Unterhandlungen mit den betreffenden Kantonen und mit Solothurn insbesondere fortgesetzt werden sollen, oder ob man allenfalls sich auf das Territorium von Bern beschränken könne.

Es sei mir nun erlaubt, noch etwas beizufügen über die Frage, ob es wohl zweckmäßiger sei, wenn eine Aktiengesellschaft sich an das Unternehmen mache. Mir scheint, daß uns hier vor Allem aus eine sehr wesentliche Sache fehle. In England und Frankreich sind eigene Gesetze da nicht bloß über die Expropriation, wie wir sie haben, sondern Gesetze, welche so weit gehen, daß, wenn auch nur eine Aktiengesellschaft zusammentritt für die Entsumpfung einer Gegend, sie dann im Falle ist, Beiträge zu fordern von Allen, welche durch diese Entsumpfung Gewinn ziehen. Eine solche Vollmacht müßte eine Aktiengesellschaft auch bei uns vor Allem aus haben, denn schwerlich wird eine solche Aktiengesellschaft arbeiten wollen, wenn sie sieht, daß ein Dritter den Nutzen davon zieht, ohne einigen Beitrag zu geben. Ferner würde eine solche Aktiengesellschaft sicherlich auch auf den Vortheil einer verbesserten Schiffahrt rechnen von Entre-Roche bis in die Aare. Aber worauf könnte sie rechnen? Sie müßte einen Zoll voraussehen, und dann würde sie erfahren, daß das nicht so leicht ginge, da es in das Gebiet von 3 bis 4 Kantonen eingreift. Ich mache mir also keine Illusion, daß eine solche Gesellschaft sich bewegen finden werde, bei so schwankenden und verwickelten Verhältnissen sich in eine solche Unternehmung auf irgend eine Art einzulassen. Ich sage dies nur, damit man nicht glaube, wenn etwa die Regierung sich nicht damit befassen wollte, so würde die Sache sich durch eine Aktiengesellschaft ergeben. — Ich deprecire, wenn ich etwas weitläufig eingetreten bin, aber ich glaube, es sei nicht verlorne Zeit gewesen, diese Bemerkungen anzubringen. In der Sache selbst schließe ich mich an die Anträge des Departementes an.

Fellenberg. Wir sind Alle darüber einig, daß wir endlich mit dieser Angelegenheit vorwärts kommen müssen. Seit 1826 haben sich die öffentliche Meinung und andere Umstände erstaunlich zu Gunsten dieser Unternehmung gewendet, und die in den letzten Jahren von Privaten und Gemeinden gemachten Anerbietungen sind so ansehnlich, daß wir daraus erkennen können, was sich weiter hoffen läßt. Von der öffentlichen Meinung hängt gar vieles ab; als Beispiel davon mag die Linthunternehmung dienen, wo im Anfange das Publikum sich in einer ungeheuren Entfernung von der Annahme der gemachten Vorschläge befunden hat, und wo dennoch die Unternehmung endlich zu Stande gekommen ist durch den Fleiß und die Hingebung eines einzelnen Privatmannes, des hochherzigen Eschers. Escher war damals der einzige Mann, der sich auf eine eingreifende Art des Werkes annahm, der unermüdetlich von Kanton zu Kanton, von Regierung zu Regierung wanderte und allenthalben zum Gemüthe des Publikums redete. Nach mehreren Jahren endlich gelang es ihm, jenes Denkmal eidgenössischen Edelmuthe's zu gründen. Die Entsumpfung des Seelandes ist nun nicht wohl anders zu machen als auf dem damals eingeschlagenen Wege; auch hier bedarf es eines großen Eifers, einer unermüdetlichen Ausdauer, einer wahren Begeisterung für die Sache, auch hier gilt das Wort: der Glaube versetzt Berge. Zwar stehen noch viele Schwierigkeiten im Wege, aber ich bin überzeugt, daß, wenn Sie eine zweckmäßige Kommission wählen und das Glück haben, Männer dafür zu finden, welche die Sache ganz durchschauen, es uns gelingen wird, dennoch endlich damit in's Reine zu kommen. Was die benachbarten Kantone betrifft, so sind ihre Regierungen fast alle auf einer demokratischen Basis gegründet, und keine derselben wird es wagen, der öffentlichen Meinung, wenn dieselbe sich einmal entschieden zu Gunsten der Unternehmung ausgesprochen hat, zu widersprechen. Es ist noch nicht genug bekannt, in welchem Verhältnisse diese Unternehmung zum Zustande der Bevölkerung im Seelande steht. Wir haben zwar darüber dem Herrn Dr. Schneider eine vortreffliche Schrift zu verdanken, allein dieselbe ist nicht hinlänglich genug verbreitet; sie sollte in das Haus eines jeden guten Bürgers gebracht werden, sie sollte in der Hand der Geistlichkeit sein, um zum Herzen und Gemüth von Allen zu reden, ich meine die Gespräche über die Uberschwemmungen im Seelande. Die zu erwählende Kom-

mission wird es ohne Zweifel für zweckmäßig halten, diese Schrift gehörig zu verbreiten und dadurch der öffentlichen Meinung Bahn zu brechen. — Wir würden uns mit der schwersten Schuld beladen, wenn wir jetzt nicht vorwärts gehen wollten, unsere heiligsten Christenpflichten drängen uns dazu. Ueberdies hat Herr Kaschhofer bereits angedeutet, daß eine solche Unternehmung unserer neuen Verfassung eine außerordentliche Kraft verleihen und eine allgemeine Popularität verschaffen würde. Wozu können wir unsere Kapitalien besser anwenden? Jetzt stehen dieselben im Auslande, wer weiß, ob nicht der Sturm der Zeit sie uns wegschwemmt, so wie wir z. B. den Feldzug in Egypten zahlen mußten. Wo kann man sein Vermögen wohl besser anwenden als auf eigenem Grund und Boden zu Rettung unseres Volkes durch Umschaffung einer großen verwüsteten Gegend zu einem Garten? Wenn wir so unsern Eidgenossen vorangehen mit gutem Beispiele, so können wir dann wiederum auf ihre Achtung zählen, die uns durch manche Umstände wollte entrisen werden. Ferner ist es außer allem Zweifel, daß, wenn wir je die Zufuhr vom Auslande sollten entbehren müssen, wir in große Verlegenheit gerathen würden. Da drüben nun ist eine reiche Nahrungsquelle zu unserer Disposition. Warum wollen wir denn nicht den reichen Boden des Seelandes dazu dienen machen, daß wir unabhängig vom Auslande werden. In Absicht auf die öffentliche Meinung ist es eine eigene Sache. Wenn noch so viel und noch so gut über das projektirte Unternehmen geschrieben wird, und wenn hier im Großen Rathe die überzeugendsten Vorstellungen einlangen, wie weit geht das? Wie große Mühe hat man nicht, durch die Apathie unseres Volkes durchzudringen? Unser Volk hat noch keine Neigung zum Lesen, wenig Neigung zum Hören, darum muß sich ein außerordentlicher Eifer und eine seltene Vaterlandsliebe an eine solche Unternehmung machen, wenn die verschiedenen Hindernisse überwunden werden sollen. In dieser Beziehung wird eine solche Kommission, wenn man sie zweckmäßig ernannt, viel dazu beitragen, namentlich wenn sie die Zweifel und Einwürfe gehörig untersucht und durch ihre Beauftragten zu Solothurn, Freiburg u. s. w. widerlegt. Aber das wird nur dann geschehen, wenn einige Männer oder auch nur einer dem Gegenstande sich so widmen, daß sie in die Fußstapfen Escher's treten. Was eine Aktiengesellschaft betrifft, so läßt sich das sehr gut verbinden mit einer von der Regierung zu veranstaltenden Unternehmung. Die Regierung selbst kann ja einen solchen Aktienplan entwerfen und jeden Beitragenden in die Gesellschaft aufnehmen. Dieses ist bereits thatsächlich geschehen, indem manche Privaten für bedeutende Beiträge unterzeichnet haben und somit gewissermaßen Aktionär's geworden sind. Man kann das auch auf Menschenfreunde des Auslandes ausdehnen, und dennoch würde Alles unter der Leitung der Regierung bleiben. So würde nur das eine Mittel dem andern als Garantie dienen. Es ist nicht möglich, daß eine ohnehin überladene Regierung einem solchen Geschäfte die nöthige Aufmerksamkeit widmen könne, hingegen eine zweckmäßig zusammengesetzte Kommission wird dasselbe als ihre Hauptangelegenheit, als ihren Lebenszweck betrachten. Ich trage daher auf Annahme des vom Baudepartemente gestellten Antrages in Verbindung mit demjenigen des Herrn Doktors Schneider an.

Hunziker fügt dem von den Herren Fellenberg, Doktor Schneider, May u. s. w. Vorgebrachten noch bei: diese Kommission kann nur dann ihre Aufgabe lösen, wenn ihr dieselbe gehörig begrenzt und bestimmt wird. Darum muß in der heutigen Versammlung diese Aufgabe klar in's Auge gefaßt werden. Warum will man eine solche Kommission niederlegen? Um des Großen Rathes willen, welcher sich mit der Unternehmung zu beschäftigen hat als einer ihrem Charakter nach allgemeinen Unternehmung. Die Kommission soll also dem Großen Rathe einen klaren Ueberblick in die ganze Ausdehnung der Unternehmung zu gewähren suchen. Zu diesem Zwecke soll der Kommission die Aufgabe gestellt werden, zu bestimmen, in welchem Verhältnisse der Staat zu dem Unternehmen stehe, in welchem Verhältnisse er überhaupt stehe zum Hauptzwecke der Entsumpfung und der daraus hervorgehenden Vortheile, in welchem Verhältnisse er zur Ausführung selbst stehe, und zu

den übrigen ebenfalls beteiligten Kantonen, wie das Verhältniß solle aufgefaßt werden, wie und mit welchen Mitteln die Ausführung am sichersten und besten geschehen könne u. s. w. Mein Antrag geht daher ganz einfach dahin, es möchte in kurzen Worten zu gleicher Zeit mit dem Beschlusse der Ernennung einer Kommission auch ihre Aufgabe näher bestimmt werden.

v. Goumoens. Herr Fellenberg hat sehr richtig bemerkt, daß das Gedeihen der Linthunternehmung fast nur von einem einzigen Manne abgehängt hatte, der seinen Plan mit festem Vorsatze durch alle Schwierigkeiten hindurch führte. Darum möchte ich der Ernennung einer Kommission noch die Bestimmung beifügen, daß sie durchaus frei sein soll, sich noch ein oder zwei Mitglieder nach eigener Wahl beizufügen, damit, wenn sich irgendwo ein Mann fände, wie Escher gewesen, und welcher sich diese Angelegenheit zur Herzens- und Glaubenssache machte, er dann offene Thüre hätte, seine Hingebung zu beweisen.

Blumenstein. Herr alt-Schultheiß Tschärner hat bereits berührt, daß die Dringlichkeit dieser Unternehmung namentlich geboten sei durch die bereits angeordneten Arbeiten an der Aare zwischen Narberg und Dözigen, weil dadurch einzelne Gemeinden veranlaßt worden seien, Entschädigungen zu verlangen (der Redner geht näher auf die Natur der daheringeschickten Beschwerden, namentlich der Gemeinde Lyf ein, und findet dieselben ganz gegründet). Ich stelle nun den Antrag, dem Baudepartemente sei der nöthige Kredit anzuweisen, um ohne Verzug die Korrektionsarbeiten zwischen Narberg und Dözigen fortzusetzen, zugleich aber die nöthigen Entschädigungen zu bezahlen. Geschieht dies, so kann mit nicht gar großen Kosten in so kurzer Zeit der Aarenlauf so hergestellt werden, daß später wenig mehr zu wünschen übrig bleiben wird. Im Uebrigen stimme ich zum Antrage des Baudepartements und des Herrn Doktors Schneider.

Wehren unterstützt ebenfalls den Antrag auf Beschleunigung dieser Angelegenheit.

v. Sinner wünscht, daß die Kommission nicht mit speziellen Aufträgen verwickelt werde; wie dies mit dem Antrage des Herrn Blumenstein der Fall sein würde.

Blumenstein bringt berichtigungsweise an, daß sein Antrag wesentlich mit dem allgemeinen Korrektionsplane zusammenfalle.

Weber von Uzenstorf wünscht, daß diese Kommission, welche mit verschiedenen Kantonsregierungen zu unterhandeln und manche andere sehr schwierige Administrativfrage zu lösen habe, möglichst aus staatsrechtlich gebildeten Leuten zusammengesetzt werden möchte.

Tschärner, alt-Schultheiß. Die verschiedenen Ansichten sind hinreichend entwickelt worden, der Antrag des Herrn Dr. Schneider stimmt mit der Ansicht des Baudepartements überein, mit Ausnahme der Festsatzung eines Termin's, wozu ich nicht stimmen könnte. Ein solcher Termin würde die Kommission, welche unzweifelhaft aus willigen und fähigen Männern wird zusammengesetzt werden, erstaunlich beengen, so daß ich für mich die Sache mit vollem Zutrauen den zu wählenden Männern überlassen würde. Der Antrag des Herrn Blumenstein gehört auf jeden Fall nicht in das heutige Dekret; übrigens ist das Baudepartement ohnehin damit beschäftigt und wird seiner Zeit gehörige Anträge wegen der Entschädigung bringen. — Ich stimme ganz einfach zum Antrage des Baudepartements.

A b s t i m m u n g :

- | | |
|---|-------------|
| 1) Für eine bleibende Kommission, nach dem Antrage des Regierungsrathes | 19 Stimmen. |
| Für eine Kommission, welche bloß vorläufig untersuchen und rapportiren soll | 103 „ |
| 2) Diese Kommission unter die Leitung des Regierungsrathes zu stellen | Einstimmig. |
| 3) Als Termin zur Rapportirung, die künftige Winter Sitzung zu bestimmen | 48 Stimmen. |
| Keinen Termin zu bestimmen | Meihrheit. |

- 4) Für den Antrag des Herrn von Goumoens 43 Stimmen.
- Dagegen Mehrheit.
- 5) Für den Antrag des Hrn. Blumenstein 31 Stimmen.
- Dagegen Mehrheit.

Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder schlagen der Regierungsrath und Herr Dr. Schneider 5, Herr Regierungsrath Müller 9, Herr Oberstlieutenant Wäber 3 Mitglieder vor.

A b s t i m m u n g :

- 1) Für 3 Mitglieder 2 Stimmen.
- Für mehr Mehrheit.
- 2) Für 5 Mitglieder 9 "Stimmen.
- Für mehr Alle.
- 3) Durch offenes Stimmenmehr zu wählen

Wahl dieser Kommission.

1) Wahl eines Präsidenten der Kommission.

Es sind 126 Stimmende anwesend. Vorgeschlagen werden und erhalten Stimmen:

Herr Regierungsrath Müller	im 1. Sfr. 34.	im 2. Sfr. 30.
" Dr. Schneider	" 60.	" 78.
" Regierungsrath Stockmar	" 27.	" 15.
" Staatschreiber Mai	" 2.	

Erwählt ist somit Herr Dr. Schneider.

Zweite Wahl.

Vorgeschlagen werden und erhalten Stimmen:

	im 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3. Sfr.
Herr Regierungsrath Müller	55.	55.	61.
" Oberstlieutenant Imer	8.		
" Regierungsrath Stockmar	32.	38.	56.
" Oberstlieut. Buchwalder	20.	21.	

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Müller.

Dritte Wahl.

Vorgeschlagen werden und erhalten Stimmen:

	im 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3. Sfr.	im 4. Sfr.
Hr. R. Stockmar	34.	32.	28.	
" R. Kohler	1.			
" Oberstl. Buchwalder	34.	38.	39.	57.
" Hauptm. Zehender	14.	10.		
" Ingenieur Sinner	2.			
" Oberstl. Kohler	32.	39.	42.	60.

Erwählt ist Herr Oberstlieutenant Kohler.

Vierte Wahl.

Vorgeschlagen werden und erhalten Stimmen:

Herr Oberstlieutenant Buchwalder	71.
" Oberstlieutenant Imer	14.
" Hauptmann Zehender	14.
" Ingenieur Sinner	6.
" Oberstlieutenant Straub	5.

Erwählt ist Herr Oberstlieutenant Buchwalder.

Fünfte Wahl.

Vorgeschlagen werden und erhalten Stimmen:

Herr Hauptmann Zehender	89.
" Oberstlieutenant Imer	15.
" Ingenieur Sinner	5.

Erwählt ist Herr Hauptmann Zehender von Gottstatt.

Vortrag der Polizeisektion mit Ueberweisung des Regierungsraths über einen nachträglichen Instruktionsartikel in Betreff des von Neuenburg gemachten Antrages zu Aufhebung des Einzuges des für einheirathende Weibspersonen aus andern Staaten.

Dieser Gegenstand wird als durch die bereits gegebene Gesandtschaftsinstruktion als erledigt betrachtet und ad acta gelegt, mit Mehrheit gegen eine Stimme, welche (Hr. Fellenberg) nochmals darauf zurückzukommen wünschte.

Vortrag der Polizeisektion mit Ueberweisung des Regierungsraths, die Anzeige an den Großen Rath enthaltend, daß der Regierungsrath über eine ihm von Herrn Landammann zur Untersuchung gesandte, an den Großen Rath gerichtet gewesene Bittschrift des Joseph Weber, welcher darin die Umwandlung einer ihm vom Obergericht wegen Uebertretung des Wirthschaftsgesetzes u. s. w. auferlegten Gefängnißstrafe von 6 Tagen begehrt, verfügt und vermöge seiner Kompetenz den Petenten abgewiesen habe.

Kohler, Regierungsrath. Nach §. 17 der Verfassung hat jede Person u. s. w. das Recht, über jeden Gegenstand ihre Ansichten, Wünsche oder Beschwerden, mittelbar oder unmittelbar, vor eine jede Staatsbehörde zu bringen. Wenn also jemand eine Hausbaubewilligung will, so kann er seine Bittschrift an das Obergericht richten, so gut als an den Regierungsrath oder an den Großen Rath, und wenn ein Verurtheilter eine Strafumwandlung begehrt, so kann er sich ebenfalls dafür an den Regierungsrath, an den Großen Rath, an ein Departement oder an das Obergericht wenden. Dessenungeachtet aber kann in der, einer jeden von diesen Behörden zustehenden, Kompetenz keine Veränderung eintreten, wenn ein Staatsbürger in der Beglaubniß steht, er müsse sich an den Großen Rath wenden, während die Sache in der Kompetenz des Regierungsraths oder eines Departementes liegt. Daher werden z. B. Strafnachlassbegehren gewöhnlich sofort dem Regierungsrathe zugeschickt, welcher, sofern es sich nicht um gänzliche Erlassung oder gänzliche Umwandlung einer peinlichen Strafe handelt, darüber verfügen kann. Da es aber wichtig ist, daß eine an den Großen Rath gerichtete Bittschrift nicht etwa verloren gehen oder beiseits gelegt werden könne, so pflegt dann der Regierungsrath jedesmal dem Großen Rathe anzuzeigen, er habe seiner Kompetenz gemäß verfügt. Diese Kompetenz, welche, wie gesagt, durch die Adresse einer Bittschrift nicht geändert werden kann, steht dem Regierungsrathe vermöge des §. 50 der Verfassung, Artikel 2, zu, und auch schon der ehemalige kleine Rath hatte das Recht, theilweise Strafnachlasse zu gestatten. Seit der neuen Ordnung der Dinge hat der Regierungsrath vielleicht schon bei 500 dergleichen Begehren definitiv erledigt. Da aber die Vorschriften über das Strafmaas u. s. w. ziemlich vag sind, so hat man schon vor einiger Zeit den Auftrag gegeben, ein Gesetz über Begnadigungen zu bearbeiten. Allein bis jetzt, und speziell in diesem Falle, hat der Regierungsrath durchaus nach der bisherigen Praxis und seiner Kompetenz gehandelt.

Fellenberg. Dieser Spezialfall hat eine allgemeine Beziehung auf Grundsätze, welche wir behaupten müssen. Wenn für eine Kleinigkeit der Regierungsrath zwischen den Petenten und den von letzterem angerufenen Großen Rath treten kann, so kann dieß auch für wichtige Angelegenheiten geschehen. Darum eben haben wir eine Petitionskommission, welche der Repräsentant der höchsten Landesbehörde in diesem Fache ist. Der Regierungsrath darf da nach meiner Ueberzeugung nicht einschreiten, sonst gefährden wir das Petitionsrecht. Ich finde nun, die Sache hätte jeden Falls vor die Petitionskommission gebracht werden sollen, und wenn gleich jetzt über den Spezialfall nichts zu verfügen ist, so sollen wir den allgemeinen Grundsatz verwahren.

Man. Es zeigt sich da, daß uns eine der wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen fehlt, nämlich ein Gesetz über Begnadigung. Das jetzige Verfahren hat doch eine Abweichung vom früheren darin, daß ehemals dergleichen Gegenstände behandelt wurden vom Justizrath mit Zuziehung der Kriminalkom-

mission des Appellationsgerichtes, was jetzt nicht mehr geschieht. Wenn ich Mitglied des Obergerichtes wäre, so würde ich diese Sache schon längst zur Sprache gebracht haben, denn die Beurtheilungen des Obergerichtes sind durchaus illusorisch, sobald unmittelbar darauf von Seite der Exekutivgewalt eine Milderung der Strafe stattfinden kann. Ich zweifle nicht daran, daß nicht die mit der Revision der Kriminalgesetzgebung beschäftigte Kommission auch diesen Gegenstand in Beratung ziehen wird; daher soll man jetzt nur nicht sanktioniren, es sei hierüber wirklich irgend etwas gesetzlich bestimmt worden.

v. Goumoens. Es hat sich lezthin ein Staatsbürger in einer für ihn sehr wichtigen Angelegenheit an den Regierungsrath gewendet und wurde von demselben abgewiesen. Darauf richtete er eine Beschwerde darüber an den Großen Rath. Als nun der Regierungsrath sah, daß die Bittschrift an den Großen Rath gelangen werde, modificirte er seinen ersten Beschluß durch einen neuen. Das Lit. beweist, daß hierin Ordnung eintreten sollte.

Mühlemann findet, der Regierungsrath sei im vorliegenden Spezialfalle durchaus in seiner Kompetenz geblieben, indem derselbe allerdings befugt sei, bloß polizeirichterlich ausgefallte Strafen ganz oder zum Theile zu erlassen.

Kohler, Regierungsrath, vertheidigt nochmals die Kompetenz des Regierungsraths in dergleichen Fällen und beweist dieselbe sowohl durch das Departementgesetz als durch das Dekret vom 12. Februar 1834; zugleich wiederholt er, daß bereits ein Gesetz über das Verfahren bei Begnadigungen vorgelegt worden, wenn die Justizsektion nicht mit Geschäften überladen wäre.

Herr Landammann um seine Meinung befragt. Dieses ist nicht der einzige Fall, die Bittschriftenkommission wird morgen oder übermorgen wegen ähnlicher Umstände den Regierungsrath förmlich verklagen. Allerdings ist der §. 50 der Verfassung, Artikel 2, ziemlich deutlich, aber wenn nicht Näheres über die Ausführung bestimmt wird, so könnte zuletzt der Regierungsrath mancherlei Mißbrauch von diesem Rechte machen. Schon unter der frühern Regierung war daher ein Gesetz über Begnadigungen angekündigt worden, aber es ist nie erschienen. Die heutige Entscheidung ist für das Präsidium des Großen Rathes ziemlich wichtig, denn je nach dem Resultate derselben werde ich kein ferneres Bedenken tragen, an den Großen Rath gerichtete Bittschriften, deren Gegenstand in der Kompetenz des Regierungsraths u. s. w. liegen, sofort der betreffenden Behörde zur Verfügung zuzuweisen.

A b s t i m m u n g :

Sich an dem Berichte des Regierungsraths zu er-	
sättigen	Mehrheit.
Sich nicht zu ersättigen	10 Stimmen.

Auf den Vortrag der Polizeisektion wird der Frau Wittwe Schmid in Bern, aus dem Kanton Zürich, welcher das Bürgerrecht der Gemeinde Twann zugesichert ist, mit 87 Stimmen gegen 3 die Naturalisation ertheilt.

Hingegen das Naturalisationsbegehren des Robert Edler aus Riga wird mit 64 gegen 31 Stimmen abgewiesen.

Schluß der Sitzung um 1 1/2 Uhr.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung, 1837. (Fortsetzung.)

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 16. Juni 1837.

(Morgens 9. U. r.)

Präsident: Herr Landammann Lillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls legt der Herr Landammann auf den Kanzeleisch:

Mehrere Vorträge der Bittschriftenkommission, welche morgen werden behandelt werden.

Hierauf wird verlesen eine

Mahnung des Herrn Fellenberg, worin derselbe begehrt, daß einer in der ersten Hälfte dieser Sommeression eingereichten Mahnung, in Betreff seines auf Abtretung der Hofwylanstalten an den Staat bezüglichen Anerbietens, Folge gegeben und dieselbe nicht etwa aus dem Grunde, weil sie sein Privatinteresse betreffe, unbeachtet gelassen werde.

Herr Landammann bemerkt, daß diese so geheißenene Mahnung sich auf eine von Herrn Fellenberg während der frühern Session an die Mitglieder des Großen Rathes vertheilte Druckschrift beziehe, welcher Druckschrift aber, da dieselbe keiner Behörde zugewiesen worden sei, auch nicht habe weitere Folge gegeben werden können. Durch das gemachte Anerbieten erscheine nun aber Herr Fellenberg als in eigener Sache gegenüber dem Großen Rathe betheiligte und müsse vorläufig abtreten, damit der Große Rath entscheiden könne, ob er eine Mahnung in eigener Sache abnehmen wolle.

(Herr Fellenberg tritt ab.)

Mesmer, als Vizelandammann vom Herrn Landammann um seine Meinung gefragt, glaubt, es sei nicht in der Stellung eines Großen Rathesmitgliedes, in Privatangelegenheiten Mahnungen zu machen, und auf jeden Fall könne nicht eingetreten werden, da der Gegenstand dieser Mahnung niemals an den Großen Rath als solchen gelangt sei.

Wehren. Man sollte das von Herrn Fellenberg sowohl mündlich als schriftlich gemachte Anerbieten doch wenigstens einer Untersuchung würdigen und es dem Regierungsrathe zum Rapport zuweisen. Ich trage auf Erheblichkeitserklärung der Mahnung an.

Herr Landammann. Es handelt sich jetzt noch nicht darum.

v. Favel, Schultheiß. Mich dünkt, man sollte nicht Herrn Fellenberg durch eine Menge Formalitäten hindern, seinen Antrag endlich einmal zur Erledigung zu bringen. Herr Fellenberg hat den Antrag schon vor Jahren gemacht, und nie war davon im Großen Rathe die Rede. Jetzt mahnt er, und es handelt sich doch schwerlich um das Privatinteresse des Herrn Fellenberg, sondern eher um das Interesse des Großen Rathes und der

Republik. Ich wünsche, daß man die Mahnung abnehme, damit der Regierungsrath sich mit Herrn Fellenberg über den Zweck und die Bedingungen der Schenkung verständigen und Anträge an den Großen Rath bringen könne.

Rufener. Durch alle diese Bedenklichkeiten könnte man zuletzt Herrn Fellenberg maßleidend machen, ich stimme daher wie Herr Schultheiß v. Favel.

Blumenstein fügt diesem bei: warum Herr Fellenberg mit der Sache pressirt, wird Niemandem auffallen, wenn man sein bereits vorgerücktes Alter in Betracht zieht. Ich möchte daher diese Angelegenheit mit aller Beförderung zu beseitigen suchen.

Wäber, Oberlieutenant. Wer ist eigentlich in mora? Weder der Herr Landammann noch der Regierungsrath, weil zu Händen des Großen Rathes noch gar kein solcher Antrag geschehen ist. Kann nun eine Mahnung gestellt werden über etwas, das nicht ist? Sobald Herr Fellenberg einen schriftlichen Anzug macht, man möchte die an die einzelnen Mitglieder ausgeheilte Druckschrift untersuchen lassen, so wird die Sache anders. Ich hätte aber geglaubt, der Regierungsrath könnte von sich aus mit Herrn Fellenberg direkt unterhandeln und dann einen Antrag dem Großen Rathe vorlegen. Allein eine Mahnung kann heute nicht stattfinden.

Romang. Wir werden schwerlich gar häufig mit solchen Gesuchen behelliget werden, darum möchte ich es jetzt mit den Formen nicht allzu genau nehmen, sondern einfach den Regierungsrath ansprechen, die Sache zu untersuchen.

Mühlemann. Wäre Herr Fellenberg mit einer Zuschrift an den Großen Rath gelangt, so würde die Sache längst abgethan sein, jetzt aber kann der Regierungsrath der Form wegen nicht eintreten. Das leichteste Mittel, um der Sache Folge zu geben, wird jedoch sein, wenn der Große Rath sich ausspricht, er glaube, die Sache sei nicht in der gewöhnlichen Form, aber der Regierungsrath solle Herrn Fellenberg fragen, worin eigentlich sein Antrag bestehe, und solle dann möglichst bald dem Großen Rathe rapportiren.

Häberli. Ich wünsche, daß man Herrn Fellenberg sich darüber aussprechen lasse, denn ich kenne keinen vorliegenden Antrag.

Wyß, Regierungsrath. Von dieser Mahnung kann ich nichts begreifen. Herr Fellenberg mahnt da an die Behandlung von etwas, das er nie eingegeben. Ich betrachte in einer Flugschrift gethane Aeußerungen nicht als Aeußerungen, worüber man hier zu rapportiren habe, denn sonst könnte Herr Fellenberg hintendrein sagen: das sind nur beiläufige Aeußerungen, weil es mir damals gerade so zu Muthe war, aber ich habe jetzt den Sinn geändert. Herr Fellenberg weiß gar wohl, an wen man sich zu wenden hat, wenn man mit Behörden in Unterhandlung treten will. Wir mußten es also bisher für ausgemacht an-

nehmen, es sei Herrn Fellenberg mit jener Aeußerung nicht so Ernst, sondern es sei nur eine momentane Aufwallung gewesen. Es kommt nicht darauf an, zu sagen: ich will euch das verehren; es kommt auf die Bedingungen an, denn man könnte jemandem etwas unter Bedingungen verehren wollen, wo das Verehren dann gleich theuer zu stehen käme, wie das Kaufen. Ich möchte also Herrn Fellenberg antworten: der Große Rath habe dieforts noch keine direkte Anträge von ihm erhalten, er wolle also diese Anträge gewärtigen, welche dann der Herr Landammann sofort dem Regierungsrathe zur Untersuchung und vorläufigen Unterhandlung zuweisen werde.

Berichard. In Erwägung der Wichtigkeit des Gegenstandes und aus dem Grunde, weil es mir scheinen will, als sei das Anerbieten des Herrn alt-Landammanns v. Fellenberg im Interesse des öffentlichen Unterrichts gemacht worden, halte ich dafür, daß wir ganz einfach durch das Organ unsers Präsidenten den Herrn Fellenberg hereintreten lassen und persönlich fragen, wie es sich mit diesem Gegenstand verhalte. Das Ergebniß könnte sodann dem Regierungsrathe überwiesen werden. Jedenfalls glaube ich, daß wir uns nicht gar zu sehr an Formalitäten binden sollten, der Gegenstand eignet sich kaum zum Rigorismus. Herr Fellenberg ist anwesend, wir wollen ihn anhören.

May. Es wäre gegen alle Formen, hier im Schooße des Großen Rathes sich mündliche Anträge in Privatangelegenheiten machen zu lassen. Daher schließe ich mich durchaus an die Meinung an, welche glaubt, Herr Fellenberg solle seine Anträge dem Regierungsrathe einreichen.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Ich muß es durchaus in Abrede stellen, daß je in dieser Sache direkte Anträge an den Großen Rath geschehen seien. Jetzt kommt die Sache in Form einer Mahnung, und da hätte ich, so sehr ich den angebrachten Gründen für Beschleunigung der Angelegenheit Rechnung trage, doch sehr großes Bedenken, eine Mahnung in eigener Sache zu gestatten. Die Anerbietung von Herrn Fellenberg scheint mir übrigens nicht geradezu ein Geschenk zu sein, sondern eine Abtretung unter gewissen Bedingungen, also eine Art von Kauf, der freilich für den Staat sehr vortheilhaft sein wird. — Darum ist eine Untersuchung nöthig, und ich finde es ganz am Orte, daß man dem Regierungsrathe den Wunsch ausspreche, er möchte sich mit der Sache näher befassen.

Die Herren alt-Landammann Meßmer und Oberstlieutenant Wäber schließen sich dem Antrage des Hrn. Mühlmann an.

A b s t i m m u n g :

Herrn Fellenberg seine Mahnung entwickeln zu lassen, 14 Stimmen.
Den Regierungsrath zu ersuchen, mit Herrn Fellenberg zu unterhandeln u. s. w. 89

T a g e s o r d n u n g .

Vortrag des Baudepartements über die Anlage einer Straße dritter Klasse zur Verbindung der Gemeinde Melchnau mit dem Flecken Langenthal, nebst Plänen und Devisen.

Der Vortrag besagt, die Straßenlinie betrage 17,760 Fuß, und die Kosten belaufen sich auf Fr. 33,000, wovon für das laufende Jahr Fr. 18,000 anzuweisen wären. Die Gemeinden Langenthal und Melchnau stellen das Anerbieten, das in den Straßenzug fallende Gemeindland ganz, und ihre Griengruben auf sechs Jahre dem Staate unentgeltlich zu überlassen.

Esharner, alt-Schultheiß. Man könnte vielleicht dem Baudepartemente bemerken, daß es nicht gar zweckmäßig sei, lediglich mit solchen untergeordneten Straßenkorrekturen vor den Großen Rath zu treten, indem man eher mit denjenigen Projekten sich beschäftigen sollte, welche das ganze Land interessiren. Diefem Vorwurfe will ich von Anfang an entgegen und anzeigen, daß das Baudepartement nicht müßig gewesen ist, sondern daß nur die bis vor kurzer Zeit anhaltend schlechte Witterung die Vollendung einer Arbeit verhindert hat, welche sonst bereits jetzt dem Großen Rathe hätte vorgelegt werden

können, — das ist nämlich eine allgemeine Uebersicht von den Straßen in unserm Kantone, wonach dann der Große Rath leicht beurtheilen kann, welche Straßenbauten jeweilen die wichtigsten seien. In dieser Beziehung steht obenan die Straße von Murten gegen das Bisthum, welche alle Straßen von Zürich und Solothurn u. s. w. vereinigen würde. Diese Straße hat man bereits in's Auge gefaßt, und vier verschiedene Linien aufnehmen lassen, welche von hier aus in jene Straße führen sollen. Damit wäre dann verbunden die Erbauung der Brücken, von welchen seit längerer Zeit die Rede ist. Pläne und Devise sind bereits fertig und ermangeln lediglich noch der Publikation. Diesen Gegenstand wird der Große Rath wahrscheinlich sogleich im Anfange der nächsten Herbstsitzung zu behandeln haben, damit einmal die Frage entschieden werde, ob diese Hauptstraße über Narberg oder Zollikofen gehen solle. — Was die zweite Hauptstraße betrifft, nämlich die Luzernerstraße, so sind mit dieser eben so wichtige Interessen verbunden. Gegenwärtig sind unsere Ingenieure damit beschäftigt, diese Straße in ihrem ganzen Laufe zu verfolgen, sei es nun in der Richtung über Sumiswald oder über Langnau. Auch die vom Großen Rathe in der letzten Session so sehr gewünschte Straße von Cremine ist gegenwärtig in Arbeit und wird unfehlbar künftigen Herbst vorgelegt werden können. Sie sehen daraus Tit., daß man die Interessen der Straßen in ihrem größern Sinne nicht aus dem Auge verloren hat, und daß Sie künftigen Herbst Anträge erhalten werden.

Auf heutigen Tag bringt man Ihnen nun einen Vorschlag zu einer Verbindungsstraße zwischen Melchnau und Langenthal, zwischen welchen Ortichaften die Straße so schlecht ist, daß zu Zeiten keine Verbindung mehr möglich ist. Man hätte den dahierigen Wünschen schon lange gerne Rechnung getragen, aber Umstände, welche vom Willen des Baudepartements unabhängig waren, haben die Sache bis jetzt verzögert, besonders, da man in jener Gegend über die Richtung äußerst uneinig war, und die eine Meinung die andere zu verhindern suchte. Das Baudepartement hat wegen dieser Verzögerung viele Vorwürfe erhalten in Zuschriften und öffentlichen Blättern, Vorwürfe, welche es nicht verdient, und die man mit vollem Maße zurückgeben könnte. — Es liegt nun ein von Herrn Ingenieur Gatschet sehr sorgfältig ausgearbeiteter Plan vor nach der Richtung von Melchnau über Steckholz. Man mußte sich auf den stattgehabten Augenscheinen überzeugen, daß diese Richtung einen wesentlichen Vorzug habe vor der Richtung über Lozwyl, welche ebenfalls gewünscht worden war. Diese Straße ist um so wünschenswerther, als Melchnau durch das frühere Straßensystem am meisten gelitten hat, indem es zur Anlegung und Unterhaltung der 2—3 Stunden weit entfernten Zürichstraße beitragen mußte, obgleich es keinen Vortheil von derselben hatte. Ich will den Mitgliedern aus jener Gegend überlassen, die Lokalität des Genauern darzustellen. Die vorgeschlagene Richtung wird allgemein den Wünschen am meisten entsprechen *).

Blüß empfiehlt als Mitglied des Baudepartementes sowohl die Anlegung einer Verbindungsstraße überhaupt, als auch die vorgeschlagene Richtung über Steckholz, als die kürzere und ebner.

Buchmüller stimmt ebenfalls für eine solche Verbindungsstraße, aber trägt auf Annahme der Richtung über Buschwyl an, indem er nebst dem Interesse des Dorfes Lozwyl anführt, daß der Boden auf dieser Richtung besser und trockener sei, daß es den Dorfschaften Melchnau und Langenthal gleichgültig sein könne, welche Richtung angenommen werde, da beide ungefähr gleich weit seien. Zugleich wünscht der Redner, daß die Straße von Bleienbach nach Lozwyl reparirt werde.

May findet, es solle in diese Angelegenheit nicht eingetreten werden, bis die betreffenden Gemeinden sich zu Beiträgen verpflichtet haben, wie man solche für eine im speziellen Interesse einzelner Gemeinden zu bauende Straße erwarten könne.

*) Da dieser Gegenstand von rein lokalem Interesse ist, so geben wir die gefallenem Boten nur ihrem wesentlichsten Inhalte nach.

Buchmüller erklärt, daß die Beiträge bei beiden Linien ungefähr gleich stark sein werden.

Neukom erkennt an, daß das Baudepartement nicht Schuld sei an der bisherigen Versäumnis, und erwidert auf die Bemerkung des Herrn Staatschreibers, daß man die Lasten, welche jene ganze Gegend zur Zeit der Erbauung der Zürichstraße und seither immerfort tragen mußte, ohne einigen Nutzen davon zu haben, nun billigerweise als einen Beitrag für diese neue Straße ansehen müsse. Zugleich weist er durch Beschreibung der Vertiklichkeit nach, daß die Richtung über Buzwyl weit größere Hindernisse zu überwinden hätte und weit mehr Arbeitskosten erforderte. Die Gemeinde Lozwyl habe sogar früher erkannt, diese Straße gar nicht zu wollen. Melchnau wolle vor Allem aus eine Verbindung mit Langenthal, als dem Marktorde der ganzen Gegend; das hindere nicht, daß nicht später auch andern Gemeinden jener Gegend entsprochen werden könne. Ueberdies habe Melchnau in einer an die Mitglieder des Großen Rathes vertheilten Zuschrift auf die Wichtigkeit aufmerksam gemacht, welche der vorgeschlagene Straßenzug später bekommen dürfte, wenn es sich um eine Straße nach dem Luzernischen handeln sollte. Die Kosten scheinen zwar etwas hoch, aber dafür sei nicht zu besorgen, daß die Landentschädigungen später höher kommen würden, als desired sei, indem von den Eigentümern von daher bestimmte Verpflichtungen eingegangen worden seien. Der Redner stimmt zur vorgeschlagenen Richtung.

Dbrecht unterstützt ebenfalls die vorgeschlagene Linie, indem dadurch Melchnau zugleich mit dem Amtssitze Narwangen eine direkte Verbindung bekomme, und bestätigt, daß das Terrain auf der von Herrn Buchmüller vorgeschlagenen Linie weit schwieriger und ungünstiger sein würde.

Hunziker empfiehlt in einem die Lokalität der Gegend und die Wichtigkeit Langenthals für dieselbe schildernden Vortrage sowohl die Straße überhaupt, als auch die vorgeschlagene Linie in's Besondere.

Kißling stimmt wie Herr Dbrecht, wünscht aber, daß diese Straße nicht nur bis Melchnau, sondern auch bis an die Luzernergrenze ausgedehnt werde.

Plüß erwidert dem Herrn Staatschreiber hinsichtlich der Kosten, daß der vorgeschlagene Straßenbau zum vierten Theile durch Staatswaldungen gebe, so daß also der Staat schon deswegen verpflichtet sei, eine solche Straße zu machen, und daß er zugleich alsdann einen bedeutenden Mehrwerth aus jenen Staatswaldungen ziehen werde.

Geiser, Regierungsrath, wünscht in Uebereinstimmung mit Herrn Kissling, daß die Straße bis Altbüren ausgedehnt werde, trägt aber einstweilen lediglich auf Annahme der vom Baudepartemente vorgeschlagenen Richtung an.

Ryser schließt sich dieser Meinung ebenfalls an, mit dem Beifügen, daß für eine Verbindung Melchnau's mit der Hauptstadt allerdings die Direktion über Lozwyl die geradere sein würde, aber es handle sich jetzt lediglich um eine Verbindung mit Langenthal, als dem Marktorde.

Leibundgut, Regierungsrath, bezeugt, daß bei irgend schlechter Witterung der Verkehr mit Melchnau durchaus abgesehen sei, und glaubt, die von Melchnau und Langenthal gemachten Anerbietungen seien besonders dann gar nicht unerheblich, wenn man bedenke, wie Melchnau, das selbst keine Straße hatte, doch an der großen Zürichstraße von Anfang an habe mitarbeiten müssen. Der Redner schließt zum Baudepartemente.

Denuler beruft sich hinsichtlich der Richtung auf das Zeugniß unbefangener Leute, namentlich des Herrn Alt-Landammanns Simon, welcher erst vor ein paar Tagen aus Auftrag des Baudepartementes einen daherigen Augenschein aufgenommen hat.

Blumenstein huldigt dem Grundsatz, daß bei Straßenbauten man am sichersten gehe, wenn man möglichst zwischen zwei Punkten die geradeste und zugleich flächste Linie wähle. Er stimmt daher zu der vom Baudepartemente vorgeschlagenen Linie.

Buchmüller ergreift nochmals das Wort, wird aber vom Herrn Landammann erinnert, daß man nicht wiederholt reden dürfe.

Simon, Alt-Landammann, führt zur Unterstützung der vorgeschlagenen Linie Folgendes an: Wenn es sich um eine Straße erster Klasse handelt, sollen wir das allgemeine Interesse in's Auge fassen und durchaus nicht auf die Wünsche einzelner Ortschaften eingehen; wenn es sich um Straßen handelt, welche einen ganzen Amtsbezirk angehen, sollen wir auf die Wünsche dieses Amtsbezirkles achten, und wenn es sich bloß um eine Verbindungsstraße für einzelne Gemeinden handelt, so haben dann die Wünsche dieser Gemeinde ein großes Gewicht. Nun kann ich bestimmt versichern, daß die Wünsche von Melchnau total mit der vorgeschlagenen Linie übereinstimmen; sie wollen nach Langenthal und nicht nach Lozwyl. — Hinsichtlich der Kosten zeigt der Redner, daß dieselben um der Beschaffenheit des Bodens willen so hoch haben angeschlagen werden müssen. Was denn das Straßenstück bis an die Luzernergrenze betreffe, so sei das Bedürfnis nicht so dringend, weil wirklich schon eine, wenigstens brauchbare Straße dahin führe u. s. w.

Wehren will sich, da er die Lokalität nicht kennt, durchaus durch das Urtheil der vorberatenden Behörde bestimmen lassen und stimmt zu der vorgeschlagenen Linie.

Noth verlangt, daß wenn die Kosten über die vorgeschlagenen Summen gehen sollten, der Mehrbetrag dann den Betreffenden auferlegt werde und nicht dem Staate.

Tscharner, Alt-Schultheiß, hat weiter nichts beizufügen, als daß er glaubt, der Devis sei eher zu hoch gestellt als zu niedrig.

A b s t i m m u n g :

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Heute einzutreten | große Mehrheit. |
| Nicht einzutreten | 1 Stimme. |
| 2) Für den Antrag des Baudepartements . | Mehrheit. |
| Für gefallene Meinungen | 12 Stimmen. |

Vortrag des Regierungsraths über die Wegschaffung der sogenannten Straßengatterthüren.

Der Vortrag berichtet, der Regierungsrath habe die mit verschiedenen Gemeinden waltenden Anstände in Betreff der Wegschaffung der Gatterthürlein auf den Straßen der 1., 2. und 3. Klasse, weshalb sich jene Gemeinden an den Großen Rath gewendet hatten, in Berathung genommen und sich überzeugt, daß es nicht der Fall sei, hierüber eine authentische Gesetzesinterpretation vom Großen Rathe zu provociren, indem der §. 3 des Gesetzes vom 21. März 1834 über die Straßenpolizei vorschreibe, die Bahn der Straßen und Wege solle „auf keine Weise“ verstellt werden. Der Regierungsrath habe demnach dem Baudepartemente die Weisung ertheilt, die betreffenden Gemeinden ohne weiteres zu Wegschaffung dieser Gatterthürlein anhalten zu lassen, wovon er hiemit dem Großen Rathe Kenntniß ertheile.

Tscharner, Alt-Schultheiß, berichtet, daß einige Gemeinden, als man den §. 3 des oben erwähnten Gesetzes habe vollziehen wollen, in einer Zuschrift an den Großen Rath sich darüber beschwert und gefordert haben, daß der Staat, im Falle er auf Wegschaffung der Thürlein beharre, dann die nöthigen Zäune machen lasse oder Entschädigung gebe für die Anstellung von Hüttern. Diese Sache sei dem Regierungsrathe und von diesem der Justizsektion zugewiesen worden; man habe aber finden müssen, jener §. 3 sei deutlich genug, die betreffenden Gemeinden seien daher abzuweisen, und es sei dem Großen Rathe davon Anzeige zu machen.

Mesmer, Alt-Landammann, trägt darauf an, daß, so lange die betreffenden Straßen noch nicht vom Staate übernommen seien, es in Betracht der Umstände bei der bisherigen Uebung verbleiben möchte. Man könne ja z. B. bis dahin dem im Amtsbezirke Thun gegebenen Beispiele folgen, nämlich den Gemeinden befehlen, daß diese Thürlein von Morgens 3 Uhr bis Nachts um 11 Uhr ausgehängt sein sollen.

May wünscht, daß dem Regierungsrathe aufgetragen werde, zu untersuchen, ob nicht die betreffenden Gemeinden im Falle seien, entschädigt zu werden, wenigstens da, wo dieselben ihre Straßen auf eigene Kosten angelegt haben, wie dies namentlich bei der Straße von Dachsölden bis Seignelegier der Fall gewesen sei, welche Straße äußerst solid gebaut worden sei und die betreffenden Gemeinden L. 60,000 bis 70,000 gekostet habe. Damals seien hinsichtlich der Gatterthürlein ausdrückliche Verpflichtungen mit jenen Gemeinden eingegangen worden, weshalb die ersten Reklamationen gegen die Vollziehung jenes Gesetzes eben von dort her eingelangt seien.

Langel, Alt-Regierungsrath, unterstützt den Antrag des Herrn Staatschreibers.

Tschärner, Alt-Schultheiß, findet den Antrag des Herrn Staatschreibers bedenklich, indem dann noch hunderte von Gemeinden mit Entschädigungsforderungen einkommen könnten für Alles, was nun infolge der bessern Straßenpolizei von ihnen gefordert wird.

Abstim m u n g :

- | | |
|--|-------------|
| 1) Sich am Berichte zu ersättigen | 36 Stimmen. |
| Etwas beizufügen | 44 " |
| 2) Für den Antrag des Herrn Mesmer | Mehrheit. |
| (Das Gegenmehr wird nicht aufgenommen.) | |
| 3) Für den Antrag des Herrn May | 23 Stimmen. |
| Dagegen | Mehrheit. |

Vortrag des Erziehungsdepartementes über die Nothwendigkeit einer Besoldungserhöhung für den untersten Lehrer an der hiesigen Elementarschule und der definitiven Anstellung eines neuen Lehrers für die 2. Abtheilung der 1. Klasse.

Fetscherin, Regierungsrath, berichtet zur Unterstützung des Antrages, daß zur Zeit, wo das Erziehungsdepartement die Elementarschule übernommen habe, dieselbe 44 Schüler gezählt habe, jetzt aber bis auf 166 Schüler gestiegen sei. Das sei ein Beweis von dem vortreflichen Gedeihen der Anstalt, welche infolge dieser Affluenz den Staat beinahe nichts koste, was aber nun die vorgeschlagenen Maasnahmen nöthig mache.

Dem Antrage wird durch's Handmehr beigeppflichtet.

Vortrag des Erziehungsdepartementes über eine an den Großen Rath gerichtete Vorstellung des Kantonalen Lehrervereins.

Aus dem Vortrag ergibt sich, daß dem Ansuchen, die Wiederholungs- und Fortbildungskurse möchten in der Normalanstalt in Münchenbuchsee abgehalten werden, entsprochen ist. In Betreff des zweiten Punktes jener Vorstellung trägt das Erziehungsdepartement darauf an, es solle der Regierungsrath durch das Departement des Innern untersuchen lassen, ob nach dem Wunsche des Schullehrervereines den armen Eltern die Schulgelder, welche man an vielen Orten von den Kindern für den Besuch der Primarschulen bezieht, erlassen, und wie ohne solche die Bedürfnisse der betreffenden Schule bestritten werden könnten. — Endlich trägt das Erziehungsdepartement darauf an, dem Schullehrervereine auf seine Einfrage, ob und in welcher Eigenschaft die große Landschulkommission noch bestehe, zu antworten, sie bestehe fort, so lange sie nicht vom Großen Rathe aufgelöst werde.

Diesen Anträgen wird durch's Handmehr beigeppflichtet.

Vortrag des Finanzdepartementes über einen der Tagungsgesandtschaft zu ertheilenden nachträglichen Instruktionsartikel in Betreff des Bezuges der eidgenössischen Grenzgebühr vom sogenannten Masseleisen.

Diesem Vortrage wird ohne Diskussion durch's Handmehr beigeppflichtet.

Vortrag von Regierungsrath und Sechszehnern über das Begehren der Einwohnergemeinde von Thun über Trennung der dortigen Urversammlung in zwei.

Dieses Begehren wird auf den Antrag des Regierungsraths und Sechszehner als unzulässig durch's Handmehr abgewiesen.

Wahl zweier Suppleanten am Obergerichte.

Vorgeschlagen sind für die erste Stelle: Herr Oberstlieutenant v. Goumoens und Herr Dr. Manuel, und für die zweite Stelle: der Zurückgebliebene und Herr Amtsnotar Fäggi.

Erste Wahl.

	Von 88 Stimmen erhalten:		
	im 1. Skrut.	im 2. Skrut.	im 3. Skrut.
Herr Zuser	19	35	47
» Schöni in Burgdorf	10	20	27
» v. Goumoens	9	12	7
» Blumenstein	8	14	
» Manuel	7		
» Fäggi	5		
» Gerwer, älter	4		

Erwählt ist Herr Grobtrath Zuser.

Zweite Wahl.

	Von 101 Stimmen erhalten:		
	im 1. Skrut.	im 2. Skrut.	im 3. Skrut.
Herr Luft	31	50	53
» Schöni	21	27	30
» Blumenstein	19	15	10
» Fäggi	7	5	
» Gerwer, älter	4		

Erwählt ist der gewesene Herr Untersuchungsrichter Luft.

Wahl eines Mitgliedes in's Baudepartement an die Stelle des ausgetretenen Herrn Imhof.

Vorgeschlagen sind die Herren Major v. Sinner und Oberstlieutenant Mürger.

	Von 98 Stimmen erhalten:			
	im 1. Skrut.	im 2. Skrut.	im 3. Skrut.	im 4. Skrut.
Herr Monnard	17	26	37	47
» Eynold	14	23	31	42
» Mürger	24	24	21	
» Sinner	19	7		
» Buchwalder	7			
» Neukom	5			
» Bucher von Dr.- schwaben	4			

Erwählt ist Herr Grobtrath Monnard.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung, 1837. (Fortsetzung.)

(Nicht offiziell.)

Sechste Sitzung.

Samstag den 17. Juni 1837.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Tillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird auf den Antrag des Herrn Landammanns beschlossen, die Beeidigung der gestern gewählten zwei Obergerichtssuppleanten dem Regierungsrathe zu delegiren, da der Große Rath heute auseinander gehen werde.

Hierauf werden, ebenfalls wegen des heutigen Schlusses der Großen Rathssitzungen, folgende eingelangte Vorstellungen sogleich dem Regierungsrathe zur Untersuchung übermacht:

- 1) Des Gemeinderathes von Wimmis, den Wunsch enthaltend, daß eine Verbindungsstraße gegen den Gotthard angelegt werde;
- 2) mehrerer Gemeinden, welche begehren, daß die Straße von Bern nach Narberg berichtigt und verbessert werde.

Auf den Kanzleisch werden gelegt:

- 1) ein Anzug des Herrn Güdel, die Revision des Zellgesetzes beantragend;
- 2) dito mehrerer Mitglieder über Aufhebung der Handänderungsgebühr, Verkürzung der Prozeßform u. s. w.;
- 3) Mahnung mehrerer Mitglieder in Betreff der Brünigstraße;
- 4) dito, betreffend die Einstellung des Hrn. Großen Rathes Schläppi.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf von Regierungsrath und Sechszehnern über das Verfahren bei Anwendung des §. 71 der Verfassung, in Betreff der Wiedererwählung von abtretenden Regierungstatthaltern.

v. Tavel, Schultheiß, berichtet, daß dieser Gesetzesentwurf auf einen lezt hin erheblich erklärten Anzug des Herrn Belrichard hin bearbeitet worden sei, indem mit diesem Jahre die Amtsdauer von circa 20 Regierungstatthaltern zu Ende gehe, von welchen nach §. 71 der Verfassung keiner wiederum gewählt werden könne, „es sei dann, daß seine Wiedererwählung von der Wahlversammlung des Amtsbezirktes gewünscht werde.“

Durch's Handmehr wird beschlossen, einzutreten und den Entwurf artikelweise zu beraten.

§. 1.

„Wenn nach beendigten Wahlgeschäften irgend ein Mitglied einer Wahlversammlung, die Kundgebung des Wunsches beantragt, daß der in Folge vollendeter Amtsdauer austretende

Regierungstatthalter von Regierungsrath und Sechszehnern wieder erwählt werden möchte, so sollen der Regierungstatthalter, wenn er anwesend, und diejenigen Wahlmänner, welche zu ihm in den durch §. 63 der Verfassung bestimmten Verwandtschaftsgraden stehen, den Austritt nehmen.“

v. Tavel, Schultheiß. Dieser §. enthält drei Bestimmungen; 1) das Recht jedes einzelnen Mitgliedes einer Wahlversammlung, den Wunsch der Wiedererwählung des abtretenden Regierungstatthalters zu beantragen; 2) daß der Regierungstatthalter, wenn er als Wahlmann zugegen wäre, in diesem Falle abtreten soll; und 3) daß dieser Wunsch erst nach beendigtem Hauptgeschäfte, d. h. nach den beendigten Wahlen beantragt werden darf.

Wüthrich wünscht, daß der §. 2 mit §. 1 vereinigt und ungefähr so redigirt werde: „Nach beendigten Wahlgeschäften sollen der Regierungstatthalter u. s. w., u. s. w. den Austritt nehmen. Hierauf schreitet die Versammlung ohne vorläufige Berathung zur geheimen Abstimmung, ob sie den Wunsch aussprechen wolle, daß der in Folge vollendeter Amtsdauer austretende Regierungstatthalter wieder erwählt werde oder nicht u. s. w., u. s. w.“ (siehe §. 2). Der Redner wünscht nämlich, daß diese Abstimmung auf jeden Fall erfolgen müsse, auch wenn Niemand den Antrag dafür stelle, indem das Letztere sowohl für den Regierungstatthalter als für den Antragsteller unangenehm sei.

Weber von Ugenstorf stimmt diesem Antrage bei, mit Ausnahme der Worte: „oder nicht.“

Kohler, Regierungsrath, ebenfalls, findet aber den §. zu allgemein, indem nach dem Wortlaute desselben eine Wahlversammlung schon 2, 3 Jahre vor dem Austritte des Regierungstatthalters den eventuellen Wunsch seiner Wiedererwählung könnte aussprechen wollen. Nun aber sei die Absicht die, daß ein solcher Wunsch jeweilen erst am Ende der Amtsdauer des Regierungstatthalters zur Sprache komme. Der Redner wünscht daher daß anstatt der Worte: „der in Folge vollendeter Amtsdauer“ gesetzt werde: „der im Laufe des nächsten Jahres.“

v. Sinner. Ein Regierungstatthalter kann vielleicht nicht wollen, daß er wieder erwählt werde; man sollte ihm daher das Recht geben, sich der Abstimmung zu widersetzen.

Faggi, Regierungsrath. Alsdann würde jeder Regierungstatthalter schon aus Bescheidenheit sich die Abstimmung verbieten müssen, was wiederum nicht in unserer Absicht liegt.

Wehren. Man sollte verlangen, daß Mehrere den Wunsch beantragen, nicht bloß Einer, denn jeder Regierungstatthalter wird in der Wahlversammlung etwa Einen haben, der einen solchen Wunsch beantragen würde.

v. Tavel, Schultheiß. Herr Major v. Sinner hat bereits Herrn Regierungsrath Faggi geantwortet. Der Antrag des Herrn Wüthrich ist schon vor Regierungsrath und Sechszehn

gemacht worden, aber man zog vor, anstatt dessen jeder Wahlversammlung die Sache sonst so leicht als möglich zu machen und daher eben vorzuschlagen, daß auch nur ein einziges Mitglied die Abstimmung verlangen dürfe. Durch den Antrag des Herrn Regierungsraths Kohler würden viele Wahlversammlungen in ihrem Rechte beeinträchtigt. Heuer z. B. müssen allenthalben Wahlversammlungen stattfinden. Diese können also nach der Redaktion von Herrn Regierungsrath Kohler wünschen, daß „der im Laufe des nächsten Jahres“ austretende Regierungstatthalter wieder erwählt werde. Wenn nun aber die Amtsdauer eines Regierungstatthalters, was leicht der Fall sein kann, anstatt am 31. Dezember 1838, erst am 10. Januar 1839 zu Ende ginge, so könnte die Wahlversammlung diesen Wunsch schon nicht mehr äußern, u. s. w., u. s. w. Um daher allem Solchen vorzubeugen, hat man den §. so redigirt, wie er ist, indem es denn doch sich von selbst versteht, wie es gemeint ist.

A b s t i m m u n g :

Für den §. 1, wie er ist 74 Stimmen.
„ gefallene Meinungen 10 „

§. 4.

„ Sollte in dem Zeitpunkt, in welchem die Amtsdauer des Regierungstatthalters ausläuft, keine neue Wahlversammlung einzuberufen sein, so wird die zuletzt erwählte Versammlung den §. 71 der Verfassung in Anwendung bringen.“

v. Tavel, Schultheiß, durchgeht kürzlich diesen von der Majorität von Regierungsrath und Sechzehn vorgeschlagenen Paragraph. — Die Minorität glaubte, derselbe sei mit §. 42 der Verfassung unverträglich, welcher sagt: „Die Wahlversammlungen sind aufgelöst, sobald sie die ihnen anfallenden Wahlen u. s. w. vollendet haben u. s. w. Für nachfolgende Wahlen muß durch die Urversammlungen eine neue Wahlversammlung erwählt werden.“ Die Verfechter der Mehrheitsmeinung glauben aber, durch den Nachsatz: „für nachfolgende Wahlen u. s. w.“ werde der erste Theil des §. 42 wieder geschwächt, indem es sich beim vorliegenden Gegenstande ja nicht um Wahlen, sondern um einen Wunsch handle.

Kohler, Regierungsrath, vertheidigt die Minderheitsmeinung, denn der §. 42 sage deutlich, daß die Wahlversammlung nach beendigten Wahlen aufgelöst sein solle. Damit nun aber in dem vom §. 4 des Entwurfes vorgesehenen Falle nicht in Abweichung von dem bei §. 1 Beschlossenen die Abstimmung jedenfalls stattfinden müsse, trägt der Redner auf ungefähr folgende Redaktion an: „Sollte u. s. w., so haben die Einwohner des Amtsbezirkes das Recht, bei dem Regierungsrathe anzutragen, daß Ur- und Wahlversammlungen angeordnet werden, welchem Verlangen der Regierungsrath, wenn dasselbe von (so und so viel) Bürgern gestellt worden, entsprechen soll.“

Foneli glaubt, es sei hier nicht der Fall, es allzugenau zu nehmen, und stimmt daher zum §., nur möchte er denselben auch nicht obligatorisch machen und trägt daher auf Vertauschung des Wörtchens „wird“ gegen „kann“ an. Sollte aber der §. nicht so angenommen werden, so stimmt dann der Redner zu Herrn Regierungsrath Kohlers Antrage.

Wüttrich. Man will absolut nicht das ganze Jahr Wahlmänner haben; darum der §. 42 der Verfassung. An der Redaktion von Herrn Regierungsrath Kohler möchte ich nur „die Einwohner“ umändern in „ein Einwohner“ und was damit zusammenhängt.

Faggi, Regierungsrath. Das ist gewiß sehr schädlich, wenn der Regierungstatthalter weiß, daß nach einem Jahre gerade die gleichen Männer, denen er unterdessen die Vogtsrechnungen passiren muß u. s. w., über ihn abzustimmen haben. Darum stimme ich wie Herr Regierungsrath Kohler, mit der Modifikation, daß der Antrag von einer Gemeindeversammlung ausgehen müsse, nicht von so und so viel Einwohnern, denn z. B. 40 Einwohner wären für die Stadt Bern wenig, hingegen für Oberhasle viel, so daß also Oberhasle dadurch gegen die Stadt Bern in Nachtheil käme.

May. In der Theorie ist es gar schön, daß der Wunsch, einen abtretenden Regierungstatthalter wiederum zu bekommen, nach §. 71 der Verfassung, von einer Wahlversammlung, ausgesprochen werden kann; aber in der Anwendung fragt es sich, ob es ein Glück ist, daß dieser §. in der Verfassung steht. Indessen ist er darin, also soll ihm Folge gegeben werden mit so wenig Bewegung als möglich. Darum scheint mir der vorgeschlagene Modus besser als alles Andere. Was den §. 42 der Verfassung betrifft, so sagt der §. 71 andererseits, daß die Wahlversammlungen außer den Wahlgeschäften auch Wünsche in Betreff der Wiedererwählung eines Regierungstatthalters auszusprechen haben. Hier handelt es sich nun eben darum, und also muß die Wahlversammlung in den Stand gesetzt werden, einen solchen Wunsch aussprechen zu können. Müßten nun zuerst von den Urversammlungen neue Wahlmänner gewählt werden, so gäbe das eine nicht heilsame Bewegung im ganzen Amtsbezirke und Intriguen u. s. w. Wenn also auch das im §. Vorgeschlagene einiges Inkonvenient hat, so ist dasselbe doch geringer, als wenn ein ganz neues Wahlkorps gewählt werden müßte. Was den Einwurf des Herrn Regierungsraths Faggi wegen der Vogtsrechnungen u. s. w. betrifft, so wird ein Regierungstatthalter, der seine Pflicht thun will, noch gar viele andere Leute, als nur die Vogte u. s. w., gegen sich bekommen. Ich habe seiner Zeit gegen Gemeindevorgesetzte und andere Beamte häufig ausgesprochen, daß wenn ich von allen Seiten nur Lob vernehme über diese Beamte, so müße ich gerade glauben, daß dieselben ihre Pflicht nicht erfüllt haben. Ich stimme zum §.

v. Tavel, Schultheiß, hat diesem nichts beizufügen.

A b s t i m m u n g :

Für den §. 4 wie er ist Mehrheit.
„ etwas Anders 24 Stimmen.

Die §§. 5 und 6 und der Eingang werden unverändert durch's Handmehr angenommen.

Wegen heute bevorstehender Auflösung der Sommeression wird die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung, wie üblich, dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheißen übertragen.

Vorträge der Bittschriftenkommission.

1) Ueber die Vorstellung des Dissenters Franz Gwinner von Laufen, die Einschreibung seiner beabsichtigten Ehe in die Register des Pfarramts Laufen ohne kirchliche Trauung verlangend.

Der Antrag der Bittschriftenkommission geht auf Ueberweisung an den Regierungsrath.

v. Goumoens verlangt die Ablesung der Bittschrift.

A b s t i m m u n g :

Für die Ablesung 1 Stimme.
Dagegen Mehrheit.

Im übrigen wird dem Antrage durch's Handmehr beigepflichtet.

2) Ueber die Vorstellung des Johannes Gunziger, Jäger zu Solothurn, welcher um eine Entschädigung wegen ausgestandener Prügelstrafe ansucht.

Da der Petent bereits im vorigen Jahre mit diesem Begehren abgewiesen worden, so geht die Versammlung mit Mehrheit gegen 15 Stimmen darüber zur Tagesordnung.

3) Ueber die Bittschrift der Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn, um Vereinigung in eine eigene Urversammlung.

Diese Bittschrift wird dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterstattung übersendet.

4) Ueber die Bittschrift der nämlichen zwei Gemeinden um Aufstellung eines eigenen Sittengerichts.

Diese Bittschrift wird ebenfalls dem Regierungsrathe zugesendet.

- 5) Ueber die Bittschrift der Frau v. Sinner von Worb, welche als Kollatorin der dortigen Pfarre anbringt; es gehören zu der letztern Einkünfte in Zehnten und Bodenzinsen, welche durch die neuen gesetzlichen Verfügungen eine beträchtliche Reduktion erleiden, die eine Verminderung des Pfarreinkommens zur Folge haben. Die Gerechtigkeit erheische daher, daß dieser Ausfall auf andere Weise ersetzt werde, jedoch solle dieses nicht der Kollatorin zur Last fallen, sondern der Regierung.

Diese Bittschrift war am 10. Mai dem Regierungsrathe zur Untersuchung gefandt worden, und nun berichtet die Bittschriftenkommission in ihrem Vortrage: der Regierungsrath habe dem Herrn Landammann unter'm 29. Mai an angezeigt, daß er beschloßen, in das Entschädigungsbegehren der Frau v. Sinner nicht einzutreten, weil Beschwerden oder Verwahrungen gegen Gesetze oder Beschlüsse, die vom Großen Rathe ausgegangen, unzulässig seien. Nun glaubt die Bittschriftenkommission, antragen zu sollen, daß dem Regierungsrathe die Bemerkung gemacht werde, es hätte diese Angelegenheit, da dieselbe ihm vom Großen Rathe seiner Zeit bloß zur Berichterstattung überwiesen worden, nicht sofort erledigt, sondern mit den Anträgen des Regierungsraths begleitet, wieder vor den Großen Rath gebracht werden sollen.

Die Herren alt-Schultheiß Escherner und Regierungsrath Kohler rechtfertigen den Entscheid des Regierungsraths dadurch, daß der Regierungsrath keine Reklamationen gegen erlassene Gesetze annehmen könne, sondern lediglich das Gesetz zu vollziehen habe; es sei dies somit ein Gegenstand seiner Kompetenz gewesen. Glaube aber Frau v. Sinner, der Regierungsrath habe Unrecht verfügt, so könne sie über diese Verfügung des Regierungsraths beim Großen Rathe Beschwerde führen, ja sogar vor den Civilrichter gehen.

Die Herren Staatschreiber May und Hr. Landammann Fikler als Präsident der Bittschriftenkommission glauben, es hätte Bericht erstattet werden sollen, indem die Vorstellung keine Beschwerde gegen ein erlassenes Gesetz sei, sondern mehr eine Anzeige, damit nicht später die Petentin der Vorwurf treffe, die Interessen der Pfarre vernachlässigt zu haben. Auch liege es in der Stellung des Großen Rathes, zu sorgen, daß ja das Petitionsrecht so wenig als möglich durch dergleichen Verfügungen des Regierungsraths geschmälert werden möge.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Bittschriftenkommission	41 Stimmen.
Dagegen	42 „

- 6) Ueber die Vorstellung und Beschwerde des Rudolf Schwarzentrub, gewes. Landjägers, welche dahin geht, daß ihm die nach seinem Dienstalter gebührende Pension u. s. w. von Rechtswegen zuerkannt werden möchte.

Diese Vorstellung war dem Regierungsrathe mit Zuschrift des Herrn Landammanns vom 28. April zur Berichterstattung überwiesen worden. Nun berichtet die Kommission: anstatt diese Bittschrift mit einem Gutachten begleitet wieder vor den Großen Rath zu bringen, habe der Regierungsrath in der irrigen Beglaubniß stehend, dieselbe sei ihm zur Verfügung überwiesen worden, durch Schreiben an den Regierungsrathhalter von Konolfingen vom 5. Juni demselben den Auftrag ertheilt, dem Petenten zu insinuieren, daß er für ein und alle Male mit seiner Reklamation abgewiesen sei. Da nun aber der Bittsteller einen Entscheid von der obersten Landesbehörde wünscht, so trägt die Bittschriftenkommission darauf an, es möchte die Vorstellung dem Regierungsrathe nochmals zugewiesen werden, mit dem Auftrage, dem Großen Rathe darüber seinen Bericht zu erstatten, damit derselbe nach Gutfinden einen Entscheid nehmen könne.

Kohler, Reg.-Rath. Die Bittschriftenkommission hatte im vorigen Falle darauf angetragen, dem Regierungsrathe die Bemerkung zu machen, er hätte den Gegenstand vorher dem Großen Rathe mittheilen sollen. Ich stimmte nicht dafür, aber

jetzt sind wir durch die letzte Abstimmung in dieser höchst wichtigen constitutionellen Frage um kein Haar breit weiter gekommen, und so bedauere ich jetzt, daß nicht jener Antrag der Bittschriftenkommission mit großer Mehrheit angenommen worden ist. Der mit 42 gegen 41 Stimmen gefaßte Beschluß ist zwar wohl ein Beschluß, aber der Regierungsrath weiß jetzt doch nicht, was der Wille der Mehrheit des Großen Rathes ist, da die Majorität nur eine Stimme gewesen. Wofür ist der Regierungsrath da? §. 60 der Verfassung sagt: „Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Staatsverwaltung, so wie überhaupt die Führung der Regierungsgeschäfte und legt dem Großen Rathe alljährlich, oder so oft es dieser fordert, darüber Rechenschaft ab u. s. w.“ Diesem gemäß entscheidet der Regierungsrath über alle an den Großen Rath gerichteten Vorstellungen, sobald sie nicht Beschwerden gegen den Regierungsrath sind, nach Anhörung der vorberatenden Behörden, und legt dann zur Führung der Kontrolle durch den Großen Rath diesem letztern jeweiligen Rechenschaft darüber ab. Soll nun jetzt um der zufälligen Adresse einer Vorstellung willen der Große Rath mit einem Geschäfte sich befassen müssen, das in die Kompetenz des Regierungsrathes gehört? (Der Redner geht hier näher auf die Beschwerden des Petenten ein, woraus hervorgeht, daß derselbe im Glauben stehe, die von ihm eingeklagte Verfügung rühre vom Regierungsrathe her, während dieselbe vom Centralpolizeidirektor ausgegangen sei. Der Centralpolizeidirektor habe bei Verabschiedung des Schwarzentrub demselben Fr. 50 gegeben, der Petent aber verlangte Fr. 100, wiewohl derselbe mit Schimpf und Schande vom Korps entlassen worden sei, daraufhin habe ihm der Centralpolizeidirektor Fr. 75 zuerkannt, und über diesen Beschluß des Centralpolizeidirektors beschwerte sich nun der Schwarzentrub beim Großen Rathe.) Nachdem diese Beschwerde dem Regierungsrathe zugewiesen worden war, beschloß der Regierungsrath, nachdem die Polizeisektion und der Landjägerchef gefunden hatten, der Schwarzentrub verdiene eigentlich gar nichts, es solle bei der Verfügung des Centralpolizeidirektors sein Verbleiben haben. Jetzt wird darüber dem Großen Rathe lediglich rapportirt. Von dem Augenblicke an nun, wo der Große Rath dergleichen Gegenstände von sich aus entscheiden will, ist der §. 60 der Verfassung zu streichen, oder es muß dann heißen: „Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Staatsverwaltung u. s. w., insoferne der Große Rath nicht selbst darüber entscheidet.“ Wohin würde das führen! Wenn die Voraussetzung der Bittschriftenkommission richtig wäre, nämlich, daß der Schwarzentrub sich über eine Verfügung des Regierungsrathes beschwert habe, so hätte allerdings der Regierungsrath nicht verfügen, sondern zuvor dem Großen Rathe rapportiren sollen. Da nun aber diese Voraussetzung nicht richtig ist, indem die Verfügung von dem Centralpolizeidirektor herrührte, so ist der Antrag der Bittschriftenkommission auch nicht begründet. Man meint gar oft, man verteidige die Interessen des Publikums, wenn man etwa einen nachlässigen Schirmmeister oder Landjäger gegen die Behörden in Schutz nimmt; aber diese Behörden wissen, daß sie für die Sicherheit des Publikums zu sorgen haben gerade durch strenge Aufsicht über die Angestellten.

Escherner, alt-Schultheiß. Die Frage, ob beim frühern Beschlusse die 41 oder die 42 Stimmen die Sache richtig oder unrichtig angesehen, kann für den Großen Rath sehr wichtig sein, und ich muß es bedauern, daß solche Zweifel hierüber in der Versammlung selbst walten. Niemand mehr als ich ist entschlossen, das jedem Bürger zustehende Petitionsrecht zu verteidigen. Aber wenn die einmal eingeführte Ordnung soll über den Haufen geworfen werden etwa durch eine Wendung, die man den Sachen gibt, — wenn man den Großen Rath in Fall setzen kann, daß er, anstatt die nöthigsten und wichtigsten Gesetze und andere Geschäfte zu berathen, sich dagegen mit Gegenständen der untergeordneten Administration befassen muß; — so frage ich, ob das nicht für unser ganzes Staatswesen die verderblichsten und nachtheiligsten Folgen hätte. Ich muß daher, besonders da Herr Regierungsrath Kohler die Sache sehr deutlich und klar dargestellt hat, auch hier glauben, die Bittschriftenkommission habe die Sache nicht aus demjenigen Standpunkte betrachtet, aus welchem einzig dieselbe zu betrachten ist. Man

soll also auch in diesem Falle lediglich zur Tagesordnung übergeben.

Herr Landammann. Ich muß mir als Berichterstatter der Bittschriftenkommission ebenfalls einige Bemerkungen erlauben. Der Gegenstand ist wirklich wichtig, und ich bedaure, daß eine so wichtige Frage zufälliger Weise erst am letzten Tage der Session und bei so geringer Anzahl Anwesender zur Sprache kömmt. Es finden in Absicht auf die Bittschriften zwei Hauptfälle statt. Wo es allogleich von Anfang an sich klar ergibt, daß der Gegenstand in die Kompetenz einer untergeordneten Behörde falle, wird die Sache sofort vom Landammann an die betreffende untergeordnete Behörde gemiesen; wo hingegen das nicht so klar ist, wird die Bittschrift dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterstattung übermacht. Nun im vorliegenden Falle beschwerte sich der Petent über den Regierungsrath, und die Bittschriftenkommission konnte nicht wissen, ob diese Beschwerde richtig sei oder nicht; daher schien ihr die Sache einiger Untersuchung über die Frage zu bedürfen, ob der Große Rath, oder ob eine untergeordnete Behörde zu entscheiden habe. Und da die Bittschrift formell eine wirkliche Beschwerde, und zwar eine Beschwerde gegen den Regierungsrath war, so mußte man dieselbe den Gang der Beschwerden gehen lassen, und somit hatte der Regierungsrath lediglich zu berichten, ob das Angeben des Schwarzentrub richtig oder nicht richtig sei. Darum eben schickt man ja die Sachen dem Regierungsrathe zur Berichterstattung. Bevor der Regierungsrath Bericht erstattet hat, kann die Bittschriftenkommission nicht zur Aktenuntersuchung schreiten. Nun könnte ich nicht finden, daß im konkreten Falle der Regierungsrath ein Genüge geleistet und der Bittschriftenkommission die Auskunft gegeben habe, die er geben sollte. Ich sehe also nicht, daß der Antrag der Bittschriftenkommission zu modifiziren sei, sondern es soll seiner Zeit ein Bericht darüber hieher gelangen.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Bittschriftenkommission	30	Stimmen.
Dagegen	38	"
Bestimmt haben nicht	13	"

7) Ueber die dem Großen Rathe eingereichte Beschwerde des Dissenters Christ. Burri, in der Hängelen, Kirchgemeinde Krauchthal, gegen eine vom Regierungsrathe getroffene Verfügung, wodurch dem Burri die nachgesuchte Bewilligung, seine Tochter aus der Unterweisung zu ziehen, abgeschlagen, jedoch zugleich erklärt wurde, daß es ihm unbenommen bleibe, seine Tochter durch irgend einen andern ordinirten Geistlichen des Kantons unterweisen zu lassen.

Durch einen vom Regierungsrathe am 15. März dem Herrn Landammann übermachten Vortrag wurde der Große Rath von der getroffenen Verfügung des Regierungsrathes in Kenntniß gesetzt. Die Mehrheit der Bittschriftenkommission nun, — von der Ueberzeugung ausgehend, daß der Grundsatz der Verfassung, der die Glaubensfreiheit garantiert, durchgeführt werden solle, und daß alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten seien, stellt den Antrag, daß dem Begehren des Petenten entsprochen und demnach der Regierungsrath beauftragt werde, in Vollziehung des §. 11 der Verfassung sowohl für diesen Fall als aber im Allgemeinen für alle ähnlichen die erforderlichen Weisungen zu erlassen. Die Minderheit der Bittschriftenkommission hingegen findet: der Regierungsrath habe allen billigen Ansprüchen des Petenten bereits entsprochen, man müsse dafür sorgen, daß nicht Eltern unter dem Vorwande religiöser Skrupel ihre Kinder dem Religionsunterrichte entziehen; der durch §. 11 der Verfassung sanktionirten Glaubensfreiheit sei nicht zu nahe getreten worden; durch eine Verfügung im Sinne der Mehrheit würde die bestehende Kirchenordnung völlig verwirrt und zerrüttet. Demnach wünscht die Minderheit, es möchte bei den Verfügungen des Regierungsrathes vom 30. Dezember 1830 und 15. März 1837, als auf bestehende Verordnungen gearündet, sein Bewenden haben, und der Bericht des Regierungsrathes als genügend erklärt werden.

Dbrecht. Ich könnte dem Begehren des Burri nicht beipflichten. Freilich ist die Glaubensfreiheit in der Verfassung garantirt, aber eben deshalb soll ein Kind unterwiesen werden müssen, damit es dann nachher die freie Wahl habe, zu glauben, was es will. Wenn das Kind nicht unterrichtet wird, so ist es gehemmt und weiß dann nicht, was es glauben soll. Es ist doch nichts Sonderbareres, als unter dem Vorwande der Glaubensfreiheit ein Kind abhalten zu wollen, unterrichtet zu werden. Wenn der Große Rath auch so weit gehen wollte, so würde es bald heißen, der Große Rath achte die Religion nichts. Der Apostel Paulus sagt: „Prüfet Alles und das Gute behaltet.“ Also soll die Tochter doch zuerst prüfen können. Darum finde ich, alle Kinder sollen getauft werden; glauben sie dann nachher, sie seien nicht recht getauft worden, so können sie sich meinewegen noch einmal taufen lassen. Ebenso sollen Alle unterwiesen werden, und wenn sie dann nachher finden, die Unterweisung habe ihnen nichts genügt, und sie seien nicht im rechten Glauben unterwiesen worden, dann steht ihnen die Glaubensfreiheit offen. Können wir etwa zugeben, daß die Kinder Lehre empfangen von Einem, der selbst keine hat? Wir haben eine Medizinalverordnung. An dem Körper darf nicht jeder Quacksalber salben und nicht jeder „Büntelhub;“ aber dann über den unsterblichen Geist soll jeder Geistesquacksalber ein Recht haben und denselben durch seine Quacksalbereien der Vernunft berauben dürfen. Daher kommen die Kopfhänger, welche die Welt für ein Jammerthal ansehen, während doch darin Alles zur Freude ist, Speise und Trank und die Blumen und Alles zusammen. Es ist sehr bedenklich, wenn wir so weit kommen, daß wir gleichsam jeden Geistesprüfer machen lassen, was er will. Ich respektire im höchsten Grade unsere evangelische Geistlichkeit, wenn es nicht Pfaffen sind. Der Apostel sagt: „An ihren Werken sollt ihr sie erkennen.“ Wenn also ein Geistlicher zur Aufmunterung der Schulen, der Wissenschaft und Tugend sich eifrig befreit, so respektire ich ihn im höchsten Grade, aber wenn er dem Allem entgegenarbeitet, so ist er nicht ein Geistlicher, sondern ein Pfaffe. Ich respektire nicht bloß die reformirte, sondern auch jede andere Religion und jeden Menschen, der brav ist. Ich bleibe aber bei den Grundsätzen unserer Väter, und ich stimme dafür, daß der Burri seine Tochter soll unterweisen lassen, damit sie dann nachher frei sei, denjenigen Glauben zu wählen, welcher ihr der rechte scheinen wird.

v. Goumoens. Ich muß vor Allem aus bedauern, daß diese Frage bei so geringer Zahl von Anwesenden behandelt wird; es würde sich allerdings der Mühe gelohnt haben, dieselbe ausdrücklich auf die Trakanden zu setzen. Die Folgen des heutigen Beschlusses werden von der größten Wichtigkeit sein, und ich könnte diese Frage nicht in so lächerlichem Sinne ansehen, wie der Herr Präopinant. Die Folgen werden auch für die Regierung selbst groß sein, indem sich jeder schlechte Beschluß an sich selbst bestraft. Was den Ehatbestand der Petition betrifft, so läßt sich doch etwas dafür sagen. Wenn ein Staatsbürger sich über einen Beschluß des Regierungsrathes beklagt, so darf der Regierungsrath ihm nicht noch einmal gleichsam auf den Kopf schlagen, sondern es muß hier über die Beschwerde entschieden werden; sonst — was wäre das Petitionsrecht. Burri hatte sich zuerst an den Regierungsrath gewendet; der Regierungsrath wies ihn ab; darauf wandte sich Burri an den Großen Rath, und anstatt daß nun der Regierungsrath hätte den Entscheid des Großen Rathes abwarten sollen, erließ er sofort von sich aus einen zweiten Beschluß. In diesem Falle hat also die Bittschriftenkommission durchaus Recht.

Was die Religionsfreiheit betrifft, so ist sie in der Verfassung anerkannt, und es soll hier keine Beschränkung noch Unterdrückung Statt finden, sonst müßte ich denken, der in der Verfassung aufgestellte Grundsatz wäre nur ein böser Betrug, und wäre wie ein schöner Schild an einem Wirthshause, in welchem derjenige, welcher, durch den schönen Schild verleitet, einkehrt, dann todt geschlagen wird. Das Volk glaubt, die Glaubensfreiheit sei gewährleistet. Es könnte ja dazu kommen, daß der Mann, wenn er standhaft bei seiner Ueberzeugung beharrt, zuletzt in's Schallenwerk müßte. Man hat übrigens das Recht der Eltern hier freitig gemacht. Wem sind die Kinder übergeben? Etwa nicht vorerst den Eltern? haben nicht diese

vor Allem aus ihre religiöse Ueberzeugung den Kindern mitzutheilen? Wie soll eine Familie in ihrem Innern Frieden halten, wenn der Vater zum Kinde sagt: du sollst das und das glauben, und die Regierung dagegen sagt: nein, du sollst das nicht glauben? Darum sollen Eltern, welche zu einem andern Glauben übergetreten sind, das Recht haben, ihre Kinder in den Grundsätzen der neuen Glaubensgesellschaft unterweisen zu lassen. Man sagt, das Recht der Kirche gebe hier den Ausschlag. Nein, sondern das ursprüngliche Recht der Eltern. Die Kirche ist eine Gesellschaft; was in dieser Kirche als Recht gilt, kann nicht auf alle andern Gesellschaften ausgedehnt werden. Jede Gesellschaft hat das Recht, Verordnungen zu machen, aber diese Verordnungen sind nur auf die Mitglieder dieser Gesellschaft anwendbar. Wir dürfen nicht vergessen, daß der Petent Burri sich förmlich von der Landeskirche getrennt hat, also hat diese Kirche kein Recht mehr über ihn. Das Recht des Staates besteht darin, daß er über Handhabung der weltlichen Gesetze und über die Sittlichkeit zu wachen hat; in bloßen Glaubenssachen hat der Staat nichts zu sagen, sonst würden wir in eine wahre Glaubens Tyrannie gerathen. Diesen Grundsatz anerkennt auch das Schulgesetz, denn da sind die Kinder der Dissenter u. s. w. vom Religionsunterrichte freigesprochen. Jetzt sollte die Kirche unfreier sein als die Schule? Ich verweise nur auf das Beispiel des Kantons Waadt, wo kein Mensch sich darum bekümmert, wer Jemanden in der Religion unterweise. Dort also sind die Kinder in dieser Beziehung ganz dem Willen der Eltern überlassen. Daß hieraus Unordnung entstehen sollte, kann ich nicht begreifen, sie könnte wenigstens nicht größer werden, als sie bereits ist. Ich möchte wünschen, daß auch der Herr Schultheiß v. Tavel sich über diese Sache ausspreche, denn als erster Magistrat wird er auch eine Meinung haben in dieser Sache. Ich schließe zur Majorität der Bittschriftenkommission.

Fetscherin, Regierungsrath. Anscheinend handelt es sich zwar bloß um den einzelnen Fall, aber das begreift jedes Kind, daß wenn in diesem Falle der Beschluß des Regierungsrathes über den Haufen geworfen wird, dann der Grundfatz selbst sanktionirt ist. Diese Sache hängt aufs Innigste mit andern Gegenständen zusammen, worüber der Herr Präopinant erst kürzlich eine Mahnung gestellt hat. Ich kann bei diesem Anlasse versichern, daß das mit dem Rapporte beauftragte Mitglied des Erziehungsdepartementes denselben bald vollendet haben wird. Wenn der Große Rath in zahlreicher Sitzung, wo eigens dazu geboten worden, erklärt, die Ansicht der Mehrheit der Bittschriftenkommission halte er für die wahre, so werde ich mich unterziehen; aber heute möchte ich dringend bitten, nicht einen vorgreiflichen Beschluß zu fassen. Was hat man denn über Glaubens Tyrannie zu schreiben? Es ist dem Burri zur Pflicht gemacht worden, daß er sein Kind in die Unterweisung schicke; aber man hat ihm die Latitüde gelassen, daß er unter allen Geistlichen des Kantons wählen könne. Nun kann ich mir nicht vorstellen, daß unsre Landeskirche keinen einzigen Geistlichen aufzuweisen habe, der im Stande wäre, die Tochter Burri zu unterweisen. Wenn man streng darauf beharrt wäre, daß die Tochter Burri bei dem Geistlichen des Ortes unterwiesen werde, dann stünden wir auf etwas andern Fuße, indem Niemand unter uns ist, der nicht etwa diesem oder jenem Geistlichen mehr Zutrauen schenkt als einem andern. Allein man fordert von dem Burri nichts anderes, als daß er sein Kind bei irgend einem ordinirten Geistlichen unserer Landeskirche unterweisen lasse. Er mag nach seinem Gewissen dem Pfarrer seines Ortes nicht Vertrauen schenken können, aber daß er in seinem Gewissen fühlen könne, kein einziger Geistlicher im ganzen Lande verdiene sein Vertrauen, und jeder würde seine Tochter verkehrt unterrichten, — das ist nicht wohl wahrscheinlich und wäre jedenfalls eine unziemliche Ummassung. Er kann ja als Vater nachher den Unterricht ergänzen, denn er soll in Absicht auf die religiöse Bildung seiner Tochter nicht kalt bleiben. Ich durchgehe mit meinen Kindern jeden Morgen ihre Aufgaben, und so kann er auch nachhelfen. Wir nennen uns doch alle Christen, und es bleibt der Tochter Burri unbenommen, sich nach beendigter Unterweisung zu erklären, ob sie nun das Glaubensbekenntniß bestätigen oder aber von nun an z. B. der Täufergemeinde angehören wolle. Ich müßte also wünschen, daß man

nach dem Antrage der Minderheit der Bittschriftenkommission sich ausspreche, mit Vorbehalt jedoch dessen, was der Große Rath später, wenn die Frage im Allgemeinen zur Sprache kömmt, darüber beschließen wird.

Foneli. In der Bittschriftenkommission war ich in der Minderheit, und so bin ich es auch hier. Ich möchte ebenfalls davor warnen, heute einen Beschluß zu fassen, wiewohl ich keine Furcht davor habe, denn der Große Rath mag zahlreich oder nicht zahlreich versammelt sein, so wird er die Sache dennoch entscheiden, wie ich glaube, daß sie entschieden werden soll. Die Tit. Mitglieder dieser hohen Behörde werden unser Publikum noch zu gut kennen, als daß sie glauben sollten, der Mehrheit der Bittschriftenkommission beipflichten zu können und zu sollen. Uebrigens muß ich noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Man hat mir bestimmt gesagt, die Tochter Burri wünsche nicht nur überhaupt in die Unterweisung zu geben, sondern sie wünsche in's Besondere bei ihrem Ortsgeistlichen unterwiesen zu werden, und nur der Vater wolle sie nicht gehen lassen. Ich glaube daher, man soll doch auf den Willen des Kindes auch Rücksicht nehmen, um so mehr, als es ihr nach beendigter Unterweisung dann immer noch freisteht, zu einem andern Glauben überzugeben. Ich müßte sonach zur Minderheit der Bittschriftenkommission stimmen.

May. Wenn man die Frage genau betrachtet, so haben wir es nur mit einer Formsache zu thun. Der Burri wandte sich an den Regierungsrath mit der Bitte, seine Tochter nicht in die Unterweisung schicken zu müssen. Er wurde vom Regierungsrathe abgewiesen, indem ja seine Tochter, nach stattgehabter Unterweisung, sich immer noch entschließen könne, welchem Glauben sie sich zuwenden wolle. Darauf beschwerte sich Burri über diese Abweisung in einer Zuschrift an Landammann und Großen Rath. Diese Vorstellung wurde dem Regierungsrathe zur Berichterstattung zugesandt; der Regierungsrath jedoch erließ unter'm 15. März anstatt einer Berichterstattung ein Schreiben an den Regierungsrathalter von Burgdorf, mit dem Auftrage, dem Burri zu eröffnen, daß es ihm, wenn er nicht zu seinem Ortspfarrer Zutrauen habe, freistehe, seine Tochter bei irgend einem andern Geistlichen des Kantons unterweisen zu lassen. Burri jedoch glaubte, es sei dadurch seinem Petitionsrechte zu nahe getreten worden, weswegen er nochmals vor den Großen Rath tritt und über diese Verfügung des Regierungsrathes sich beklagt. Allein der Regierungsrath hat in seiner zweiten Weisung erkannt, was er erkennen mußte, denn nach dem Geetze darf der Konfirmandenunterricht, mit einziger Ausnahme der Wiedertäufer, nur von den ordinirten Geistlichen ertheilt werden. So lange diese Vorschrift besteht, ist der Regierungsrath daran gebunden. Somit glaube ich, man könne auf jeden Fall in Absicht auf die Sache nicht anders entscheiden, als der Regierungsrath zufolge bestehender gesetzlicher Vorschriften entschieden hat, aber es sei dem Regierungsrathe den Wunsch zu äußern, daß, wenn Vorstellungen, die besondere Beschwerden gegen den Regierungsrath enthalten, kommen, der letztere dann nicht verfüge, sondern zuvor dem Großen Rathe Bericht erstatte.

v. Tavel, Schultheiß. Diese Frage ist eine der wichtigsten, die hier je vorgekommen sind. Der erste Herr Opinant führte vollkommen die nämliche Sprache, welche von allen katholischen Geistlichen am Ende des 15. Jahrhunderts geführt worden ist, als zuerst sich die reformirte Kirche aus dem Schooße der katholischen Kirche herauszubilden anfing. Wenn diese Ansichten des betreffenden Herrn Opinanten damals mit Gewalt hätten aufrecht erhalten werden können, so würden wir heute keine Protestanten sehen. Heutiges Tages nun sehen wir nicht nur in unserm Kantone, sondern in der ganzen Schweiz, in Frankreich, England u. s. w. eine ähnliche religiöse Bewegung, aber im Schooße der protestantischen Kirche selbst. Es zeigt sich da eine Verschiedenheit der Ansichten bezüglich auf die äußere Kirchenform, und daraus sind die sogenannten Dissenters hervorgegangen, welcher Name aus England, wo sich diese Verschiedenheit zuerst gezeigt hat, stammt. Diese Ansicht hat sich, wie früher in England, so jetzt auch seit einigen Jahren auf dem festen Lande kund gethan. Nun handelt es sich darum, wie im Kanton Bern, bei unserer Verfassung, welche einerseits zwei

Landeskirchen, die reformirte und katholische, und andererseits die Glaubensfreiheit garantirt, der Staat, gegenüber dieser religiösen Bewegung, sich zu verhalten habe. Ein Anlaß zur Erörterung dieser Frage entstand aus dem vorliegenden Spezialfalle. Im Regierungsrathe herrschten darüber verschiedene Ansichten. Die vorherrschende Ansicht gieng dahin, daß man zum Schutze der Landeskirche diejenigen, welche nicht gleich denken, anhalten solle, sich den Formen dieser Landeskirche zu unterziehen, und daß namentlich das Recht des Staates über das Recht der Eltern zu setzen sei, so daß der Staat, als Obervormund, einen Vater anhalten könne, sein Kind in der Religion der Landeskirche unterweisen zu lassen. Das Recht der Eltern, Lit., ist doch wohl eines der allerwichtigsten, und ich für meinen Theil könnte unmöglich annehmen, daß die Regierung das Recht habe, so in die elterliche Gewalt einzugreifen. In Allem, was das Bürgerliche beschlägt, ich nehme sogar den Militärdienst nicht aus, ist kein Staatsbürger befugt, zu sagen: dieses oder jenes widerstreitet meinem Glauben; denn hier gilt das Wort, man solle dem Kaiser geben, was des Kaisers, und Gott was Gottes ist. Also in Absicht auf bürgerliche Verpflichtungen kann keine Glaubensfreiheit in Anspruch genommen werden; aber in Absicht auf rein religiöse Verhältnisse steht als oberster Grundsatz fest, daß die völlige Freiheit stattfinden soll. Ihr könnt keinen Menschen zwingen, Religion zu haben; das ist Sache der Ueberzeugung. Die Religion betrifft lediglich das Verhältniß des Menschen zu Gott und kann weder durch Gesetz, noch durch Landjäger aufgedrungen werden. Woher nun diese Konflikte? Weil in der protestantischen Kirche seit langen Jahren das Bürgerliche und das Religiöse so enge verbunden ist, daß sich nun der Unterschied zwischen beiden sehr schwer ergibt. Wenn also eine solche Frage vor Sie kommt, Lit., so sollen Sie nach den Grundsätzen der Verfassung, des Menschenrechtes und des göttlichen Rechtes zuerst untersuchen: was ist daran bürgerlich? was ist daran religiös? Allen bürgerlichen Vorschriften und Gesetzen soll von Jedermann unbedingt Folge geleistet werden, für das Religiöse ist der Mensch Gott allein verantwortlich, und da ist kein großer Rath in der Welt berechtigt, etwas vorzuschreiben. Ich verweise Sie, Lit., auf das Beispiel des Kantons Waadt. Es waren dort die gleichen kirchlichen Institutionen wie bei uns, und man wollte auch nicht unterscheiden zwischen dem Religiösen und dem Bürgerlichen, sondern hat Verbannungsurtheile ausgesprochen u. s. w. Die gleichen Magistratsräte nun, und darunter namentlich der zweite Gesandte an der diesjährigen Tagfagung, welche damals die strengsten Gesetze gegen die Dissenters provoziren halfen, haben zehn Jahre nachher in öffentlicher Sitzung des Großen Rathes das Bekenntniß abgelegt, sich damals geirrt zu haben, und haben nun für die vollste Religionsfreiheit gestimmt. Man sagt immer, man werde nur durch eigene Erfahrung klug, aber wenn ein benachbarter Kanton diese Erfahrung gemacht hat, so könnten wir uns wohl belehren lassen. Preussisch-Neuenburg hat auch im Anfange die Religionsfreiheit beeinträchtigt zu müssen geglaubt, und jetzt sind auch da die nämlichen Grundsätze, wie im Kanton Waadt, herrschend geworden. Man hat sich belehren lassen, daß es Unfug ist, zu sagen, ein Staat sei frei, wenn seine Bürger die Ausübung der Glaubensfreiheit in absoluten Staaten noch nicht gestattet, aber ich hoffe, wir werden uns alle Tage mehr denjenigen Staaten nähern, welche seit langer Zeit den liberalen Grundsätzen Gehör geschenkt haben. Ich halte dafür, daß nach §. 11 der Verfassung die gänzliche Glaubensfreiheit konstatirt ist, daß also zwar im Bürgerlichen die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen muß, im Religiösen aber jeder für sich ist. Es wäre sehr leicht, eine Menge Beispiele aufzuführen, was für Konsequenzen das Gegentheil hätte; aber ich mache nur aufmerksam auf die Erfahrung der uns umgebenden Staaten, um zu zeigen, wie nöthig es thut, daß die Regierung durchweg dem Systeme der Freiheit in Glaubenssachen huldige. Gesetze hiefür sind nicht nöthig, denn die Verfassung ist deutlich. Das ist meine Ueberzeugung, Lit., deswegen stimme ich ganz natürlich zur Majorität der Bittschriftenkommission.

O brecht. Ich bedauere gar sehr, als ein solcher dargelegt zu werden, der den Religionszwang beibehalten wolle,

wie die Katholischen im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert gethan haben. Ich sagte ausdrücklich: prüfet Alles und das Gute behaltet. Ich will allen Menschen ihre Glaubensfreiheit lassen, aber nur möchte ich die Kinder von der Tyrannei bewahren, daß man sie die Lehre unserer Kirche nicht kennen läßt. Ich bedaure sehr, daß ich, der ich so freisinnig bin in den Glaubensartikeln, angesehen werden soll als ein Pfaffe des fünfzehnten Jahrhunderts.

Jaggi, Regierungsrath. Ueber die Frage im Allgemeinen will ich nicht eintreten; die Forderungen der Zeit werden noch andere Berücksichtigung verdienen als man sich jetzt vorstellt. Die Natur der vorliegenden Sache ist offenbar durchaus religiös. Nun kann es aber nicht der Fall sein, daß die Bittschriftenkommission in der allerwichtigsten Angelegenheit die Voruntersuchung mache; sondern die Sache gehört zur Vorberatung an die Synode und das Erziehungsdepartement. Uebrigens ist bereits gesagt worden, daß ein Vortrag über die Frage im Allgemeinen in Arbeit liegt. Ich müßte daher lediglich darauf dringen, daß die allgemeine Frage mit Beförderung entschieden werde. Bis dahin möchte ich die Entscheidung über diesen Spezialfall verschieben.

Geiser, Regierungsrath. Ich möchte lediglich diesen Antrag auf Verschiebung unterstützen.

Wüthrich. Auch ich bedauere gar sehr, daß die Sache auf diese Weise hieher kömmt. Ich habe erwartet, schon Herr Regierungsrath Fetscherin werde denjenigen Schluß ziehen, den Herr Regierungsrath Jaggi so eben gezogen hat. Denn die Sache ist allzuwichtig, als daß man heute unvorbereitet einen Beschluß fassen könnte. Es wäre unbescheiden, nach dem Vortrage des Herrn Schultheißen v. Tavel noch viele Worte zu verlieren, hingegen mußte ich mich verwundern, von einem Mitgliede des Erziehungsdepartements zu hören, daß es den Dissentern entgegen sei. Woher kommen heutzutage die Abweichungen in Glaubenssachen? Vom geistigen Vorwärtsrücken, vom Selbstdenken. Das will ja gerade das Erziehungsdepartement, daß Jedermann selbst denken und die heilige Schrift lesen und verstehen lerne. Daraus müssen unausweichlich verschiedene Meinungen hervorgehen. Daß es keine Tyrannei sei, einen Vater zu zwingen, daß er sein Kind in einer Religion unterrichten lasse, zu welcher er sich selbst nicht bekennt, der Meinung kann ich nicht sein. Ich glaube vielmehr, das wäre ein Eingriff in das allerheiligste Recht der Eltern und in die heiligsten Familienverhältnisse. Was würde ein Katholik sagen, wenn man ihn zwingen wollte, sein Kind bei einem reformirten Geistlichen unterweisen zu lassen? Was würde ihm umgekehrten Falles ein Reformirter dazu sagen? Das hielte ich für Zwang, für Tyrannei. Der §. 11 der Verfassung ist nicht umsonst da, und alle andere Freiheit ist ohne die Glaubensfreiheit nichts. Wer war der erste Freiheitsprediger? Jesus Christus. Er wurde freilich gekreuzigt, und er würde wahrscheinlich noch jetzt gekreuzigt werden, wenn er so predigte. Ich zweifle gar nicht daran, daß die große Mehrheit der Leute gegenwärtig, vermöge ihrer Unwissenheit und weniger Kenntniß der religiösen Verhältnisse, einer wahren Glaubensfreiheit entgegen ist, denn wer nichts gehört und gelesen hat als den Katechismus, welcher lehrt, daß der Mensch von Natur geneigt sei, Gott und seinen Nächsten zu hassen, der mag allerdings wenig Begriffe von den religiösen Sachen haben. Ich habe schon oft sagen gehört, diejenigen, welche sich von unserer Kirche abtrennen, seien dumme Kerle; aber diejenigen, welche sich von der Dogmatik abtrennen, können den Andern eben so gut sagen: ihr seid die dummen Kerle, ihr wißt nichts, als was man euch von der Kanzel herab sagt. Wenn der §. von der Glaubensfreiheit nur den Sinn hat: die Gedanken sind frei; so ist er nichts. Ist er aber etwas, so soll er doch wenigstens den Verstand haben, daß jeder sein Kind in der Religion dürfe unterweisen lassen, welche er als die seinige angenommen hat. Das Schulgesetz gestattet den Eltern, ihre Kinder selbst zu unterrichten; also soll man ihnen auch das Recht geben, ihre Kinder — nicht bei einem Pfscher, sondern bei einem rechten Lehrer in ihrem Glauben unterrichten zu lassen. Das Gegentheil wäre eine wahre Verfassungsverleugung. Auf dem Wege

des Religionszwanges hat noch keine Obrigkeit viel ausgerichtet. So hatte man im vorigen Jahre in Betreff der Badenerkonferenzartikel einen Beschluß durchgezwingt, der zwar dem Glauben der Katholiken nicht zu nahe trat, aber diese hielten ihn dafür. Was war die Folge davon? Daß man von diesem Beschlusse im Juli wieder zurückgekommen ist. Man will es zwar nicht zugeben, aber ja freilich ist man davon zurückgekommen. — Ich trage darauf an, heute über diesen Gegenstand nicht zu entscheiden, sondern ihn für die nächste Sitzung auf die Traktanden zu setzen.

v. Jenner, Regierungsrath. Wenn es einmal darum zu thun ist, ein Gesetz im Allgemeinen über Glaubensfreiheit zu erlassen; so könnte ich dann in den Fall kommen, ganz anders zu reden, als heute, wo ich mich an bestehende Gesetze und Verordnungen halten soll. Im Allgemeinen ist ganz richtig, was man heute zu Gunsten der Glaubensfreiheit angebracht hat, und wenn einmal ein Volk auf einer Stufe steht, wo die Regierung die Glaubensfreiheit unbedingt gewähren kann, so wird sie wohl daran thun, sie zu gewähren. Anders aber verhält sich die Sache, wenn die Regierung noch durch positive Gesetze gebunden ist, und was in dieser Beziehung die oberste Landesbehörde vorgeschrieben hat, dem hat die Regierung gehörig nachgelebt. Die Glaubensfreiheit ist in der Verfassung allerdings zugesichert, aber gleich daneben steht im nämlichen §. die Gewährleistung der Rechte zweier Religionen. Was verstehen Sie, Tit., unter dieser Gewährleistung? Wenn dieselbe einen Sinn haben soll, so muß es der sein, daß die Reglemente und Gesetze dieser beiden Religionen gehandhabt werden sollen. Ferner steht im nachfolgenden §.: „Die Befugniß zu lehren ist unter gesetzlichen Beschränkungen freigestellt u. s. w. Die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter.“ Also hat die Verfassung die Sorge für Erziehung und Unterricht der Kinder nicht bloß den Eltern sondern auch der Regierung übertragen. Darum heißt es im §. 11 des Gesetzes über den Privatunterricht: „Der Konfirmandenunterricht und die Admision zum heiligen Abendmahl können, die Reglemente für Wiedertäufer vorbehalten, nur von ordinirten Geistlichen erteilt werden.“ Dieser Vorschrift hat sich die Regierung zu unterziehen. — Ich habe auch gehört, ein Vater könne nach §. 8 des nämlichen Gesetzes seine Kinder selbst unterrichten. Ja, Tit., aber wie? Es heißt im §.: „Doch kann der Vater durch die Bezirksschulbehörde aufgefordert werden, daß er nach §. 12 der Staatsverfassung der seiner Obhut anvertrauten Jugend den Grad von Unterricht erteilt oder erteilen läßt, welcher für die untern Schulen vorgeschrieben ist u. s. w.“ Also kann ein Vater seinem Kinde nur dann den Konfirmandenunterricht erteilen, wenn er selbst ein ordinirter Geistlicher ist. — Ich habe reden gehört von den Rechten der elterlichen Gewalt. Ich stelle diese Rechte nicht unbedingt über alle Staatsgewalt, sondern ich glaube, den Rechten der Eltern gegen ihre Kinder stehen die Pflichten der Eltern gegen die Kinder gegenüber. In unserm Civilgesetze ist zuerst von den Pflichten der Eltern die Rede und erst nachher von ihren Rechten, und es geht aus den Vorschriften des Civilgesetzes deutlich hervor, daß die elterliche Gewalt nur ausgeübt werden soll zum allgemeinen Zwecke des Staates. Die Kinder, Tit., sind also den Eltern nicht unbedingt übergeben. — Die Glaubensfreiheit halte ich sehr hoch, und wenn es einmal um ein allgemeines Gesetz darüber zu thun ist, so werde ich mit beiden Händen dazu stimmen, so fern nämlich das Volk die nöthige Reife haben wird. — Nach allem Angebrachten glaube ich, der Regierungsrath habe in der Sache nicht anders handeln können und sollen. Es fragt sich nun, ob der Regierungsrath vielleicht in der Form gefehlt hat. Ich muß Sie, Tit., bitten, nicht etwa einen Rekurs mit einer Klage zu verwechseln, denn sonst könnte man unter der Form einer Klage alle möglichen Spezialfälle vor den Großen Rath bringen. Das geht nun nicht an; wenn ein Gegenstand in der Kompetenz des Regierungsraths liegt, so bleibt der Entscheid des Letztern aufrecht, und Sie, Tit., können ihn so wenig umstoßen, als Sie ein Urtheil des Obergerichtes in materieller Hinsicht umstoßen können. Wohl aber können Sie, wenn über den Regierungsrath geklagt wird, demselben einen

Verweis geben u. s. w.; aber seine Beschlüsse selbst stehen fest. Nun hat der Regierungsrath im vorliegenden Falle durchaus in seiner Kompetenz gehandelt, denn ihm ist die Beobachtung gesetzlicher Vorschriften übertragen. Er ist auch der Glaubensfreiheit in Nichts zu nahe getreten und ist durchaus in der Form geblieben. Heute ist also nichts anderes zu beschließen, als daß der Große Rath sich an dem Berichte des Regierungsraths erläßtige.

Wyß von Koppigen. Ich glaube, der Regierungsrath habe recht und in seiner Kompetenz geurtheilt, aber da man jetzt mit einer Beschwerdeschrift gegen den Regierungsrath vor den Großen Rath gekommen war, so hätte ja freilich dem Großen Rathe zuerst Bericht erstattet werden sollen, ob und inwiefern die Beschwerde gegründet sei oder nicht. Um etwas anderes handelt es sich heute gar nicht, und also auch nicht darum, ob der Burri seine Tochter unterweisen lassen soll oder nicht. Ich für mich glaube, er soll sie unterweisen lassen, laut Gesetz. Wenn der Große Rath auf den Pfad käme, zu erkennen, daß ein Vater seine Kinder nicht brauche taufen oder unterweisen zu lassen, so würde er bald sehen, daß das nicht die Ansicht der großen Majorität des Volkes ist, welches nicht will, daß jeder sturme Kopf Verwirrung anrichten könne, so viel er mag. Ich stimme also dahin, daß der Regierungsrath Unrecht gehabt habe, die Sache nicht hieher zu bringen.

Schärner, Alt-Schultheiß. Der vorliegende Fall zeigt, wie gefährlich es ist, bei Anlaß solcher speziellen Gegenstände Fragen zur Sprache zu bringen, welche die wichtigste der Staatsangelegenheiten betreffen. Dieses sollte um so weniger geschehen, als die Frage im Allgemeinen gegenwärtig in Bearbeitung liegt. Das dahierige Gutachten wird dann dem Großen Rathe Anlaß geben zu reiflichen Untersuchungen über das Maas und die Gränze der zu gewährenden Religionsfreiheit. Unter solchen Umständen müßte ein bei Anlaß eines speziellen Falles unvorbereitet gefaßter Entscheid über die Frage im Allgemeinen ohne Zweifel die Würde und Autorität des Großen Rathes sehr kompromittiren, denn das ist eine Frage, welche nur nach der reiflichsten Untersuchung gelöst werden kann. — Hat der Regierungsrath das Gesetz überschritten oder nicht? Das ist die ganze Frage. Ich habe jederzeit Gewissens- und Glaubensfreiheit im ausgedehntesten Sinne vertheidigt, allein es wird seiner Zeit zu untersuchen sein, ob es in der Pflicht des Gesetzgebers und Landesherren liege, in dergleichen Sachen Verordnungen zu erlassen, welche lediglich auf der Theorie oder dem Beispiele benachbarter Länder beruhen, deren Einwohner von unserm Volke gänzlich verschieden sind. Wir haben nach unserer Verfassung zwei anerkannte Kirchen, die evangelisch-reformirte und die römisch-katholische. In der evangelisch-reformirten Kirche haben von jeher verschiedene Ansichten geherrscht, aber bisher hatten wir doch nur eine äußere reformirte Kirche im Kanton. Da fragt es sich nun, ob man jetzt diese reformirte Kirche sich in zwei oder drei äußere Kirchen spalten lassen will. Ich halte dafür, daß einsteuweisen der Gesetzgeber und die Regierung die bisherige Ordnung der Dinge befolgen und mit Humanität und Mäßigung beobachten soll, was bisher beobachtet worden ist. Nun ist allerdings richtig, daß, sowie Verfassung und Gesetz die Eltern anhalten, ihren Kindern eine angemessene Erziehung zu geben, in dieser Erziehung auch der Unterricht in den Grundsätzen der betreffenden Landeskirche begriffen ist, also auch die Unterweisung. Indem nun der Regierungsrath dem Burri gestattet hat, unter allen Geistlichen denjenigen auszuwählen, zu welchem er am meisten Zutrauen habe, so hat jene Behörde Alles gethan, was sie thun konnte. Wollte nun der Große Rath auf heutigen Tag etwas anderes beschließen, so müßte das im Lande die größte Besorgniß erwecken. Ebensovienig aber könnte ich der Meinung beistimmen, welche den Entscheid noch verschieben möchte. Die Beratung der höchst wichtigen, allgemeinen Frage kann sich noch länger verzögern als man vielleicht meint, — was soll der Regierungsrath unterdessen in ähnlichen Fällen machen, wenn er sich nicht auf den Willen des Großen Rathes stützen kann? Darum müßte ich ohne anders mit der vollsten Ueberzeugung finden, der Regierungsrath habe gethan, was er thun mußte und thun sollte, und der Große Rath solle sich an dem Berichte erläßtigen.

Huggler. Wenn mir die Sache nicht so wichtig vorkäme, so würde ich nicht das Wort ergreifen. Es handelt sich da wegen einer Tochter, welche der Vater nicht will nach der bisherigen Form unterweisen lassen. Wie ist dieser Vater anzusehen, Tit.? Als ein boshafter Vater, der sich den Gesetzen nicht unterwerfen will. Wollen wir dieser Bosheit Thür und Thor öffnen und zugleich den Regierungsrath im Finstern lassen? Ja wohl freilich wird der Große Rath sich heute aussprechen, daß der Regierungsrath recht gehandelt habe. Was hat man in unserm Amte gemacht? Da kam so ein kuriose Mann, und wollte in der Kirche predigen, und als er hineintrat, grüßte er mit dem katholischen Grusse: „Gelobt sei Jesus Christ!“ Das ist ein schöner Gruss, aber schickt sich das in unserer reformirten Kirche? Derselbe kuriose Mann trieb die Sache noch weiter; er schickte dem Pfarrer einen unverschämten Brief und drohte ihm mit der ewigen Verdammniß, wenn er fortfahre, nach den bisherigen Grundsätzen zu lehren. Diesen Mann, glaubte ich, sollten wir zurechtweisen, und ich sagte zu ihm: „Du gehst jetzt für 24 Stunden an einen Ort, wo du dich besser besinnen kannst.“ Seitdem ist dieser Mann nicht mehr gekommen. Wenn wir solches Unwesen zugeben, Tit., so würde unsere Geistlichkeit dahinfallen und zu nichts werden. Welch' eine erschreckliche Summe giebt doch der Staat alljährlich für die Geistlichkeit und für unsere Landeskirche! Sind wir denn alle so dumm, daß wir Alles so verkehrt glauben? Ich glaube das Gegentheil und meine, wir sollen diejenigen, welche sich den kirchlichen Verordnungen nicht fügen wollen, zurechtweisen. Es ist aber Zeit, daß einmal sich der Große Rath darüber ausspreche. Ich habe schon bei Anlaß des Militärgesetzes gewarnt, als man den Wiedertäufern eine Ausnahme gestattete. Ich mußte vor solchen Beispielen warnen, und ich glaube nicht, daß man die Glaubensfreiheit so weit ausdehnen könne, wie Einige möchten. Wir haben nur zwei anerkannte Religionen, und von einer dritten weiß ich nichts. Darum will ich stimmen, der Regierungsrath habe wohl gehandelt.

Hunziker. Allerdings muß auch ich diese Sache als sehr wichtig ansehen, nicht wegen des einzelnen Spezialfalles, sondern weil derselbe sich noch oft wiederholen wird. Bei der Wichtigkeit des Gesichtspunktes glaube ich durchaus nicht, daß man voreilig und ununtersucht einen Beschluß fassen könne, denn der Beschluß möchte dann ausfallen wie er wollte, so würde er entweder den einen oder andern Theil der Interessenten nicht befriedigen. Beide Theile berufen sich auf die Verfassung. Der betreffende §. ist nun allerdings nicht bloß auf die bestehenden, aus früherer Zeit herstammenden Verhältnisse anwendbar, sondern er nimmt auch auf die Zukunft Rücksicht. Darum wird es um so wichtiger sein, daß man jetzt nicht einen übereilten Beschluß fasse. Die religiöse Bewegung, welche seit mehreren Jahren in unserer Kirche sich äußert, schreitet allenthalben vorwärts und wird auch unsern Kanton immer mehr berühren. Damit nun auf jeden Fall dieser Sache nicht vorgegriffen werde, so müßte ich durchaus der Ansicht beitreten, welche einen Entscheid noch suspendiren will.

Kohler, Regierungsrath. Was die Form betrifft, so glaube ich, die Mehrheit der Bittschriftenkommission habe Recht, und es sei nicht an dem Regierungsrathe, die Verfassung auszuliegen. Allein auch wir können eine solche Auslegung der Verfassung erst nach reiflicher Vorberathung geben. Darum müßte auch ich auf Verschiebung des Entschides antragen. — Was den speziellen Fall betrifft, so hätte ich geglaubt, daß, nachdem eine Beschwerde gegen den Regierungsrath eingelangt war, das Erziehungsdepartement und der Regierungsrath die befolgten Grundsätze entweder rechtfertigen, oder den Großen Rath in die Möglichkeit versetzen würden, über diese Grundsätze zu entscheiden, damit der Regierungsrath wisse, wie er in ähnlichen Fällen verfahren solle. Man sagt, es seien Gesetze vorhanden, daß die Eltern ihre Kinder in den Grundsätzen der betreffenden Landeskirche unterweisen lassen sollen. Dieses Gesetz soll mir Jemand vorweisen; es ist nirgends vorhanden. Herr Schultheiß v. Tavel hat sehr gut auseinandergesetzt, daß man wohl unterscheiden müsse zwischen Weltlichem und Religiösem. Ueber das Weltliche kann der Staat gebieten, aber über das Religiöse können Thnen, Tit., kein Recht zu. Unmöglich können Sie mich

zwingen, mich in der Religion unterweisen zu lassen; Sie können mich allenfalls mit Gewalt durch Landjäger zum Pfarrer schleppen lassen, aber was für ein Unterricht würde das sein? Wäre das nicht mit der Religion gespottet? Glauben Sie, ein solcher in Weisheit eines Landjägers (denn dieser müßte da sein, weil ich sonst Widerstand leisten würde) ertheilte Unterricht würde Eingang finden? Eben deswegen, weil der Staatsgewalt kein Recht in Glaubenssachen zustehen kann, hat der Verfassungsrath die Glaubensfreiheit grundsätzlich ausgesprochen. Wenn man sagt, wir haben zwei Staatsreligionen, eine reformirte und eine katholische, und wenn man den Bürgern dann befehlt, daß sie einer von diesen Beiden angehören müssen, — ist dann da eine Spur von jener Glaubensfreiheit vorhanden? Allerdings, wenn hier oder dort ein Sektirer den vom Staate angestellten Pfarrer beleidigt, den Leuten wider ihren Willen in die Häuser stürmt u. s. w., — dann tritt der §. der Verfassung ein, welcher die Rechte unserer Kirche gewährleistet; dann soll man Maßregeln treffen, daß der Gottesdienst nicht gestört werde u. s. w. Hier aber will ein Vater seine Tochter in seiner Religion unterrichten, und der Regierungsrath glaubt, das nicht zugeben zu können. Nun diese Frage heute zu entscheiden, schiene mir sehr bedenklich. Daher möchte ich die Sache zurückschicken und den Regierungsrath anweisen, Vorschläge herzubringen, wobei ganz besonders darauf Bedacht genommen wäre, das Bürgerliche vom Religiösen ganz zu scheiden, damit einmal grundsätzlich darüber statuiert werden kann. — Es war purer Zufall, daß damals im Regierungsrathe die Sache so entschieden worden; die Majorität war gar sehr schwach. Wenn nun ein ähnlicher Fall kommt, und dann die damalige Minorität zur Majorität würde, so würde das gerade Gegentheil erkannt werden von dem, was im vorliegenden Falle erkannt worden. Was gäbe nun das für eine Verwirrung in den Begriffen des Volkes? Sie sehen daraus, daß es nöthig ist, die Sache einmal grundsätzlich zu entscheiden. Daß übrigens der Regierungsrath auch in seiner damaligen Majorität in diesen Sachen nicht konsequent ist, beweist sein Verfahren in Absicht auf die Taufe, indem er die Zwangstaufe nicht will, obgleich die Taufe so gut vorgeschrieben ist als die Unterweisung. — Aus allen angebrachten Gründen und wegen der Wichtigkeit der Sache und der geringen Zahl der Anwesenden, trage ich darauf an, den Gegenstand zu verschieben, bis der Regierungsrath über die Frage im Allgemeinen Vorschläge gebracht haben wird.

Stoekmar, Regierungsrath. Ich bedaure, daß kein protestantisches Mitglied der Majorität der Bittschriftenkommission in dieser Angelegenheit das Wort ergriffen hat; ich habe mit dieser Majorität gestimmt, allein als Katholik glaubte ich nicht, mich in diese Diskussion einmischen zu sollen. In Angelegenheiten solcher Art pflege ich es folgendermaßen zu halten: wenn Protestanten über irgend einen Gegenstand nicht einig sind, so glaube ich mich der Ansicht anschließen zu müssen, die sich am meisten zur religiösen Freiheit neigt. Dies war auch die Meinung der Bittschriftenkommission; allein der vorliegende Fall scheint mir von einer solchen Wichtigkeit, daß es zweckmäßig sein möchte, die Lösung desselben zu suspendiren und der Prüfung des Regierungsraths zu überweisen. Dann wird zur Zeit die allgemeinere Frage, die Frage über die Trennung von Kirche und Staat, deren Lösung allein unserm Lande die gewünschte Ruhe verschaffen wird, untersucht werden. Aus diesen Gründen stimme ich für die Ueberweisung an den Regierungsrath, in dem Sinne des Herrn Regierungsraths Kohler.

Blumenstein unterstützt diesen Antrag.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, was meine eigene Ansicht über diese Frage betrifft, so war ich von Anfang an der Meinung, über den Grundsatz könne nicht bloß durch Entscheidung eines Spezialfalles etwas bestimmt werden. Die Frage von der Auslegung der Glaubensfreiheit ist unendlich wichtig und schwierig; sie ist eine Art *noli me tangere*. Wäre diese Frage so leicht nach den Ansichten unendlich gelehrter und aufgeklärter Männer zu entscheiden, so würde sie ohne Zweifel im Sinne der unbedingten Glaubensfreiheit entschieden werden, indem man Niemanden zwingen kann, etwas zu glauben. In

unserm eigenen Vaterlande hat man nicht nur in den letzten Zeiten, sondern schon seit der Reformation und früher mit Religionsstreitigkeiten zu thun gehabt. Nach der Reformation war die Geistlichkeit unendlich unduldsam, fast unduldsamer noch als die Katholiken. Daher entstanden sehr heftige Verfolgungen im Innern des Kantons Bern, im deutschen und französischen Theile. Ich bin nun in thesi ganz der Ansicht, welche so fast als möglich Duldung anderer Ansichten gestatten will, denn die Freiheit des Forschens und Glaubens ist ein wesentlicher Grundsatz der reformirten Religion. Wenn ich nun aber unbedingt von dieser Meinung bin, so habe ich andererseits die Ueberzeugung, daß eine Regierung, welche nicht ein Volk von lauter Gelehrten und Philosophen zu regieren hat, unmöglich ganz mit der öffentlichen Meinung sich in Widerspruch setzen kann. Daber kann in einem Lande jeweilen nur derjenige Grad von freier Religionsübung zugegeben werden, der mit den Sitten des Volkes in einem gewissen Einklange ist. Unmöglich z. B. könnten wir die Glaubensfreiheit so weit zugestehen, daß es erlaubt wäre, gewisse Doktrinen der mohamedanischen Religion geltend zu machen. Wir werden daher nach und nach fortschreiten, aber mit den Begriffen des Volkes stets im Einklange bleiben müssen. Ich könnte mich demnach nicht der Majorität der Bittschriftenkommission anschließen, weil sie in einem konkreten Falle die Frage im Allgemeinen entscheiden will, sondern ich müßte derjenigen Meinung beipflichten, welche heute auf die Sache selbst nicht eintreten, sondern die Vorschläge der Regierung abwarten möchte.

A b s t i m m u n g :

- | | |
|--|-------------|
| 1) Heute einzutreten | 25 Stimmen. |
| Nicht einzutreten | Mehrheit. |
| 2) Hier stehen zu bleiben | " |
| Dem Reg.-Rathe Aufträge zu Aufstellung
von Grundsätzen zu geben | 29 Stimmen. |

Vortrag des Finanzdepartements über Abänderung des Gesetzes über die Postrebutgegenstände.
Demselben wird ohne Diskussion durch's Handmehr beige-
pflichtet.

Eben so wird auf den Vortrag des Finanzdepartements ein aus Versehen stattgehabter Schreibfehler bei dem früher mit Narberg abgeschlossenen Waldkantonement berichtigt.

Herr Landammann zeigt an, daß der Bericht der Dotationsskommission später werde gedruckt ausgetheilt werden.

Eine von Meiringen eingegangene Bittschrift um Abänderung des Emolumentarifs wird sogleich dem Regierungsrathe zugewiesen.

Herr Landammann. Sit., es liegen zwar noch einige unbehandelte Gegenstände vor, aber ich bedaure, daß dieselben wegen vorgerückter Zeit und wegen der geringen Mitgliederzahl nun in dieser Session nicht mehr behandelt werden können.

Ich soll Ihnen danken, Sit., für die Geduld und Anstrengung, womit Sie im Laufe dieser kurzen Sitzung viele und wichtige Geschäfte beendigt haben.

Ich hoffe, es sei dieß auf eine Weise geschehen, welche für das allgemeine Beste erspriechlich sein wird.

Ich wünsche Ihnen eine glückliche Heimreise und erkläre die ordentliche Sommersitzung des Großen Rathes der Republik Bern für 1837 als geschlossen.

Schluß der Sitzung um 1 1/2 Uhr.

Berichtigung.

Die in No. 32 der Verhandlungen, pag. 1 stehende Anzeige der am 14. Juni verlesenen Vorstellung des Einwohnergemeinderathes von Bern wird hiermit auf Verlangen dahin berichtigt, daß es heißen soll: „— eine Vorstellung u. s. w., worin derselbe sich über die u. s. w. gebräuchten Ausdrücke gegen die Stadt Bern, wegen welcher Ausdrücke weder vom Präsidium der Redner zur Ordnung gewiesen worden, noch von der Versammlung eine Mißbilligung erfolgt sei, beschwert und dieselben zurückweist.“

Die Redaktion.